

ZINS 2022

Buss Container 79 – Euro-Zinsinvestment

Vermögensanlage in Form einer nachrangigen Namensschuldverschreibung



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Boxenstrategie: Wachstum

1. **Namensschuldverschreibung** mit qualifiziertem Rangrücktritt
2. Mindestbeteiligung von 10.000 Euro
3. Verzinsung in Höhe von **4,0 Prozent p.a.**
4. **Finanzierung von einer Zielgesellschaft** mit einem diversifizierten Containerportfolio
5. **Kein Blindpool** – Investitionen stehen fest
6. **Gemeinsam investieren:** Buss Capital Invest GmbH investiert selbst insgesamt 105.000 Euro in die Emittentin
7. **Externe Mittelverwendungskontrolle**
8. **Geplante Laufzeit** der Namensschuldverschreibung 2,75 bis 3,75 Jahre (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises) bis 30. September 2025
9. Kalkulierter Gesamtmittelrückfluss in Höhe von ca. 114,0 Prozent (Prognose) vor Steuern*
10. **kein Agio**

* Bei Einzahlung des Erwerbspreises am 31. März 2022. Die Verzinsung beträgt 4 % p.a. Der Gesamtmittelrückfluss enthält auch Kapitalrückzahlungen. Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Wertentwicklung der Vermögensanlage. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein.

Vorwort

Die Buss Capital Invest GmbH, die Anbieterin dieser Vermögensanlage, ist die neueste Konzeptions- und Vertriebsgesellschaft für Containerinvestments von Dr. Johann Killinger. Mit dem bewährten Geschäftsführungsteam bestehend aus Herrn Dr. Killinger, Herrn Dr. Baldeweg und Herrn Nagel beschäftigt sich die Buss Capital Invest GmbH damit, Investitionen in Container außerhalb geschlossener Fonds oder Direktinvestitionen anzubieten.

Gerade im derzeitigen Niedrigzinsumfeld sind Privatanleger verstärkt auf der Suche nach geeigneten alternativen Anlagemöglichkeiten. Eine hohe Rendite steht dabei häufig nicht an erster Stelle, der Wunsch nach Sicherheit und Stabilität ist zunehmend gewachsen. Eine breite Streuung in verschiedene realwirtschaftliche Märkte wie die Containermärkte kann ein Investitionsansatz zu dessen Erreichung sein.

Genial einfach – einfach genial: Eine simple Stahlkiste hat den Welthandel revolutioniert. Mit dem Container wurden der Güterumschlag schneller, die Schiffs Liegezeiten in den Häfen kürzer und die Transportketten zuverlässiger. In ihren Maßen genormt, sind die praktischen Boxen weltweit einsetzbar und heute das Maß aller Dinge im Warenverkehr und unverzichtbarer Bestandteil der globalen Lieferketten. Ohne die Container beziehungsweise die Containerschifffahrt wäre die Globalisierung nicht das, was sie heute darstellt. Die Nachfrage nach den robusten Transportbehältern ist seit Jahren ungebrochen. Für das Jahr 2021 prognostiziert das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) ein Containerumschlagswachstum von 9,5 Prozent. Damit werden die Auswirkungen der COVID 19 Pandemie zu Anfang des Jahres 2020 mehr als ausgeglichen. Im Zeitraum bis zum Jahr 2025 wird das durchschnittliche Umschlagswachstum gemäß Prognose des ISL bei rund 3,0 Prozent pro Jahr liegen. Die großen Containerleasinggesellschaften melden seit Längerem hohe Auslastungen ihrer Containerflotten.

Anleger, die nach einer Investition im Bereich Containerleasing suchen, werden in der vorliegend emittierten Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt fündig. Über diese können Anleger mittelbar an der Entwicklung der Containerleasingmärkte partizipieren.

Mit dieser neuen von der Buss Capital Invest GmbH (siehe hierzu auch Kapitel „Die Anbieterin und wesentliche Partner“ auf Seite 94 ff.) konzipierten Investitionsmöglichkeit können Anleger von der Kompetenz der Buss-Global-Unternehmensgruppe im internationalen Containermarkt profitieren. Die Buss Capital Invest GmbH (im Folgenden auch „Buss Capital Invest“ genannt) investiert außerdem selbst einen Betrag in Höhe von insgesamt 105.000 Euro in die Emittentin. Damit dokumentiert Buss Capital Invest die Verantwortung, die sie für diese Vermögensanlage übernimmt.

Die Emittentin Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG wird die Mittel aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt nutzen, um mittelbar über die Zielgesellschaft GCA2016 Holdings Limited (im Folgenden auch „Zielgesellschaft“ genannt) das attraktive Containerportfolio der Global Container Assets 2016 Limited (Darlehensgesellschaft) zu finanzieren.

Erklärung der Prospektverantwortlichen

Prospektverantwortliche des vorliegenden Verkaufsprospekts und Anbieterin der mit diesem Verkaufsprospekt emittierten Vermögensanlage ist die Buss Capital Invest GmbH.

Alle Angaben und Prognosen über Entwicklungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und wurden von der Buss Capital Invest GmbH mit kaufmännischer Sorgfalt zusammengestellt. Für den Inhalt sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die in diesem Verkaufsprospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, z. B. bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger eine unternehmerische Investition eingehen. Anleger werden aufgefordert, den gesamten Verkaufsprospekt, insbesondere die Wesentlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 34 ff., aufmerksam zu lesen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass die im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Die Zahlen und Daten in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf dem Stand des 11. Februar 2022. Sofern einzelne Angaben im Verkaufsprospekt einen abweichenden Stand haben, so wird dieser genannt.

Bei fehlerhaften Angaben in diesem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung: 11. Februar 2022

Buss Capital Invest GmbH,
Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 160535,

Inhalt

Vorwort.....	3
Inhalt.....	5
Kurz und knapp: Die Details auf einen Blick.....	6
Wichtige Hinweise für Anleger	16
Wesentliche Risiken der Vermögensanlage.....	34
Containerleasingmarkt	52
Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage.....	58
Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage	73
Die Anbieterin und wesentliche Partner	94
Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage.....	99
Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen.....	109
Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern.....	122
Steuerliche Grundlagen	146
Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)	149
Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt.....	157
Gesellschaftsvertrag der Emittentin	160
Mittelverwendungskontrollvertrag.....	164
Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der GCA2016 Holdings Limited inklusive Nachrangvereinbarung	173
Anbieter- und Angabenvorbehalt	182

Hinweis zu den Bildern im Verkaufsprospekt:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder sind Illustrationen. Sie zeigen nur beispielhaft Container und andere Ausrüstungsgegenstände in verschiedenen Situationen ihrer Nutzung.

Kurz und knapp: Die Details auf einen Blick

Partizipieren Sie über die Investition in eine nachrangige Namensschuldverschreibung an den Wachstumschancen des Container-Leasingmarktes. Investieren Sie gemeinsam mit der Buss Capital Invest GmbH in die Emittentin.

Die Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Emittentin“ genannt), bietet eine Vermögensanlage in Form der Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment an, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet ist (nachfolgend „Namensschuldverschreibung“ genannt, soweit die jeweilige Namensschuldverschreibung des Anlegers gemeint ist, und „Vermögensanlage“ genannt, soweit sämtliche an Anleger ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Emittentin aus diesem Angebot gemeint sind).

Die Emittentin bezweckt mit der Emission der Vermögensanlage, Kapital in Höhe von bis zu 10,0 Millionen Euro einzusammeln, welches über die Zielgesellschaft GCA2016 Holdings Limited (Zielgesellschaft) mittelbar zur Finanzierung des Containerportfolios der Global Container Assets 2016 Limited (Darlehensgesellschaft) eingesetzt werden soll. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft besteht bereits (vgl. hierzu Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Anlageobjekt“ auf Seite 61 ff.). Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zu Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Die vollständigen Bedingungen für die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend auch „**NSV-Bedingungen**“ genannt) sind im Kapitel „Bedingungen für die Buss-

Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 149 ff. abgedruckt.

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. hierzu § 8 der NSV-Bedingungen, abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 155). Die Vermögensanlage wird nicht in einer gesonderten Urkunde verbrieft.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermögensanlage um Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt handelt.

Art der Vermögensanlage	Nachrangige Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz.
Emittentin	Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG, Hamburg (siehe Kapitel „Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern“ auf Seite 122 ff.)
Währung der Vermögensanlage	Euro
Geplantes Emissionsvolumen, Rückabwicklung	Der Gesamtbetrag der emittierten Vermögensanlage beträgt 10 Millionen Euro (nachfolgend „ Emissionsvolumen “ genannt), eine Erhöhung auf bis zu 20 Millionen Euro ist möglich. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht werden, kommt die Emission der Namensschuldverschreibungen nicht zustande und wird rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin durch die Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft müssen verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält dann den bereits eingezahlten Erwerbspreis innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 30. Juni 2022 nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen von der Emittentin zurück (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 47).
Eigenkapital	Die Buss Capital Invest GmbH hat als geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin Eigenkapital in Höhe von insgesamt 105.000 Euro (Kapitaleinlage in Höhe von 5.000 Euro sowie Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro) bei der Emittentin eingebracht.
Mindestzeichnungssumme, Erwerbspreis und Agio	- Die Mindestzeichnungssumme soll 10.000 Euro betragen; höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. - Der Nennbetrag der jeweiligen begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Kapitalsumme (nachfolgend „Erwerbspreis“ genannt). - Es wird kein Agio erhoben.
Zeichnungsfrist und Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen	Die Zeichnungsfrist (nachfolgend „ Zeichnungsphase “ genannt) beginnt am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des (ggf. erhöhten) Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Zeichnungsphase durch Bekanntgabe auf der Internetseite www.buss-capital-invest.de vorzeitig ohne weitere Voraussetzungen zu beenden.

Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage kann 2,75 Jahre bis 3,75 Jahre und 40 Kalendertage betragen (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises und ohne Verlängerung durch die Emittentin) und beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 30. September 2025.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. März 2025. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit für jeden Anleger mindestens 24 Monate und erfüllt damit die gesetzliche Laufzeit gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz von mindestens 24 Monaten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt höchstens sechs Monate bis längstens zum 31. März 2026 zu verlängern (nachfolgend „**Verlängerung**“ genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.

Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für die Emittentin und den Anleger.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. März 2025 (vorzeitige Tilgung). Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen der Anleger werden während ihrer Laufzeit mit 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten

Erwerbspreis fest verzinst (siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ auf Seite 105 sowie § 4 der NSV-Bedingungen auf Seite 153 f.).

Rückzahlung	Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
Gesamtmittelrückfluss	Der Gesamtmittelrückfluss ist abhängig vom Datum der Annahme der Investitionserklärung durch die Anbieterin und vom Datum der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises. Bei Annahme der Investitionserklärung zum 13. März 2022 und bei vollständiger Einzahlung des Erwerbspreises zum 31. März 2022 beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss ca. 114,0 Prozent.
Steuerliche Behandlung	Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Sie unterliegen auf Ebene des Anlegers einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (siehe Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf den Seiten 146 ff.).
Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre	Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre ausgestaltet, der für den Anleger zur Folge haben kann, dass seine Nachrangforderungen (die Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung) auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden können (siehe hierzu auch im Unterabschnitt „Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 47 ff. sowie „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 149 f.).
Mittelverwendungskontrolle	Die Emittentin hat die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleur“), unter anderem mit der Kontrolle der Verwendung des von Anlegern eingeworbenen Fremdkapitals sowie des von der Buss Capital Invest GmbH eingezahlten Eigenkapitals beauftragt. Der Vertrag beinhaltet darüber hinaus weitere Kontroll- und Überwachungstätigkeiten bezüglich der Geschäftsführung der Emit-

tentin (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ im Abschnitt „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 112 ff. sowie den Abdruck des Mittelverwendungskontrollvertrages auf Seite 164 ff.).

Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.
Rechtskreis	Die nachrangige Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt unterliegt deutschem Recht.
Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte	Durch die auf den Namen des Anlegers lautende Namensschuldverschreibung erlangt der Anleger Zins- und Rückzahlungsrechte gegenüber der Emittentin. Diese Gläubigerrechte stellen Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig, jedoch mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet sind (siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 99 ff.). Es besteht kein Anspruch auf Verbriefung der Namensschuldverschreibung oder für einzelne Rechte aus der Namensschuldverschreibung (insbesondere Zins- und Rückzahlung).
Risiken	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden. Das maximale Risiko eines Anlegers besteht im Verlust seines investierten Kapitals und der darüberhinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers auf-grund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatkungskosten. Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken sind im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. des Verkaufsprospekts dargestellt und sollten vom Anleger sorgfältig gelesen und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
Zeichnung der Vermögensanlage	Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung mittels der Investitionserklärung erwerben. Mit dem Zugang der von dem Anleger analog unterzeichneten oder digital gezeichneten und vollständig ausgefüllten Investitionserklärung bei der Emittentin wird die auf Erwerb der Namensschuldverschreibung gerichtete Erklärung des Anlegers bindend. Der Investitionsvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und damit der Erwerb der Namensschuldverschreibung durch den Anleger werden jedoch erst wirksam, wenn die Emittentin das Investitionsangebot des Anlegers angenommen hat und diese Annahmeerklärung bei dem Anleger eingegangen ist. Die Namensschuldverschreibung wird nicht verbrieft. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen. Anleger im Sinne des § 8 der NSV-Bedingungen (abgedruckt in Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 155) sind nicht berechtigt, eine Namensschuldverschreibung zu erwerben.

Zahlung des Erwerbspreises

Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 17 Tagen fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang auf dem Konto der Emittentin maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Konto:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE13 2003 0000 0030 2711 63

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Konto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit dieser mindestens 10.000 Euro beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist.

Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt

Die Emittentin Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist die Stelle, die Investitionserklärungen oder auf den Erwerb der emittierten Vermögensanlage gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

Dem Verkaufsprospekt liegt eine Investitionserklärung bei. Interessenten werden gebeten, diese vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich analog unterzeichnet im Original oder digital gezeichnet bei der Buss Capital Invest GmbH einzureichen. Diese leitet die Investitionserklärung nach Prüfung an die Buss Investor Services GmbH (nachfolgend auch „Buss Investor Services“ genannt) weiter. Die Buss Investor Services ist durch die Emittentin mit der Anlegerverwaltung beauftragt worden. Die Annahme der Investitionserklärung erfolgt durch die Emittentin und wird schriftlich durch die Buss Investor Services bestätigt.

Übertragungsmöglichkeiten

Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin im Wege der Abtretung übertragen, sofern der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 155) einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu

zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig. Im Einzelnen ist die Übertragung in § 9.2 der NSV-Bedingungen (abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 156) geregelt.

Einschränkung der freien Handelbarkeit	Die Namensschuldverschreibung ist für den Anleger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Die Namensschuldverschreibung wird für den Anleger nicht in einem Wertpapier im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbrieft und ist auch deshalb nicht frei handelbar. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin unter der Bedingung im Wege der Abtretung übertragen, dass der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 155) einhält. Der Anleger ist im Falle der Übertragung außerdem verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Unabhängig davon besteht für den Handel von Namensschuldverschreibungen kein geregelter Zweitmarkt (siehe hierzu Abschnitt „Risiko eingeschränkter Handelbarkeit“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 49 f.).
Ansprechpartner für die Anleger	Die Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist direkter Ansprechpartner für die Anleger. Buss Investor Services betreut die Anleger in allen administrativen Fragen der Vermögensanlage.
Anlegergruppe (Zielmarkt)	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont von 2,75 Jahren bis 3,75 Jahre und vierzig Kalendertagen (bei Ausübung der Verlängerungsoption durch die Emittentin bis längstens zum 31. März 2026) haben. Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Er soll das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. aufmerksam studiert und verstanden haben. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, insbesondere im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust bis hin zu hundert Prozent seines Anlagebetrages (Totalverlust) sowie die darüber hinausgehende Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten tragen (wie

im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Maximales Risiko“ auf Seite 34 f. des Verkaufsprospekts dargestellt).

Anlegereigenschaft

Natürliche Personen müssen beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung volljährig sein.

Die Vermögensanlage richtet sich nicht an Anleger, die keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und die darüberhinausgehende Gefährdung ihres weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (wie im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Maximales Risiko“ auf Seite 34 f. des Verkaufsprospekts dargestellt) tragen können und die Wert auf Kapitalschutz legen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersversorgung geeignet.

Die rechtlichen und insbesondere steuerlichen Ausführungen und Annahmen in diesem Verkaufsprospekt betreffen ausschließlich in Deutschland ansässige und steuerpflichtige natürliche Personen. Es wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Ausgeschlossen von dem Erwerb einer Namensschuldverschreibung als Anleger sind natürliche Personen und Rechtsträger, insbesondere juristische Personengesellschaften, Stiftungen oder andere Vermögenseinheiten, Vermögensmasse oder ein Trust („Rechtsträger“), die (i) als natürliche Person über die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verfügen und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (bspw. „Greencard“) sind oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind; oder (ii) Rechtsträger, die in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden bzw. ihren Sitz in den USA haben und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter Ziffer (i) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist; oder (iii) die Namensschuldverschreibungen für natürliche Personen i.S.d. Ziffer (i) oder Rechtsträger i.S.d. Ziffer (ii) eingehen oder einer solchen Person oder einem solchen Rechtsträger anbieten; oder (iv) natürliche Personen, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig) sind und/oder an dem ein Rechtsträger i.S.d. der Ziffer ii) beteiligt ist.

Investitionsstruktur

Die Emittentin verfügt über ein Eigenkapital von insgesamt 105.000 Euro. Bei Anlegern sollen nachrangige Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt in einem Volumen von bis zu 20 Millionen Euro platziert werden. Die Prognoserechnung geht von einem Platzierungsvolumen von 10 Millionen Euro aus. Die Nettoeinnahmen aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen (Summe der von Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen) sowie die nach Aufbau einer Liquiditätsreserve und Bezahlung der Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle verbleibenden liquiden Eigenmittel der Emittentin sollen für die Vergabe eines Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft GCA2016 Holdings Limited verwendet werden.

Aus dem an die GCA2016 Holdings Limited (im Folgenden auch „Zielgesellschaft“) vergebenen Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu 19,025 Millionen

Euro hat die Zielgesellschaft das Recht, bis zum 31. Dezember 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro abzurufen. Die Zielgesellschaft besitzt mittelbar über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited (im Folgenden auch „Darlehensgesellschaft“), ein Containerportfolio, aus dem die laufenden Liquiditätserlöse sowie die Erlöse aus dem Verkauf der Container an die Zielgesellschaft als 100-prozentige Gesellschafterin als Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden zurückgezahlt werden. Die Zielgesellschaft führt mit diesen Beträgen das Nachrangdarlehen an die Emittentin zurück.

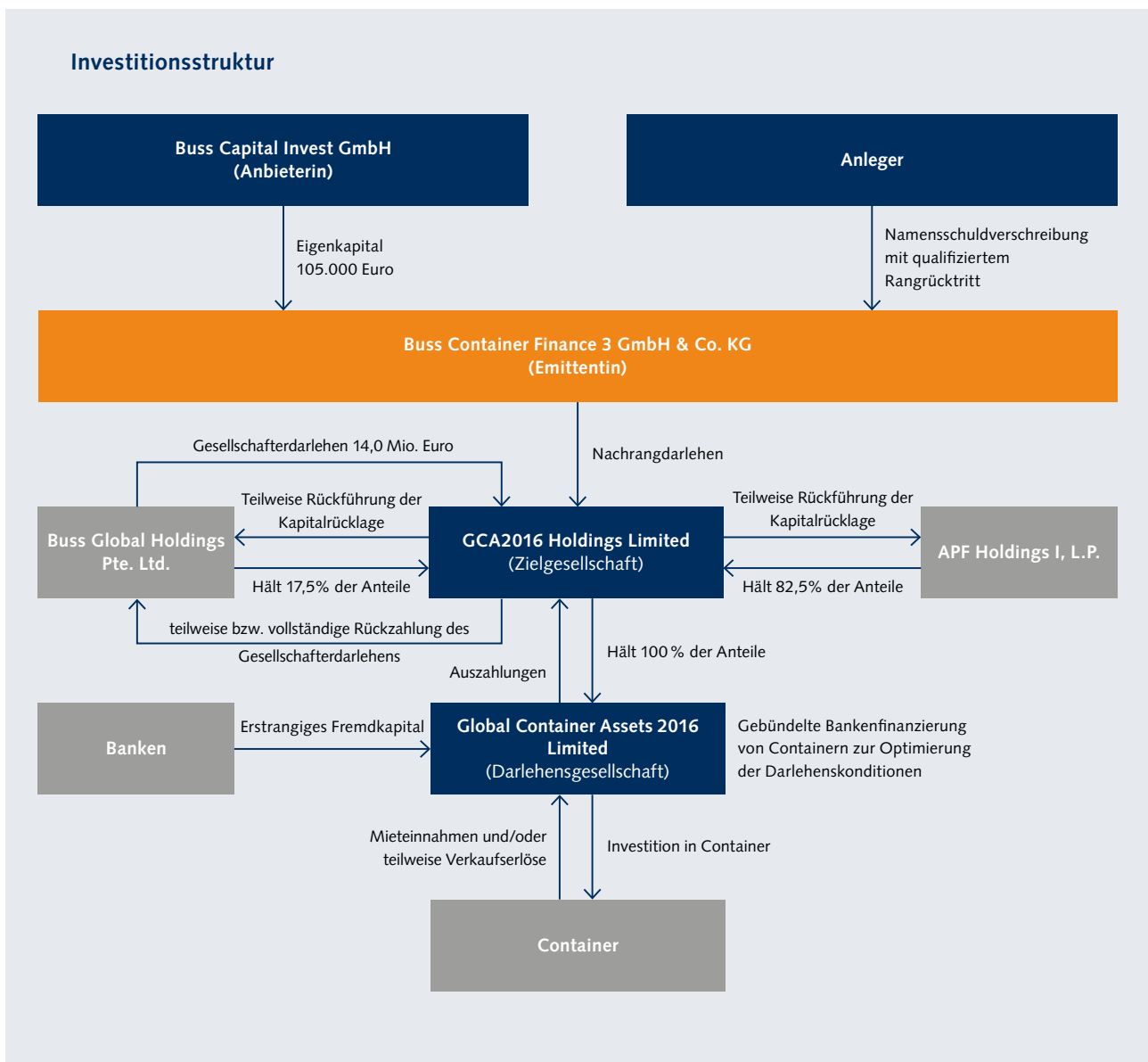
Gesellschafter der Zielgesellschaft sind die APF Holdings I, L.P. (nachfolgend „APF“) mit 82,5 Prozent der Kapitalanteile und die Buss Global Holdings Pte. Ltd. (nachfolgend „BGH“) mit 17,5 Prozent der Kapitalanteile. Die BGH hat zudem ein Gesellschafterdarlehen von 14 Millionen Euro an die Zielgesellschaft vergeben.

Die einzelnen von der Emittentin an die Zielgesellschaft ausgezahlten Nachrangdarlehenstranchen werden für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet. Die Finanzierungen, die zurückgeführt werden sollen, sind das Gesellschafterdarlehen der BGH, das ggf. auch vollständig zurückgeführt werden kann, sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) von APF und BGH in der Zielgesellschaft.

Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwenden. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklagen von APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) zu verwenden. Es gibt bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,55 Millionen Euro für eine teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Höhe. Für den Fall, dass die Emittentin entweder gar nicht oder lediglich in einem Umfang von bis zu weiteren 4,7 Millionen von der Erhöhungsoption des Emissionsvolumens Gebrauch macht, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen entsprechend ausschließlich für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet. Im Fall der Erhöhung des Emissionsvolumens über 14,7 Millionen Euro Gesamtemissionsvolumen hinaus und dem Vorliegen entsprechender Auszahlungsanforderungen, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen zunächst in einem Umfang von 14,0 Millionen Euro für die vollständige Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH und danach für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklagen von APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) in einem Gesamtvolumen mit einem Gegenwert in Euro von bis zu 5,025 Millionen Euro verwendet. Die Emittentin zahlt eine entsprechende Nachrangdarlehenstranche nur aus, wenn sie zuvor den Nachrangdarlehensabruf bestätigt.

Für eine detaillierte Darstellung von Anlageziel, Anlagestrategie und Anlageobjekte siehe Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 58 ff. Die Einzelheiten des Nachrangdarlehensvertrages werden im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ im Abschnitt „Nachrangdarlehensvertrag über bis zu 19,025 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited“ auf Seite 109 ff. dargestellt.

Die Investitionsstruktur stellt sich im Überblick wie folgt dar:



Wichtige Hinweise für Anleger

Weitere Kosten für den Anleger

Im Rahmen seiner Investition können dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus folgende weitere Kosten im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage entstehen:

- Kosten im Rahmen der Überweisung des investierten Kapitals;
- Porto und Telekommunikationskosten;
- Bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto können durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank Gebühren entstehen, die durch den Anleger als Zahlungsempfänger zu tragen sind; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;
- Zinsen, Gebühren und etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen bei Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger (von der abgeraten wird);
- Beratungskosten (Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwalt etc.);
- Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide;
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten;
- Kosten für die Übertragung der Vermögensanlage, insbesondere die zusätzliche Übertragungsgebühr für die Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer;
- Etwaige Kosten bei der Veräußerung der Vermögensanlage im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Vermittlers oder eines Zweitmarktanbieters;
- Etwaige Kosten für einen Legitimationsnachweis im Erbfall.

Die Höhe der jeweiligen Kosten, mit Ausnahme der zusätzlichen Übertragungsgebühr für die Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und können

deshalb nicht bestimmt werden. Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Anlegers, Haftung und Nachschusspflicht

Der Anleger ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, und es liegen keine Umstände vor, unter denen er haftet.

Der Anleger hat keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen beträgt 530.950 Euro bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro. Dies entspricht ca. 5,31 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten bei einem Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 347.824 Euro einschließlich Umsatzsteuer während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. September 2025.

Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 10,0 Millionen Euro insgesamt 878.774 Euro. Dies entspricht ca. 8,79 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Bei Erhöhung des Emissionsvolumens auf eine Höhe von 20,0 Millionen Euro beträgt die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen 1.055.950 Euro. Dies entspricht 5,28 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten

bei Erweiterung des Emissionsvolumen auf eine Höhe von 20 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 605.201 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. September 2025.

Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 20,0 Millionen Euro insgesamt 1.661.151 Euro. Dies entspricht ca. 8,31 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Bedingungen für die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend auch „**NSV-Bedingungen**“ genannt). Diese NSV-Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Anleger und der Emittentin. Die vollständigen NSV-Bedingungen sind im Verkaufsprospekt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf den Seiten 149 ff. abgedruckt.

Gemäß den NSV-Bedingungen ist die Emittentin verpflichtet, Zinsen für die von den Anlegern erworbenen Namensschuldverschreibungen zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit in § 4 der NSV-Bedingungen (siehe hierzu im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ § 4 auf Seite 153 f.) festgelegt ist. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und der Nachrangregelung hat die Emittentin 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung den noch nicht zurückgezahlten Anteil des Emissionsvolumens in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen an die Anleger zu zahlen. Die Namensschuldverschreibung hat eine geplante Laufzeit bis zum 30. September 2025. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu sechs Monate längstens bis zum 31. März 2026 zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung

durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die NSV-Bedingungen sind wesentlich, weil sie die gegenseitigen Ansprüche bzw. Rechte und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln. Bei Nichteinhaltung der NSV-Bedingungen durch die Emittentin besteht die Gefahr, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ ab Seite 34 ff.).

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind die vom Anleger analog unterzeichnete oder digital gezeichnete Investitionserklärung sowie die Annahme dieser Investitionserklärung durch die Emittentin. Durch die Annahme der Investitionserklärung kommt ein Vertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin zustande. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Anlegern und der Emittentin auf Basis der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (siehe Seite 149 ff.). Die Unterzeichnung der Investitionserklärung ist eine wesentliche Bedingung, da der Anleger auf Basis dieses Vertrags verpflichtet ist, der Emittentin den Erwerbspreis für die von ihm gezeichnete Namensschuldverschreibung zu zahlen. Werden zu wenig Investitionserklärungen abgeschlossen, besteht die Gefahr, dass die Emittentin den in den NSV-Bedingungen festgelegten Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht und die Vermögensanlage rückabgewickelt werden muss (siehe hierzu auch Unterabschnitt „Platzierungsrisiko“ und „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 46 und 47)

Wesentliche Bedingung für den Anspruch von Anlegern auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises ist die vorherige vertragskonforme Zahlung des Erwerbspreises für die erworbene Namensschuldverschreibung. Jeder Anleger hat bei der Zahlung des Erwerbspreises sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer

einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlungen. Die Zahlung des Erwerbspreises durch den Anleger ist eine wesentliche Bedingung, da der Emittentin ansonsten kein Investitionskapital zur Verfügung steht und damit auch keine Erträge erwirtschaftet werden können. Werden die Erwerbspreise ganz oder teilweise nicht bezahlt, besteht die Gefahr, dass die Emittentin den in den NSV-Bedingungen festgelegten Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht und die Vermögensanlage rückabgewickelt werden muss (siehe hierzu auch Unterabschnitt „Platzierungsrisiko“ und „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 46 und 47).

Weitere wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist außerdem, dass die Emittentin die in § 1 Ziffer 1.1 der NSV-Bedingungen (siehe hierzu Seite 151) festgelegte Rückabwicklungsschwelle in Höhe von 750.000 Euro bis zum 30. Juni 2022 erreicht, das heißt, dass die Summe aller Nennbeträge der von Anlegern gezeichneten Namensschuldverschreibungen mindestens 750.000 Euro betragen muss. Diese Rückabwicklungsschwelle sollte erreicht werden, damit die fixen laufenden Kosten der Emittentin bei einem geringen Platzierungsvolumen nicht prozentual den Kostenanteil der Vermögensanlage übermäßig erhöhen. Die Erreichung der Rückabwicklungsschwelle ist eine wesentliche Bedingung, da ansonsten die Emittentin rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall werden bereits getätigte Investitionen der Emittentin verwertet und die Emittentin liquidiert (siehe Abschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel

„Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 47).

Zudem ist der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage eine wesentliche Bedingung für die prognostizierte Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlage. Für die Prognose der hier emittierten Vermögensanlage hat die Emittentin Annahmen zum Platzierungs- und Einzahlungsverlauf des Emissionsvolumens getroffen. Zudem basieren die Prognosen auf Annahmen hinsichtlich der erwarteten Kosten auf Ebene der Emittentin sowie zu den Rückflüssen aus den getätigten Investitionen der Emittentin (vergleiche auch Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 39 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Für die Dauer der Vermögensanlage geht die Emittentin in ihrer Planung zudem von einem Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage, der steuerlichen Rahmenbedingungen sowie sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen aus (vergleiche auch die Abschnitte „Allgemeine Rechtsrisiken“ auf Seite 42 f. sowie „Regulierungsrisiko und Rechtsänderungsrisiko“ auf Seite 43). Die von der Emittentin für die Prognose der Vermögensanlage getroffenen Annahmen werden im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 20 ff. im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben. Das Zutreffen der getroffenen Annahmen und damit das Erzielen der prognostizierten Erträge aus der Containerflotte der Darlehensgesellschaft ist wesentliche Grundlage und Bedingung, da Auszahlungen von der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft im prognostizierten Umfang diese in die Lage versetzen, das von der Emittentin ausgereichte Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Dies wiederum versetzt die Emittentin in die Lage, die entsprechend der NSV-Bedingungen vorgesehenen Zins- und Rückzahlungen an die Anleger vorzunehmen (vergleiche hierzu auch die Abschnitte „Spezielles Marktrisiko“ auf Seite 37 f. und „Risiko fehlender Werthaltigkeit“ auf Seite 38 im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Die wesentlichen Annahmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Darlehensgesellschaft und der Zielgesellschaft sind ebenfalls im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der

Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 20 ff. im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben. Wesentliche negative Abweichungen von den prognostizierten Erträgen aus der Containerflotte der Darlehensgesellschaft können dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann (vergleiche hierzu auch Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 39 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Damit die Emittentin am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung das eingezahlte und noch nicht an die Anleger zurückgeführte Emissionsvolumen an die Anleger zurückzahlen kann, ist eine weitere wesentliche Grundlage, dass die Darlehensgesellschaft nicht mehr als vierzig Prozent des Containerportfolios - berechnet auf Basis der CEU (Cost Equivalent Unit) vor dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages zwischen der Zielgesellschaft und der Emittentin veräußert. Dies hätte zur Folge, dass die Zielgesellschaft zur vorzeitigen vollständigen Rückzahlung des Nachrangdarlehens an die Emittentin verpflichtet ist. Wesentlichen Bedingung für die planmäßige Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist daher, dass die Zielgesellschaft das an sie ausgereichte Nachrangdarlehen vertragsgemäß am Ende der Vertragslaufzeit zum 31. Oktober 2025 zurückführt. Dies wiederum setzt voraus, dass bis zum 31. Oktober 2025 entweder auf Ebene der Zielgesellschaft eine Refinanzierung des von der Emittentin vergebenen Nachrangdarlehens möglich ist oder dass die Darlehensgesellschaft in der Lage ist, über einen Teilverkauf und/oder eine Refinanzierung des Containerportfolios Auszahlungen an die Zielgesellschaft zu leisten, die eine vertragsgemäße Rückzahlung des durch die Emittentin gewährten Nachrangdarlehens gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, kann das dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann (vergleiche Abschnitt „Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung und/oder des nicht rechtzeitigen Verkaufs der Container“ auf Seite 40 im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Weitere wesentliche Bedingung für die planmäßige Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensan-

lage ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner der Emittentin. Die wesentlichen Verträge und Vertragspartner sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff. dargestellt. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner der Emittentin ist eine wesentliche Bedingung, da bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den oder die Vertragspartner das Risiko besteht, dass für den Anlageerfolg wesentliche Verträge nicht oder nur unzureichend erfüllt oder gar nicht abgeschlossen werden können. Dies kann zur Folge haben, dass sie nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (vergleiche auch Abschnitt „Vertragspartner und Vertragserfüllungsrisiko“ auf Seite 44 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Die NSV-Bedingungen sehen einen qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) vor. Dies bedeutet, dass die Begleichung der Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung des von dem Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen. Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung des Kapitals des Anlegers oder die Zahlung der Zinsen an den Anleger einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde (vergleiche hierzu im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ die Erläuterungen im Abschnitt „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ auf Seite 149 f. sowie § 3 der NSV-Bedingungen auf Seite 152 f.).

Vor diesem Hintergrund ist es eine wesentliche Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, dass die Zahlungsfähigkeit der Emittentin vorhanden ist und keine Überschuldung der Emittentin droht (vergleiche auch Abschnitt

„Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ auf Seite 47 ff. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Ist dies nicht der Fall, kann das dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist prognosegemäß davon auszugehen, dass die Emittentin in der Lage sein wird, die prognostizierten Zinsen und die Rückzahlung des Erwerbspreises zu realisieren. Sofern die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen auf den Erwerbspreis und zur Rückzahlung des Erwerbspreises nicht erwartungsgemäß und/oder verspätet und/oder gar nicht erfüllen kann.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Allgemeine Erläuterungen

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird in entscheidender Form durch die Fähigkeit der Zielgesellschaft beeinflusst, die von der Emittentin an sie vergebenen Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Diese Fähigkeit wird wiederum entscheidend von der wirtschaftlichen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft beeinflusst. Bei der nachfolgenden Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, wird daher auch die Prognoserechnung der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage mit einbezogen. Es

Ergänzend zu den vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 34 ff. im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Anlagevermittlung oder Anlageberatung

Die Anlagevermittlung oder Anlageberatung erfolgt für diese Vermögensanlage nur durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler.

wird daher zunächst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und dann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage dargestellt. Für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft erfolgt dabei eine konsolidierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beider Gesellschaften in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage. Planzahlen sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre auf Einzelgesellschaftsebene für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft finden sich im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 73 ff.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Voraussichtliche Vermögenslage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	30.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
1. Forderungen gegenüber Zielgesellschaft	0	9.550	9.550	9.550	0
B. Umlaufvermögen					
2. Guthaben bei Kreditinstituten	86	195	360	525	138
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0	355	190	25	0
Summe Aktiva	86	10.100	10.100	10.100	138
Passiva					
A. Eigenkapital					
4. Kapitaleinlage	105	105	105	105	105
5. Ergebnisvortrag	0	-19	-460	-295	-130
6. Ergebnis	-19	-441	165	166	163
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0	355	190	25	0
B. Verbindlichkeiten					
8. Namensschuldverschreibung	0	10.000	10.000	10.000	0
9. Zinsverbindlichkeiten	0	100	100	100	0
Summe Verbindlichkeiten	0	10.100	10.100	10.000	0
Summe Passiva	86	10.100	10.100	10.100	138

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 30.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
10. Zinserträge	0	454	692	694	577
11. Verwaltungsvergütung	0	-37	-50	-50	-38
12. Anlegerverwaltung	0	-18	-24	-24	-18
13. Laufende Mittelverwendungskontrolle	0	-21	-22	-22	-25
14. Sonstige Aufwendungen	-14	-32	-32	-33	-33
15. Steuern der Emittentin	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14	346	565	566	463
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
16. Nennbetrag NSV	0	10.000	0	0	0
17. Eigenkapital (Kommanditkapital und Kapitalrücklage)	105	0	0	0	0
18. Nebenkosten Finanzierungstätigkeit	-6	-525	0	0	0
19. Zinsen/Tilgung NSV	0	-162	-400	-400	-10.400
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	99	9.313	-400	-400	-10.400
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
20. Ausreichung von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft	0	-9.550	0	0	0
21. Tilgung von Nachrangdarlehen durch Zielgesellschaft	0	0	0	0	9.550
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	0	-9.550	0	0	9.550
Veränderung der Liquidität	86	109	165	166	-387
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	86	195	360	525	138

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 30.11.2025
	TE	TE	TE	TE	TE
22. Zinserträge	0	454	692	694	577
23. Zinsaufwendungen	0	-262	-400	-400	-300
24. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19	-632	-128	-129	-113
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19	-441	165	166	163

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterungen zur Vermögenslage der Emittentin

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft in einer Gesamthöhe von 9,55 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 vollständig ausgereicht wird. Position 1. spiegelt die Forderungen gegenüber der Zielgesellschaft wider. Die Rückführung des Nachrangdarlehens durch die Zielgesellschaft erfolgt prognosegemäß am 31. Oktober 2025.

Position 2. repräsentiert die liquiden Finanzmittel der Emittentin zum jeweiligen Stichtag.

Die Positionen 3. bis 7. spiegeln die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin wider. Die Emittentin verfügt über das in Position 4. dargestellte Eigenkapital in Höhe von insgesamt 105.000 Euro (Kapitaleinlage in Höhe von 5.000 Euro sowie eine Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro), das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voll eingezahlt ist. (Position 5. zeigt die Summe der handelsrechtlichen Ergebnisse der jeweiligen Vorjahre. Das handelsrechtliche Ergebnis des jeweiligen Jahres selbst ist in Position 6. dargestellt. Im Jahr 2021 und vor allem im Jahr 2022 ist das handelsrechtliche Ergebnis negativ, da insbesondere die Konzeptions- und Platzierungskosten nicht aktiviert, sondern im Jahr 2022 sofort in voller Höhe als Aufwand berücksichtigt werden. Daher wird erst im Jahr 2025 kumuliert ein positives handelsrechtliches Ergebnis erzielt. Hieraus entsteht wiederum in den Jahren 2022 bis 2024 ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag (Positionen 3. und 7.).

Die für die Vergabe des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft erforderlichen Mittel sollen über

die Ausgabe der hier emittierten Vermögensanlage in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 bei Anlegern vollständig platziert werden. Die durch Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen stellen Fremdkapital dar, das unter Position 8. ausgewiesen wird. Dieses Fremdkapital wird prognosegemäß 40 Kalendertage nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung getilgt.

Zinszahlungen erfolgen entsprechend der NSV-Bedingungen jeweils 40 Kalendertage nach Ende eines Kalenderquartals. Dementsprechend entsteht jeweils zum Ende der Jahre 2022 bis 2024 eine Verbindlichkeit aus Zinszahlungen (Position 9.), die jeweils innerhalb von 40 Tagen zurückgeführt wird. Position 9. entspricht bei vertragsgemäßer Zahlung von Zinsen und Tilgungen der Höhe der im jeweils letzten Quartal des Vorjahres entstandenen Verzinsung der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen.

Erläuterungen zur Finanzlage der Emittentin

Auf Basis der prognostizierten Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft bis Ende Juli 2022, der Rückführung am 31. Oktober 2025 und des vereinbarten Zinssatzes von 7,25 Prozent p.a. ergeben sich die in Position 10. dargestellten Zinserträge.

Die Positionen 11. und 12. reflektieren die vertraglich vereinbarten Kosten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibung durch die Anbieterin sowie für die Betreuung der Anleger durch die Buss Investor Services GmbH.

Position 13. zeigt die vertraglich vereinbarten Kosten für die laufende Mittelverwendungskontrolle auf Ebene der Emittentin durch den Mittelverwendungskontrolleur.

Position 14. zeigt die prognostizierten Gesellschaftskosten der Emittentin, d.h. insbesondere Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie die Buchhaltungsvergütung für die Anbieterin und die Haftungsvergütung für die Komplementärin.

Position 15. beinhaltet die prognostizierte Gewerbesteuerlast der Emittentin. Aufgrund der vermögensverwaltenden Prägung der Emittentin geht die Prognose davon aus, dass keine Gewerbesteuer anfällt.

Die Finanzierungstätigkeit der Emittentin besteht prognosegemäß aus der Platzierung von Namensschuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 10,0 Millionen Euro (Position 16.). Das Eigenkapital in Höhe von 105.000 Euro ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits voll eingezahlt (Position 17.). Im Zusammenhang mit der Platzierung der Vermögensanlage entstehen Konzeptions- und Platzierungskosten sowie Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung in Höhe von 530.950 Euro (Position 18.). Die Konzeptions- und Platzierungskosten entstehen in Höhe eines vertraglich fixierten Prozentsatzes von 1,0% bzw. 4,25% des platzierten und voll eingezahlten Emissionskapitals während der Platzierungszeit im Jahr 2022. Die Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung sind in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vertraglich fixiert und entstehen im Jahr 2021.

Die Zahlungsflüsse aus der Ausreichung von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft werden in Position 20. dargestellt. Position 21.

zeigt die Zahlungsflüsse aus der Tilgung des Nachrangdarlehens durch die Zielgesellschaft.

Die Zinsen und Tilgungen für die Namensschuldverschreibungen sind in Position 19. dargestellt. In dieser Position spiegelt sich die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung wider. Bei Position 19. ist zu beachten, dass die Zahlung von Zinsen jeweils immer 40 Tage nach Ende eines Kalenderquartals und die Rückzahlung 40 Kalendertage nach Ende der (ggf. verlängerten) Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. Die Veränderung der Zinsverbindlichkeiten (Position 9.) führt daher zu einer Abweichung gegenüber dem Zinsaufwand gemäß der voraussichtlichen Ertragslage (Position 23.).

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit stellt die Zahlungsflüsse aus der Ausreichung und der Tilgung des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft dar.

Erläuterungen zur Ertragslage der Emittentin

Position 22. zeigt die prognostizierten Zinserträge aus dem Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft.

Position 23. stellt den buchhalterischen Zinsaufwand für die Namensschuldverschreibung dar. Dieser enthält jeweils auch den Teil der Zinsen, der aufgrund des Zahlungsziels von 40 Tagen erst im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt wird.

Position 24. beinhaltet die Gesellschaftskosten der Emittentin, die sich aus den in Position 11. bis 15. sowie 18. erläuterten Posten zusammensetzen.

Prognose der Mittelverwendung und -herkunft für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Die Prognose der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage basiert auf der folgenden prognostizierten Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene der beiden Gesellschaften:

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die GCA2016 Holdings Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf die Gesamt-Endfinanzierung
1. Anteile an der Darlehensgesellschaft (Buchwert Eigenkapital)	49.011	100,0%
2. Rückführung Gesellschafterdarlehen BGH *	9.550	19,5%
Gesamt	58.561	119,5%
Mittelherkunft	T€	
3. Eigenkapital	24.365	49,7%
4. Nachrangdarlehen durch die Emittentin *	9.550	19,5%
5. Nachrangdarlehen anderer Darlehensgeber	10.646	21,7%
6. Gesellschafterdarlehen BGH *	4.450	9,1%
Gesamt Endfinanzierung	49.011	100,0%
7. Zurückzuführendes Gesellschafterdarlehen BGH *	9.550	19,5%
Gesamtfinanzierung inkl. Zwischenfinanzierung	58.561	119,5%

* Bei einer Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Zielgesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Darlehensgesellschaft. Der Buchwert des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft per 1. Juli 2021 ist in Position 1. dargestellt. Die Anteile an der Darlehensgesellschaft werden auf Ebene der Zielgesellschaft durch Eigenkapital finanziert, das in Form von Kapitalrücklagen in die Zielgesellschaft eingebracht wurde, durch ein Gesellschafterdarlehen in einer Höhe von 14 Millionen Euro von der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. („BGH“), sowie durch ein in Position 5. dargestelltes Nachrangdarlehen anderer Darlehensgeber als der Emittentin. Die Zielgesellschaft erhält prognosegemäß ein Nachrangdarlehen in Höhe von 9,55 Millionen Euro von der Emittentin, das in Position 4. dargestellt ist. Diese Mittel verwendet die Zielgesellschaft vollständig für eine Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH in gleicher Höhe (Position 2. sowie 7.). Das Eigenkapital der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Darlehensgesellschaft wird in Position 3. dargestellt

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die Global Container Assets 2016 Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung
1. Container (Buchwert zum 1.7.2021)	167.048	93,2%
2. Mietforderungen (Buchwert zum 1.7.2021)	5.871	3,3%
3. Sonstiges Vermögen und Liquiditätsreserve (Buchwert zum 1.7.2021)	6.324	3,5%
Gesamt	179.243	100,0%
Mittelherkunft (Endfinanzierung *)	T€	
4. Eigenkapital	49.011	27,3%
5. Bankdarlehen	130.232	72,7%
Gesamt	179.243	100,0%

* Es gibt auf Ebene der Darlehensgesellschaft keine Zwischenfinanzierung

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Darlehensgesellschaft ist per Beginn des 1. Juli 2021 Eigentümer einer Containerflotte von 138.192 Containern mit einem Buchwert zu Anfang 1. Juli 2021 von ca. 167 Mio. Euro bei Ansatz eines Kalkulations-Wechselkurses von 1,20 US-Dollar / Euro (Position 1.). Aus der laufenden Vermietung dieser Container resultieren die in Position 2. aufgeführten Mietforderungen. Weiterhin verfügte die Darlehensgesellschaft

per 1. Juli 2021 über sonstiges Vermögen und Liquiditätsreserven von umgerechnet ca. 6,3 Millionen Euro (Position 3.). Die Containerflotte, die Mietforderungen sowie die Liquiditätsreserve werden über Eigenkapital (Position 4.) der Darlehensgesellschaft sowie ein Bankdarlehen (Position 5.) finanziert.

Es gibt auf Ebene der Darlehensgesellschaft keine Zwischenfinanzierung.

Konsolidiert für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft stellt sich die Prognose der Mittelverwendung und -herkunft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage wie folgt dar:

Konsolidierte Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die GCA2016 Holdings Limited und die Global Container Assets 2016 Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung
1. Container (Buchwert zum 1.7.2021)	167.048	93,2%
2. Mietforderungen (Buchwert zum 1.7.2021)	5.871	3,3%
3. Sonstiges Vermögen und Liquiditätsreserve (Buchwert zum 1.7.2021)	6.324	3,5%
4. Rückführung Gesellschafterdarlehen BGH *	9.550	5,3%
Gesamt	188.793	105,3%
Mittelherkunft	T€	
5. Eigenkapital (Buchwert)	24.365	13,6%
6. Nachrangdarlehen durch die Emittentin *	9.550	5,3%
7. Nachrangdarlehen anderer Darlehensgeber	10.646	5,9%
8. Gesellschafterdarlehen BGH *	4.450	2,5%
9. Bankdarlehen	130.232	72,7%
Gesamt	179.243	100,0%
10. Zurückzuführendes Gesellschafterdarlehen BGH *	9.550	5,3%
Gesamtfinanzierung inkl. Zwischenfinanzierung	188.793	105,3%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Prognose der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft

Die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage fußt entscheidend auf der Prognose der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft. Die operative Entwicklung dieser Containerflotte wird wie folgt prognostiziert:

Wesentliche Planungsparameter für die Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 30.11.2025
1. Containerflotte in CEU, Periodenanfang	194.165,5	191.343	177.671	158.970	137.820
2. Ankauf von Container bis 1. Juli 2021	9.290,4				
3. Verkauf in den Zweitmarkt (CEU)	12.094,2	12.415	14.894	18.441	15.085
4. Verkauf an Mieter (CEU)	19	1.256	3.807	2.710	1.857
5. Containerflotte in CEU, Periodenende	191.343	177.671	158.970	137.820	120.878
6. Mieterlöse in US\$/Tag und CEU, Durchschnitt	0,391	0,373	0,356	0,357	0,387
7. Nettomieterlöse (1.000 €)	22.902	20.955	18.241	16.118	13.937
8. Verkaufserlöse im Zweitmarkt in US\$/CEU, Durchschnitt	1.029	867	833	880	871
9. Verkaufserlöse gesamt in US\$/CEU, Durchschnitt	1.028	876	852	802	776
10. Nettoverkaufserlöse Zweitmarkt + Kaufoption (1.000 €)	10.379	9.982	13.275	14.135	10.951

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterung der Prognose der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft

Die Containerflotte der Darlehensgesellschaft umfasste zum Beginn des Jahres 2021 138.982 Einheiten mit ca. 194.166 Cost Equivalent Units

(CEU; ein 20' Standardcontainer hat eine CEU). Bis Anfang des 1. Juli 2021 wurden weitere Container im Umfang von ca. 9.290 CEU hinzugefügt, die mittelbar mit der angebotenen Vermögensanlage finanziert werden sollen. Diese Zukäufe wer-

den in Position 2. dargestellt. Im gleichen Zeitraum wurden ca. 5.377 CEU in den Zweitmarkt verkauft, so dass sich per 1. Juli 2021 eine Containerflotte in einer Größe von ca. 198.079 CEU ergibt. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage wird es keine Ergänzungen der Containerflotte geben. Verkäufe in den Zweitmarkt stellen dagegen einen festen Bestandteil des operativen Geschäfts der Darlehensgesellschaft dar. Die Menge dieser Verkäufe gemessen in CEU wird in Position 3. dargestellt. Sie reduziert jeweils die Flottengröße. Zudem hatten zu Beginn des 1. Juli 2021 Mieter der Container für insgesamt ca. 9.650 CEU Kaufoptionen, die in den Jahren bis Ende August 2025 fällig werden. Die insgesamt für das Jahr 2021 prognostizierte Menge der an Mieter veräußerten Containern in CEU wird in Position 4. angegeben. Die Positionen 1. und 5. stellen jeweils die prognostizierten Containerbestände zum Jahresanfang und Jahresende in CEU dar.

Position 6. zeigt die prognostizierten durchschnittlichen Mieterlöse in US-Dollar pro Tag und CEU im jeweiligen Jahr. Die Planung geht von einem Nettomietniveau aus, das im Durchschnitt über die gesamte Flotte zwischen 0,356 bis 0,391 US-

Dollar/Tag/CEU schwankt. Die Planungsannahme spiegelt die Einschätzung des Managements der Darlehensgesellschaft wider. Position 7. weist die hieraus resultierenden Nettomieterlöse (Mieterlöse nach Abzug der Managementgebühren der mit dem operativen Containermanagement beauftragten Containerleasinggesellschaften) im jeweiligen Jahr aus.

Position 8. zeigt die geplanten Verkaufserlöse im Zweitmarkt in US-Dollar pro CEU. Hier wird mit einem gleichbleibenden Niveau von 875 US-Dollar / CEU kalkuliert. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Niveau, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für das Jahr 2021 durch die Darlehensgesellschaft erwartet wird. Position 9. zeigt die Verkaufserlöse in US-Dollar pro CEU für alle Verkäufe, d.h. unter Berücksichtigung des Effekts aus Containerverkäufen an Mieter auf Basis von dem jeweiligen Mieter eingeräumten Kaufoptionen. Die insgesamt resultierenden Nettoverkaufserlöse (Verkaufserlöse nach Abzug der Verkaufsgebühren der mit dem operativen Containermanagement beauftragten Containerleasinggesellschaften) sind in Position 10. aufgeführt.

Konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Ausgehend von der konsolidierten Mittelverwendungs- und -herkunftsprognose sowie der Prognose der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage wie nachfolgend dargestellt prognostiziert.

Voraussichtliche konsolidierte Vermögenslage der GCA2016 Holdings Limited und der Global Container Assets 2016 Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	30.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
1. Container und sonstiges Transportequipment	147.947	126.671	103.768	82.113	65.264
2. Finanzierungsleasingforderungen	6.122	4.608	3.103	1.171	168
B. Umlaufvermögen					
3. Miet- und Verkaufserlösforderungen	5.939	5.118	5.457	5.108	4.591
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.459	1.944	1.428	2.580	2.107
5. Guthaben bei Kreditinstituten	6.733	8.302	8.597	16.730	11.422
Summe Aktiva	169.200	146.643	122.353	107.702	83.552
Passiva					
A. Eigenkapital					
6. Kapitaleinlage	44.307	44.307	44.307	44.307	44.307
7. Kapitalrückführungen	-25.087	-32.215	-39.724	-48.417	-51.751
8. Ergebnisvortrag	0	4.369	8.176	11.578	15.572
9. Ergebnis	4.369	3.807	3.401	3.994	4.633
Summe Eigenkapital	23.588	20.268	16.160	11.461	12.760
B. Verbindlichkeiten					
10. Bankdarlehen	120.149	100.912	80.729	81.423	65.523
11. Nachrangdarlehen	10.646	20.196	20.196	9.550	0
12. Sonstige Verbindlichkeiten	14.818	5.268	5.268	5.268	5.268
Summe Verbindlichkeiten	145.612	126.375	106.192	96.241	70.791
Summe Passiva	169.200	146.643	122.353	107.702	83.552

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche konsolidierte Finanzlage der GCA2016 Holdings Limited und der Global Container Assets 2016 Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 30.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
13. Mietzuflüsse	23.614	22.853	20.223	18.186	15.120
14. Sonstige Aufwendungen	-294	-294	-294	-294	-269
15. Steuern	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	23.320	22.559	19.929	17.892	14.850
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
16. Nachrangdarlehen von der Emittentin	0	9.550	0	0	0
17. Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft	17.609	0	0	20.833	0
18. Zinsen/Tilgung Nachrangdarlehen Emittentin	0	-454	-692	-694	-10.127
19. Zinsen/Tilgung weitere Nachrangdarlehen	-601	-772	-772	-10.968	0
20. Zinsen/Tilgung Bankdarlehen	-26.275	-22.386	-22.798	-24.263	-17.664
21. Gewährung Gesellschafterdarlehen BGH	14.000	0	0	0	0
22. Rückführung Gesellschafterdarlehen BGH	0	-9.550	0	0	0
23. Auszahlungen Gesellschafter inkl. Zinsen Gesellschafterd:	-25.087	-7.797	-7.831	-9.016	-3.657
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-20.355	-31.408	-32.093	-24.107	-31.447
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
24. Investition in Container und Mietforderungen	-11.920	0	0	0	0
25. Containerverkauf	10.394	10.418	12.459	14.348	11.288
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-1.526	10.418	12.459	14.348	11.288
Veränderung der Liquidität	1.438	1.569	295	8.133	-5.308
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	6.733	8.302	8.597	16.730	11.422

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche konsolidierte Ertragslage der GCA2016 Holdings Limited und der Global Container Assets 2016 Limited bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 30.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
26. Mieterlöse	22.902	20.955	18.241	16.118	13.937
27. Verkaufserlöse	10.379	9.982	13.275	14.135	10.951
28. Abgang Restbuchwert	-8.012	-8.524	-11.141	-11.357	-8.525
29. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-294	-294	-294	-294	-269
30. Zinsaufwendungen	-4.932	-5.559	-4.917	-4.311	-3.136
31. Abschreibungen	-15.675	-12.751	-11.763	-10.297	-8.324
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.369	3.807	3.401	3.994	4.633

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Die Darlehensgesellschaft ist Eigentümerin einer diversifizierten Containerflotte. Diese umfasste zum Beginn des 1. Juli 2021 138.192 Einheiten mit ca. 198.079 CEU wie folgt:

Flottenübersicht der Darlehensgesellschaft zum 1. Juli 2021

Containertyp	Anzahl	CEU	Alter	vermietet (%)	Restmietlaufzeit (Jahre)
20' Standardcontainer	73.713	73.713,0	9,43	99,6%	3,12
40' High Cube Standardcont.	54.141	92.039,7	8,60	99,6%	4,02
40' Standardcontainer	5.607	8.971,2	14,31	98,9%	1,20
45' Standardcontainer	1.631	3.262,0	11,03	99,7%	8,40
40' High Cube Kühlcontainer	1.783	13.372,5	7,20	97,3%	3,59
40' Open Top Container	724	1.665,2	8,24	99,6%	3,02
20' Open Top Container	168	235,2	7,68	98,2%	3,50
26.000l Standard-Tankcont.	100	1.100,0	0,21	100,0%	6,84
25.000l Standard-Tankcont.	150	1.650,0	1,09	100,0%	4,00
24.000l Standard-Tankcont.	25	275,0	10,21	88,0%	0,26
26.000l Baffle-Tankcont.	100	1.300,0	0,33	100,0%	6,71
35.000l Swapbody-Tankcont.	30	390,0	0,49	100,0%	4,78
20' Kühlcontainer	13	87,8	10,01	84,6%	0,00
20' Flat Rack	7	17,5	10,13	28,6%	4,51
Gesamtergebnis	138.192	198.079,1	8,93*	99,4%*	3,62*

* Angabe jeweils gewichtet nach CEU

Für ältere Container ab einem Alter von zehn Jahren wurde in der Prognoserechnung ein fortlaufender Verkauf in den Zweitmarkt angenommen. Für die Prognoserechnung wurde vereinfachend eine Abschreibung in Höhe von 100 US-Dollar pro Jahr und CEU im Jahr 2021 und 85 US-Dollar pro Jahr und CEU ab dem Jahr 2022 angenommen. Unter Berücksichtigung eines Prognosewechselkurses von 1,20 US-Dollar/Euro entspricht dies ca. 71 Euro pro Jahr und CEU. Position 1. stellt die Summe der Buchwerte der Container der Darlehensgesellschaft jeweils zum Periodenende und auf Basis der in diesem Kapitel im Abschnitt „Prognose der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft“ auf Seite 25 dargestellten Prognose der Entwicklung des Containerbestands dar.

Container, für die Mieter eine Kaufoption haben, werden buchhalterisch als Finanzierungsleasingforderungen erfasst. Diese werden in Position 2. dargestellt.

Für die Prognoserechnung wurde angenommen, dass die Mieter jeweils zwei Monate nach Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats zahlen (die Miete für Januar eines Jahres fließt somit Ende März des entsprechenden Jahres zu). Weiterhin wurde für Verkäufe angenommen, dass die jeweiligen Verkaufserlöse einen Monat nach dem Verkauf zufließen. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung des Ist-Stands der Miet- und Verkaufserlösforderungen per 31. Dezember 2020 die unter Position 3. dargestellten Miet- und Verkaufserlösforderungen.

Unter sonstigen Vermögensgegenständen (Position 4.) wird die Summe aus a) aktivierten Darlehensgebühren für das neu abgeschlossene Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft und b) sonstigen Forderungen der Darlehensgesellschaft dargestellt. Letztere bestanden zum Ende des Jahres 2020 gegenüber der Zielgesellschaft aus einer Erhöhung des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft in einer Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro. Diese Forderungen wurden Anfang des Jahres 2021 beglichen. Aus Vereinfachungsgründen wurde in der Planung aber dennoch ein konstantes Niveau sonstiger Forderungen von 1,2 Millionen Euro angenommen und zum jeweiligen Stand der aktivierten Darlehensgebühren hinzugeaddiert. Die aktivierten Darlehensgebühren werden ertragswirksam (Erhöhung des Zinsaufwands, Position 30.) in einer Höhe von ca. 0,51 Millionen Euro p.a. bis Mitte des Jahres 2024 aufgelöst. Prognosegemäß werden Mitte des Jahres 2024 dann erneute Darlehensgebühren von umgerechnet ca. 1,67 Millionen Euro im Zuge der prognostizierten Refinanzierung des Bankdarlehens auf Ebene der Darlehensgesellschaft im Jahr 2024 aktiviert und mit ebenfalls 0,51 Millionen Euro p.a.

ertragswirksam wieder aufgelöst. Für die weitere Prognose wurde angenommen, dass es über die zuvor beschriebenen sonstigen Vermögensgegenstände hinaus keine weiteren sonstigen Vermögensgegenstände gibt.

Position 5. zeigt die Summe aus liquiden Mitteln der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft, die sich aus der jeweiligen anfänglichen Liquiditätsreserve sowie aus der Vermietung und Finanzierung der Container der Darlehensgesellschaft ergeben.

Die für die Finanzierung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft per Anfang des 1. Juli 2021 aufgewandte Kapitalrücklage der Zielgesellschaft wird in Position 6. dargestellt. Die Positionen 7. bis 9. spiegeln die Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage wider.

Position 10. zeigt den jeweiligen prognostizierten Restsaldo des Bankdarlehens auf Ebene der Darlehensgesellschaft. Im Jahr 2024 erfolgt prognosegemäß eine Umfinanzierung, in deren Rahmen der Darlehenssaldo um 25 Millionen US-Dollar erhöht werden soll. Der mit einem Wechselkurs von 1,20 US\$/€ in Euro umgerechnete Erhöhungsbetrag von ca. 20,8 Millionen Euro wird in Position 17 ausgewiesen. Mit diesen Mitteln sollen in den Jahren 2024 und 2025 Zusatzauszahlungen von der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft geleistet werden, die wiederum für die Rückführung der Nachrangdarlehen auf Ebene der Zielgesellschaft verwendet werden sollen.

Die Nachrangdarlehen auf Ebene der Zielgesellschaft werden in Position 11. aufgeführt. Die dargestellten Beträge setzen sich aus dem von der Emittentin an die Zielgesellschaft prognosegemäß vergebenen Nachrangdarlehen und dem Teil des von der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens, der für die Finanzierung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft zum 1. Juli 2021 genutzt wurde, zusammen. Die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG hat insgesamt ein Nachrangdarlehen in Höhe von ca. 15,9 Millionen Euro an die Zielgesellschaft vergeben. Hiervon wurde ein Teil in Höhe von ca. 10,6 Millionen Euro für die Finanzierung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft zum 1. Juli 2021 verwendet. Die übrigen Mittel wurde für die Anschaffung von Containern auf Ebene der Darlehensgesellschaft verwendet, die nicht Teil der angebotenen Vermögensanlage

sind. Das Darlehen der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG muss am 30. April 2024 zurückgeführt werden. Die Emittentin vergibt prognosegemäß ein Nachrangdarlehen von 9,55 Millionen Euro an die Zielgesellschaft. Gemäß Prognose erfolgt eine Rückführung dieses Nachrangdarlehens am 31. Oktober 2025.

Sonstige Verbindlichkeiten (Position 12.) beinhalten neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen abgegrenzte Darlehenszinsen und Bewertungen von Zinssicherungsgeschäften insbesondere das Gesellschafterdarlehen der BGH. Dieses wird prognosegemäß im Laufe des Jahres 2022 aus den Mitteln des von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehens um 9,55 Millionen Euro getilgt. Für die übrigen Elemente der sonstigen Verbindlichkeiten wurde in der Prognose angenommen, dass diese gegenüber dem Stand per Ende des Jahres 2020 unverändert bleiben.

Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Für die Prognoserechnung wurde angenommen, dass die Mieter der Neuinvestitions-Container ihre Miete jeweils zwei Monate nach Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats zahlen (die Miete für Januar eines Jahres fließt somit Ende März des entsprechenden Jahres zu). Durch die Veränderung der Mietforderungen differieren die Mietzuflüsse in Position 13. von den in der Ertragslage in Position 26. ausgewiesenen Mieterlösen.

Die auf Ebene der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft entstehenden Gesellschaftskosten (vor allem Kosten für das Gesellschaftsmanagement durch die Mitarbeiter der BCI 4 Partnership, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten) werden in Position 14. dargestellt.

Weder auf Ebene der Darlehensgesellschaft noch der Zielgesellschaft fallen Steuern an. Position 15. ist daher durchgehend null.

Die Positionen 16. und 22. bilden die Zuflüsse aus der Gewährung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin an die Zielgesellschaft sowie dessen Verwendung für Rückführungen des Gesellschafterdarlehens der BGH ab.

Das Nachrangdarlehen der Emittentin ist mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und soll prognosegemäß zum 31. Oktober 2025 zurückgeführt werden. Die

Summe aus Zinsen und Tilgungen für die Nachrangdarlehen sind in Position 18. dargestellt.

Zins- und Tilgungszahlungen für das durch die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG gewährte Nachrangdarlehen werden in Position 19. dargestellt. Auch dieses Darlehen wird mit 7,25 Prozent p.a. verzinst. Prognosegemäß soll eine Tilgung zum 30. April 2024 erfolgen.

Die Positionen 17. und 20. stellen die prognostizierten Zahlungsflüsse in Zusammenhang mit dem Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft dar. Position 20. zeigt Zahlungen aus Zinsen und laufenden Tilgungen, Position 17. zeigt die Neuaufnahme von Bankdarlehen vom 1. Januar bis 1. Juli 2021 sowie den Nettoeffekt aus der im Jahr 2024 geplanten Umfinanzierung.

Die Gewährung des Gesellschafterdarlehens der BGH wird in Position 21. dargestellt, die teilweise Rückführung in Position 22.

Laufende Auszahlungen an die Gesellschafter der Zielgesellschaft werden unter Position 23. dargestellt. Diese Auszahlungen beinhalten auch Zinszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen der BGH.

Position 24. zeigt für das Jahr 2021 die im ersten Halbjahr vorgenommenen Investitionen in Container bei der Darlehensgesellschaft. Nach dem 1. Juli 2021 werden in Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Investitionen in Container mehr vorgenommen.

Position 25. zeigt die Erlöse, die mit dem prognostizierten fortlaufenden Verkauf von Containern in den Zweitmarkt und an Mieter mit Kaufoptionen prognosegemäß erzielt werden. Für Verkäufe wurde angenommen, dass die jeweiligen Verkaufserlöse einen Monat nach dem Verkauf zufließen. Durch die Veränderung der Verkaufserlösforderungen differieren die Zuflüsse aus Containerverkäufen in Position 25. von den in der Ertragslage in Position 27. ausgewiesenen Verkaufserlösen.

Erläuterung der konsolidierten Ertragslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Die Planung der Mieterlöse (Position 26.) sowie Verkaufserlöse (Position 27.) basiert auf der auf Seite 25 dargestellten Planung der operativen Entwicklung der Containerflotte der Darlehensgesellschaft.

Position 28. zeigt die prognostizierten Buchwerte der veräußerten Container. Die Summe von Position 27. und Position 28. stellt den prognostizierten Verkaufsgewinn dar.

Position 29. entspricht Position 14. und gibt die Gesellschaftskosten der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft wieder.

Für das Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft wurde mit Zinsen in Höhe von 2,95 Prozent p.a. der ausgereichten Darlehenssumme kalkuliert. Weiterhin werden die aktivierten Darlehensgebühren mit ca. 0,5 Millionen Euro p.a. im Zinsaufwand auf Ebene der Darlehensgesellschaft berücksichtigt. Auf das von der Emittentin an die Zielgesellschaft ausgereichte Nachrangdarlehen sowie auf das von der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG ausgereichte Nachrangdarlehen fallen jeweils Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent p.a. an. Das Gesellschafterdarlehen der BGH wird ebenfalls mit 7,25 Prozent p.a. verzinst. Die Summe der Zinsen für das Bankdarlehen, die beiden Nachrangdarlehen und das Gesellschafterdarlehen der BGH wird in Position 30. dargestellt.

Position 31. weist die Abschreibungen aus, die für die Berechnung der Buchwerte der Container der Darlehensgesellschaft herangezogen wurden (vgl. „Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ auf Seite 28 f.

Auswirkungen von Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Emittentin, Zielgesellschaft und Darlehensgesellschaft

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der emittierten Namensschuldverschreibungen ist erforderlich, um die Geschäftstätigkeit bei der Emittentin aufzunehmen und das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft auszuzahlen. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte diese Rückabwicklungsschwelle bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht werden, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin werden verwertet und die Emittentin wird liquidiert. Wenn in einem solchen Fall im Rahmen der Liquidation der Emittentin keine aus-

reichenden Erlöse erzielt werden, kann die Emittentin Zins- und Rückzahlungen an Anleger nicht vollständig leisten (siehe Abschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 47). Die Prognose der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin geht davon aus, dass die Emittentin ein Emissionsvolumen von 10 Millionen Euro bei Anlegern platziert und der Zielgesellschaft dementsprechend ein Nachrangdarlehen in der prognostizierten Höhe von 9,55 Millionen Euro auszahlt und dass die Zielgesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarungen (im Folgenden zusammen „Nachrangdarlehensvertrag“) vollumfänglich nachkommt. Die Zuflüsse aus laufenden Zinsen für das Nachrangdarlehen sowie aus der Tilgung des Nachrangdarlehens am 31. Oktober 2025 versetzen die Emittentin in die Lage, auch nach Abzug ihrer Aufwendungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen, die Betreuung der Anleger und die laufende Mittelverwendungskontrolle sowie nach Abzug ihrer Gesellschaftskosten Zins- und Rückzahlungen an Anleger leisten zu können. Die prognostizierten Aufwendungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen und die Betreuung der Anleger ist in Form eines fixen Prozentsatzes von dem platzierten und voll eingezahlten Emissionskapital vertraglich festgeschrieben. Steigerungen dieser Aufwendungen können daher nur in Zusammenhang mit einer Erhöhung des Emissionsvolumens erfolgen. Die Kosten für die laufende Mittelverwendungskontrolle sind ebenso wie der Großteil der Gesellschaftskosten vertraglich festgelegt und stellen damit Fixkosten dar. Lediglich ein Anteil der Gesellschaftskosten, der jährlich mit weniger als 2.000 Euro prognostiziert ist, ist nicht vertraglich fixiert. Wenn die Emittentin Erträge aus der Vergabe des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft nicht in der geplanten Höhe erwirtschaften könnte, so beeinträchtigen die vorstehend genannten fixen Aufwendungen die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung. Die Emittentin könnte in einem solchen Fall nach Begleichung der fixen Aufwendungen über keine ausreichenden Mittel zur vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung an die Anleger verfügen (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 39 f.).

Die konsolidierte Prognoserechnung für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage unterstellt, dass die Darlehensgesellschaft in der Lage ist, ihre Container mindestens in der prognostizierten Form mit den prognostizierten Nettomietrenditen und ohne Zahlungsausfälle oder andere Störungen zu betreiben und im Jahr 2024 eine Umfinanzierung des Bankdarlehens mit einem Liquiditätsüberschuss von 25 Millionen US-Dollar abzuschließen. Die unter diesen Umständen von der Darlehensgesellschaft erwirtschafteten Liquiditätsüberschüsse sind dafür ausreichend, um der Zielgesellschaft Dividenden und Eigenkapitalrückzahlungen in einer solchen Höhe zu zahlen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, das an sie von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Sollte jedoch die Darlehensgesellschaft keine ausreichenden Einnahmen mit ihrer Containerflotte erzielen, z.B. aufgrund eines sich ungünstig entwickelnden Containerleasingmarkts, und/oder sollte die geplante Umfinanzierung weder im Jahr 2024 noch im Jahr 2025 in ausreichendem Umfang gelingen und würde auch ein Teilverkauf von Containern der Darlehensgesellschaft in diesen Jahren nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich sein, so kann dies die Fähigkeit der Zielgesellschaft beeinträchtigen, das an sie gewährte Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Würde die Zielgesellschaft in diesem Fall keine weitere Finanzierungsquellen erschließen können, so könnte die Zielgesellschaft das an sie gewährte Nachrangdarlehen nicht oder nicht vollständig bedienen. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht nachkommen könnte (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 39 f.).

Bei einer nicht vertragsgemäßen Bedienung der Nachrangdarlehen und einer dementsprechend schlechteren Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin würden auch die anfänglichen und laufenden Kosten Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben. Fallen die Zinserlöse der Emittentin unter ca. 40 Prozent der prognostizierten Werte, so sind die Zinserlöse nicht mehr ausreichend, um die anfänglichen Kosten aus der Platzierung und die laufenden Kosten auch unter Berücksichtigung des Eigenkapitals der Emittentin

voll abzudecken. Die nicht mehr vom Eigenkapital und den Zinserträgen gedeckten Kosten würden dann vom Anlegerkapital abgedeckt werden, so dass neben einem vollständigen Entfall der Zinsen auch die Rückzahlung nicht mehr in voller Höhe geleistet werden könnte (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 39 f.).

Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen

Situation auf den relevanten Märkten

Die Emittentin hat einen Finanzierungsvertrag in Form eines Nachrangdarlehens mit einer Gesellschaft abgeschlossen, die im Bereich des Containerleasing tätig ist. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden damit in entscheidendem Maße durch die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten sowie den korrespondierenden Finanzmärkten bestimmt.

Die Emittentin schätzt die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten für die Jahre 2021 bis 2025 grundsätzlich positiv ein. Besonders der Leasingmarkt für Standardcontainer ist seit dem vierten Quartal 2020 durch eine starke Nachfrage nach Containern, eine Vollausslastung der vorhandenen Container und hohe Verkaufserlöse im Zweitmarkt geprägt. Die sehr hohen Neupreise von über 3.500 US-Dollar für einen 20' Standardcontainer im Jahr 2021 machen die Investition in neue Container teuer und begrenzen so trotz des hohen Containerbedarfs das weltweite Flottenwachstum. Dies schafft eine günstige Ausgangsbasis für die Entwicklung des Containerbedarfs in den Folgejahren.

Eine positive Entwicklung auf den Containerleasingmärkten und den korrespondierenden Finanzmärkten mit hieraus resultierenden zusätzlichen Containerbedarfen führt bei der Zielgesellschaft zu einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Emittentin kann dann Zins- und Rückzahlungen wie geplant an Anleger leisten und ggf. das Emissionsvolumen erhöhen. Eine negative Entwicklung auf den Containerleasingmärkten und den korrespondierenden Finanzmärkten könnte dagegen dazu führen, dass die Zielgesellschaft das Nachrangdarlehen nicht vertragsgemäß bedienen kann. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht nachkommen könnte (vergleiche hierzu auch die

Abschnitte „Spezielles Marktrisiko“ auf Seite 37 f. und „Risiko fehlender Werthaltigkeit“ auf Seite 38 im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Emissionsverlauf

Die Emittentin erwartet, die angebotene Vermögensanlage in einem Volumen von 10 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 zu platzieren. Ein schneller oder langsamerer Platzierungsverlauf hat keine Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung, sofern die Rückabwicklungsschwelle zum 30. Juni 2022 erreicht wird. Wird die Rückabwicklungsschwelle dagegen nicht erreicht, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und rückabgewickelt. Wenn in einem solchen Fall im Rahmen der Liquidation der Emittentin keine ausreichenden Erlöse erzielt werden, kann die Emittentin Zins- und Rückzahlungen an Anleger nicht vollständig leisten (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 47).

Investitionsverlauf

Die Emittentin erwartet, sämtliche eingeworbenen Mittel unmittelbar jeweils innerhalb maximal eines Monats vollständig investiert zu haben, da das Anlageobjekt feststeht und da die Emittentin erwartet, dass die Auszahlungsbedingungen für das Nachrangdarlehen durchgängig erfüllt sein werden. Würde die Investition der eingeworbenen Mittel länger dauern als geplant, so würden weniger Erträge erwirtschaftet werden, was die Fähigkeit der Emittentin zu Zins- und Rückzahlung negativ beeinflussen würde.

Wichtig für die Emittentin sind auch die Finanzmärkte für Container. Hier geht die Emittentin von stabilen Verhältnissen aus und erwartet, dass sowohl Fremd- als auch Eigenkapital zu ähnlichen Konditionen wie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibung verfügbar sein werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Emittentin davon ausgeht, dass die Darlehensgesellschaft im Jahr 2024 in der Lage sein wird, ihr Bankdarlehen zu refinanzieren und in diesem Zusammenhang einen Liquiditätsüberschuss von zumindest 25 Millionen US-Dollar zu erzielen, so dass die Darlehensgesellschaft der Zielgesellschaft Dividenden und Eigenkapitalrückzahlungen in einer solchen Höhe zahlen kann, dass die Zielgesellschaft das an sie vergebene Nachrangdarlehen vertragsgemäß tilgen

kann. Dies wiederum versetzt die Emittentin in die Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten. Würden sich die Finanzmärkte für Container im Verlauf der Vermögensanlage verschlechtern, so könnte die Darlehensgesellschaft möglicherweise die angestrebte Refinanzierung nicht oder nicht zu akzeptablen Konditionen erreichen. Die Zielgesellschaft müsste dann entweder aus eigenen Mitteln sowie aus etwaigen neuen Darlehen von anderen Quellen ihr Nachrangdarlehen tilgen oder die Darlehensgesellschaft müsste ihre Containerflotte verkaufen. Sollte beides nicht oder nicht in ausreichendem Umfang umsetzbar sein, kann die Zielgesellschaft das Nachrangdarlehen nicht zum 31. Oktober 2025 tilgen. In diesem Fall wäre die Emittentin nicht in der Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten.

Exitszenario

Anleger haben kein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Damit stellt das Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung den frühesten Exit für Anleger dar. Die erforderliche Liquidität für die Rückzahlung des Gesamtbetrages der Namensschuldverschreibungen aller Anleger sowie die Zahlung etwaiger noch unbezahlter Zinsen resultiert prognosegemäß aus der Tilgung des durch die Emittentin an die Zielgesellschaft ausgereichten Nachrangdarlehens. Die Zielgesellschaft plant, die zur Tilgung des an sie vergebenen Nachrangdarlehens erforderlichen Mittel wie folgt zu generieren:

- Refinanzierung des Bankdarlehens auf Ebene der Darlehensgesellschaft im Jahr 2024 in der Form, dass ein Liquiditätsüberschuss von 25 Millionen US-Dollar generiert wird.
- Vollständige Ausschüttung des Liquiditätsüberschusses an die Zielgesellschaft spätestens zum 31. Oktober 2025.

Falls der Darlehensgesellschaft die angestrebte Refinanzierung nicht oder nicht zu akzeptablen Konditionen gelingt, müsste die Zielgesellschaft entweder aus eigenen Mitteln und/oder aus etwaigen neuen Darlehen von anderen Quellen ihr Nachrangdarlehen tilgen oder die Darlehensgesellschaft müsste ihre Containerflotte verkaufen. Sollte beides nicht oder nicht in ausreichendem Umfang umsetzbar sein, kann die Zielgesellschaft das Nachrangdarlehen nicht zum 31. Oktober 2025 tilgen. In diesem Fall wäre die Emittentin

nicht in der Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten.

Branchenspezifische Faktoren

Die Emittentin ist in der Branche des Containerleasing tätig. Relevante branchenspezifische Änderungen im Containerleasingmarkt sind aus Sicht der Emittentin nicht erkennbar. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Coronavirus unerwarteterweise sogar positive Effekte für das Containerleasing aufgrund einer hohen Nachfrage nach Containern.

Container zeichnen sich als Investitionsobjekt unter anderem durch das sehr niedrige Risiko technischer Veralterung aus. Die Emittentin erwartet, dass Container auch zukünftig in gleichartiger Form wie bisher eingesetzt werden. Dementsprechend gibt es aus Sicht der Emittentin keine branchenspezifischen Änderungen, die positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Standortfaktoren

Das Geschäft der Emittentin wird auf globaler Basis betrieben. Es gibt daher keine standortbezogenen Geschäftsaussichten oder Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Emittentin sind im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf den Seiten 146 ff. dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Die Emittentin geht davon aus, dass es zu keiner Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kommt, die Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin und damit positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Bei der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vermögensanlage handelt es sich um ein unternehmerisches Engagement, das mit Risiken verbunden ist. Anleger sollten ihre Investitionsentscheidung deshalb eingehend prüfen.

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die mit der Vermögensanlage verbunden sind.

Bei dem Investitionsangebot handelt es sich um eine Namensschuldverschreibung mit entsprechenden Risiken, ohne staatliche Kontrolle und ohne Einlagensicherung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann nicht vorhergesagt werden. Die Vermögensanlage ist gemäß § 3 der NSV-Bedingungen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen.

Neben den nachfolgend genannten Risiken können auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Ereignisse die Entwicklung der Vermögensanlage und deren Bedienung durch die Emittentin wesentlich beeinträchtigen. Unter der Bedienung der Vermögensanlage werden im Folgenden Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage verstanden. Dieses Investitionsangebot eignet sich daher nur für Anleger, wenn sie in der Lage sind, das Risiko eines Totalverlustes (d.h. hier und im Folgenden den vollständigen Verlust des Erwerbspreises sowie der Zinszahlungen) ihres eingesetzten Kapitals und die darüberhinausgehende Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, und wenn sie keinen Bedarf an kurzfristig verfügbarer Liquidität haben. Anleger sollten folg-

lich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nur einen hierfür angemessenen Teil ihres Vermögens in die angebotene Vermögensanlage investieren.

Soweit die künftigen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den in diesem Verkaufsprospekt genannten oder diesem Angebot zugrunde gelegten Annahmen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und damit die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin gefährden.

Die nachfolgend genannten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Die Realisierung eines oder sämtlicher der nachstehend beschriebenen Risiken kann zur Verwirklichung des maximalen Risikos führen.

Maximales Risiko

Die dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Dabei kann das gesamte investierte Kapital verloren gehen. Darüber hinaus könnten den Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen, die über den Betrag des investierten Kapitals hinausgehen und das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Bei einer Fremdfinanzierung der Investition auf Seiten des Anlegers muss dieser den entsprechenden Kapitaldienst einschließlich Zinsen, Kreditgebühren und ähnlichen Kosten der Fremdfinanzierung im Fall geringerer Zins- und Rückzahlungen aus seinem weiteren Vermögen erbringen, so dass Verluste über den Totalverlust des investierten Kapitals hinausgehen können. Gleichermaßen muss der Anleger

Zahlungsverpflichtungen aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten wie Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten und/oder für Steuerberatungskosten aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sofern diese Zahlungsverpflichtungen die vom Anleger realisierten Zins- und Rückzahlungen übersteigen. Es besteht das Risiko der Privatinsolvenz, falls das weitere Vermögen des Anlegers nicht ausreichend ist, um entsprechende Zahlungen zu leisten.

Das maximale Risiko eines Anlegers besteht somit im Verlust seines investierten Kapitals und der darüberhinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten.

Vor der Entscheidung über den Erwerb der Vermögensanlage sollte der Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese Risikohinweise bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Vermögensanlage nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig – bis hin zum Totalverlust – auf die Anlage des Anlegers auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die nachfolgenden Ausführungen mögliche individuelle Risiken des Anlegers nicht berücksichtigen. Jedem Anleger wird daher geraten, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken eingehend anhand seiner individuellen Situation persönlich zu prüfen und im Einzelfall einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

Der Anleger zahlt den Erwerbspreis der Vermögensanlage an die Emittentin, den diese dann planmäßig als Nachrangdarlehen an die GCA2016 Holdings Limited (im Folgenden „Zielgesellschaft“) für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios auszahlt.

Die Finanzierungen, die teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft.

Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwenden. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklage Kapitalrücklagen der APF und BGH im Verhältnis ihrer Anteile an der Zielgesellschaft (82,5:17,5) zu verwenden. Es bestehen daher mehrere Investitionsebenen (namentlich die Investitionsebene der Emittentin, die Investitionsebene der Zielgesellschaft und die Investitionsebene der Darlehensgesellschaft) und Risiken können sich auf jeder Investitionsebene verwirklichen. Soweit im Folgenden Risiken nur für eine Investitionsebene beschrieben werden, gelten diese Risiken sinngemäß für die anderen Investitionsebenen entsprechend, soweit es sich um Risiken – wie z.B. das Risiko kriegerischer Auseinandersetzungen – handelt, welche naturgemäß auf allen Investitionsebenen auftreten können.

Allgemeine Prognose- und Wirtschaftsrisiken

Prognoserisiko bzw. Risiko zukunftsbezogener Angaben

Soweit in diesem Verkaufsprospekt zukunftsbezogene Angaben bzw. Prognosen abgegeben werden, besteht keine Garantie dafür, dass diese Angaben auch tatsächlich eintreten werden. Hinsichtlich von zukunftsbezogenen Angaben bzw. Prognosen besteht immer Planungsunsicherheit. Prognosen beruhen grundsätzlich auf Erfahrungswerten. Erfahrungswerte der Vergangenheit sind aber kein verlässlicher Indikator für eine tatsächliche zukünftige Entwicklung. Soweit angenommene zukünftige Entwicklungen bzw. Prognosen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage wesentlich sind, nicht wie erwartet eintreten, kann dies zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Marktrisiko und allgemeine Wirtschaftsrisiken

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin hängt unter anderem von den jeweils herrschenden Marktbedingungen ab. Veränderungen von globalen Handelsströmen sowie negative Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Containern und damit auf die aus der Containervermarktung erzielbaren Erlöse auswirken. Auch veränderte Rohstoffpreise, Transportkosten, Rechtsvorschriften, neue Technologien oder veränderte Strategien können die Nachfrage nach Transportkapazitäten von Containern negativ beeinflussen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, die durch allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen oder wirtschaftliche Auswirkungen von Pandemien beeinflusst werden kann. Nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen – wie z.B. im Falle von Wirtschaftskrisen, Pandemien, Störungen der Finanzmärkte oder bei einer Rezession – können sich daher negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin und damit auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin und deren Fähigkeit zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken und zu niedriger oder

gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Auch auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft geleistet werden können, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin nur noch zum Teil oder gar nicht nachkommen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgesellschaft aufgrund von Marktbedingungen oder wirtschaftlichen Entwicklungen einen Teil des Containerportfolios vor dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages zwischen der Zielgesellschaft und der Emittentin veräußern muss. Sofern die Darlehensgesellschaft mehr als vierzig Prozent des Containerportfolios - berechnet auf Basis der CEU (Cost Equivalent Unit) - veräußert, ist die Zielgesellschaft zur vollständigen Rückzahlung des Nachrangdarlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen an die Emittentin verpflichtet ("Verkaufsrückzahlung"). Dies kann dazu führen, dass auf Ebene der Zielgesellschaft nicht genügend Liquidität zur Verfügung steht, um das Nachrangdarlehen an die Emittentin in voller Höhe zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen zurückgezahlt werden kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Möglichkeit, den vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage von der Zielgesellschaft zurückgezahlten Betrag erneut zu investieren, um Zinserträge zu erwirtschaften.

Die vorbezeichneten Umstände können sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann somit für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Wettbewerbsrisiko

Die Darlehensgesellschaft steht in ihrem Geschäftsfeld der Vermarktung von Containern im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Dieser Wettbewerb könnte bei der Darlehensgesellschaft aufgrund von Konkurrenz insbesondere zu verminderten Mieteinnahmen und verminderten Verkaufserträgen führen und nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Darlehensgesellschaft haben. Verminderte Miet- und/oder Verkaufserträge auf Ebene der Darlehensgesellschaft können sich außerdem auf Ebene der Zielgesellschaft nachteilig auf die Liquiditätslage auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen und somit beim Anleger zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Politische Risiken

Der Eintritt von politischen Risiken ist nicht ausgeschlossen. Zu den politischen Risiken gehören u.a. gesetzgeberische und/oder behördliche Maßnahmen, Aufruhr, kriegerische Ereignisse, Revolution und Bürgerkriege im In- und Ausland, welche dazu führen können, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft geleistet werden können, was sich

wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Zielgesellschaft kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann. Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaft und/oder auf der Ebene der Emittentin kann sich daher nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann beim Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Containerspezifische Risiken

Spezielles Marktrisiko

Das Ergebnis der Emittentin hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktbedingungen für Container ab. Beispielsweise könnte ein möglicher rückläufiger Welthandel sich negativ auf die Nachfrage nach Containerkapazitäten auswirken und insbesondere zu geringeren Mieterträgen des Containerportfolios auf Ebene der Darlehensgesellschaft führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich technische Veränderungen für Container ergeben können. Solche Innovationen und Neuerungen könnten dazu führen, dass das auf der Ebene der Darlehensgesellschaft erworbene Portfolio von Container am Markt weniger nachgefragt wird.

Ferner können die Containerleasingmärkte und die korrespondierenden Finanzmärkte zyklischen Schwankungen (z.B. aufgrund des Handelsstreits zwischen China und den USA) unterliegen. Hierdurch kann es zu Mietausfällen kommen. Dies kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Darlehensgesellschaft auswirken. Auf Ebene der Zielgesellschaft kann sich ein Marktrisiko nicht direkt auswirken, da diese nur über die Darlehensgesellschaft mittelbar im Containerleasingmarkt tätig ist.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder

Dividenden an die Zielgesellschaft geleistet werden können, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Darlehensgesellschaft und damit mittelbar auf Ebene der Zielgesellschaft kann sich somit nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Das spezielle Marktrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko fehlender Werthaltigkeit

Für das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Darlehensgesellschaft jährlich geprüft, ob die Ertragskraft der Container den jeweiligen Buchwert rechtfertigt. Sofern sich jedoch die Marktbedingungen im weiteren Geschäftsverlauf gegenüber dem Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung negativ entwickeln, kann die Ertragskraft des Containerportfolios sich als zu gering für die Höhe der aufgenommenen Finanzierung herausstellen. Dies kann dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft vornehmen kann und diese wiederum ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen kann.

Die vorbezeichneten Umstände können sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Mietausfallrisiken und Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Containern

Mietausfälle hinsichtlich der Container können entstehen, wenn beispielsweise die Mieter der Container ihre fälligen Mietzahlungen – z.B. infolge einer Insolvenz – nicht erbringen können. Zudem können Container beispielsweise durch Naturgewalten beschädigt werden bzw. untergehen. Container

können generell auch durch kriminelle Handlungen, wie beispielsweise Piraterie, beschädigt werden oder abhandenkommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Containern nicht von bestehenden Versicherungen umfasst sind oder dass derartige Risiken nicht versicherbar oder versichert worden sind.

Die vorgenannten Faktoren können dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft aus der Vermietung der Container weniger Erträge erzielt als ursprünglich angenommen. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie weniger oder keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin nur noch zum Teil oder gar nicht nachkommen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann beim Anleger zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken auf Ebene der Emittentin

Risiko der Nachrangabrede bezüglich der Nachrangdarlehensverträge mit der Zielgesellschaft

Der Nachrangdarlehensvertrag der Emittentin mit der Zielgesellschaft ist mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Das heißt, dass das von der Emittentin der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital von der Zielgesellschaft nicht unbedingt rückzahlbar ist, sondern nur dann, wenn kein Fall des qualifizierten Rangrücktritts vorliegt. Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung/Zahlung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Zielgesellschaft herbeiführen würde.

Das von der Emittentin zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Die Gewährung des Kapitals entspricht damit keiner typischen Fremdkapitalgewährung, da die Emittentin wie ein Eigenkapitalgeber allgemeine unternehmerische Risiken übernimmt, ohne dass ihr entsprechende Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, gewährt werden. Der Nachrangdarlehensgeber trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Investition, sondern um eine unternehmerische Investition mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Die Verwirklichung des unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des von der Emittentin der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Kapitals führen. Die vorbezeichneten Umstände können sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Die Zielgesellschaft wird kein vorrangiges Fremdkapital aufnehmen. Etwaiges weiteres Fremdkapital muss mit einem gleichartigen qualifiziertem Rangrücktritt wie in den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages mit der Emittentin ausgestattet sein.

Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko

Die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin hängt von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bzw. deren Bonität ab. Die Emittentin muss laufend mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt. Kann die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht bedienen, weil dies die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin nicht zulässt, kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen. Dieses Risiko gilt auf Ebene der Darlehensgesellschaft und der Zielgesellschaft entsprechend.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage bedeutet dies, dass die Emittentin ausreichend Liquidität für die Rückführung des Nennbetrags der Namensschuldverschreibung einschließlich etwaig

noch unbezahlter Zinsen generieren muss. Dies soll prognosegemäß über die Rückführung des an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens direkt vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen. Gelingt dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße und kann die Emittentin keine Liquidität aus anderweitigen Finanzierungsquellen generieren, so kann sie keine vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen für die Namensschuldverschreibung leisten.

Zudem kann die Emittentin wirtschaftlich auch von einer Insolvenz der Zielgesellschaft getroffen werden, da die Emittentin der Zielgesellschaft Kapital in Form eines Nachrangdarlehens zur Verfügung stellt. Im Falle der Insolvenz der Zielgesellschaft kann es sein, dass die Emittentin dieses Kapital nicht oder nur teilweise von der Zielgesellschaft zurückerhält, weil die Zielgesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen aus ihrem Nachrangdarlehensvertrag nicht erfüllen kann. Die Insolvenz der Zielgesellschaft kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährden, wenn beispielsweise ein Insolvenzverwalter von der Zielgesellschaft an die Emittentin gezahlte Gelder zurückverlangt.

Die Insolvenz der Darlehensgesellschaft kann wiederum zur Folge haben, dass weniger als prognostiziert oder gar keine Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen an die Zielgesellschaft mehr geleistet werden können, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“) der Namensschuldverschreibung erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin bedient, die nicht auch einen Rangrücktritt wie die Anleger erklärt haben.

Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das von dem Anleger zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Es ist möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin weniger oder gar keine Zahlung mehr erhalten, weil die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um nach allen anderen Gläubigern auch die Anleger befriedigen zu können.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung und/oder des nicht rechtzeitigen Verkaufs der Container

Die rechtzeitige Rückzahlung der Nachrangdarlehen durch die Zielgesellschaft an die Emittentin hängt unter anderem davon ab, dass die Zielgesellschaft das ihr zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen entweder über eine Anschlussfinanzierung ablösen kann oder dass die Darlehensgesellschaft aus einem Verkauf und/oder eine Umfinanzierung ihrer Container Auszahlungen an die Zielgesellschaft in einer solchen Höhe leisten kann, dass die Zielgesellschaft das ihr zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen tilgen kann. Sollte zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens weder die eine noch die andere Option realisierbar sein, so kann dies zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zur Verfügung stehen. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger und damit zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Auf Ebene der Emittentin ist über die Ausgabe der emittierten Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig. Sowohl auf Ebene der Zielgesellschaft als auch der Darlehensgesellschaft ist jedoch eine Fremdkapitalaufnahme möglich. Durch die Aufnahme von Fremdkapital entstehen jeweils Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen, die die Liquiditätslage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft belasten. Während auf Ebene der Zielgesellschaft nur die Aufnahme unbesicherten Fremdkapitals im gleichen Rang wie das von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen zulässig ist, werden bei der Darlehensgesellschaft Bankdarlehen aufgenommen, die gegenüber allen anderen Finanzmitteln vorrangig bedient werden müssen und für die dingliche Sicherheiten bestellt werden.

Sollte die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft nicht ausreichen, um fällige Forderungen aus der Fremdkapitalaufnahme zu bedienen, so kann dies dazu führen, dass die jeweiligen Kreditgeber die Darlehen fällig stellen. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft würden die kreditgewährenden Banken zudem die ihnen gegebenen Sicherheiten verwerten. Die Nichtbedienung fälliger Darlehensverpflichtungen kann zur Insolvenz der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft führen. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Zielgesellschaft würde zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft nicht genügend oder gar keine Erträge als Auszahlungen an die Zielgesellschaft weiter geben kann und dass die Zielgesellschaft daraufhin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig

auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Die Verwertung von Sicherheiten auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann ebenfalls dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft nicht genügend oder gar keine Erträge als Auszahlungen an die Zielgesellschaft weiter geben kann und dass die Zielgesellschaft daraufhin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Sowohl die Insolvenz der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft als auch die Sicherheitenverwertung können zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zur Verfügung stehen. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger und damit zu einem Teil- bzw. Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

Darüber hinaus ist in den Investitionskriterien der Emittentin festgelegt, dass die Zielgesellschaft zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen an die Emittentin verpflichtet ist, sofern die auf Basis des jeweiligen Quartalsabschlusses der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) für zwei aufeinander folgende Quartale mehr als 90 Prozent beträgt. Auf Ebene der Zielgesellschaft kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend Liquidität zur Verfügung steht, um die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin zu erfüllen, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Währungsrisiken

Die vereinnahmten Gelder der Anleger in Euro werden durch ein Nachrangdarlehen in Euro an die Zielgesellschaft weitergereicht. Die durch die Darlehensgesellschaft erzielten Erträge lauten voraussichtlich auf US-Dollar. Die Anleger tragen somit mittelbar auch entsprechende Währungsrisiken. Die maßgebliche Währung dieser mittelbaren Währungsrisiken ist hierbei der US-Dollar.

Ein starker Wertverfall des US-Dollars hat daher negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft hat ein starker Wertverfall des US-Dollars keine Auswirkungen, da die in US-Dollar erwirtschafteten Erträge auch in US-Dollar als Liquiditätsauszahlungen oder Dividenden an die Zielgesellschaft weitergegeben werden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft kann ein starker Wertverfall des US-Dollars zur Folge haben, dass die in US-Dollar ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse und/oder Dividenden aus der Darlehensgesellschaft durch den Wertverfall des US-Dollars in Euro nicht oder nur teilweise ausreichen, um die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Zielgesellschaft kann sich somit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken und zu einer niedrigeren oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Emittentin ist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG errichtet. Die Willensbildung der Emittentin erfolgt über die Gesellschafterversammlung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschafter der Emittentin Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Gläubiger der Namensschuldverschreibung sind. Beispielsweise kann die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Emittentin vor Ende der Laufzeit der Vermögens-

anlage beschließen, was aufgrund des daraus resultierenden kürzeren Investitionszeitraums auf Ebene der Emittentin zu niedrigeren Erträgen als geplant und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die geschäftsführende Kommanditistin Buss Capital Invest GmbH und die Komplementärin Buss Capital Invest Management GmbH die einzigen Gesellschafter der Emittentin, wobei die Komplementärin am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist und daher kein Stimmrecht hat.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung könnten für die Anleger wirtschaftlich nachteilig sein und sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger und daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Rechtliche Risiken im Ausland

Die Emittentin wird Fremdkapital an die Zielgesellschaft vergeben. Der abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere abzuschließende Verträge auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft ausländischem Recht unterliegen werden. Daraus können gesellschaftsrechtliche oder vertragliche Pflichten und Rechte unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Eine Rechtsverfolgung im Rahmen ausländischer Rechtssysteme kann zudem zu hohen Kosten auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft führen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund ausländischer Rechtsverfolgung ist außerdem die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen gegebenenfalls eingeschränkt. Der Eintritt dieser Risiken kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft auswirken.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen

aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann. Gleiches gilt für den Eintritt der rechtlichen Risiken im Ausland auf Ebene der Zielgesellschaft selbst.

Kann die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen, könnte das die Liquidität der Emittentin negativ belasten und den Fortbestand gefährden und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies könnte den teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Allgemeine Rechtsrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt allgemeinen Rechtsrisiken. Die Emittentin kann Beteiligte von Rechtsstreitigkeiten werden oder selbst auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung angewiesen sein. Hierdurch können Kostenrisiken entstehen, die sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken können.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass die von der Darlehensgesellschaft bzw. der Zielgesellschaft noch abzuschließenden Verträge einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund ausländischer Rechtsverfolgung ist die Durchsetzbarkeit/Vollstreckbarkeit von Rechtsansprüchen gegebenenfalls eingeschränkt oder gar nicht möglich. Für die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaft kann dies negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft

ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätsslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Die vorgenannten Umstände können zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Regulierungsrisiko und Rechtsänderungsrisiko

Die Vermögensanlage wird in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt angeboten, die dem Vermögensanlagegesetz § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden die Begebung der Namensschuldverschreibung als aufsichtsrechtlich erlaubnispflichtiges Geschäft ansehen. Insbesondere wird in der Rechtsprechung diskutiert, unter welchen Voraussetzungen qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen – die grundsätzlich das Vorliegen eines nach Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Einlagengeschäftes ausschließen – einer AGB-Inhaltskontrolle standhalten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Begebung der Namensschuldverschreibung als erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes angesehen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung von einem erkennenden Gericht für unwirksam gehalten wird.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass von einem erkennenden Gericht oder einer Aufsichtsbehörde die Begebung der Namensschuldverschreibung als erlaubnispflichtiges Investmentgeschäft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches angesehen wird, da hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches noch nicht alle Einzelfragen höchststrichterlich entschieden sind oder noch keine verfestigte Verwaltungspraxis besteht.

Zudem besteht das Risiko, dass die Bedingungen der Namensschuldverschreibung so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann, was zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger führen kann. Das Regulierungsrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Weiterhin unterliegt die Namensschuldverschreibung dem allgemeinen Rechtsänderungsrisiko. Dies bedeutet, dass sich beispielsweise gesetzliche Rahmenbedingungen oder auch behördliche Verwaltungsauffassungen dahingehend ändern, dass eine zur Zeit der Erstellung des Verkaufsprospekts erlaubnisfreie Tätigkeit der Emittentin zukünftig reguliert ist oder generell anderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt, die sich nachteilig auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen können. Auch das allgemeine Rechtsänderungsrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Schlüsselpersonenrisiko/ Managementrisiken

Auf den verschiedenen Investitionsebenen handeln jeweils Personen, von denen bestimmte Personen aufgrund deren besonderer Erfahrung und Expertise für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin von besonders ausschlaggebender Bedeutung sind (sog. „Schlüsselpersonen“). Im Falle des Verlustes einer solchen Schlüsselperson – zum Beispiel aufgrund einer Kündigung – besteht ein erhöhtes Managementrisiko auf Ebene der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaft und/oder der Emittentin sowie das Risiko, dass solche Schlüsselpersonen am Arbeitsmarkt nicht oder nur mit zusätzlichen Kosten für einen adäquaten Ersatz oder dessen Suche ersetzt werden können.

Weiterhin besteht auf allen Investitionsebenen das Risiko von operativem Fehlverhalten der handelnden Personen bis hin zu strafbaren Handlungen. Es

kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine Schlüsselperson einen wesentlichen Managementfehler begeht, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder der Emittentin hat.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Die Realisierung dieses Risiko auf Ebene der Zielgesellschaft selbst kann sich ebenfalls nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken und zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Bedienung der Vermögensanlage zur Verfügung stehen, was zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann mithin zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

Bezüglich der handelnden Personen auf den einzelnen Investitionsebenen (Emittentin – Zielgesellschaft – Darlehensgesellschaft) kann Perso-

nenidentität bestehen. Weiterhin können die Gesellschaften der unterschiedlichen Investitionsebenen – z.B. die Emittentin und die Zielgesellschaft – kapitalmäßig oder konzernrechtlich miteinander verbunden sein, somit bestehen potenzielle Interessenskonflikte.

Es kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine handelnde Person seine eigenen Interessen, die Interessen einer Gesellschaft oder von Anlegern einer anderen Gesellschaft über die Interessen der Emittentin bzw. der Anleger stellt.

Für die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaft und/oder die Emittentin kann dies negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Vertragspartner und Vertragserfüllungsrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage ist von dem Abschluss unterschiedlicher Verträge abhängig. Beispielsweise werden die Container aufgrund von Mietverträgen vermietet. Hinsichtlich jedes für den Anlageerfolg wesentlichen Vertrags besteht das Risiko, dass der Vertragspartner den Vertrag wegen Insolvenz oder auch sonstigen

Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder nicht erfüllen will oder ein notwendiger Vertrag schon gar nicht abgeschlossen werden kann oder vorzeitig beendet wird.

Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen kann sehr zeitintensiv sein und es gibt insoweit keine Erfolgsgarantie. Werden für den Anlageerfolg wesentliche Verträge nicht oder nur unzureichend erfüllt oder gar nicht abgeschlossen, kann dies für die Emittentin und/oder die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaft negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Das Vertragspartner- und Vertragserfüllungsrisiko kann somit zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen „Vertrag über Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung einer Vermögensanlage“ („Mittelverwendungskontrollvertrag“) abgeschlossen. Auf Grundlage dieses Vertrages ist der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet, die Verwendung des von den Anlegern eingesammelten Fremdkapitals sowie das Eigenkapital der Emittentin zu kontrollieren. Dies beinhaltet die

Prüfung, ob die Auszahlungen von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft den NSV-Bedingungen und den Investitionskriterien entsprechen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt den allgemeinen Vertragspartner- und Vertragserfüllungsrisiken, insbesondere besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder nicht erfüllen will. Es besteht zudem das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur – gleich aus welchem Grund – hinsichtlich eines durch ihn zu prüfenden Sachverhalts zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt und einer geplanten Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranchen der Emittentin nicht widerspricht und nicht entsprechend der im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Eskalationsstufen vorgeht, obwohl die Auszahlung nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den NSV-Bedingungen entspricht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die eingeworbenen Finanzmittel nicht wie geplant entsprechend der NSV-Bedingungen verwendet werden. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Die Realisierung dieses Risikos kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus Niedrigzinsumfeld

Weiterhin liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts ein sogenanntes Niedrigzinsumfeld vor, welches sogar zu der negativen Verzinsung von bestimmten Liquiditätsanlagen führen kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin oder die Zielgesellschaft oder die Darlehensgesellschaft aus der (vorübergehenden) Anlage liquider Mittel Zinsverluste erleiden.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise

oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätssituation der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies dazu führen, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätssituation der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Bedienung der Vermögensanlage zur Verfügung stehen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Dies kann zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Widerruf von Namensschuldverschreibungen

Anleger können ihre Investitionserklärung aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts widerrufen. Es besteht das Risiko, dass Gerichte feststellen, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformation nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang den gesetzlichen Anforderungen genügt und/oder nicht wirksam erfolgt ist und folglich das gesetzliche Widerrufsrecht der betreffenden Anleger – auch nach sehr langer Zeit – noch nicht erloschen ist. Es ist daher möglich, dass einzelne oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt (auch nach Abschluss der Platzierung des Emissionskapitals) ihre Investition wirksam widerrufen. In diesem Falle wäre die Emittentin verpflichtet, dem widerrufenden Anleger die geleisteten Zahlungen zum Teil oder vollständig zu erstatten. Spätere Widerrufe können daher die Liquidität der Emittentin belasten. Es besteht das Risiko, dass in solch einem Fall die Bedienung der Vermögensanlage reduziert oder ausgesetzt werden muss. Auch eine Insolvenz der Emittentin kann eintreten. Für die in der Emittentin verbleibenden Anleger kann dies zu niedriger, verspäteter oder gar keiner Zins- und Rückzahlung führen und letztendlich den Teil- oder Totalverlust ihrer Investition bedeuten.

Aussagen und Angaben Dritter

Der Investitionstätigkeit der Emittentin werden auch Aussagen und Angaben Dritter zugrunde gelegt. Beispielsweise können der Emittentin Informationen und Unterlagen durch die Zielgesellschaft und/oder die Darlehensgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Aussagen und Angaben Dritter können sich hierbei als unzutreffend herausstellen und zu wirtschaftlich fehlerhaften Entscheidungen führen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Die Realisierung dieses Risikos kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken die Namensschuldverschreibung betreffend

Platzierungsrisiko

Die Emittentin plant Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt 10,0 Millionen Euro zu begeben und ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin zwar die Rückabwicklungsschwelle von 750.000 Euro bis zum 30. Juni 2022 erreicht, dennoch aber bis zum Ende der Platzierungsphase nicht das beabsichtigte Emissionsvolumen in Höhe von 10,0 Millionen Euro am Markt platzieren kann. In diesem Fall würde die Emittentin weniger Geld vereinnahmen, als sie ursprünglich geplant hat, und ihre Geschäftstätigkeit nur in einem entsprechend geringeren Volumen als geplant durchführen können. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken, da geringere Erträge aus Investitionen unveränderten fixen Gesellschaftskosten wie insbesondere Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungskosten sowie unveränderten Kosten für die Mittelverwendung gegenüberstehen würden.

Dies kann dazu führen, dass die Zinszahlungen an die Anleger niedriger ausfallen oder nicht fristgerecht gezahlt werden können. Das Platzierungsrisiko kann daher zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Rückabwicklung der Emittentin

In bestimmten Konstellationen droht die Rückabwicklung der Emittentin. So kann die Rückabwicklung der Emittentin beispielsweise dann geboten sein, wenn die Geschäftstätigkeit der Emittentin von Aufsichtsbehörden oder erkennenden Gerichten als erlaubnispflichtige Tätigkeit – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch – angesehen wird. Ein entsprechendes Risiko besteht auch auf Ebene der Zielgesellschaft.

Eine Rückabwicklung erfolgt außerdem, wenn der in den NSV-Bedingungen festgelegte Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht wird. Dennoch kann die Emittentin auch bereits vor Erreichen der Rückabwicklungsschwelle Nachrangdarlehensbeträge an die Zielgesellschaft ausgeben.

Gemäß den NSV-Bedingungen werden bereits getätigte Investitionen der Emittentin (Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft) verwertet und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält im Fall der Rückabwicklung den bereits eingezahlten und nicht zurückgezahlten Erwerbspreis vorbehaltlich der Regelung der Nachrangregelung in § 3 der NSV-Bedingungen und der Rangfolge sowie der vereinbarten quotalen Gleichbehandlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 30. Juni 2022 von der Emittentin nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen zurück.

Die Rückabwicklung der Emittentin bedeutet, dass diese ihre Geschäftstätigkeit einzustellen hat, gegebenenfalls vorhandene Vermögenswerte liquidieren muss und die Vermögensanlage gegebenenfalls vor Laufzeitende der Namensschuldverschreibung zurückzuführen hat. Dies kann dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft aufgrund geringerer Verwertungsmöglichkeiten des zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehenden Containerportfolios und/oder des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse bei einer vorzeitigen Verwertung nicht die prognostizierten Rückflüsse erhalten.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft auswirken kann und zur Folge haben kann, dass die Rückflüsse aus dem Nachrangdarlehensvertrag an die Emittentin geringer ausfallen als geplant oder ganz ausfallen. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Geringere Rückflüsse aus dem Nachrangdarlehensvertrag und/oder der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse auf Ebene der Emittentin selbst können dazu führen, dass der Emittentin notwendige Liquidität fehlt. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin haben und bis hin zur Insolvenz der Emittentin führen. In der Folge kann dies zu weniger, nicht fristgerechter oder gar keiner Zinszahlung und zu weniger oder nicht fristgerechter Rückzahlung an die Anleger führen und einen Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko aus Laufzeitverlängerung

Die Namensschuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2025. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt sechs Monate zu verlängern. Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen. Im Falle der Verlängerung müssen die Anleger also länger auf die Rückzahlung des Erwerbspreises warten.

Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

Die Vermögensanlage ist gemäß § 3 der NSV-Bedingungen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) ausgestattet. Dies bedeutet, dass

- o der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)
- o im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 zurücktritt gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO.

„Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden.

Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen. Diese sind wie folgt:

- I. Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden soweit
 - o die Emittentin zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO ist oder Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO droht oder
 - o die Emittentin überschuldet im Sinne von § 19 InsO ist oder
 - o die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen zu einer Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf Ebene der Emittentin führen würden.

„Zahlungsunfähigkeit“ ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

„Drohende Zahlungsunfähigkeit“ ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

„Überschuldung“ ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, ist eine Prüfung durchzuführen, ob

- o bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und
- o dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde.

Ist dies zu bejahen, können die Nachrangforderungen durch den Anleger nicht geltend gemacht werden. Diese Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts endet erst, wenn die Begleichung der Nachrangforderung des Anlegers keinen Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde.

- II. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung der Nachrangforderungen kann zudem nur

nachrangig nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, geltend gemacht werden.

Die Folgen des qualifizierten Rangrücktritts sind wie folgt:

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt. Da die Anleger mit ihren Nachrangforderungen nachrangig bedient werden, ist es möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin gar keine Zahlungen mehr erhalten. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Insolvenzverwalter der Emittentin von den Anlegern Rückzahlung bereits hinsichtlich der Vermögensanlage erbrachter Leistungen verlangt.

Auf Grund des Vorstehenden besteht für den Anleger die Gefahr, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten.

Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer un-

ternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf sich, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung (§ 4 der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt) sowie Informations- und Kontrollrechte (§ 7 der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt). Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht.

Die Verwirklichung des vorstehend dargestellten unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus fehlender Einlagensicherung

Die Zahlungsansprüche der Anleger hinsichtlich der Vermögensanlage sind durch keinerlei gesetzliches oder freiwilliges Einlagensicherungssystem abgesichert. Dies bedeutet, dass bei Zahlungsausfällen hinsichtlich der Vermögensanlage (niedrige oder gar keine Zins- und Rückzahlung an die Anleger) die Zahlungsansprüche der Anleger nicht von einem Einlagensicherungssystem bedient werden. Die fehlende Einlagensicherung kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko eingeschränkter Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibung ist für den Anleger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Die Namensschuldverschreibung wird für den Anleger nicht in einem Wertpapier im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbrieft und ist auch deshalb nicht frei handelbar. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin unter der Bedingung übertragen bzw. abtreten, dass der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger

ist im Falle der Übertragung außerdem verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Unabhängig davon besteht für den Handel von Namensschuldverschreibungen kein geregelter Zweitmarkt.

Weiterhin sind die Namensschuldverschreibungen nicht an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen bzw. im Freiverkehrshandel einbezogen. Die Suche nach einem Zweitkäufer kann sich deshalb schwierig gestalten. Die Realisierung des investierten Kapitals durch Veräußerung unterliegt folglich rechtlichen und faktischen Einschränkungen.

Weiterhin gibt es bisher kein etabliertes Instrumentarium zur Ermittlung eines Veräußerungspreises. Es besteht deshalb das Risiko, keinen Erwerber zu finden oder unter Wert verkaufen zu müssen. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Eingeschränkte Informationsrechte

Die NSV-Bedingungen gewähren dem Anleger gemäß § 7 der NSV-Bedingungen nur eingeschränkte Informationsrechte. Die Emittentin wird die Anleger insbesondere einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaft unterrichten. Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind, informieren. Der Mittelverwendungskontrolleur erstellt außerdem einen Bericht hinsichtlich der Freigabe und Verwendung der Anlegergelder zum Ultimo eines jeden sechsten Kalendermonats, erstmalig zum Ultimo auf das Kalenderquartal der Prospektveröffentlichung folgenden Kalenderquartals und letztmalig zum Ultimo des Kalendermonats, in dem die vollständige Verwendung aller Anlegergelder erfolgt ist. Der Bericht ist der Emittentin sowie der BaFin jeweils spätestens 2 Wochen nach den vorgenannten Stichtagen zu übermitteln und vom Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Somit erfährt der Anleger beispielsweise lediglich zeitverzögert und eingeschränkt über die wirtschaftliche Situation der Emittentin. Dies kann zu einem Informationsdefizit bei dem Anleger führen. Aufgrund dieses Informationsdefizites kann der Anleger nachteilige Entscheidungen – wie z.B. die Veräußerung der Namensschuldverschreibung – treffen, was bis zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger und zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken auf Ebene des Anlegers

Risiken aus der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Eine individuelle Fremdfinanzierung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen der Anleger wird weder von der Emittentin noch der Anbieterin sowie der Buss Investor Services GmbH angeboten oder empfohlen. Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Zins- und Tilgungszahlungen der Fremdfinanzierung müssen unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Vermögensanlage geleistet werden. Der teilweise oder völlige Ausfall von Zahlungen hinsichtlich der Vermögensanlage kann folglich zu Liquiditätsengpässen bzw. endgültigen Verlusten auf Ebene des Anlegers führen. Es kann auch eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, die der Anleger zu tragen hätte. Die vorgehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage wird deshalb ausdrücklich abgeraten.

Steuerliche Risiken auf Ebene des Anlegers

Die Konzeption des Angebotes und die Aussagen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts gültigen Gesetzen und Verordnungen, der veröffentlichten Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Namensschuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werden. Eine zukünftige Änderung

könnte z.B die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge sein. Derartige Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts könnten die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten zwingen und sich damit erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der den Namensschuldverschreibungsinhabern gegenüber bestehenden Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen auswirken. Steuerliche Risiken ergeben sich zudem insbesondere aus Betriebsprüfungen.

Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich um Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltungen und/oder die Finanzgerichte zu einer anderen Auffassung als die Emittentin gelangen oder der Gesetzgeber künftig abweichende Regelungen trifft. Die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung sind mit Zufluss beim Anleger steuerpflichtig. Ein Zufluss liegt auch bereits dann vor, wenn die Kapitaleinnahmen durch Gutschrift auf einem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

Die oben aufgeführte Entwicklung kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger oder höheren Steuerbelastungen der Anleger führen. Entsprechend besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens von Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Steuerbelastungen können in Deutschland aufgrund von gesetzlich festgelegten Steuerhöchstsätzen nicht zum Totalverlust des zu besteuerten Kapitals (Erwerbspreis, Verzinsung und Rückzahlung), aber zum Teilverlust des Erwerbspreises der Anleger führen.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Steuerberatung

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage kann es für den Anleger zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Ein solcher Fall kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht oder nicht fristgemäß erfüllt und der Anleger daher seine Zahlungsansprüche gerichtlich titulieren muss. Gerichtsverfahren sind

mit Prozess- und Kostenrisiken verbunden. Insbesondere muss grundsätzlich die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits tragen. Weiterhin kann es die Vermögensanlage erforderlich werden lassen, dass der Anleger einen Steuerberater beauftragen muss.

Die zusätzlich anfallenden Zahlungsverpflichtungen können das weitere Vermögen des Anlegers zusätzlich belasten und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließendes Negativtestat

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und tatsächlichen Risiken.

Containerleasingmarkt

Eine Box revolutioniert die Welt. Schneller, kürzer, geringer – drei Attribute, die sich mit dem Transportsystem Container verbinden: schneller Güterumschlag, verkürzte Schiffslienzeiten, geringere Kosten.

Container – unverzichtbar für den internationalen Handel

Noch vor wenigen Jahrzehnten wurden Güter in Säcken oder Fässern transportiert. Um sie zu verschiffen, brauchte man oft hunderte Hafenarbeiter. Die Beladung der Transportmittel war dadurch zeit- und kostenintensiv. Doch dann erfand der Amerikaner Malcom McLean den Container und revolutionierte den internationalen Warentransport. Er hat als Fuhrunternehmer in den 1950er Jahren zum ersten Mal Großbehälter für den Transport auf Lastkraftwagen und Schiffen eingesetzt. Um das übliche Umladen im Hafen einsparen zu können, soll er als junger Fuhrunternehmer in den 1930er Jahren die Idee gehabt haben, zuerst ganze Lastwagen auf Schiffe zu verladen, später nur die Anhänger beziehungsweise Sattelaufleger mitsamt ihren geladenen Behältnissen und schließlich nur noch die Behältnisse selbst.

Seit seiner Erfindung ist der Container fester Bestandteil des internationalen Warenaustauschs und gilt als „Schrittmacher der Globalisierung“. Über 90 Prozent aller Waren werden heute mittels Container weltweit importiert oder exportiert. In seinen Maßen standardisiert, ist er – weitgehend automatisiert – in wenigen Minuten von der Bahn oder dem Lkw aufs Schiff verladen. Transportzeiten und -kosten haben sich durch ihn deutlich verringert: Sie betragen heute häufig weniger als ein Prozent des Warenwerts und spielen daher für den Warenendpreis kaum noch eine Rolle. Neben Kostenvorteilen sind es aber auch Sicherheitsaspekte, die für den Container als Transporthülle sprechen. Waren sind im Container vor Beschädigungen und Diebstahl geschützt.

Fachbegriffe: TEU und CEU

Um die verschiedenen Containertypen hinsichtlich Größe und Wirtschaftlichkeit vergleichen zu können, nutzt die Branche Abkürzungen wie TEU und CEU.

„TEU“ steht für „twenty-foot equivalent unit“ („zwanzig Fuß entsprechende Einheit“) und ist das gebräuchliche Maß in der internationalen Transportlogistik, um Schiffsgrößen und Umschlagskapazitäten zu vergleichen. Die Einheit beruht auf dem 20-Fuß-Standardcontainer, der einem TEU entspricht. Ein 40-Fuß-Standardcontainer entspricht zwei TEU. Trotz seines größeren Fassungsvermögens wird auch der höhere 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer als zwei TEU gezählt. Ein Containerschiff, dessen Kapazität zum Beispiel mit 8.000 TEU angegeben ist, kann theoretisch 8.000 20-Fuß-Container laden, 4.000 40-Fuß-Container oder eine Mischung beider Größen, die zusammen gerechnet 8.000 TEU ergibt.

„CEU“ steht für „cost equivalent unit“. Mit dieser Abkürzung vergleicht man unterschiedliche Containertypen hinsichtlich wirtschaftlicher Kennzahlen wie zum Beispiel Kosten und Erlöse. Ein 20-Fuß-Standardcontainer (ein TEU) entspricht einem CEU. Bei anderen Containertypen weicht die CEU aber von der TEU-Zahl ab: Weil die Kosten (und damit zumeist auch die Mieterlöse) eines 40-Fuß-Standardcontainers etwa bei dem 1,6-Fachen eines 20-Fuß-Standardcontainers liegen, entspricht er 1,6 CEU. Ein 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer entspricht 1,7 CEU, weil er etwa das 1,7-Fache eines 20-Fuß-Standardcontainers kostet.

Container sind wertstabile Sachwerte

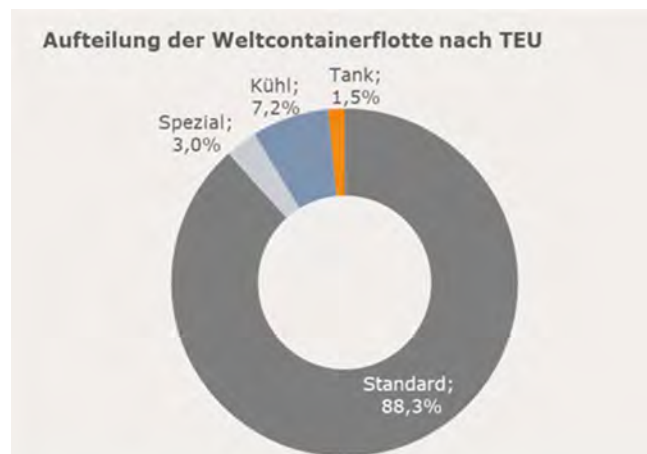
Container haben im Grunde zwei Leben. Die ersten rund 13 bis 14 Jahre werden Standardcontainer in der internationalen Transportlogistik eingesetzt, bis sie anschließend in den Zweitmarkt für gebrauchte Container verkauft werden. Dabei erzielen Standardcontainer zumeist Preise in Höhe von ca. 40 bis 50 Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Neupreises von Containern. Denn auch sie sind weltweit sehr gefragt: Sie werden unter anderem als wetterfester, robuster Abstell- oder Lagerraum, als stabile Verpackung für Transporte in entlegene Gebiete oder als Baucontainer verwendet. Zudem bestehen Container vor allem aus hochwertigem Stahl – dem sogenannten Corten-Stahl. Er macht mehr als 70 Prozent des Gesamtgewichts eines 20-Fuß-Standardcontainers aus. Das macht Container zu langlebigen, stabilen Sachwerten.

Containertypen

Schon lange nicht mehr ist Container gleich Container. Äußerlich haben Container zwar weitgehend normierte Maße, innerlich sind sie aber durchaus individuell und auf ihren Einsatzzweck zugeschnitten. Die stählernen Transportboxen haben sich über die Jahre stetig weiterentwickelt: Mittlerweile stehen für die unterschiedlichsten Güterarten die passenden Spezialausführungen zur Verfügung. Das Spektrum reicht von der Standard-ISO-Box (der „twenty-foot equivalent unit“ – kurz: TEU oder 20-Fuß-Standardcontainer) über Kühl- und Tankcontainer bis hin zu diversen regionalen Sonderformen. Eine Vielzahl weiterer Containertypen, die unterschiedliche Maße oder Eigenschaften aufweisen – wie zum Beispiel palettenbreite Container, 45-Fuß- und 48-Fuß-High-Cube-Container –, runden das Bild ab.

Standardcontainer gelten als die Arbeitspferde unter den unterschiedlichen Containertypen, denn ihre Einsatzfähigkeit ist beinahe grenzenlos. Sie können für nahezu alle kälte- und wärmeunempfindlichen Stückgüter genutzt werden – ob für den Transport von Fernsehern, Maschinenteilen oder in Säcken verpackten Kaffee- oder Kakaobohnen. Mit rund 90 Prozent haben Standardcontainer den

größten Anteil an der Weltcontainerflotte. In jedem der vier Segmente sind wiederum zahlreiche Containertypen zusammengefasst. Standard- und Kühlcontainer werden beispielsweise in unterschiedlichen Größen hergestellt, Tankcontainer teilen sich in Standard- und Spezialtanks auf.



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Leasing Industry 2020/2021, S. 29 – Darstellung Buss (es können sich Rundungsdifferenzen ergeben)

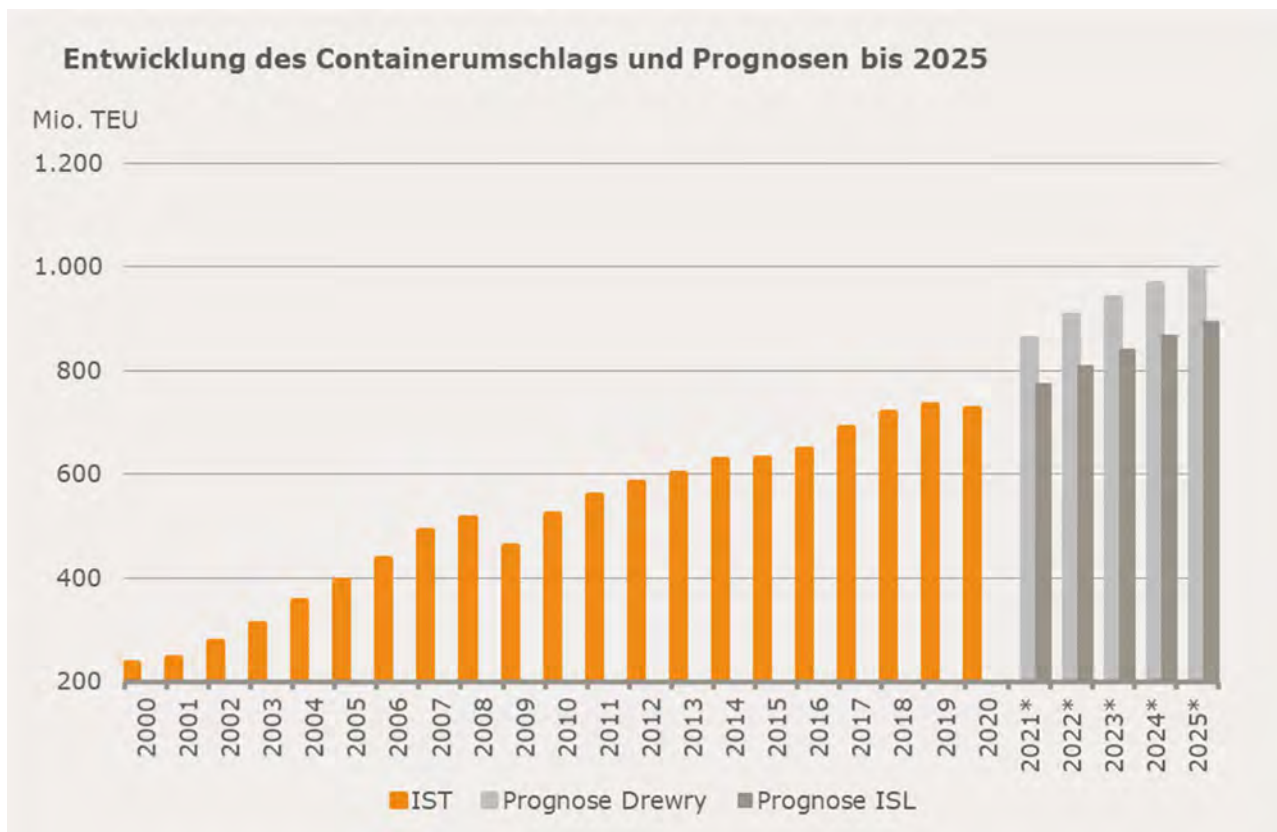
Nachhaltiges Wachstum

Der weltweite Containerumschlag ist ein wichtiger Indikator für die Nachfrage nach im intermodalen Transport eingesetzten Containern. Das Wachstum hat sich in den letzten Jahren im Zuge des weitgehenden Abschlusses der Containerisierung des Welthandels abgeflacht, liegt aber immer noch auf einem soliden Niveau. Im Jahr 2020 ist der weltweite Containerumschlag nach vorläufigen Angaben des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (nachfolgend auch „**ISL**“ genannt) infolge der COVID-19-Pandemie um 2,8 Prozent gesunken. Für das Jahr 2021 wird ein Anstieg von 5,0 Prozent erwartet. Im Zeitraum bis 2025 wird das durchschnittliche Containerumschlagswachstum gemäß Prognose des ISL bei rund 2,7 Prozent pro Jahr liegen.

Das Containerumschlagswachstum ist wesentlich bedingt durch Weltwirtschaft und Welthandel. Gemäß den Analysten des Internationalen Währungsfonds (nachfolgend auch „**IWF**“ genannt) von Juli 2021 (World Economic Outlook) ist die Weltwirtschaft im Jahr 2020 durch die COVID-19-

Pandemie bedingte weltweite Rezession um 3,2 Prozent gesunken. Im Jahr 2021 wird jedoch mit einem prognostizierten Weltwirtschaftswachstum von 6 Prozent eine deutliche Erholung vorhergesagt. Der Welthandel ist im abgelaufenen Jahr durch die COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigt gewesen und deutlich um 8,3 Prozent gesunken. Im Jahr 2021 wird jedoch korrespondierend zum Weltwirtschaftswachstum von 6 Prozent

ebenfalls eine starke Erholung des Welthandels mit einem Wachstum in Höhe von 9,7 Prozent vorhergesagt. Selbst bei einer geringer ausfallenden Erholung des Wachstums wird in den kommenden Jahren mit einem hohen Containerbedarf gerechnet. Der Grund: Angesichts des zuletzt gestiegenen Alters der Weltcontainerflotte entsteht ein laufender Ersatzbedarf von bis zu 2,8 Millionen TEU pro Jahr.



Containerleasing

Reedereien und Logistikunternehmen mieten ihre Container für den Einsatz im intermodalen See- und Landtransport häufig von Containerleasinggesellschaften, statt eigene zu kaufen. Für die Mieter hat es den Vorteil, dass sie nicht selbst kapitalintensive Investitionen in Container vornehmen müssen und ihre Mittel an anderer Stelle einsetzen können – z.B. zur Finanzierung und zum Erhalt ihrer Schiffe. Darüber hinaus können Mieter von Containern flexibel auf Marktschwankungen rea-

gieren. Erhöht sich der Bedarf, mieten sie zusätzliche Container an, sinkt ihr Bedarf, geben sie überflüssige zurück. Ein Marktmechanismus, der auch in den nächsten Jahren Bestand haben wird. Die Weltcontainerflotte wuchs in den Jahren 2018 bis 2020, trotz der COVID-19 Pandemie, durchschnittlich um 3,7 Prozent pro Jahr. Ende 2020 umfasste sie rund 44,2 Millionen TEU. Davon werden 52 Prozent, also rund 23 Millionen TEU, von Containerleasinggesellschaften verwaltet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es drei börsennotierte Leasinggesellschaften: Textainer, CAI und Triton. Sie nehmen zusammen einen Anteil

von rund 45 Prozent des Containerleasingmarktes ein. Seit Mitte 2010 erzielten die großen Containerleasinggesellschaften im Bereich der intermodal eingesetzten Container durchschnittliche Auslastungsraten ihrer Flotten von über 90 Prozent. Im Jahr 2019 lag die Auslastungsrate der Weltcontainerflotte bei rund 97 Prozent. Infolge der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sank die Auslastungsrate zu Beginn des Jahres 2020 leicht, erholte sich jedoch im Verlauf und übertraf das Niveau des Vorjahres von 97 Prozent. Dies

sind Werte, die an die technische Vollausslastung grenzen, da Mietkunden immer einen gewissen Bestand verfügbarer Container erwarten. Die vermieteten Container gehören nicht immer den Leasinggesellschaften selbst, sondern befinden sich auch im Eigentum von Investoren wie beispielsweise Investmentgesellschaften, Versicherungen oder Privatanlegern.



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Lease Industry 2017, S. 32 ; Drewry Container Equipment Forecaster 3Q 2020, S. 3; Drewry Container Equipment Forecaster 2Q 2021, S. 4; *vorläufig/Prognose – Darstellung Buss

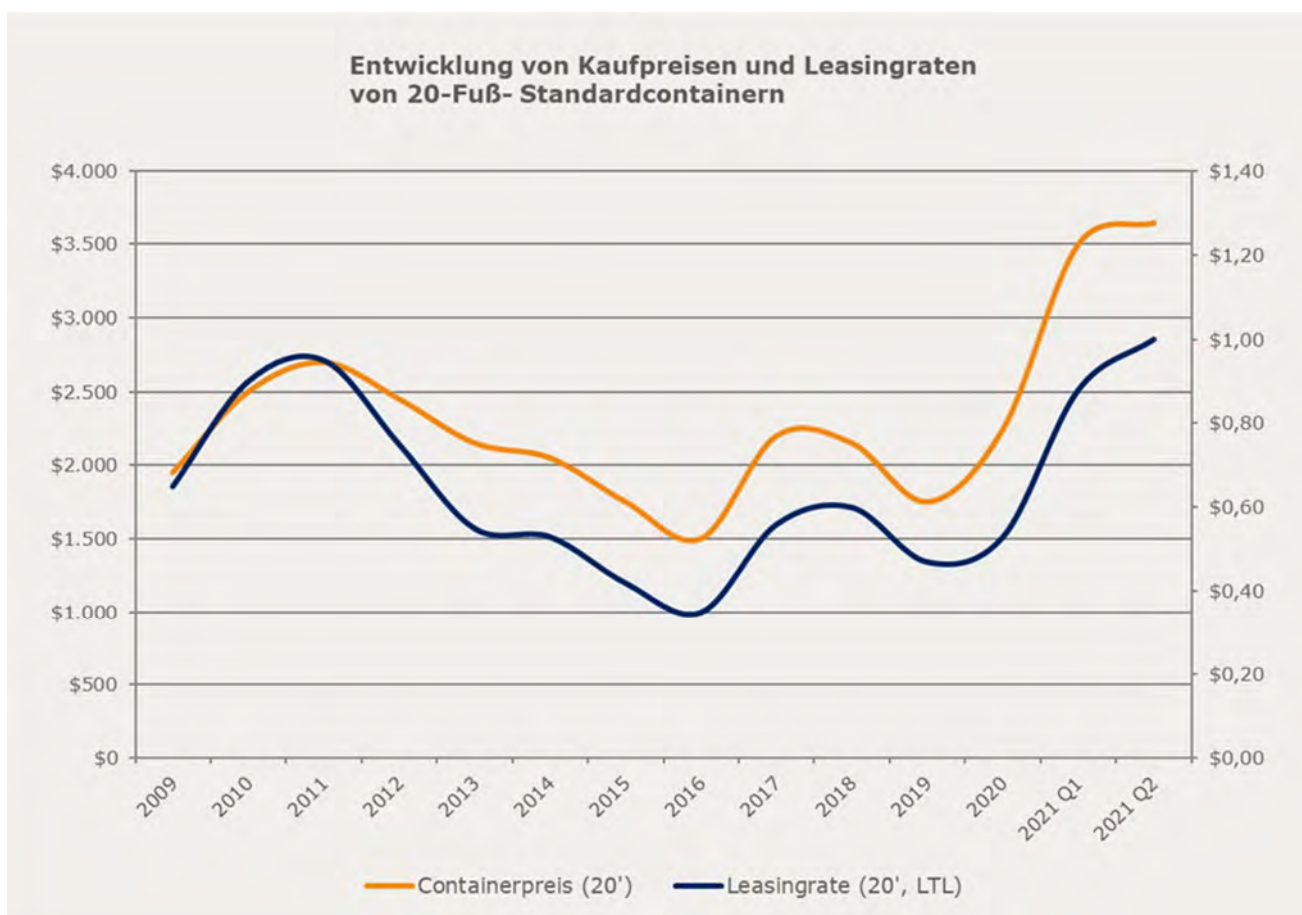
Containerleasingmarkt

Die Preise für Neucontainer unterliegen Schwankungen. Neben dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage hat vor allem die Entwicklung des Stahlpreises einen wesentlichen Einfluss auf die Neupreise. Hintergrund: Der Kostenanteil für Stahl liegt bei rund 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten eines 20-Fuß-Standardcontainers. In den Jahren 2011 bis 2015 sank der Preis für neue Standardcontainer analog zum Stahlpreis deutlich auf ein Niveau von 1.500 US-Dollar. Ab Mitte 2016 stiegen die Preise spürbar und verblieben bis Mitte des Jahres 2018 weitestgehend konstant auf dem Niveau von ca. 2.100 bis 2.200 US-Dollar. In der

zweiten Jahreshälfte 2018 nahmen die Preise erneut ab und lagen im Jahr 2019, vor der COVID-19 Pandemie, durchschnittlich bei ca. 1.750 US-Dollar. Die COVID-19-Pandemie führte zunächst zu einer geringeren Produktion, während die Preise auf dem Vorjahresniveau verharrten. Infolge der zunehmenden Containerknappheit und des extremen Anstiegs der Konsumgüternachfrage ab der zweiten Jahreshälfte 2020 stieg der Preis für neue Standardcontainer deutlich an und lag im Jahr 2020 bei durchschnittlich 2.250 US-Dollar. Dieser Trend setzte sich im ersten Halbjahr 2021 fort. Mitte des Jahres 2021 lag der Preis für neue Standardcontainer bei durchschnittlich 3.625 US-Dollar.

Mieter von Standardcontainern sind, ebenso wie von Kühlcontainern, zum überwiegenden Teil Container-Linienreedereien. Im Vergleich zur Containerschifffahrt entwickeln sich die Leasingraten weniger volatil. Das liegt vor allem darin begründet, dass Container einen weit kürzeren Produktionsvorlauf haben als Schiffe. Während Schiffe bis zu drei Jahre im Voraus bestellt werden, bis sie in den Markt gehen, werden Standard- und Kühlcontainer typischerweise mit einer Vorlaufzeit von ca. drei Monaten hergestellt. Dadurch sind die Marktteilnehmer in der Lage, schnell auf Veränderungen zu reagieren.

Die Mietraten für Standardcontainer folgen daher im Grundsatz der Bewegung der Neupreise: Im Jahresverlauf 2019 reduzierte sich die Mietrate analog zu den sinkenden Containerpreisen auf 0,41 US-Dollar am Jahresende. Mit dem deutlichen Anstieg der Containerpreise seit Mitte des Jahres 2020 stieg auch die durchschnittliche Mietrate auf 1,00 US-Dollar pro Tag und 20-Fuß-Standardcontainer im zweiten Quartal 2021. In den gestiegenen Mietraten spiegelt sich vor allem der gestiegene Neucontainerpreis wider.



Quelle: Drewry Maritime Research – Drewry Container Census & Leasing Industry 2018/2019, S. 44; Drewry Container Census & Leasing Industry 2020/2021, S. 71; Drewry Container Equipment Forecaster Q4 2020, S. 8 und S. 12; Drewry Container Equipment Forecast Q2 2021, S. 8 und 12 – Darstellung Buss

Der Einfluss von COVID-19 auf den Containerleasingmarkt

Durch die weltweite Ausbreitung von COVID-19 im ersten Quartal 2020 ist die weltwirtschaftliche Lage angespannt. In nahezu allen Teilen der Welt wird das öffentliche Leben immer wieder sehr deutlich beeinträchtigt mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die jeweilige Wirtschaft. Im zweiten Halbjahr 2020 erholte sich die Weltwirtschaft jedoch schon wieder. Der Welthandel hat nach einem deutlichen Einbruch im ersten Quartal 2020 mittlerweile wieder das Vorkrisenniveau erreicht und übertroffen. Hier spielt auch eine Rolle, dass die Einschränkungen im öffentlichen Leben und bei Reisen teilweise zu einer Erhöhung der Konsumfreudigkeit geführt haben. Die Nachfrage nach Containern hat sich dementsprechend ebenfalls seit dem zweiten Halbjahr 2020 sehr positiv

entwickelt. Dem erhöhten Containerbedarf stand aufgrund einer im ersten Halbjahr 2020 eingeschränkten Containerproduktion ein geringeres Kontingent sofort verfügbarer Container gegenüber. Die hieraus resultierende Knappheit an Containern hat wesentlich zu der deutlichen Preissteigerung bei neuen Containern beigetragen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist daher insgesamt ein positiver Effekt der COVID-19 Krise auf das Containerleasing festzustellen. Diese Einschätzung wird davon gestützt, dass die Analysten des IWF für das Jahr 2021 sowohl eine starke Erholung des Weltwirtschaftswachstums (+6 Prozent) als auch des Welthandels (+9,7 Prozent) vorhergesagt haben.

Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin umfasst die Vergabe einer nachrangigen Finanzierung an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft“), die im Bereich des Containerleasings tätig ist.

Die Anlagestrategie der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, ist es, mit den Nachrangdarlehensbeträgen bestimmte Finanzierungen der in die Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“) eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios teilweise oder ggf. vollständig zurückzuführen. Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft. Die bestimmten Finanzierungen, die teilweise zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft.

Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwenden, bis diese Kapitalrücklage in einem Gegenwert von 14,0 Millionen Euro zurückgeführt wurde. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklagen der APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) zu verwenden.

Es gibt bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,55 Millionen Euro für eine teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Höhe. Für den Fall, dass die Emittentin entweder gar nicht oder lediglich in einem Umfang von bis zu weiteren 4,7 Millionen von der Erhöhungsoption des Emissionsvolumens Gebrauch macht, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen entsprechend ausschließlich für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet. Im Fall der Erhöhung des Emissionsvolumens über 14,7 Millionen Euro Gesamtemissionsvolumen hinaus und dem Vorliegen entsprechender Auszahlungsanforderungen, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen zunächst in einem Umfang von 14,0 Millionen Euro für die vollständige Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet und danach für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklagen von APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) in einem Gesamtvolumen mit einem Gegenwert in Euro von bis zu 5,025 Millionen verwendet.

Das Nachrangdarlehen an die Emittentin soll wiederum aus den Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden zurückgeführt werden.

Die Anlagestrategie der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist es, das Containerportfolio überwiegend langfristig an Reedereien und Logistikunternehmen zu vermieten und in regelmäßigen Abständen über den teilweisen Verkauf der Container und/oder deren Refinanzierung mit erstrangigen Bankdarlehen Liquidität zu generieren, die in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft zur Tilgung von den Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft ausgezahlt werden kann.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in die Containerleasingmärkte über die Finanzierung der Zielgesellschaft, die wiederum mittelbar über die Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited in ein Containerportfolio investiert ist. Dabei sind die in der Anlage zu den Bedingungen der Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt festgelegten Investitionskriterien zu beachten (siehe Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 67 ff. sowie Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 157 ff.). Die Mittel für die Investition der Emittentin sollen wiederum über die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt an Anleger sowie in Höhe von 75.000 Euro über das Eigenkapital der Emittentin bereitgestellt werden. Die laufenden Liquiditätserlöse aus der Investition der Emittentin sollen zur Deckung der laufenden Zinszahlungen an die Anleger verwendet werden. Die vorgesehene Rückzahlung der Erwerbspreise an die Anleger soll durch die Rückzahlung der ausgegebenen Finanzierung an die Zielgesellschaft realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, ist es, mittelbar über die Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited, in ein bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifiziertes Containerportfolio investiert zu sein. Das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft wurde aus dem von der Zielgesellschaft als Alleingesellschafterin der Darlehensgesellschaft eingebrachten Eigenkapital finanziert. Der Eigenkapitalanteil der Zielgesellschaft an der Darlehensgesellschaft wurde unter anderem durch ein Gesellschafterdarlehen und durch Kapitalrücklagen der Gesellschafter der Zielgesellschaft finanziert. Bei den Gesellschaftern der Zielgesellschaft handelt es sich um die APF Holdings I, L.P. („APF“) mit 82,5 Prozent der Kapitalanteile und die Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) mit 17,5 Prozent der Kapitalanteile. Die BGH hat zudem ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14 Millionen Euro an die Zielgesellschaft vergeben. Die Zielgesellschaft erhält als Alleingesellschafterin der Darlehensgesellschaft von dieser sämtliche nach dem Kapitaldienst an das erstrangige Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft verbleibenden Liquiditätsüberschüsse aus der Vermietung des Containerportfolios, laufenden Verkäufen von Teilen des Containerportfolios sowie aus etwaigen Umfinanzierungen des Containerportfolios als Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden. Diese Zahlungen von der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft werden von der Zielgesellschaft für die laufenden Zinszahlungen und die Rückzahlung der Nachrangdarlehenstranchen an die Emittentin verwendet werden. Mit den Nachrangdarlehensbeträgen sollen die Kapitalrücklagen der Gesellschafter der Zielgesellschaft teilweise zurückgeführt werden.

Die Rückführung des Nachrangdarlehens an die Emittentin soll über eine Refinanzierung auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder über entsprechend erhöhte Auszahlungen aus der Darlehensgesellschaft zum Rückzahlungszeitpunkt erfolgen.

Die Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist das Halten und Vermieten eines bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierten Containerportfolios und der fortlaufende Verkauf älterer Container in den Container-Zweitmarkt. Die laufenden Liquiditätserlöse aus dem Containerportfolio sollen an die Zielgesellschaft zurückgezahlt werden. Bis zum 31. Oktober 2025 soll über eine Refinanzierung des Containerportfolios und/oder einen Teilverkauf des Containerportfolios an dritte Großinvestoren Liquidität in Höhe des Liquiditätsbedarfs der Zielgesellschaft generiert werden, um diese in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder als Dividende an die Zielgesellschaft zu zahlen.

Die Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist das Halten und Vermieten eines bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierten Containerportfolios und der fortlaufende Verkauf älterer Container in den Container-Zweitmarkt. Die laufenden Liquiditätserlöse aus dem Containerportfolio sollen an die Zielgesellschaft zurückgezahlt werden. Bis zum 31. Oktober 2025 soll über eine Refinanzierung des Containerportfolios und/oder einen Teilverkauf des Containerportfolios an dritte Großinvestoren Liquidität in Höhe des Liquiditätsbedarfs der Zielgesellschaft generiert werden, um diese in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder als Dividende an die Zielgesellschaft zu zahlen.

Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin ist es, durch die Vergabe von Finanzierungen an die Zielgesellschaft mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität zu generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt.

Die Emittentin hat für Auszahlung von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft Investitionskriterien (siehe Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 67 ff. sowie Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 157 ff.) entwickelt, deren Einhaltung sie für erforderlich hält, um das Anlageziel zu erreichen.

Auszahlungen an die Zielgesellschaft aus dem mit der Zielgesellschaft abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarungen (im Folgenden zusammen „Nachrangdarlehensvertrag“) dürfen daher nur vorgenommen werden, wenn die für die Namensschuldverschreibungen festgelegten Investitionskriterien erfüllt sind. Die Emittentin hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur mit der Kontrolle der Verwendung des von den Anlegern eingeworbenen Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals der Emittentin entsprechend der in den NSV-Bedingungen festgelegten Investitionskriterien beauftragt.

Das Anlageziel der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, ist es, durch die bereits bestehende mittelbare Investition in das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited mindestens so viel laufende Mieteinnahmen zu erzielen, dass der mit der Emittentin abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag vertragsgemäß bedient werden kann. Weiterhin soll der Nettowert des Containerportfolios der Darlehensgesellschaft (Wert des Containerportfolios abzüglich erstrangigem Darlehen) in solcher Höhe erhalten bleiben bzw. ggf. ausgebaut werden, dass bis zum 31. Oktober 2025 entweder auf Ebene der Zielgesellschaft eine Refinanzierung des von der Emittentin vergebenen Nachrangdarlehens möglich ist oder dass die Darlehensgesellschaft in der Lage ist, über einen Teilverkauf und/oder eine Refinanzierung des Containerportfolios Auszahlungen an die Zielgesellschaft zu leisten, die eine vertragsgemäße Rückzahlung des durch die Emittentin gewährten Nachrangdarlehens gewährleisten.

Das Anlageziel der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist es, durch die Vermietung des Containerportfolios, laufende Verkäufe in den Container-Zweitmarkt sowie die Refinanzierung ihres erstrangigen Bankdarlehens am Ende dessen Laufzeit mindestens so viel laufende Liquiditätsüberschüsse zu erzielen, dass nach Bedienung des erstrangigen Fremdkapitals Liquiditätsauszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden in einer solchen Höhe an die Zielgesellschaft geleistet werden können, dass die Zielgesellschaft ihr mit der Emittentin abgeschlossenes Nachrangdarlehen vertragsgemäß bedienen kann.

Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik

Auf Ebene der Emittentin kann eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik über einen entsprechenden mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin erfolgen. Eine Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik würde eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens der Emittentin und damit eine Änderung des Gesellschaftsvertrags darstellen. Dieser bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Buss Capital Invest GmbH die einzige Kommanditistin (geschäftsführende Kommanditistin) der Emittentin und hält 100 Prozent der stimmberechtigten Anteile der Emittentin. Die erforderliche Mehrheit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin wäre somit jederzeit vorhanden. Das hierzu notwendige Verfahren wäre die Fassung eines Gesellschafterbeschlusses nach form- und fristgerechter Ladung aller Gesellschafter durch die Komplementärin der Emittentin sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung und der Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit über den Beschlussgegenstand (Änderung des Gegenstands des Unternehmens und damit Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik).

Auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, sowie auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist für die Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik keine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich. Eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik kann daher im Grundsatz jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss des Board of Directors erfolgen. Das Board of Directors von der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft hat jeweils drei Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, so dass dementsprechend jeweils eine einfache Mehrheit der Direktoren ausreichend ist, um die Anlagestrategie und Anlagepolitik auf Ebene der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft zu ändern. Das Geschäftsmodell der Zielgesellschaft sowie der Darlehensgesellschaft und das Know-how des jeweiligen Managements ist allerdings nicht auf eine geänderte Anlagestrategie und Anlagepolitik ausgerichtet, so dass aus Sicht der Emittentin keine Änderung der Anlagestrategie

und Anlagepolitik der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft zu erwarten ist.

Darüber hinaus gibt es auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft keine Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik weder auf Ebene der Emittentin noch auf der Ebene der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft geplant.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bereits der mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, am 31. März 2021 abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2021 sowie vom 30.11.2021 über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,025 Millionen Euro, aus dem die Zielgesellschaft das Recht hat, bis zum 31. Dezember 2022 Nachrangdarlehenstranchen in Höhe von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für Investitionen, die den in den NSV-Bedingungen enthaltenen Investitionskriterien entsprechen, abzurufen.

Zudem hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits die folgenden Verträge abgeschlossen:

- Konzeptionsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH vom 15. März 2021
- Vertrag mit der Buss Investor Services GmbH über die Anlegerverwaltung vom 5. April 2021
- Verwaltungsvertrag für die Namensschuldverschreibung mit der Buss Capital Invest GmbH über die Verwaltung der Vermögensanlage und die damit getätigten Investitionen vom 5. April 2021
- Vertriebsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH über den Vertrieb der Vermögensanlage vom 5. April 2021
- Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelverwendungskontrolleur“) vom 8. Februar 2022

Die weiteren wesentlichen Inhalte der Verträge werden im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf der Seite 109 ff. beschrieben.

Auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, wurde der eingangs dieses Abschnitts erwähnte und im Unterabschnitt „Nachrangdarlehensvertrag über bis zu 19,025 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited“ im Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff. beschriebene Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarungen abgeschlossen. Darüber hinaus gibt es bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,55 Millionen Euro für eine teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Höhe.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, steht bereits das zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio fest (siehe für eine genauere Beschreibung den folgenden Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 61 ff.).

Weitere Realisierungsmaßnahmen sind auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft noch nicht ergriffen worden.

Anlageobjekte

Das Anlageobjekt der Emittentin ist das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft, die GCA2016 Holdings Limited. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin am 31. März 2021 einen Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2021 sowie vom 30. November 2021 mit der Zielgesellschaft über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,025 Millionen Euro abgeschlossen, aus dem die Zielgesellschaft das Recht hat, bis zum 31. Dezember 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für Investitionen, die den Investitionskriterien entsprechen, abzurufen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2025. Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens ist nicht möglich. Allerdings ist die Zielgesellschaft verpflichtet, das Nachrangdarlehen vor Ablauf der Laufzeit zu tilgen, wenn die Darlehensgesellschaft Container in einem solchen Volumen verkauft, dass die Größe der Flotte von Containern unter sechzig Prozent der Initialen

Containerflottengröße fällt oder wenn die Zielgesellschaft und/oder die Darlehensgesellschaft eine Schuldenquote von 90 Prozent überschreiten. Weiterhin bestehen die gesetzlichen Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung. Die Zielgesellschaft zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächliche Tage/365 berechnet. Sofern die Emittentin einen solchen Nachrangdarlehensabruf bestätigt, zahlt die Emittentin an die Zielgesellschaft eine Nachrangdarlehenstranche in der abgerufenen und bestätigten Höhe aus. Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet. Die Zielgesellschaft hat ihren Sitz auf Bermuda. Weitere Einzelheiten des Nachrangdarlehensvertrags werden im Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff. beschrieben.

Die Emittentin hat für die Verwendung des Investitionsvolumens Investitionskriterien (siehe im folgenden Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 67 ff. sowie im Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 157 ff.) entwickelt, deren Einhaltung sie für erforderlich hält, um das Anlageziel zu erreichen.

Die Vergabe des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft ist mit den folgenden wesentlichen Rechten der Emittentin verbunden:

- Recht der Emittentin auf ganz oder teilweise Bestätigung (mindestens aber 250.000 Euro, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren) einer Auszahlungsanforderung oder einer Wieder-Auszahlungsanforderung (nach Verkaufstilgung) der Zielgesellschaft bis spätestens zum 31. Juli 2022.
- Recht der Emittentin bei nur teilweiser initialer Bestätigung einer Auszahlungsanforderung, innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Ausstellung der initialen Auszahlungsanforderung weitere Teile der Auszahlungsanforderung der Zielgesellschaft bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung zu bestätigen, wobei jede zusätzliche Bestätigung einer Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 250.000 Euro haben muss, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

- Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaft ihre Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfändet.
- Recht der Emittentin auf die Angabe der Zielgesellschaft in jeder Auszahlungsanforderung, welcher Teilbetrag von dem in der Auszahlungsanforderung genannten Betrag welcher der Gesellschafter der Zielgesellschaft erhalten soll. Die Auszahlungsanforderung muss außerdem folgende Bestätigungen enthalten:
 - (a) Bestätigung der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen, durch die jeweiligen Empfänger.
 - (b) Bestätigung der Zielgesellschaft (i) bei Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 14,0 Millionen Euro, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote nicht erhöhende Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Gesellschafterdarlehen Buss Global Holdings Pte. Ltd. an Darlehen der Emittentin („Return of Shareholder Loan Buss Global Holdings Pte. Ltd.“) und (ii) bei über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Zahlungen, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote erhöhende, Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Kapitalrücklage Empfänger an Darlehen der Emittentin („Return of Contributed Surplus“).
 - (c) Bestätigung der Zielgesellschaft, dass es sich bei den Zahlungen wirtschaftlich um eine teilweise Rückführung der bestehenden Finanzierung der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios handelt.
- Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaft keine weiteren Darlehen abschließt mit Ausnahme von Darlehen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Nachrangdarlehen vereinbart wurde.

- Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaft eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent nicht überschreitet.
 - Recht der Emittentin darauf, dass die Darlehensgesellschaft eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent nicht überschreitet.
 - Recht der Emittentin auf Vorlage von Quartalsberichten der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bis spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Quartals sowie auf Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
 - Recht der Emittentin auf Vorlage einer transparenten Berichterstattung von der Darlehensgesellschaft über die Entwicklung des Bestands an Containern der Containerflotte, die zum Beginn des 1. Juli 2021 im Besitz der Darlehensgesellschaft stand (nachfolgend „relevante Container“), aus dem Zugänge und Abgänge in Relation zum Gesamtportfolio der relevanten Container ersichtlich sind bis spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Quartals. Als Ergänzung zu dem Bericht ist eine Excel-Datei beizufügen, die alle zum Ende des betreffenden Quartals vorhandenen relevanten Container auflistet. (Zugänge relevanter Container können sich dadurch ergeben, dass Mieter vorherige Verlustmeldungen von relevanten Containern revidieren. Dies ist ein Vorgang, der bei größeren Containerflotten regelmäßig vorkommt, wenngleich in geringem Umfang.)
 - Recht der Emittentin auf Vorlage einer Bestätigung von der Darlehensgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung des Durchschnittlichen 3-Monats NOI pro Tag spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Quartals, die als Anlage die entsprechenden monatlichen Berichterstattungen der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften enthält.
 - Recht der Emittentin auf Rückzahlung des ausstehenden Darlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen, sofern die Darlehensgesellschaft Container in einem Volumen verkauft, dass die Größe der Flotte von Containern unter sechzig (60) Prozent der Initialen Containerflottengröße fällt („Verkaufsrückzahlung“). Die Verkaufsrückzahlung muss zehn Werktage nach Zusendung eines Quartalsberichts der Darlehensgesellschaft erfolgen, der eine entsprechende Reduktion des Containerbestands ausweist.
 - Recht der Emittentin auf Rückzahlung des ausstehenden Darlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen zehn Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem die Zielgesellschaft und/oder die Darlehensgesellschaft in zwei aufeinander folgenden Quartalen eine Schuldenquote von neunzig Prozent, basierend auf den jeweiligen letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als fünf Monate sein dürfen, überschreitet.
 - Recht der Emittentin auf quartalsweise Zahlung der Zinsen durch die Zielgesellschaft in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächliche Tage/365 berechnet.
 - Recht der Emittentin auf Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehens zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vereinbarung ausstehenden Beträgen am letzten Geschäftstag der Laufzeit.
- Die Vergabe des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft ist mit den folgenden wesentlichen Pflichten der Emittentin verbunden:
- Pflicht zur Auszahlung der Nachrangdarlehenstranche oder eines Teils in Höhe von mindestens 250.000 Euro an die Zielgesellschaft, sofern die Zielgesellschaft eine Nachrangdarlehenstranche abrufen, die im Nachrangdarlehensvertrag festgelegten Auszahlungskriterien eingehalten sind und

die Emittentin den Auszahlungsbetrag besttigt.

- Pflicht der Emittentin Zahlungen der Nachrangdarlehensbetrge in Euro und in sofort frei verfgbaren Mitteln fr die Zielgesellschaft und nur im Rahmen des verkrzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner der Zielgesellschaft in dem vom der Zielgesellschaft in der Auszahlungsanforderung angegebenen Verhltnis:
 - Buss Global Holdings Pte. Ltd., 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911, Registration No.: 201130802Z und ergnzend (bei Zahlungen ber 14 Millionen Euro)
 - APF Holdings I, L.P., c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167, Registration No.: SR# 20200515654
- Pflicht der Emittentin zur Fhrung von Konten gem ihrer blichen Praxis, aus denen die ihr von der Zielgesellschaft geschuldeten Betrge hervorgehen. Eintrge in diesen Konten sind Anscheinsbeweise fr das Bestehen und die Hhe der darin erfassten Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

Bis zum Ende der Investitionsphase kann das Investitionsvolumen bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase mssen 100 Prozent des Investitionsvolumens fr die Ausreichung von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft verwendet worden sein. Es gibt keine weiteren Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin.

Anlageobjekt auf Ebene der Zielgesellschaft ist die teilweise bzw. ggf. vollstndige Rckfhrung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrcklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios. Die Finanzierungen, die teilweise zurckgefhrt werden sollen, sind das Gesellschafterdarlehen der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“), das ggf. auch vollstndig zurckgefhrt werden kann, sowie die Kapitalrcklagen („Contributed Surplus“) von APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft.

Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunchst fr die Rckzahlung des Gesellschafterdarlehens der

BGH verwenden, bis diese Kapitalrcklage in einem Gegenwert von 14,0 Millionen Euro zurckgefhrt wurde. Fr die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhht sich dieses Emissionsvolumen, so erhht sich auch das Investitionsvolumen. Der ber 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhhungsbetrag des Investitionsvolumens ist fr die teilweise Rckfhrung der Kapitalrcklagen von APF in Hhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Hhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile zu verwenden).

Es gibt bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Hhe von 9,55 Millionen Euro fr eine teilweise Rckzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Hhe. Fr den Fall, dass die Emittentin entweder gar nicht oder lediglich in einem Umfang von bis zu weiteren 4,7 Millionen von der Erhhungsoption des Emissionsvolumens Gebrauch macht, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewhrten Nachrangdarlehen entsprechend ausschlielich fr die teilweise Rckzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet. Im Fall der Erhhung des Emissionsvolumens ber 14,7 Millionen Euro Gesamtemissionsvolumen hinaus und dem Vorliegen entsprechender Auszahlungsanforderungen, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewhrten Nachrangdarlehen zunchst in einem Umfang von 14,0 Million Euro fr die vollstndige Rckzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH und danach fr die teilweise Rckzahlung der Kapitalrcklagen von APF in Hhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Hhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) in einem Gesamtvolumen mit einem Gegenwert in Euro von bis zu 5,025 Millionen Euro.

Weitere bereits bekannte Nachrangdarlehensanforderungen gegenber der Emittentin fr eine vollstndige Rckzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH sowie der teilweisen Rckfhrung der Kapitalrcklagen von APF und BGH gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Es gibt keine weiteren Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft.

Das Anlageobjekt auf Ebene der Darlehensgesellschaft ist die Containerflotte der Darlehensgesellschaft zum Beginn des 1. Juli 2021. Der Begriff

„Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Die Containerflotte der Darlehensgesellschaft umfasste zum Beginn des 1. Juli 2021 insgesamt 138.192 Container mit ca. 198.079 CEU und einem nach CEU gewichteten Durchschnittsalter von rund neun Jahren. Die Flotte war an über 300 Mieter vermietet. Der Anteil unvermieteter Container bezogen auf CEU lag bei unter 1%. Die durchschnittliche Restmietlaufzeit lag zum Beginn des 1. Juli 2021 bei ca. 3,47 Jahren.

Alle Container der Containerflotte der Darlehensgesellschaft zum 1. Juli 2021 werden von ihren Mietern im internationalen Seeverkehr genutzt. Die Tankcontainer der Containerflotte transportieren Flüssigkeiten verschiedener Arten, sowohl von Chemikalien als auch von Lebensmitteln. Die Kühlcontainer transportieren überwiegend Waren und Lebensmittel, die während des Transports gekühlt bzw. bei einer konstanten Temperatur gehalten werden müssen. In den Standardcontainern werden überwiegend feste Güter jeder Art und Gattung transportiert, sie können aber auch zum Transport von in Fässern oder ähnlichen Behältern abgefüllten Flüssigkeiten genutzt werden. Die Art der transportierten Ladung liegt einzig in der Entscheidung der Mieter mit Ausnahme von im Lebensmitteltransport eingesetzten Tankcontainern, die nur im Lebensmittelbereich verwendet werden dürfen. Die Darlehensgesellschaft wird über die entsprechende Ladung der Container von den Mietern nicht informiert und hat keinen Einfluss auf die Ladungsauswahl.

Es handelt sich um gebrauchte Container, die sich jeweils mindestens in einem für den Einsatz im Seefrachtverkehr ausreichendem Zustand befinden und die somit mindestens den Kriterien der Container Owners Association (COA) für den Zustand „Cargo-Worthy“ (kurz: CCW) entsprechen. Die COA hat festgelegt, welchen strukturellen Zustand ein Container mindestens erfüllen muss, um als Cargo-Worthy zu gelten. Die Überprüfung dieses Zustands erfolgt regelmäßig beim Be- und Entladen der Container. Zudem wird bei der Rückgabe der Container durch den Mieter eine detaillierte Überprüfung der jeweils zurückgegebenen Container durchgeführt. Die Rückgabebedingungen sind für die meisten Container der Containerflotte auf

Basis des Institute of International Container Lessors (IICL) definiert. Diese Bedingungen gehen über die Anforderungen gemäß COA Cargo-Worthy deutlich hinaus.

Die Darlehensgesellschaft führt nicht selbst die Vermietung einschließlich Rücknahme und Reparatur und Wartung der Container sowie die Verkäufe in den Zweitmarkt operativ durch, sondern beauftragt sogenannte Containerleasinggesellschaften mit diesen Aufgaben. Containerleasinggesellschaften haben typischerweise sowohl eigene Container, die sie vermieten, warten und verkaufen und Container dritter Eigentümer – wie der Darlehensgesellschaft – für die sie diese Aufgaben gegen eine Managementgebühr im Auftrag und auf Rechnung dieser Eigentümer durchführen. Mit dem Management und der Vermietung der Containerflotte sind sieben erfahrene Containerleasinggesellschaften im Auftrag und auf Rechnung der Darlehensgesellschaft betraut. Dazu zählen Seaco SRL, Chancery House, High Street, Bridgetown, Barbados (Registernummer: 55), Container Leasing International, LLC dba Seacube Containers, 123 Tice Boulevard, Woodcliff Lake, New Jersey 07677 (Registernummer: 2224297), Dong Fang International Asset Management Limited, 50/F., COSCO Tower, 183 Queen's Road Central, Hong Kong (Registernummer: 0628970), Florens Asset Management (USA), Limited, 100 Lighting Way, Secaucus, New Jersey 07094 (Registernummer: 2686665), Florens Asset Management Company Limited, 50/F., COSCO Tower, 183 Queen's Road Central, Hong Kong (Registernummer: 0575377), Textainer Equipment Management Limited, Century House 16 Par-la-Ville Road Hamilton HM HX, Bermuda (Registernummer: 20284), UES International (HK) Holdings Limited, Suite A,11/F, Huamin Empire Plaza, 728 Yan' an Xi Road, Shanghai 200050, China (Registernummer: 1683988) und Falcon Lease LTD, Walnut Trees, The Street, Sissinghurst, Kent TN17 2JL, United Kingdom (Registernummer: 12305715).

Es gibt keine weiteren Anlageobjekte auf Ebene der Darlehensgesellschaft.

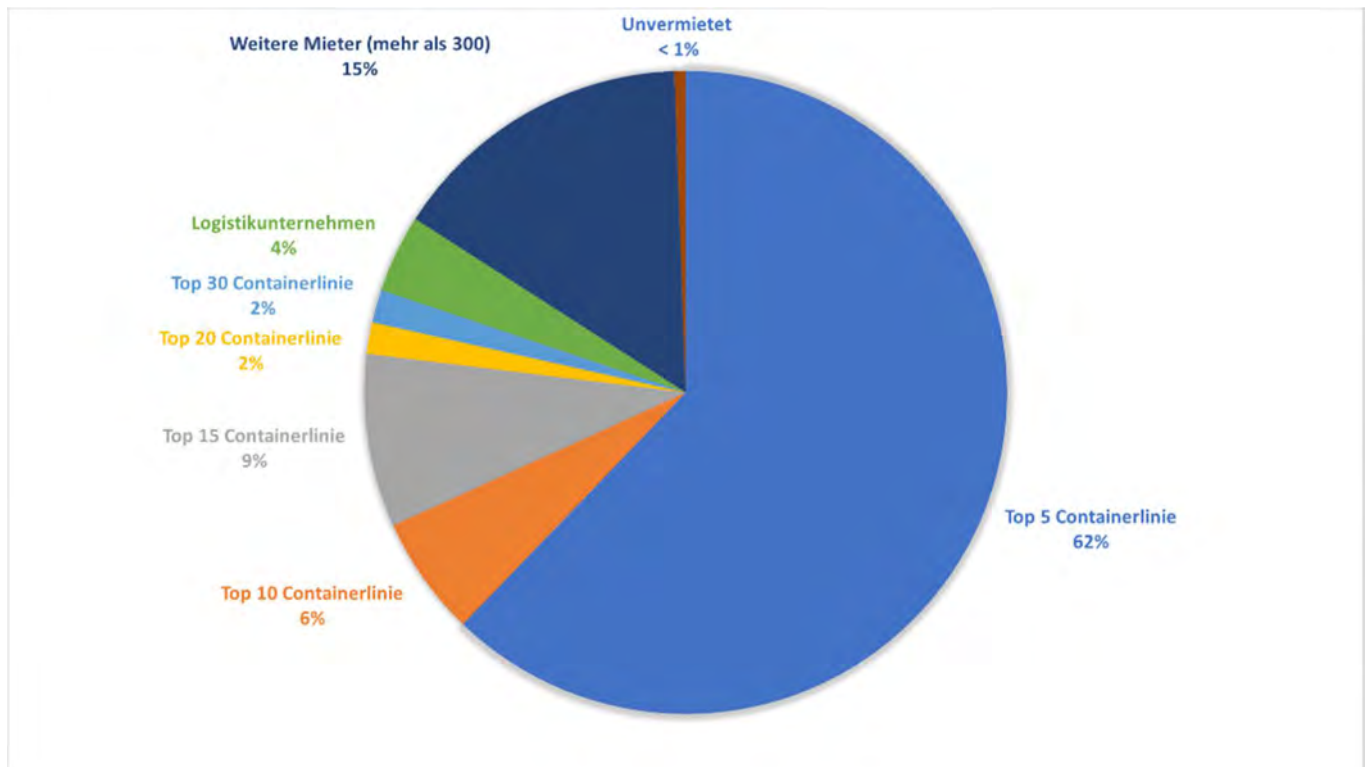
Auf allen Ebenen (Emittentin, Zielgesellschaft und Darlehensgesellschaft) liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkrete Anlageobjekte im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes vor.

Typen, Mengen und Alter der Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited zum 1. Juli 2021

Containertyp	Anzahl	CEU	Alter	vermietet (%)	Restmiet- laufzeit (Jahre)
20' Standardcontainer	73.713	73.713,0	9,43	99,6%	3,12
40' High Cube Standardcontainer	54.141	92.039,7	8,60	99,6%	4,02
40' Standardcontainer	5.607	8.971,2	14,31	98,9%	1,20
45' Standardcontainer	1.631	3.262,0	11,03	99,7%	8,40
40' High Cube Kühlcontainer	1.783	13.372,5	7,20	97,3%	3,59
40' Open Top Container	724	1.665,2	8,24	99,6%	3,02
20' Open Top Container	168	235,2	7,68	98,2%	3,50
26.000l Standard-Tankcontainer	100	1.100,0	0,21	100,0%	6,84
25.000l Standard-Tankcontainer	150	1.650,0	1,09	100,0%	4,00
24.000l Standard-Tankcontainer	25	275,0	10,21	88,0%	0,26
26.000l Baffle-Tankcontainer	100	1.300,0	0,33	100,0%	6,71
35.000l Swapbody-Tankcontainer	30	390,0	0,49	100,0%	4,78
20' Kühlcontainer	13	87,8	10,01	84,6%	0,00
20' Flat Rack	7	17,5	10,13	28,6%	4,51
Gesamtergebnis	138.192	198.079,1	8,93*	99,4%*	3,62*

* Angabe jeweils gewichtet nach CEU

Vermietung der Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited (CEU) zum 1. Juli 2021



Investitionskriterien

Die von der Emittentin festgelegten Investitionskriterien gelten für die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment (nachfolgend auch „Vermögensanlage“ genannt). In den Investitionskriterien sind die Kriterien festgelegt, die bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus der Platzierung der Vermögensanlage abzüglich Kosten für die Vermittlung des Emissionsvolumens sowie für die Konzeption und zuzüglich eines Betrags von 75.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin (nachfolgend „Investitionsvolumen“ genannt) von der Emittentin der Vermögensanlage zu beachten sind.

Die „Investitionsphase“ beginnt mit Beginn der Zeichnungsphase gem. § 1.4 der NSV-Bedingungen (siehe im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 151) und endet, wenn die Emittentin das im Rahmen der Namensschuldverschreibung eingesammelte Kapital entsprechend § 2.1 der NSV-Bedingung (siehe im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 152) investiert hat, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022 (nachfolgend auch „Investitionsphase“ genannt).

Die Emittentin verwendet das Investitionsvolumen für

- die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,025 Millionen Euro an die Zielgesellschaft, die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet; die Finanzierungen, die teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft. Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückführung

des Gesellschafterdarlehens der BGH verwenden, bis diese Kapitalrücklage in einem Gegenwert von 14,0 Millionen Euro zurückgeführt wurde. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklagen der APF und der BGH im Verhältnis ihrer Anteile an der Zielgesellschaft (82,5:17,5) (siehe Kapitel „Kurz und knapp“ im Abschnitt „Investitionsstruktur“ auf S. 13 ff.).

Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft.

Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr (vorstehend und nachfolgend zusammen auch „Container“). Die Zielgesellschaft kann den Nachrangdarlehensbetrag gemäß den Regelungen des Nachrangdarlehensvertrags zwischen der Emittentin und der Zielgesellschaft ganz oder teilweise in Nachrangdarlehenstranchen bei der Emittentin abrufen.

Bis zum Ende der Investitionsphase kann das Investitionsvolumen bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase müssen 100 Prozent des Investitionsvolumens für die Ausreichung von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft verwendet worden sein.

Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig. Die Emittentin darf die Finanzierung an die Zielgesellschaft ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben.

Für die Auszahlung der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaft gelten bestimmte, in § 3 der Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (vgl. Seiten 157 ff.) festgelegte Kriterien, die nachfolgend dargestellt werden.

Nachfolgende Investitionskriterien müssen jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaft eingehalten werden:

1. Folgende Dokumente müssen in Kopie (bzw. als Scan der Originaldokumente) vorliegen:

- a) Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft.
- b) Quartalsabschluss der Zielgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Der Quartalsabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- c) Jahresabschluss der Zielgesellschaft, dessen Stichtag weniger als 18 Monate zurückliegt. Der Jahresabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- d) Quartalsbericht der Darlehensgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 6 Monate zurückliegt und der neben dem entsprechenden Quartalsabschluss auch Angaben zu Auslastung, Kosten sowie Mieteinnahmen des Containerportfolios enthält. Der Quartalsabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- e) Jahresabschlussprüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzgl. des Jahresabschlusses der Darlehensgesellschaft, dessen Stichtag weniger als 18 Monate zurückliegt.
- f) Bestätigung der Darlehensgesellschaft hinsichtlich des 3-Monats-NOI (Net Operating Income) des Containerportfolios, die als Anlage die entsprechenden monatlichen Berichterstattungen der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften enthält. Das Ende des Quartals, auf das sich die Bestätigung bezieht, darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

g) Bericht der Darlehensgesellschaft über die Entwicklung des Containerbestands des Containerportfolios innerhalb eines Quartals, aus dem Zugänge und Abgänge in Relation zum Gesamtportfolio ersichtlich sind. Das Ende des Quartals, auf das sich der Bericht bezieht, darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen. Als Ergänzung zu dem Bericht ist eine Excel-Datei beizufügen, die alle zum Ende des betreffenden Quartals vorhandenen Container auflistet.

2. Der unter 1. a) genannte Nachrangdarlehensvertrag muss folgende Verpflichtungen der Zielgesellschaft enthalten:

- a) Verpflichtung, während der gesamten Laufzeit des Nachrangdarlehens, die unter 1. b) - g) genannten Unterlagen in der Form regelmäßig vorzulegen, dass die zu den jeweiligen unter 1. b) - g) genannten Aktualitätsanforderungen eingehalten werden.
- b) Verpflichtung zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen an die Emittentin, sofern die unter 3. a) und b) genannten Kennziffern für zwei aufeinander folgende Quartale nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung muss dabei spätestens zehn Werktage nach Übermittlung einer Unterlage gem. 1. b) - f) erfolgen, sofern eine solche die Nichteinhaltung einer Kennziffer gemäß Ziffer 3. a) oder b) belegt.
- c) Verpflichtung zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen an die Emittentin, sofern die Darlehensgesellschaft mehr als vierzig Prozent des Containerportfolios, berechnet auf Basis der CEU (Cost Equivalent Unit), veräußert ("Verkaufsrückzahlung"). Die Verkaufsrückzahlung muss dabei spätestens zehn Werktage nach Übermittlung der Unterlage gem. 1. g) erfolgen, sofern

diese eine entsprechende Reduktion des Containerbestands ausweist.

3. Die unter 1. b), d) und f) genannten Unterlagen müssen belegen, dass folgende Kennziffern eingehalten werden:

- a) Die auf Basis des Quartalsabschlusses der Zielgesellschaft errechnete Fremdkapitalquote der Zielgesellschaft (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100 Prozent) darf nicht mehr als 90 Prozent betragen.
- b) Die auf Basis des Quartalsabschlusses der Darlehensgesellschaft errechnete Fremdkapitalquote der Darlehensgesellschaft (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100 Prozent) darf nicht mehr als 90 Prozent betragen.
- c) Der durch die Bestätigung der Darlehensgesellschaft belegte durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag des Containerportfolios muss 0,25 US-Dollar übersteigen. Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag berechnet sich dabei als der Durchschnitt der Nettobetriebseinnahmen („Net Operating Income“) nach Abzug der Managementgebühr der Container („Management Fees“) pro Tag und CEU (Cost Equivalent Unit) in einem Quartal. Das Bestimmungsdatum für diese Kennziffer liegt jeweils 2 Monate nach dem Ende des Quartals (Beispiel: Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag für den 31. Mai 2022 ist das durchschnittliche Nettobetriebsergebnis der Container nach Managementgebühren pro Tag und CEU für die Monate Januar bis März 2022).

4. Auszahlungen von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft dürfen nur im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner der Zielgesellschaft („Empfänger“) erfolgen:

- Buss Global Holdings Pte. Ltd., 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911, Registration No.: 201130802Z und ergänzend (bei Zahlungen über 14 Millionen Euro)

- APF Holdings I, L.P., c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167, Registration No.: SR# 20200515654

Jede Nachrangdarlehenstranche ist schriftlich bei der Emittentin anzufordern. Die Anforderung muss folgende Inhalte (ggf. als Anlage) aufweisen:

- a) Angabe der Zielgesellschaft, welche Teilbeträge der Nachrangdarlehenstranche jeweils an welchen Empfänger gezahlt werden sollen.
- b) Bestätigung der Empfänger bzgl. der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen.
- c) Bestätigung der Zielgesellschaft (i) bei Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 14,0 Millionen Euro, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote nicht erhöhende Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Gesellschafterdarlehen Buss Global Holdings Pte. Ltd. an Darlehen der Emittentin („Return of Shareholder Loan Buss Global Holdings Pte. Ltd.“) und (ii) bei über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Zahlungen, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote erhöhende, Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Kapitalrücklage Empfänger an Darlehen der Emittentin („Return of Contributed Surplus“).
- d) Bestätigung der Zielgesellschaft, dass es sich bei den Zahlungen wirtschaftlich um eine teilweise Rückführung der bestehenden Finanzierung [Gesellschafterdarlehen der BGH bis zu einer Zahlungshöhe von 14 Millionen Euro sowie Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“)] der APF und der BGH in der Zielgesellschaft im Verhältnis der Anteile der APF und der BGH bei über 14 Millionen Euro hinausgehenden Zahlungen] der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios handelt.

Die Investitionskriterien sind im Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 157 ff. abgedruckt.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Auf Ebene der Emittentin wird kein weiteres Fremdkapital aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin keine Derivate und Termingeschäfte eingesetzt bzw. abgeschlossen. Es ist darüber hinaus auch nicht geplant, Derivate und Termingeschäfte einzusetzen.

Auf Ebene der Zielgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Derivate noch Termingeschäfte eingesetzt. Es ist darüber hinaus auch nicht geplant, Derivate und Termingeschäfte einzusetzen.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited, nutzt zur Finanzierung ihrer bestehenden Containerflotte ein erstrangiges Bankdarlehen, das per 30. November 2021 noch einen Restsaldo von 190,6 Millionen US-Dollar hat. Darlehensgeber sind die ING Belgium SA/N.V. und Clifford Capital Pte. Ltd. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2025. Weiterhin hat die Darlehensgesellschaft mit ING Belgium SA/N.V. Zinsswaps mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2025 und einem Festzins von 0,435 Prozent abgeschlossen. Der Abschluss entsprechender Zinsswaps ist typischerweise Teil der mit den Darlehensgebern vereinbarten Darlehenskonditionen. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft können weitere Zinsswaps abgeschlossen werden.

Nettoeinnahmen

Auf Ebene der Emittentin ergeben sich die Nettoeinnahmen aus der Summe der von Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen. Die Nettoeinnahmen sollen nach Abschluss der Investitionsphase vollständig für die Vergabe eines Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft verwendet werden. Während der Investitionsphase können die Nettoeinnahmen bis zur vollständigen Verwendung auch als Bankguthaben gehalten werden. Die

Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Die Emittentin wird die Auszahlungen von Nachrangdarlehenstranchen nur in der Höhe tätigen, wie die Emittentin zuvor Nettoeinnahmen durch die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen an Anleger erzielt hat. Die Nettoeinnahmen reichen daher prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin vollständig aus.

Es gibt keine weiteren Anlageobjekte (insbesondere keine weiteren Zielgesellschaften), für die die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin verwendet werden sollen.

Auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, ergeben sich die Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage aus dem von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehen. Die Nettoeinnahmen werden vollständig für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet. Die Finanzierungen, die teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft.

Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Tilgung des von BGH an die Zielgesellschaft vergebenen Gesellschafterdarlehens über 14,0 Millionen Euro verwenden. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklagen von APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) zu verwenden (siehe Kapitel „Kurz und knapp“ im Abschnitt „Investitionsstruktur“ auf S.

13 ff.). Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft. Es gibt bereits einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,55 Millionen Euro für eine Tilgung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Höhe. Sofern die Emittentin nicht von der Möglichkeit zur Erhöhung des Emissionsvolumens Gebrauch macht, werden daher die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen ausschließlich für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen daher prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Zielgesellschaft vollständig aus.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft ist die Finanzierung des zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehenden Containerportfolios der Darlehensgesellschaft bereits vollständig erfolgt. Die Darlehensgesellschaft hat im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Nettoeinnahmen.

Weitere Anlageobjekte, für die die Nettoeinnahmen auf Ebene der Zielgesellschaft und/oder der Darlehensgesellschaft genutzt werden sollen, gibt es nicht.

Eigentum an den Anlageobjekten

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), die gleichzeitig auch Anbieterin und Prospektverantwortliche (§ 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist, der Buss Capital Invest GmbH, sowie der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, der Buss Capital Invest Management GmbH (§ 7 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), stand oder steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft zu. Ebenso stand oder steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung),

Herrn Dr. Johann Killinger, Herrn Dr. Dirk Baldeweg und Herrn Marc Nagel, sowie dem Mittelverwendungskontrolleur (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft zu.

Den vorgenannten Personen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

Lieferungen und Leistungen

Die Buss Capital Invest GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche (§§ 3 und 7 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist mit der Konzeption der Vermögensanlage (inkl. Prospekterstellung und Marketing), der Verwaltung der Vermögensanlage und mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Die Geschäftsführer der Emittentin, Herr Dr. Johann Killinger, Herr Dr. Dirk Baldeweg und Herr Marc Nagel (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Konzeptionsvertrag, dem Vertriebsvertrag und dem Verwaltungsvertrag für die Vermögensanlage. Dabei handelt es sich jedoch um keine persönliche und direkte Eigenleistung der Personen.

Der Mittelverwendungskontrolleur CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist mit der formalen Prüfung, ob die Investitionen den NSV-Bedingungen entsprechen, beauftragt. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs, die Herren Thies Goßmann, Christian Harms, Jan Bernhardt, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Stefan Bethge, Thomas Krause und Torben Schaaf (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), erbringen im Rahmen der Geschäftsfüh-

rung des mit den formalen Prüfungsleistungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurs jeweils Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die nach §§ 3, 7 und 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen.

Dingliche Belastungen sowie rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte

Auf Ebene der Emittentin wurde ein Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarungen mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,025 Millionen Euro abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen auf Ebene der Emittentin keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf die Anlageobjekte bzw. deren Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel und es sind keine dinglichen Belastungen bezogen auf die Anlageobjekte vorhanden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf das Anlageobjekt bzw. dessen Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel und es sind keine dinglichen Belastungen bezogen auf das Anlageobjekt vorhanden.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft wurde weiteres Fremdkapital bei Container finanzierenden Banken aufgenommen (vgl. Abschnitt „Konditio-

nen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 92 f.) Hierbei ist es grundsätzlich üblich, dass sich finanzierende Banken dingliche Sicherheiten an den in den Gesellschaften vorhandenen Assets (Container) einräumen lassen. Diese sehen beim Bankdarlehen der Darlehensgesellschaft zugunsten der finanzierenden Banken ein Sicherungsrecht („Security Interest“) an den Containern, eine Sicherheitsabtretung („Security Assignment“) der Verträge mit den operativen Managern sowie eine Verpfändung der Anteile an der Darlehensgesellschaft vor. Es sind somit nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts vorhanden.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf die Anlageobjekte bzw. deren Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel.

Behördliche Genehmigungen und Bewertungsgutachten

Behördliche Genehmigungen sind weder auf der Ebene der Emittentin noch auf Ebene der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft erforderlich. Für die Anlageobjekte werden weder auf der Ebene der Emittentin noch auf Ebene der Zielgesellschaft oder der Darlehensgesellschaft Bewertungsgutachten erstellt.

Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen wirtschaftlichen Angaben handelt es sich um Prognosen. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und infolgedessen der Vermögensanlage kann hiervon abweichen. Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung. Die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs einer von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftigen Änderungen unterworfen sein.

Für die Berechnungen wird von der Platzierung und Einzahlung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 ausgegangen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen.

Die Zeichnungsphase für die angebotene Vermögensanlage beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des (ggf. erhöhten oder reduzierten) Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase Namensschuldverschreibungen im Rahmen der hier emittierten Vermögensanlage an Anleger auszugeben. Die Zeichnungsphase kann von der Emittentin vorzeitig ohne weitere Voraussetzungen beendet werden.

Die Höhe der mit den eingeworbenen Mitteln beabsichtigten Investitionen sowie die unmittelbar oder mittelbar von der Höhe des Emissionsvolumens der Vermögensanlage abhängigen Aufwendungen können in Abhängigkeit des tatsächlich platzierten Emissionsvolumens höher oder geringer ausfallen. Die Emittentin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Für die in den Berechnungen berücksichtigten Vergütungen und Kosten ist durchgängig die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19,0 Prozent angesetzt worden. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge beziehungsweise Prozentsätze entsprechend angepasst. Die Emittentin geht in ihren Planungen von einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organisation mit der Buss Capital Invest GmbH aus. Leistungen zwischen der Emittentin und Buss Capital Invest GmbH unterliegen als Innenumsätze somit annahmegemäß nicht der Umsatzsteuer.

Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen bezogen auf die angebotene Vermögensanlage die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose der Emittentin dar. Die einzelnen Positionen veranschaulichen die zum Zeitpunkt der Aufstellung des

Verkaufsprospekts geplanten Kosten der Emittentin. Die Angaben beruhen dabei auf geschlossenen Verträgen und/oder Prognosewerten. Die Fälligkeiten der aus geschlossenen Verträgen resultierenden Aufwendungen sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff. ausgeführt.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose

Mittelverwendung	T€	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung	Anteil bezogen auf Emissionsvolumen
1. Investitionen *	9.550,0		94,51%	95,50%
<i>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</i>		<i>9.550,0</i>		
2. Vermittlung Emissionsvolumen *	425,0		4,21%	4,25%
3. Konzeption *	100,0		0,99%	1,00%
4. Einrichtung Mittelverwendungskontrolle **	6,0		0,06%	0,06%
<i>Summe sonstige Kosten und Nebenkosten der Vermögensanlage</i>		<i>531,0</i>		
5. Liquiditätsreserve		24,1	0,24%	0,24%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%
Mittelherkunft (Endfinanzierung ***)		T€		
6. Eigenkapital		105,0	1,04%	1,05%
7. Emissionsvolumen (Anlegerkapital) *		10.000,0	98,96%	100,00%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Inklusive Umsatzsteuer.

*** Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Zwischenfinanzierungsmittel.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Zu 1: Investitionen

In dieser Position wird die Höhe der von der Emittentin geplanten Investitionen ausgewiesen, welche ihr für die Vergabe von Fremdkapital an die Zielgesellschaft zur Verfügung steht.

Zu 2: Vermittlung Emissionsvolumen

Als Vergütung für die Vermittlung des Emissionsvolumens der emittierten Vermögensanlage erhält Buss Capital Invest eine Vergütung in Höhe von 4,25 Prozent des von dem jeweiligen Anleger gezeichneten und eingezahlten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibung. Bei Platzierung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die Vergütung 425.000 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Buss Capital Invest übernimmt keine Garantie für den Erfolg ihrer Vertriebsaktivitäten. Buss Capital Invest verwendet die ihr für die Vermittlung zufließenden Vergütungen zur Organisation, Betreuung und Abwicklung der Vermittlungstätigkeit. Sie ist berechtigt, Dritte, insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater, im Wege des Unterauftrags mit der ganzen oder einem Teil der Vertriebsleistung zu beauftragen. In diesem Fall verwendet Buss Capital Invest die genannten Vergütungen teilweise oder vollständig zur Begleichung von Provisionsansprüchen dieser Vertriebspartner.

Zu 3: Konzeption

Buss Capital Invest erhält auf der Grundlage eines Konzeptionsvertrags mit der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 1,0 Prozent bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen der Vermögensanlage für die Konzeption, die Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts und für die Unterstützung bei Marketingmaßnahmen. Zwischen Buss Capital Invest, der Emittentin und der Komplementärin der Emittentin, der Buss Capital Invest Management GmbH, besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Daher unterliegt die Konzeptionsvergütung von Buss Capital Invest als Innenumsatz nicht der Umsatzsteuer. Bei der Platzierung und Einzahlung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die Vergütung somit 100.000 Euro. Falls keine umsatzsteuerliche Organschaft mit Buss Capital Invest vorliegen würde, müsste die Emittentin zusätzlich zu der Vergütung Umsatzsteuer in Höhe von 19.000 Euro zahlen. Diese Umsatzsteuer würde dann zu Lasten der anfänglichen Liquiditätsreserve der Emittentin gehen.

Zu 4: Einrichtung Mittelverwendungskontrolle

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle eine

einmalige Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, die aus dem Eigenkapital gezahlt wird. Die Bruttovergütung einschließlich Umsatzsteuer liegt bei 5.950 Euro.

Zu 5: Anfängliche Liquiditätsreserve

Die kalkulierte anfängliche Liquiditätsreserve beträgt 24.050 Euro und wird aus dem Eigenkapital der Emittentin gebildet. Diese steht der Emittentin insbesondere für die Begleichung der laufenden Gesellschaftskosten und die Verzinsung für die platzierten Namensschuldverschreibungen zur Verfügung und wird nicht für die Vergabe von Finanzierungen an die Zielgesellschaft verwendet.

Zu 6: Eigenkapital

Die Emittentin verfügt über ein voll eingezahltes Eigenkapital (Kommanditkapital und Kapitalrücklage) von insgesamt 105.000 Euro. Es handelt sich hierbei um Endfinanzierungsmittel.

Zu 7: Emissionsvolumen (Anlegerkapital)

In dieser Position ist das geplante Emissionsvolumen ausgewiesen, das innerhalb der Zeichnungsphase durch die Platzierung der hier emittierten

Vermögensanlage bei den Anlegern eingeworben und eingezahlt werden soll. Es handelt sich hierbei um Endfinanzierungsmittel. Das geplante Emissionsvolumen beträgt 10,0 Millionen Euro. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen.

Für die Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose auf Ebene der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft wird auf den Abschnitt „Prognose der Mittelverwendung und -herkunft für die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf den Seiten 24 f. verwiesen.

Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)

In diesem Abschnitt werden bezogen auf die angebotene Vermögensanlage die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen zur Liquiditätsprognose der Emittentin erläutert. Für die Liquiditätsprognose wird angenommen, dass das geplante Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 vollständig eingeworben und von den Anlegern auf dem Konto der Emittentin eingezahlt ist. Für die Einzahlung der Erwerbspreise durch Anleger wurde eine gleichmäßige Einzahlung von Februar 2022 bis Ende Juli 2022 angenommen. Es wurde ferner angenommen, dass das geplante Investitionsvolumen sukzessive in Abhängigkeit des eingezahlten Emissionsvolumens für die Vergabe des Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft verwendet wird und bis Ende Juli 2022 vollständig investiert ist. Abgesehen von den prognostizierten Zinszahlungen für die Namensschuldverschreibung erfolgen die Zahlungseingänge und -ausgänge annahmegemäß in dem

Jahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, auch wenn diese möglicherweise erst im Folgejahr gezahlt werden sollten. Bei den Auszahlungen der prognostizierten Zinszahlungen wird hingegen das in den NSV-Bedingungen geregelte Zahlungsziel von 40 Tagen nach Quartalsende berücksichtigt, so dass Auszahlungen für das vierte Quartal eines Jahres sich erst im Folgejahr liquiditätswirksam auswirken.

Für die Liquiditätsprognose ist von der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. September 2025 ausgegangen worden. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmals um insgesamt bis zu 6 Monate bis längstens zum 31. März 2026 zu verlängern oder die Namensschuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats vorzeitig ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. März 2025.

Liquiditätsprognose der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

Liquiditätsrechnung in T€ *		2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
I. Einnahmen							
1.	Zinserträge und Tilgung Nachrangdarlehen	0,0	453,6	692,4	694,3	10.126,7	11.967,0
II. Gesellschaftskosten							
2.	Verwaltungsvergütung	0,0	-36,9	-50,0	-50,0	-37,5	-174,4
3.	Anlegerverwaltung **	0,0	-17,6	-23,8	-23,8	-17,9	-83,0
4.	Laufende Mittelverwendungskontrolle **	0,0	-21,4	-21,8	-22,3	-24,9	-90,4
5.	Sonstige Aufwendungen **	-13,5	-31,6	-32,1	-32,6	-33,1	-143,1
6.	Steuern der Emittentin	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesellschaftskosten gesamt		-13,5	-107,5	-127,8	-128,7	-113,4	-490,9
III. Kapitaldienst für NSV							
7.	Zinsen an die Anleger	0,0	-161,7	-400,0	-400,0	-400,0	-1.361,7
8.	Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung)	0,0	0,0	0,0	0,0	-10.000,0	-10.000,0
9.	Kapitaldienst gesamt	0,0	-161,7	-400,0	-400,0	-10.400,0	-11.361,7
10.	Kapitaldienst gesamt in % des Emissionsvolumens	0,0%	1,6%	4,0%	4,0%	104,0%	113,6%
IV. Liquidität der Emittentin							
11.	Veränderung der freien Liquidität	-13,5	184,5	164,6	165,6	-386,7	
12.	Anfängliche Liquiditätsreserve	24,1	0,0	0,0	0,0	0,0	
13.	Freie Liquidität am Jahresende	10,5	195,0	359,6	525,2	138,4	

* Eine Änderung des Emissionsvolumens wirkt sich entsprechend auf die einzelnen Positionen in der Liquiditätsprognose aus.

** Inklusive Umsatzsteuer.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

I. Einnahmen**Zu 1: Zinserträge und Tilgung Nachrangdarlehen**

Die dargestellten Zahlungen ergeben sich auf Basis der prognostizierten Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft bis Ende Juli 2022, der Rückführung am 31. Oktober 2025 und des vereinbarten Zinssatzes von 7,25 Prozent p.a.

II. Gesellschaftskosten

In diesem Teilbereich der Liquiditätsprognose werden die prognostizierten Gesellschaftskosten auf Ebene der Emittentin erfasst. Als Gesellschaftskosten sind die nachfolgenden Positionen in der Liquiditätsprognose berücksichtigt:

Zu 2: Verwaltungsvergütung

Die Emittentin hat Buss Capital Invest mit der Verwaltung der Vermögensanlage und der damit getätigten Investitionen beauftragt. Die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit beträgt 0,5 Prozent

des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens der Vermögensanlage pro Jahr zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Die Emittentin geht jedoch – wie im Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ in diesem Kapitel auf Seite 73 ff. beschrieben – von einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft mit Buss Capital Invest aus. Leistungen zwischen der Emittentin und Buss Capital Invest unterliegen als Innenumsätze somit nicht der Umsatzsteuer. Bei der Platzierung und Einzahlung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die Vergütung ohne Umsatzsteuer somit rund 50.000 Euro pro Jahr. In den Jahren 2022 und 2025 wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt.

Zu 3: Anlegerverwaltung

Die Emittentin hat Buss Investor Services mit der administrativen Betreuung der Anleger (Inhaber der Namensschuldverschreibung) beauftragt. Für

die Anlegerverwaltung erhält Buss Investor Services von der Emittentin pro Jahr eine Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen der Vermögensanlage zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die jährliche Vergütung 20.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. In den Jahren 2022 und 2025 wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit von der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt.

Zu 4: laufende Mittelverwendungskontrolle

Diese Position spiegelt die laufende Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs wider. Diese beträgt 18.000 Euro p.a. mit einer Kostensteigerung um 2% ab dem dritten Jahr. Im Jahr 2025 entsteht die Vergütung dabei nur zeitanteilig. Zusätzlich fällt nach der vollständigen Tilgung der Namensschuldverschreibung eine einmalige Vergütung von 5.000 Euro an. Alle Vergütungen der Mittelverwendungskontrolle verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zu 5: sonstige Aufwendungen

In dieser Position sind die kalkulierten sonstigen Aufwendungen der Emittentin zusammengefasst. Neben den jährlichen Vergütungen für die von Buss Capital Invest GmbH übernommenen Buchhaltungsaufgaben in Höhe von 5.000 Euro und die Komplementärin in Höhe von 2.000 Euro sind in dieser Position die jährlichen prognostizierten Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Steuerberatung in Höhe von 19.500 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2022 sowie sonstige Kosten (z.B. Handelskammerbeitrag, Bankgebühren) in Höhe von 100 Euro pro Monat, beginnend ab Januar 2022, enthalten. Für das Jahr 2021 wurden aufgrund des Umstands, dass die Emittentin noch keine wirtschaftliche Aktivität entfaltet, mit sonstigen Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 12.500 Euro kalkuliert. Für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie für die sonstigen Kosten werden ab dem Jahr 2023 Kostensteigerungen in Höhe von 2,0 Prozent bezogen auf die Kosten des Vorjahres berücksichtigt. Die Kosten verstehen sich jeweils grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer. Wegen der umsatzsteuerlichen Organschaft der Emittentin und ihrer Komplementärin

mit Buss Capital Invest werden die Buchhaltungsleistungen und die Vergütung für die Komplementärin als Innenumsätze in der Prognoserechnung ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.

Zu 6: Steuern der Emittentin

Die Emittentin ist eine vermögensverwaltende Personengesellschaft mit einer geschäftsführenden Kommanditistin. Daher unterliegt die Emittentin prognosegemäß nicht der Gewerbesteuer und es entstehen keine Steuerzahllasten.

III. Kapitaldienst für NSV

In diesem Teilbereich der Liquiditätsrechnung wird der prognostizierte Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung abgebildet. Der Kapitaldienst setzt sich dabei aus der prognostizierten Verzinsung der Namensschuldverschreibung und der Rückzahlung des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens (Tilgung) zusammen, die nachfolgend näher erläutert werden:

Zu 7: Zinszahlungen an die Anleger

In dieser Position sind die Zinszahlungen in Höhe von 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis vor Steuern enthalten, die die Emittentin für die angebotene Vermögensanlage prognostiziert. Bei Position 7. ist zu beachten, dass die Zahlung von Zinsen jeweils immer 40 Tage nach Ende eines Kalenderquartals erfolgt. Hierdurch entstehen Zinsverbindlichkeiten der Emittentin, deren Auf- und Abbau zu einer Abweichung zwischen Zinszahlungen und den in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin aufgeführten Zinsaufwendungen führt. Hinsichtlich der ausführlichen Angaben zur Verzinsung der Namensschuldverschreibung wird auf das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“, Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ auf Seite 105 im Verkaufsprospekt verwiesen. Die Einkünfte sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Auf die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger fällt auf Ebene der Anleger Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Steuerbeträge für die Anleger

einzubehalten oder abzuführen (vgl. Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 146 ff.).

Zu 8: Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung)

Die Emittentin geht für die Planung der Vermögensanlage davon aus, dass die Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung) an die Anleger vollständig 40 Kalendertage nach Ende der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. In der Liquiditätsprognose ist die Rückzahlung des Erwerbspreises daher im November 2025 berücksichtigt. Die Rückzahlung des Erwerbspreises erfolgt zusammen mit den noch ausstehenden Zinsen.

Zu 9: Kapitaldienst gesamt

In dieser Position ist der prognostizierte gesamte Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung dargestellt. Dieser setzt sich aus den prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger (vgl. hierzu Position 7) und den Rückzahlungen des Erwerbspreises (Tilgung) (vgl. hierzu Position 8) zusammen. Insgesamt kalkuliert die Emittentin mit einem Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung in Höhe von rund 11,36 Millionen Euro.

Zu 10: Kapitaldienst gesamt in Prozent des Emissionsvolumens

Für den Kapitaldienst gesamt in Prozent des Emissionsvolumens ist der für das jeweilige Geschäftsjahr prognostizierte Kapitaldienst (vgl. Position 9) mit dem platzierten und eingezahlten Emissionsvolumen der Vermögensanlage ins Verhältnis gesetzt worden. Für die Zeichnungsphase der Vermögensanlage im Jahr 2022 ist der Mittelwert von dem prognostizierten Einzahlungsverlauf zugrunde gelegt worden. Insgesamt wird für die angebotene Vermögensanlage ein Kapitaldienst in Höhe von 113,6 Prozent des eingezahlten Emissionsvolumens prognostiziert. Dieser setzt sich aus der prognostizierten Verzinsung der Namensschuldverschreibung und der Rückzahlung des eingezahlten Emissionsvolumens zusammen.

IV. Liquidität der Emittentin

In diesem Abschnitt der Liquiditätsprognose wird die Entwicklung der Liquidität auf Ebene der Emittentin prognostiziert. Diese stellt sich wie folgt dar:

zu 11: Veränderung der freien Liquidität

Die veränderte freie Liquidität der Emittentin pro Jahr errechnet sich aus den kalkulierten Rückflüssen aus Investitionen (siehe Position 1) abzüglich der kalkulierten Gesellschaftskosten (siehe Position 2 bis 5) und des prognostizierten Kapitaldienstes gesamt für die Anleger der Namensschuldverschreibung (siehe Position 9). Die kalkulierten Veränderungen der freien Liquidität beziehen sich dabei ausschließlich auf die hier angebotene Vermögensanlage.

zu 12: Anfängliche Liquiditätsreserve

Die in der Mittelherkunft- und Mittelverwendungsprognose (siehe Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ auf Seite 73 ff.) kalkulierte Liquiditätsreserve in Höhe von 24.050 Euro wird in dieser Position der Liquiditätsprognose hinzugerechnet und steht der Emittentin für künftige Gesellschaftskosten und die Verzinsung für die platzierten Namensschuldverschreibungen zur Verfügung.

zu 13: Freie Liquidität am Jahresende

In dieser Position wird die kalkulierte Liquidität am Jahresende ausgewiesen. Diese errechnet sich im Jahr 2021 aus der Summe der Positionen 11 und 12. In den Folgejahren errechnet sich Position 13 aus der Summe der Position 11 und der freien Liquidität am Ende des Vorjahres. Die bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage generierte freie Liquidität verbleibt bei der Emittentin. In Abhängigkeit der tatsächlichen Höhe der Rückflüsse aus Investitionen (siehe Position 1) und der Gesellschaftskosten (siehe Positionen 2 bis 5) und der Höhe des tatsächlichen Kapitaldienstes für die Namensschuldverschreibung (siehe Position 9) kann die freie Liquidität bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage für die Emittentin höher oder niedriger ausfallen.

Kapitalrückflussprognose für einen Anleger bezogen auf die Namensschuldverschreibung (Prognose)

Beispielrechnung für eine Namensschuldverschreibung mit einem Erwerbspreis in Höhe von 100.000 € bei Einzahlung zum 31.03.2022

(Angaben in €)

Jahr	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Einzahlung Erwerbspreis	-100.000	0	0	0	-100.000
Rückzahlung Erwerbspreis	0	0	0	100.000	100.000
Zinsen Namensschuldverschreibung	3.000	4.000	4.000	3.000	14.000
Auszahlungen gesamt	3.000	4.000	4.000	103.000	114.000
Auszahlungen gesamt in %	3,0%	4,0%	4,0%	103,0%	114,0%
Steuerzahlung	-528	-1.055	-1.055	-1.055	-3.693
Auszahlungen gesamt nach Steuern	2.473	2.945	2.945	101.945	110.308
Auszahlungen gesamt in %	2,5%	2,9%	2,9%	101,9%	110,3%
Nettokapitalfluss	-97.528	2.945	2.945	101.945	10.308

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Der Kapitalrückflussprognose für einen Beispielanleger liegen die Daten und Annahmen der Liquiditätsprognose (siehe im Abschnitt „Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)“ in diesem Kapital auf Seite 75 ff.) zugrunde. Dabei sind Auszahlungen dem Jahr zugerechnet worden, dem sie ergebnismäßig zuzuordnen sind, auch wenn sie erst nach Ende des vierten Quartals – also nach dem 31. Dezember eines Jahres – erfolgen. Abweichungen von den kalkulierten Werten haben unmittelbare Auswirkungen auf das Gesamtergebnis für den Anleger. Folgende Annahmen wurden für die Kapitalrückflussprognose getroffen:

- Erwerbspreis: 100.000 Euro;
- Einzahlung des Erwerbspreises am 31. März 2022;
- Annahme der Zeichnungserklärung erfolgte 17 Tage vor der Einzahlung des Erwerbspreises;
- 25 Prozent Abgeltungsteuer während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- Beispielanleger ist nicht kirchensteuerpflichtig;

- Steuerzahlungen erfolgen im gleichen Jahr;
- Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. September 2025.

Höhe und Beginn der Auszahlung sind abhängig vom Einzahlungszeitpunkt des Erwerbspreises durch den jeweiligen Anleger. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises auf das Konto der Emittentin, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin oder einen von der Emittentin beauftragten Dienstleister (siehe § 4.1 der NSV-Bedingungen, abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 153).

Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beträgt 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den jeweiligen eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreis (entspricht 1,0 Prozent pro Quartal). Anleger, deren Einlage am 31. März 2022 vollständig auf das Bankkonto der Emittentin eingezahlt worden ist und deren Zeichnungserklärung 17 Tage zuvor von der Emittentin angenommen wurde, erhalten dementsprechend für die geplante Gesamtlaufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 30. September 2025

(ohne Verlängerung) insgesamt Zinsen in Höhe von rund 14,0 Prozent bezogen auf den eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Erwerbspreis vor Steuern. Zudem wird der Erwerbspreis am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage vollständig zurückgezahlt, so dass der Gesamtmittelrückfluss vor Steuern für den Beispielsanleger mit rund 114,0 Prozent prognostiziert wird. Sollte der Erwerbspreis vor oder nach dem 31. März 2022 vollständig auf dem Bankkonto der Emittentin eingezahlt werden, so erhöht oder verringert sich die Auszahlung pro rata temporis entsprechend des früheren oder späteren Einzahlungszeitpunkts. Weiterhin reduziert sich die Auszahlung, wenn die Annahme der Investitionserklärung weniger als 17 Tage vor dem 31. März 2022 erfolgte, da in diesem Fall die Verzinsung am 18. Tag nach Annahme beginnt. Sollte die Emittentin den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen oder sollte die Emittentin von der Option zur Verlängerung der Vermögensanlage um bis zu sechs Monaten Gebrauch machen, würden die Zinszahlungen insgesamt geringer oder höher ausfallen.

Die Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Einkünfte

sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Steuerbeträge für die Anleger einzubehalten oder abzuführen (siehe Abschnitt „Zahlung von Steuern“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 105 f.).

Die kalkulierten Zahlungen an die Anleger beinhalten auch die Rückzahlung des von ihnen investierten Erwerbspreises. Im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 146 ff. sind Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften beschrieben. Die steuerlichen Auswirkungen der Investition sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein. Faktoren, die den Investitionserfolg und somit die Gesamtauszahlungen für die Anleger beeinflussen können, werden im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 20 ff. erläutert.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Emittentin (ungeprüft)

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermö-

gensanlagengesetzes erstellt. Der erste Jahresabschluss der Emittentin wird für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni 2022 erstellt und geprüft sein.

Ungeprüfte Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz zum 15.12.2021 der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

	Eröffnungsbilanz zum 22.03.2021	Zwischenbilanz zum 15.12.2021
	TC	TC
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Forderungen gegenüber Zielgesellschaft	0,0	0,0
B. Umlaufvermögen		
Forderungen gegenüber Gesellschafter	4,9	0,0
Guthaben bei Kreditinstituten	0,0	104,7
Summe Aktiva	4,9	104,7
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten inkl. Rücklagen	5,0	105,0
II. Verlustvortrag	-0,2	0,0
III. Kapitalverlustkonto	0,0	-0,3
B. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,1	0,0
Summe Passiva	4,9	104,7

Ungeprüfte Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 22. März bis 15. Dezember 2021 der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

	TC
Umsatzerlöse	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,3
Sonstige betriebliche Erträge	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-0,3

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz zum 15. Dezember 2021 sowie zur ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 22. März bis 15. Dezember 2021

Nachfolgend werden die der Zwischenbilanz zum 15. Dezember 2021 zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge erläutert.

Die Emittentin wurde am 11. März 2021 gegründet. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister ist am 22. März 2021 erfolgt; dies ist gemäß

§ 15 Ziffer 15.1 (siehe Kapitel „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ auf Seite 163) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auch der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Emittentin.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs hat die Emittentin bislang noch keinerlei Aktivitäten entfaltet, die zu Erträgen oder Aufwendungen geführt haben. Dementsprechend weist die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 22. März bis 15. Dezember 2021 keine Umsatzerlöse, keine sonstigen Erträge und Aufwendungen nur in Höhe der

Gründungskosten und laufender Handelskammerbeiträge aus.

Gründungskosten fielen in Höhe von 224,36 Euro an und wurden als Verlustvortrag berücksichtigt. Diese Kosten sind nachfolgend in der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 22. März bis 15. Dezember 2021 enthalten. In Höhe von 124,36 Euro wurden die Gründungskosten zu-

nächst von der Anbieterin als Alleingesellschafterin der Emittentin getragen, so dass sich ein entsprechender Saldo an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 22. März 2021 ergibt.

Das Kommanditkapital sowie die Kapitalrücklage wurden im Mai 2021 eingezahlt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Verrechnung der zunächst durch die Anbieterin getragenen Gründungskosten.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Voraussichtliche Vermögenslage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.11.2025
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
1. Forderungen gegenüber Zielgesellschaft	0	9.550	9.550	9.550	0
B. Umlaufvermögen					
2. Guthaben bei Kreditinstituten	86	195	360	525	138
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0	355	190	25	0
Summe Aktiva	86	10.100	10.100	10.100	138
Passiva					
A. Eigenkapital					
4. Kapitaleinlage	105	105	105	105	105
5. Ergebnisvortrag	0	-19	-460	-295	-130
6. Ergebnis	-19	-441	165	166	163
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0	355	190	25	0
B. Verbindlichkeiten					
8. Namensschuldverschreibung	0	10.000	10.000	10.000	0
9. Zinsverbindlichkeiten	0	100	100	100	0
Summe Verbindlichkeiten	0	10.100	10.100	10.000	0
Summe Passiva	86	10.100	10.100	10.100	138

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
10. Zinserträge	0	454	692	694	577
11. Verwaltungsvergütung	0	-37	-50	-50	-38
12. Anlegerverwaltung	0	-18	-24	-24	-18
13. Laufende Mittelverwendungskontrolle	0	-21	-22	-22	-25
14. Sonstige Aufwendungen	-14	-32	-32	-33	-33
15. Steuern der Emittentin	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14	346	565	566	463
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
16. Nennbetrag NSV	0	10.000	0	0	0
17. Eigenkapital (Kommanditkapital und Kapitalrücklage)	105	0	0	0	0
18. Nebenkosten Finanzierungstätigkeit	-6	-525	0	0	0
19. Zinsen/Tilgung NSV	0	-162	-400	-400	-10.400
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	99	9.313	-400	-400	-10.400
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
20. Ausreichung von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft	0	-9.550	0	0	0
21. Tilgung von Nachrangdarlehen durch Zielgesellschaft	0	0	0	0	9.550
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	0	-9.550	0	0	9.550
Veränderung der Liquidität	86	109	165	166	-387
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	86	195	360	525	138

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Vorausichtliche Ertragslage der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.11.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
22. Zinserträge	0	454	692	694	577
23. Zinsaufwendungen	0	-262	-400	-400	-300
24. sonstige betriebliche Aufwendungen	-19	-632	-128	-129	-113
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19	-441	165	166	163

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Planzahlen der Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (Prognose)

	2021	2022	2023	2024	2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Investitionen	0	9.550	0	0	-9.550
Produktion	0	0	0	0	0
Umsatz	0	454	692	694	577
Ergebnis	-19	-441	165	166	163

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerk-ProspV im Verkaufsprospekt anzugebenden Prognosen der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen basieren auf bereits abgeschlossenen Verträgen und den in der

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose (siehe Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ auf Seite 73 ff.) sowie der Liquiditätsprognose (siehe Abschnitt „Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 75 ff.) beschriebenen Annahmen und Wirtschaftszusammenhängen. Die Prognosen der voraussichtlichen Vermögens- und

Ertragslage (Plan-Bilanz und Plan-GuV) wurden dabei nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Um Wiederholungen im Verkaufsprospekt zu minimieren, wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ im Kapitel „Wichtige Hinweise für den Anleger“ auf Seite 20 ff. verwiesen. Die Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb als Gesellschaft erst seit der Eintragung der Emittentin im Handelsregister am 22. März 2021 aufgenommen.

Für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist von der vollständigen Platzierung und Einzahlung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende Juli 2022 ausgegangen worden. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Die Emittentin plant das mit der Platzierung der Vermögensanlage einzuwerbende Emissionsvolumen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen vollständig für die Ausreichung eines Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft zu verwenden. Zusätzlich werden prognosegemäß 75.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin für die Ausreichung des Nachrangdarlehens an die Zielgesellschaft verwendet. Der Buchwert des zum jeweiligen Jahresende an die Zielgesellschaft ausgereichten Nachrangdarlehens wird im Anlagevermögen der Plan-Bilanz ausgewiesen. Für den Planungszeitraum sind keine Abschreibungen des Anlagevermögens vorgesehen.

Unter den Passiva in der Plan-Bilanz wird die Höhe des Eigenkapitals der Emittentin und die Veränderungen des Eigenkapitals durch die erwirtschafteten Ergebnisse ausgewiesen. Entnahmen durch die Gesellschafter der Emittentin sind – bis auf die Entnahme der jährlichen Haftungsvergütung der Komplementärin – im Planungszeitraum nicht zulässig und dementsprechend nicht eingeplant. Das

mit der geplanten Platzierung der Namensschuldverschreibung einzuwerbende Emissionsvolumen stellt für die Emittentin Verbindlichkeiten dar und wird daher in der Plan-Bilanz entsprechend als Verbindlichkeiten in Höhe von 10,0 Millionen Euro gegenüber den Anlegern bilanziert. Die Emittentin geht davon aus, dass die vollständige Rückzahlung des Emissionsvolumens 40 Kalendertage nach dem Ende der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern der Namensschuldverschreibung bleibt daher im Laufe des Planungszeitraums unverändert. In der Position „Zinsverbindlichkeiten“ sind die für das vierte Quartal eines Jahres an die Anleger der Vermögensanlage zu zahlenden Zinsen für Namensschuldverschreibungen enthalten, die entsprechend den NSV-Bedingungen spätestens 40 Kalendertage nach Quartalsende von der Emittentin ausgezahlt werden. Insofern stellen die zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsansprüche eine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern der Vermögensanlage dar.

Die Prognose der Ertragslage berücksichtigt als Einnahmen der Emittentin die Zinserträge aus dem an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehen. Die Zinsaufwendungen der Emittentin enthalten die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage. Als sonstige betriebliche Aufwendungen werden die in der Liquiditätsprognose als Gesellschaftskosten ausgewiesenen Aufwendungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibung, die Anlegerverwaltung und die laufende Mittelverwendung sowie die sonstigen Aufwendungen der Emittentin berücksichtigt. Im Prognosejahr 2022 sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zudem die in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose ausgewiesenen Aufwendungen für Konzeption und den Vertrieb der Vermögensanlage enthalten. Im Jahr 2021 sind die Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung enthalten.

Die Prognose der Finanzlage bildet die für die dargestellten Jahre geplanten Zahlungsströme ab. Beim Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind die prognostizierten Zahlungen für die

Gesellschaftskosten enthalten. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit enthält die prognostizierten Einzahlungen aus der Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10,0 Millionen Euro und die bereits erfolgte Einzahlung des Eigenkapitals der Emittentin in Höhe von insgesamt 105.000 Euro. Die prognostizierten Zinsen sowie die Rückzahlung an die Anleger der Vermögensanlage und die anfänglichen Emissionskosten der Emittentin führen zu einer Reduzierung des Cash-Flows aus der Finanzierungstätigkeit. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit bildet die prognostizierte Ausreichung von Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft

und die prognostizierte Tilgung des Nachrangdarlehens durch die Zielgesellschaft im Jahr 2025 ab.

Die in den Planzahlen der Emittentin ausgewiesenen Investitionen enthalten das an die Zielgesellschaft vergebene Nachrangdarlehen, das im Jahr 2022 an die Zielgesellschaft ausgereicht wird und von dieser zum 31. Oktober 2025 prognosegemäß zurückgeführt wird. Die Emittentin wird planungsgemäß selbst nicht produzierend tätig sein. Die Umsatzerlöse bestehen aus den Zinserlösen aus den vergebenen Finanzierungen. Das prognostizierte Ergebnis spiegelt das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin wider.

Bilanz der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, zum 31.12.2019 und 31.12.2020

Bilanz der GCA2016 Holdings Limited		
	31.12.2019 ungeprüft TUS\$	31.12.2020 geprüft TUS\$
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
1. Container und sonstiges Transportequipment	874	0
2. Finanzierungsleasingforderungen	2	0
3. Investition in nicht konsolidierte Tochterunternehmen	161.946	122.112
B. Umlaufvermögen		
1. Mietforderungen	13	0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3	10
3. Guthaben bei Kreditinstituten	3.447	22.206
Summe Aktiva	166.285	144.328
Passiva		
A. Eigenkapital		
1. Kapitaleinlage	228.819	231.108
2. Kapitalrückführungen	-63.141	-96.226
3. Ergebnisvortrag	16.735	-2.409
4. Ergebnis	-19.144	191
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>163.270</i>	<i>132.665</i>
B. Verbindlichkeiten		
1. Bankdarlehen	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistungen	0	0
3. Nachrangdarlehen	0	1.479
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.015	10.184
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>3.015</i>	<i>11.663</i>
Summe Passiva	166.285	144.328

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Zielgesellschaft, die GCA2016 Holdings Limited, war im Jahr 2019 noch nicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet, da sie eine reine Holdinggesellschaft ohne eigene Aktivitäten ist. Teilweise – wie auch zum Ende des Jahres 2019 – nimmt die GCA2016 Holdings Limited eine Zwischenfinanzierung von Neuinvestitions-Containern vor, die sie nachfolgend in die Darlehensgesellschaft zur Fremdfinanzierung mit erstrangigen Bankdarlehen einbringt. Da die GCA2016 Holdings im Jahr 2019 bei Containern noch nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen differenziert hat, wird dementsprechend per Ende des Jahres 2019 ein Bestand an Containern im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der GCA2016 Holdings Limited für das Jahr 2020 wurde Ende Juni 2021 abgeschlossen.

Im Zuge der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2019 hat die GCA2016 Holdings Limited eine Anpassung ihrer Beteiligungsbuchwerte unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Auszahlungen aus Beteiligungen vorgenommen und in diesem Zusammenhang den Beteiligungsansatz für die Darlehensgesellschaft um 20 Millionen US-Dollar nach unten korrigiert. Per Ende des Jahres 2020 hat die Zielgesellschaft Nachrangdarlehen von der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG in Höhe von ca. 1,48 Mio. US-Dollar erhalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen Auszahlungen an Gesellschafter dar, die jeweils erst Anfang des Folgejahres geflossen sind, die aber buchhalterisch schon im jeweiligen Jahresabschluss berücksichtigt wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, für 2019 und 2020

Gewinn- und Verlustrechnung der GCA2016 Holdings Limited		
	2019 ungeprüft TUS\$	2020 geprüft TUS\$
Mieterträge	49	94
Verkaufserlöse	5	843
Abgang Restbuchwert	-5	-838
Beteiligungserträge	887	217
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-81	-83
Zinsaufwendungen	0	-7
Abschreibungen	-20.000	-36
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19.144	191

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Das Ergebnis der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, für das Jahr 2019 spiegelt den nicht liquiditätswirksamen einmaligen negativen Ergebniseffekt aus einer Anpassung des Beteiligungsansatzes für die Darlehensgesellschaft wider. Diese Anpassung resultierte aus der zurückhaltenden Einschätzung des Containerleasingmarkts zu Beginn des Jahres 2020.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited (Prognose)

Zur leichteren Vergleichbarkeit mit der Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von der Zielgesellschaft zusammen mit der Darlehensgesellschaft wird die Planung der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, in Euro dargestellt unter Anwendung eines Wechselkurses von 1,20 US-Dollar/Euro.

Voraussichtliche Vermögenslage der GCA2016 Holdings Limited jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
Investition in nicht konsolidierte					
1. Tochterunternehmen	98.601	91.528	83.192	52.863	47.929
2. Container und sonstiges Transportequipment	0	0	0	0	0
3. Finanzierungsleasingforderungen	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen					
1. Mietforderungen	0	0	0	0	0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8	8	8	8	8
3. Guthaben bei Kreditinstituten	4.597	4.597	4.597	9.071	2.945
Summe Aktiva	103.206	96.134	87.797	61.942	50.881
Passiva					
A. Eigenkapital					
1. Kapitaleinlage	192.590	192.590	192.590	192.590	192.590
2. Kapitalrückführungen	-161.458	-174.850	-190.316	-207.795	-217.670
3. Ergebnisvortrag	-1.848	42.131	48.451	55.581	63.147
4. Ergebnis	43.979	6.319	7.130	7.566	8.365
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>73.263</i>	<i>66.191</i>	<i>57.854</i>	<i>47.942</i>	<i>46.431</i>
B. Verbindlichkeiten					
1. Nachrangdarlehen	15.943	25.493	25.493	9.550	0
2. Sonstige Verbindlichkeiten	14.000	4.450	4.450	4.450	4.450
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>29.943</i>	<i>29.943</i>	<i>29.943</i>	<i>14.000</i>	<i>4.450</i>
Summe Passiva	103.206	96.134	87.797	61.942	50.881

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der GCA2016 Holdings Limited (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	44.580	8.214	8.917	8.905	9.264
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-61.647	-15.286	-17.253	-34.759	-20.325
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	3.159	7.072	8.337	30.329	4.935
Veränderung der Liquidität	-13.908	0	0	4.474	-6.126
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	4.597	4.597	4.597	9.071	2.945

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der GCA2016 Holdings Limited (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Beteiligungserträge	44.610	8.244	8.947	8.935	9.294
Mieterträge	0	0	0	0	0
Verkaufserlöse	0	0	0	0	0
Abgang Restbuchwert	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-30	-30	-30	-30	-30
Zinsaufwendungen	-601	-1.894	-1.787	-1.338	-899
Abschreibungen	0	0	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43.979	6.319	7.130	7.566	8.365

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft GCA2016 Holdings Limited

Bei der Zielgesellschaft handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, deren Geschäft im Grundsatz darin besteht, Gesellschafter von Containerinvestitionsgesellschaften zu sein.

Die Bilanz und die Finanzlage sind dementsprechend von der Investition in nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die bis Ende 2019 ausschließlich über Eigenmittel finanziert wurden, geprägt. Ab dem Jahr 2020 wurden zusätzlich Nachrangdarlehen zur Finanzierung eingesetzt. Ein Nachrangdarlehen in einer Höhe von ca. 15,9 Millionen Euro wurde durch die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG bereitgestellt. Zusätzlich hat die Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14 Millionen

Euro an die Zielgesellschaft vergeben (vgl. Abschnitt „Investitionsstruktur“ im Kapitel „Überblick“ auf Seite 13 ff.). Im Jahr 2022 erhält die Zielgesellschaft prognosegemäß ein Nachrangdarlehen von der Emittentin in einer Gesamthöhe von 9,55 Millionen Euro. Diese Mittel nutzt die Zielgesellschaft für die teilweise Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH.

Das Beteiligungsergebnis spiegelt die Summe aus dem prognostizierten Ergebnis der Darlehensgesellschaft (vgl. Abschnitt „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited (Prognose)“ in diesem Kapitel auf Seite 90 ff.) und dem auf die Zielgesellschaft entfallenden Ergebnis einer weiteren Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, der Marine Container Management LP., wider.

Bilanz der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, zum 31.12.2019 und 31.12.2020

Bilanz der Global Container Assets 2016 Limited		
	31.12.2019 geprüft TUS\$	31.12.2020 geprüft TUS\$
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
1. Container und sonstiges Transportequipment	150.499	191.657
2. Finanzierungsleasingforderungen	6.725	8.153
3. Sonstiges Anlagevermögen	0	0
B. Umlaufvermögen		
1. Mietforderungen	7.666	7.192
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.543	3.569
3. Guthaben bei Kreditinstituten	6.158	6.354
Summe Aktiva	174.591	216.925
Passiva		
A. Eigenkapital		
1. Kapitaleinlage	185.724	148.060
2. Kapitalrückführungen	-39.975	-28.110
3. Ergebnisvortrag	-55.944	-55.134
4. Ergebnis	811	1.128
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>90.616</i>	<i>65.943</i>
B. Verbindlichkeiten		
1. Bankdarlehen	83.423	150.000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistungen	218	233
3. Sonstige Verbindlichkeiten	334	748
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>83.975</i>	<i>150.981</i>
Summe Passiva	174.591	216.925

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, für 2019 und 2020

Gewinn- und Verlustrechnung der Global Container Assets 2016 Limited		
	2019 geprüft TUS\$	2020 geprüft TUS\$
Mieterträge	33.775	25.939
Verkaufserlöse	111.605	15.747
Abgang Restbuchwert	-103.025	-13.424
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.796	-7.570
Zinsaufwendungen	-7.830	-3.782
Abschreibungen	-26.918	-15.782
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	811	1.128

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited (Prognose)

Zur leichteren Vergleichbarkeit mit der Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von der Zielgesellschaft zusammen mit der Darlehensgesellschaft wird die Planung der Global Container Assets 2016 Limited in Euro dargestellt unter Anwendung eines Wechselkurses von 1,20 US-Dollar/Euro.

Voraussichtliche Vermögenslage der Global Container Assets 2016 Limited jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Aktiva	T€	T€	T€	T€	T€
A. Anlagevermögen					
1. Container und sonstiges Transportequipment	198.397	169.434	138.449	107.723	80.165
2. Finanzierungsleasingforderungen	6.122	4.608	3.103	1.171	152
B. Umlaufvermögen					
1. Mietforderungen	7.041	6.220	6.476	6.051	5.467
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.459	1.944	1.428	2.580	2.064
3. Guthaben bei Kreditinstituten	7.366	8.935	9.230	7.593	8.225
Summe Aktiva	221.386	191.141	158.687	125.117	96.072
Passiva					
A. Eigenkapital					
1. Kapitaleinlage	73.271	73.271	73.271	73.271	73.271
2. Kapitalrückführungen	-11.087	-26.404	-43.687	-82.950	-97.179
3. Ergebnisvortrag	0	5.444	13.688	22.634	31.569
4. Ergebnis	5.444	8.244	8.947	8.935	9.294
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>67.627</i>	<i>60.554</i>	<i>52.218</i>	<i>21.889</i>	<i>16.955</i>
B. Verbindlichkeiten					
1. Bankdarlehen	152.941	129.769	105.651	102.410	78.300
2. Sonstige Verbindlichkeiten	818	818	818	818	818
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>153.759</i>	<i>130.587</i>	<i>106.469</i>	<i>103.228</i>	<i>79.118</i>
Summe Passiva	221.386	191.141	158.687	125.117	96.072

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Global Container Assets 2016 Limited (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	23.707	29.172	26.129	23.627	21.462
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	31.001	-42.639	-44.890	-47.374	-41.047
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-52.637	15.037	19.056	22.110	20.217
Veränderung der Liquidität	2.071	1.569	295	-1.638	632
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	7.366	8.935	9.230	7.593	8.225

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der Global Container Assets 2016 Limited (Prognose)

	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Mieterträge	24.391	27.567	24.358	21.776	20.494
Verkaufserlöse	12.422	14.600	19.872	21.897	19.876
Abgang Restbuchwert	-9.748	-12.450	-16.749	-17.955	-16.051
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-294	-294	-294	-294	-294
Zinsaufwendungen	-4.686	-4.667	-4.004	-3.719	-3.224
Abschreibungen	-16.641	-16.513	-14.237	-12.771	-11.507
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.444	8.244	8.947	8.935	9.294

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited

Die Darlehensgesellschaft verfügte zum Beginn des 1. Juli 2021 über eine große Containerflotte von ca. 198.079 Cost Equivalent Units (CEU). Diese Flotte wurde im weiteren Verlauf des Jahres 2021 auf ca. 250.000 CEU weiter ausgebaut.

Die Darlehensgesellschaft hat ein bestehendes Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2025 und einem Restsaldo per 30. November 2021 von 190,6 Millionen US-Dollar (umgerechnet ca. 158,8 Millionen Euro). Dieses Darlehen wird prognosegemäß mit ca. 7,5 Millionen US-Dollar pro Quartal getilgt (Mindest- und Zusatztilgung). Im Laufe des Jahres 2024 soll das Darlehen refinanziert und dabei um 25 Millionen US-Dollar erhöht werden (vgl. Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 29 f.).

Die Darlehensgesellschaft erwirtschaftet aus der Vermietung ihrer Container fortlaufend signifikante Liquiditätsüberschüsse, die sie an ihre Gesellschafterin, die GCA2016 Holdings Limited, auszahlt. Hierdurch reduziert sich das Eigenkapital.

Konditionen und Fälligkeiten der Eigenmittel

Auf Ebene der Emittentin hat Buss Capital Invest als Gesellschafterin der Emittentin ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt 105.000 Euro eingezahlt. Die Buss Capital Invest nimmt am Gewinn und Verlust der Emittentin zu hundert Prozent teil, da die Komplementärin keine Einlage erbracht hat und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Entnahme von Guthaben aus der Kapitalrücklage ist während der Laufzeit der Gesellschaft nur zulässig, wenn die Anleger der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen ihr investiertes Kapital zuvor zurückerhalten haben. Unabhängig davon ist ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder des Ausscheidens der Buss Capital Invest mit ihrem auf dem Kapitalverlustkonto ausgewiesenen Verlustanteil zu verrechnen und im Übrigen an Buss Capital Invest auszusahlen. Buss Capital Invest ist berechtigt, den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025. Es sind auf Ebene der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugelegt.

Auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, bestehen die Eigenmittel zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus den Kapitaleinzahlungen der beiden Gesellschafter. Diese sind die APF Holdings I, L.P. (nachfolgend auch „APF“) und an die Buss Global Holdings Pte. Ltd. (nachfolgend auch „BGH“). APF hält 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft und BGH 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft. Die Eigenmittel betragen zum 31. Dezember 2021

ca. 80 Millionen US-Dollar. Eine Kündigung des Eigenkapitals ist nicht möglich, der Anteil kann insgesamt nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter abgetreten werden. Die Zielgesellschaft nimmt Liquiditätsauszahlungen an ihre Gesellschafter, einschließlich der Bedienung des durch die BGH vergebenen Gesellschafterdarlehens in Höhe des Liquiditätsüberschusses vor, der nach Bedienung des durch die Emittentin an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens sowie Bedienung des durch die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens von den Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft aus dem Betrieb der bestehenden Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited verbleibt. Da diese Liquiditätsüberschüsse über den buchhalterischen Gewinnen aus der bestehenden Containerflotte liegen, reduziert sich das Eigenkapital durch diese Auszahlung entsprechend in dem Umfang, in dem die Auszahlungen über den erzielten Gewinnen liegen. Es sind auf Ebene der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, bestehen die Eigenmittel aus der Kapitaleinlage der GCA2016 Holdings Limited (Zielgesellschaft). Die Kapitaleinlage betrug zum 1. Juli 2021 ca. 58,8 Millionen US-Dollar. Eine Kündigung des Eigenkapitals ist nicht möglich, der Anteil kann insgesamt nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter abgetreten werden (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Zielgesellschaft die einzige Gesellschafterin der Darlehensgesellschaft). Das Eigenkapital reduziert sich allerdings durch Liquiditätsauszahlungen an den Gesellschafter. Diese werden in der Höhe gemacht, in der die bestehende Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited (Darlehensgesellschaft) Liquiditätsüberschüsse generiert.

Es sind auf Ebene der Darlehensgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten

Bei den von der Emittentin in Anspruch genommenen Fremdmitteln handelt es sich ausschließlich um die im Rahmen dieser Vermögensanlage ausgegebenen Namensschuldverschreibungen mit

qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe des eingeworbenen Emissionsvolumens und mit Laufzeit bis zum 30. September 2025. Es fallen anfängliche Kosten von ca. 5,3 Prozent für Konzeption, Vertrieb und Einrichtung der Mittelverwendung an. Die Namensschuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit mit 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis fest verzinst (siehe dazu die Erläuterungen im Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 105 sowie § 4 „Verzinsung“ in den NSV-Bedingungen auf Seite 153 f.).

Das eingeworbene Emissionsvolumen stellt aus buchhalterischer Sicht bei der Emittentin Fremdkapital dar. Gleichzeitig reduziert sich das buchhalterische Eigenkapital im Jahr 2021 um die von der Emittentin zu zahlenden anfänglichen Vergütungen und Provisionen. Hieraus ergibt sich eine angestrebte Fremdkapitalquote zum Ende des Jahres 2021 in Höhe von ca. 105 Prozent. Die durch den Gesellschafter Buss Capital Invest GmbH (Buss Capital Invest) erzielte Rendite unterliegt damit starken Hebelungseffekten. Eine Verbesserung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus den getätigten Investitionen um 0,25 Prozentpunkte verbessert die jährliche Rendite des von Buss Capital Invest investierten Eigenkapitals um ca. 12 Prozentpunkte, eine Verschlechterung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus den getätigten Investitionen um 0,25 Prozentpunkte verschlechtert die jährliche Rendite des von Buss Capital Invest investierten Eigenkapitals um ca. 17 Prozentpunkte, d.h. sie wird in diesem Fall negativ. Da die Anleger auf Ebene der Emittentin Fremdkapitalgeber sind, betreffen sie die Hebeleffekte nicht.

Darüber hinaus wurde auf Ebene der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital, weder in Form von End- als auch Zwischenfinanzierung, verbindlich zugesagt oder vereinbart. Die Aufnahme weiterer Fremdmittel, weder in Form von End- als auch Zwischenfinanzierung, über die angebotene Vermögensanlage hinaus oder die Ausgabe weiterer Namensschuldverschreibungen ist auf Ebene der Emittentin nicht zulässig.

Das Fremdkapital auf Ebene der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 15,943 Millionen Euro und resultiert vollständig aus einem durch die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Nachrangdarlehen. Von diesem

Darlehen wurden 10,646 Millionen Euro zur Finanzierung der Container verwendet, die Gegenstand dieser Vermögensanlage sind. Das Nachrangdarlehen der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG wird mit 7,25% p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2024. Weiterhin hat die BGH der Zielgesellschaft am 22. Dezember ein Gesellschafterdarlehen von 14 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen ist gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft außer Gesellschafterforderungen, insbesondere gegenüber dem Nachrangdarlehen der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG und dem durch die Emittentin vergebenen Nachrangdarlehen, nachrangig. Wirtschaftlich handelt es sich daher bei diesem Gesellschafterdarlehen um Eigenkapital, das lediglich gegenüber dem übrigen Eigenkapital vorrangig ist. In der Bilanzplanung erfolgt der Ausweis allerdings im Fremdkapital unter sonstigen Verbindlichkeiten. Das Gesellschafterdarlehen der BGH ist mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2026. Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschafterdarlehens ist nicht möglich. Das Gesellschafterdarlehen der BGH soll im Laufe des Jahres 2022 prognosegemäß durch das durch die Emittentin vergebene Nachrangdarlehen in einer Höhe von 9,55 Millionen Euro getilgt werden. Das durch die Emittentin zu vergebene Nachrangdarlehen wird ebenfalls mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2025. Hierüber hinaus sind auf Ebene der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Fremdmittel verbindlich zugesagt oder vereinbart worden. Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Zielgesellschaft liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei ca. 29 Prozent und wird sich prognosegemäß auf ca. 34 Prozent bis zum Ende des Jahres 2023 erhöhen. Durch den Einsatz des Fremdkapitals ergeben sich Hebeleffekte auf Ebene der Zielgesellschaft, in deren Folge eine um 1,0 Prozentpunkte verbesserte Rendite aus der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Darlehensgesellschaft zu einer um ca. 1,5 Prozentpunkte verbesserten Eigenkapitalrendite führt. Umgekehrt verringert sich die Eigenkapitalrendite um ca. 1,5 Prozentpunkte, wenn sich die Rendite aus der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Darlehensgesellschaft um 1,0 Prozentpunkte verschlechtert.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited, nutzt zur Finanzierung ihrer Containerflotte ein erstrangiges Bankdarlehen, das per 30. November 2021 einen Restsaldo von 190,6 Millionen US-Dollar hatte. Darlehensgeber sind die ING Belgium SA/N.V. und Clifford Capital

Pte. Ltd. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2025 und ist unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte (Zinsswaps) mit ca. 3,0 Prozent p.a. verzinst. Laufende Tilgungen sind mindestens in Höhe von ca. 6,0 Millionen US-Dollar pro Quartal zu leisten. Der verbleibende Restbetrag des Darlehens ist zum 30. Juni 2025 zur Rückzahlung fällig. Die Darlehensgesellschaft plant für das Jahr 2024 eine Verlängerung des bestehenden Darlehens bei einer gleichzeitigen Anhebung der Darlehenssumme. Diese Verlängerung des bestehenden Darlehens der Darlehensgesellschaft ist jedoch nicht verbindlich zugesagt, sondern stellt lediglich eine Planungsannahme dar. Die Darlehensgesellschaft erwartet, dass im Fall einer erfolgreichen Verlängerung der Darlehenslaufzeit die Verzinsung des Darlehens voraussichtlich unverändert bleiben wird. Über die dargestellten Fremdmittel hinaus hat die Darlehensgesellschaft keine weiteren Fremdmittel, weder in Form von End- als auch Zwischenfinanzierung, aufgenommen.

Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited beträgt rund 71 Prozent. Durch den Einsatz des Fremdkapitals ergeben sich Hebeleffekte auf Ebene der Darlehensgesellschaft, in deren Folge sich die Verzinsung des Eigenkapitals bei gleichzeitig erhöhtem Risiko verbessern kann. Eine Verbesserung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus der bestehenden Containerflotte der Darlehensgesellschaft um 1 Prozentpunkt verbessert die jährliche Rendite des von der Zielgesellschaft in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Eigenkapitals um ca. 2,5 Prozentpunkte, eine Verschlechterung der durchschnittlichen jährlichen Rendite um 1 Prozentpunkt verschlechtert die jährliche Rendite des von der Zielgesellschaft in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Eigenkapitals um ca. 2,5 Prozentpunkte.

Die Anbieterin und wesentliche Partner

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Buss Capital Invest GmbH, wurde im Jahr 2019 von Dr. Johann Killinger gegründet, um Anlegern die bewährten Containerinvestitionen der Buss-Global-Unternehmensgruppe in neuen, schlanken Strukturen anbieten zu können.

Die Anbieterin und ihr Hintergrund

1920 im Hamburger Hafen: die Geburtsstunde von Buss

Rückblende: Sommer 1920. Im Herzen Hamburgs, dem Hafen, gründet Gerd Buss seine eigene Firma. Eine Stauerei für die Verladung von Seegütern. Das Handwerkszeug dafür bringt Gerd Buss mit: Er ist selbst jahrelang als Offizier zur See gefahren und kennt die Anforderungen an die Beladung von Schiffen ganz genau. Gemeinsam mit seinem Bruder Hinrich bringt er das junge Unternehmen rasch zur Blüte. Heute, hundert Jahre später, hat Buss seine Geschäftsbereiche um weitere ergänzt: An zahlreichen Standorten in Europa kümmern sich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe um Hafenumschlag, Logistikimmobilien, Schiffsbereederung oder Investments. Mit Hauptgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Johann Killinger ist die Buss-Gruppe bis heute inhabergeführt.

www.buss-group.de

2003: Buss Capital GmbH & Co. KG: deutscher Marktführer für geschlossene Containerfonds

Herbst 2003: Dr. Johann Killinger verwirklicht eine Idee, die er schon länger hegt: Er gründet die Buss Capital GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Buss Capital“) und verknüpft damit das Hafen- und Immobiliengeschäft der Buss-Gruppe mit den Eigenkapitalmärkten. Mit den guten Kontakten aus dem Hafen legt Buss Capital noch im selben Jahr seinen ersten Containerfonds auf. Er kommt bei den Anlegern an, weitere Fonds folgen. Innerhalb kurzer Zeit wird Buss Capital deutscher Marktführer für Containerfonds. Seit 2007 investieren Fonds von

Buss Capital in weitere Märkte, die sich mit den Geschäftsfeldern der Buss-Gruppe ergänzen: Schiffe und Immobilien. Der Fokus der Tätigkeit von Buss Capital bleibt allerdings bei Containern. Ab dem Jahr 2012 bietet Buss Capital auch Direktinvestitionen in Container an. Zudem bringt Buss Capital im Sommer 2015 über die hundertprozentige Tochtergesellschaft Buss Investment GmbH den ersten geschlossenen Publikums-AIF heraus, der mittelbar in unterschiedliche Container- und Transportlogistikmärkte investiert.

2006: Gründung der Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur

Um noch besser dort vertreten zu sein, wo der Puls des weltweiten Containergeschäfts schlägt, gründet Dr. Johann Killinger im Jahr 2006 eine Schwes-tergesellschaft von Buss Capital in Singapur. Seit ihrer Gründung hat die Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur (siehe auch Schaubild auf Seite 118) und ihr erfahrenes Managementteam eine entscheidende Bedeutung für den Erfolg der Containerinvestitionen von Buss. Bereits im Jahr 2009 erhält die Buss Global Management Pte. Ltd., ein Unternehmen der Buss-Global-Unternehmensgruppe, als erstes Unternehmen in Singapur den Titel „staatlich zertifizierter Container-Investmentmanager“.

Die Buss-Global-Unternehmensgruppe wird auch für die Buss Capital Invest GmbH der wichtigste Partner bei den Containerinvestitionen sein.

2019: Gründung der Buss Capital Invest GmbH

Die Anbieterin dieser Vermögensanlage wurde im Jahr 2019 von Dr. Johann Killinger gegründet. Die

Gesellschaft konzipiert und vertreibt Containerinvestments außerhalb geschlossener Fonds und Direktinvestments. Ihr Schwerpunkt liegt auf Namensschuldverschreibungen und anderen ähnlichen Vermögensanlagen.

Die Eigentümerstruktur von Buss Capital Invest GmbH (im Folgenden auch „Buss Capital Invest“) ist bewusst einfach und transparent gestaltet: Die Anteile werden direkt von Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg gehalten. Die Gesellschaft setzt dabei auf das erfahrene Geschäftsführungsteam aus Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel.

Buss Capital Invest wird zunächst Containerinvestitionen in Form von Namensschuldverschreibungen anbieten. Im Vergleich zu geschlossenen Fonds fallen hier deutlich geringere regulatorische Kosten an. In Zeiten einer weltweiten Niedrigzinsphase und fortlaufend steigenden Regulierungskosten ist dies ein wichtiger Erfolgsaspekt. Gleichzeitig erlauben Namensschuldverschreibungen, anders als Direktinvestitionen, den Einsatz von Bankdarlehen. Diese werden international praktisch durchgängig bei Containerinvestitionen genutzt, da sich der niedrige Fremdkapitalzins positiv auf die Rendite auswirkt. Um wettbewerbsfähig zu sein und attraktive Investitionen tätigen zu können, ist es daher sehr wichtig, Bankdarlehen einsetzen zu können.

An der Seite der neuen Gesellschaft steht ebenfalls die Buss-Global-Unternehmensgruppe: Wie kaum ein anderes Unternehmen hat sie Erfahrungen mit Containerinvestitionen. In den vergangenen Jahren realisierte die Buss-Global-Unternehmensgruppe Containerverkäufe an fremde Dritte im Rahmen der Beendigung von Investitionen in Höhe von über 1,2 Milliarden US-Dollar. Erst beim Verkauf an fremde dritte Parteien zeigt sich nämlich, ob eine Investition wirklich erfolgreich war – ein Faktor, der oft übersehen wird.

Die Buss-Global-Unternehmensgruppe

Buss Global Holdings Pte. Ltd.: Erfolgsfaktor der Buss-Containerinvestments

In Singapur schlägt das Herz der Containermärkte. Der Stadtstaat ist weltweit eines der wichtigsten

Finanz- und Dienstleistungszentren für die maritime Wirtschaft und verfügt über hoch qualifiziertes Fachpersonal. Um dort mit eigenen Mitarbeitern vertreten zu sein, gründete Buss Capital bereits im Jahr 2006 eine Tochtergesellschaft für die operativen Containeraktivitäten: Buss Capital Funds Singapore Partnership.

Seit 2012 sind alle Aktivitäten in Singapur innerhalb der Buss Global Holdings Pte. Ltd. (im Folgenden auch „Buss Global Holdings“) gebündelt. Hierzu gehören insbesondere Beteiligungen an Containerinvestitions-gesellschaften, der Assetmanager Buss Global Management und die Buss Global Direct (U.K.) Limited.

Gut vernetzt mit den Top-5-Containerleasinggesellschaften für Standardcontainer

Buss Global Holdings pflegt seit Jahren intensive Kontakte zu den Top-Containerleasinggesellschaften wie Textainer, Seaco, Florens und Seacube. Gleichfalls bestehen langjährige Kontakte zu den großen containerfinanzierenden Banken. Dieses enge und über viele Jahre gewachsene Netzwerk ermöglichen es der Buss Global Holdings, attraktive Containerinvestitionen zu finden und umzusetzen.

Management der Buss Global Holdings

Geschäftsführer und Gesellschafter **Danny Wong** ist seit mehr als 35 Jahren in der Containerleasingbranche tätig – davon mehr als 20 Jahre in führenden Positionen. Bevor er im Jahr 2006 zur heutigen Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur kam, brachte er eine Containerleasinggesellschaft unter die weltweiten Top-15 des Markts.

Tom Chen ist Geschäftsführer von Buss Global Management und ebenfalls Gesellschafter der Buss Global Holdings. Er arbeitet seit dem Jahr 2008 bei Buss Global im Bereich Asset Management und leitete eine Reihe erfolgreicher Containerverkäufe und Umfinanzierungen. Zuvor war er bei Credit Suisse im Anleihengeschäft tätig.

John Rennolds Rhodes, der Buss Global Holdings zusammen mit Wong bis Mitte 2015 leitete, ist ebenfalls Gesellschafter der Buss Global Holdings und steht nach wie vor in finanziellen und rechtlichen Fragestellungen beratend zur Verfügung. John Rennolds Rhodes verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Containerleasing. Unter

anderem war er von 1987 bis 2000 Finanzchef von Textainer, einem der größten Containervermieter der Welt.

Nachweisliche Kompetenz im Containermarkt

Das Management der Buss Global Holdings und ihrer Tochtergesellschaften hat seine Kompetenzen schon mehrfach unter Beweis gestellt. So gelang zum Jahreswechsel 2014/2015 beispielsweise der Verkauf der Containerflotten von zwei singapurischen Partnerships und einer weiteren Gesellschaft im Umfang von gut 250.000 CEU an eine Gruppe institutioneller Investoren. Die im Schnitt über acht Jahre alten Container konnten dabei zu einem Durchschnittspreis von rund 1.450 US-Dollar pro CEU veräußert werden. Ein hervorragendes Ergebnis – im selben Zeitraum kosteten neue Standardcontainer rund 1.950 US-Dollar pro CEU. Anfang 2019 strukturierte Buss Global Management den Verkauf von über 12.000 Tankcontainern an die Ermewa Gruppe, eine Tochtergesellschaft der französischen Staatsbahnen. Im Rahmen dieses Verkaufs wurde ein Großteil der Direktinvestitionen der Buss Global Direct (U.K.) Limited vorzeitig mit einer etwas erhöhten Rendite zurückgeführt.

www.bussglobal.com

Bisherige Ergebnisse der von Buss Global betreuten Investitionen in Standard- und Tankcontainer

Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Buss Global Containerfonds

Auf Seite 97 ist eine Übersicht der Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Buss Global Containerfonds. Die Buss Global Fonds 1 bis 8 wurden bereits beendet, mit jährlichen Vermögensmehrungen zwischen 4,5 Prozent und ca. 14 Prozent und damit im Durchschnitt insgesamt überplanmäßigen Ergebnissen. Die noch laufenden Buss Global Containerfonds 9 bis 13 sind durch die Krise auf den Containermärkten in den Jahren 2015 und 2016 gekennzeichnet und wurden in ihrer Laufzeit verlängert. Hierdurch konnte ein Teil des in den Krisenjahren entstandenen Rückstands wieder

aufgeholt werden, so dass diese Fonds aus heutiger Sicht zwar unterplanmäßig, aber trotzdem mit Gewinn abschließen werden.

Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Containerdirektinvestitionen in Tank- und Standardcontainer

Das Gesamtvolumen von Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer betrug in den Jahren 2012 bis 2018 umgerechnet ca. 150 Millionen Euro. Diese Direktinvestitionen entwickelten sich gut und sind per Ende des Jahres 2020 vollständig zurückgeführt worden. Hierbei spielte auch der vorstehend erwähnte Verkauf von Tankcontainern an die Ermewa Gruppe eine wesentliche Rolle. Seite 98 zeigt die Soll- und Istauszahlungen für Direktinvestitionen in Tank- und Standardcontainer.

Auch wenn die Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer nachweislich sehr erfolgreich verlaufen sind, ist eine Neuauflage entsprechender Investitionen aus Sicht von Buss Global Holdings nicht mehr sinnvoll umsetzbar, da bei Direktinvestitionen kein Fremdkapital in Form von Bankdarlehen o.ä. eingesetzt werden kann. Aufgrund der niedrigen Zinsen für Bankdarlehen ist mittlerweile ihr Einsatz zwingend, um ausreichende Gesamtrenditen bei Standard- und Tankcontainern erzielen zu können. Zumindest bei Tankcontainern war die Situation bis zum Jahr 2018 noch anders als heute. Anders ausgedrückt: Investitionen in Standard- und Tankcontainer sind aus Sicht von Buss Global Holdings weiterhin attraktiv, aber nicht ohne Einsatz von Fremdkapital.

Kurzdarstellung der Leistungsbilanz der Buss Global Fonds zum 31.12.2021 **)

		Gesamt- investi- tions- volumen	Emissi- ons- kapital	Liquidität zum 31.12.2020	Liquidität zum 31.12.2021	Auszahlun- gen kumu- liert zum 31.12.20	Auszahlun- gen kumu- liert zum 30.12.21**)
Laufende Fonds							
Im US-Dollar notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 11 und 13	Soll *)	in TUS\$ 124.305	in TUS\$ 124.290	in TUS\$ n.a. *)	in TUS\$ n.a. *)	in TUS\$ 168.797	in TUS\$ 168.797
	Ist	124.305	124.290	1.374	912	73.980	154.825
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					59,5	124,6
	Abwei- chung *)	0	0	n.a. *)	n.a. *)	-94.817	-13.971
	in % *)	0,0	0,0	n.a. *)	n.a. *)	-56,2	-8,3
Im Euro notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 9 und 10, Buss Global Containerfonds 12	Soll *)	in T€ 350.491	in T€ 154.955	in T€ n.a. *)	in T€ n.a. *)	in T€ 197.830	in T€ 197.830
	Ist	308.792	154.955	1.327	2.889	104.076	205.649
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					67,2	132,7
	Abwei- chung *)	-41.699	0	n.a. *)	n.a. *)	-93.754	7.819
	in % *)	-11,9	0,0	n.a. *)	n.a. *)	-47,2	4,0
Liquidierte Fonds							
Im US-Dollar notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 1 bis 6	Soll	in TUS\$ 1.729.682	in TUS\$ 448.830			in TUS\$ 608.647	in TUS\$ 608.647
	Ist	1.687.949	445.260			643.060	643.060
	Auszahlung in % vom Emissionska- pital					144,4	144,4
	Abwei- chung	-41.733	-3.570			34.414	34.414
	in %	-2,4	-0,8			5,7	5,7
Im Euro notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 6 Euro bis 8	Soll	in T€ 159.652	in T€ 66.650			in T€ 84.802	in T€ 84.802
	Ist	164.639	66.650			81.991	81.991
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					123,0	123,0
	Abwei- chung	4.987	0			-2.811	-2.811
	in %	3,1	0,0			-3,3	-3,3

*) Fondslaufzeit verlängert, daher Soll- und Ist-Werte nicht vollständig vergleichbar oder nicht verfügbar

**) Einschließlich der für Januar 2022 geplanten Schlussauszahlungen

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Darstellung der Soll-/Ist-Auszahlungen der von Buss Global Holdings begleiteten Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer

Angebot	Platzierung	Volumen	Anteil voll- ständige Rückzahlung in Prozent	Laufzeit (Plan) in Jahren	Laufzeit (Ist) in Jahren	Vermö- gensmeh- rung (Plan) pro Jahr	Vermö- gensmeh- rung (Ist) pro Jahr
Container 22 US\$	2012-2013	2.505.414	100,0%	6,0	6,0	5,3%	2,3%
Container 23 US\$	2013	2.507.561	100,0%	3,0	3,6	4,3%	4,2%
Container 24 US\$	2013	1.224.892	100,0%	3,0	3,4	4,3%	4,2%
Container 26 US\$	2013-2014	5.675.663	100,0%	3,0	3,1	4,1%	4,0%
Container 27 US\$	2013-2014	2.974.373	100,0%	3,0	3,0	4,0%	4,0%
Container 29 US\$	2013-2014	3.712.752	100,0%	5,0	5,0	4,7%	4,7%
Container 30 €	2013-2014	12.640.866	100,0%	3,0	3,0	4,0%	4,0%
Container 33 US\$	2014	3.736.110	100,0%	5,0	5,0	4,6%	4,6%
Container 34 €	2014	5.752.987	100,0%	3,0	3,0	3,9%	3,9%
Container 35 US\$	2014	1.932.130	100,0%	3,0	3,0	4,1%	4,1%
Container 36 €	2014	1.560.579	100,0%	3,0	3,0	3,2%	3,2%
Container 37 US\$	2014	3.786.437	100,0%	5,0	4,9	4,6%	4,6%
Container 38 €	2014	7.632.028	100,0%	3,0	3,0	3,8%	3,8%
Container 42 €	2014-2015	9.032.602	100,0%	3,0	3,0	3,7%	3,7%
Container 43 US\$	2014-2015	4.594.810	100,0%	5,0	4,5	4,5%	4,5%
Container 46 €	2015	3.284.250	100,0%	3,0	3,0	3,6%	3,6%
Container 47 US\$	2015	1.161.838	100,0%	5,0	4,4	4,4%	4,4%
Container 50 €	2015	4.921.364	100,0%	3,0	3,0	3,7%	3,7%
Container 51 US\$	2015	1.246.207	100,0%	5,0	4,4	4,4%	4,5%
Container 52 €	2015-2016	7.621.355	100,0%	3,0	3,0	3,6%	3,6%
Container 53 US\$	2015-2016	1.786.138	100,0%	5,0	3,9	4,4%	4,6%
Container 56 €	2015-2016	17.280.337	100,0%	2,0	2,0	3,9%	3,9%
Container 57 US\$	2015-2016	3.262.101	100,0%	3,0	3,0	4,3%	4,3%
Container 58 €	2016	355.650	100,0%	2,0	2,0	3,8%	3,8%
Container 59 US\$	2016	168.180	100,0%	2,0	2,0	4,2%	4,2%
Container 60 €	2016-2017	6.240.015	100,0%	3,0	2,5	3,6%	3,6%
Container 61 US\$	2016-2017	1.731.273	100,0%	3,0	2,6	4,0%	4,0%
Container 62 €	2016	2.249.552	100,0%	3,0	3,0	4,2%	2,5%
Container 63 US\$	2017	1.782.258	100,0%	2,0	1,8	4,1%	4,1%
Container 64 €	2017-2018	17.573.929	100,0%	2,0	1,7	3,7%	3,7%
Container 65 US\$	2017	235.528	100,0%	2,0	2,0	3,4%	3,4%
Container 66 €	2017	2.013.145	100,0%	2,0	2,0	3,1%	3,1%
Container 71 US\$	2018-2019	2.918.285	100,0%	2,0	1,0	4,3%	5,2%
Container 72 €	2018-2019	8.478.669	100,0%	2,0	1,1	3,4%	4,0%
Summe / Durchschnitt US\$		46.941.949	100,0%	3,9	3,6	4,4%	4,3%
Summe / Durchschnitt €		106.637.329	100,0%	2,6	2,4	3,7%	3,8%

Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz.

Dies bedeutet, dass die Begleichung der Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung des von dem Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen.

Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung des Kapitals des Anlegers oder die Zahlung der Zinsen an den Anleger einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde (vergleiche hierzu die Erläuterungen im Abschnitt „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ (vgl. auch § 3 im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 152 f.). Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden. Zu Risiken des qualifizierten Rangrücktritts vergleiche auch Abschnitt „Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 47 ff.

Im Einzelnen ist der qualifizierte Rangrücktritt in § 3 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel

„Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 152 f.) dargestellt und lautet wie folgt:

„3.1. Hintergrund

Die Emittentin und der Anleger sind sich darüber einig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfügung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben soll. Eine Rückzahlung des Erwerbspreises sowie die Zahlung der Zinsen und Nebenforderungen können nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben und ggf. auf unbeschränkte Dauer gar nicht erfolgen.

3.2 Nachrangforderungen

Der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre betrifft sämtliche Forderungen des Anlegers, insbesondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung, aus dieser Namensschuldverschreibung (nachfolgend „Nachrangforderungen“ genannt).

3.3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (vorstehend und nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

Der Anleger tritt mit seinen Nachrangforderungen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe der §§ 3.3.1. und 3.3.2. der NSV-Bedingungen zurück. „Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Einen Rangrücktritt haben nur die Anleger dieser Namensschuldverschreibung erklärt.

3.3.1. Die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung seiner Nachrangforderungen auf Seiten der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

3.3.2. *Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden.*

3.3.3. *Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können (i) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, (ii) drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder (iii) Überschuldung im Sinne von § 19 InsO sein.*

- a) *Zahlungsunfähigkeit ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.*
- b) *Drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.*
- c) *Überschuldung ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO be-*

zeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

3.3.4. *Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung seiner Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt und bei einer werbenden Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Grundkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.*

3.4. Rangordnung

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (siehe hierzu die Erläuterungen nach § 3.3.1) und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin wie folgt: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

3.5. Rechtsfolge

Auf Grund der Regelungen dieses § 3 der NSV-Bedingungen können die Ansprüche des Anlegers auf Begleichung seiner Nachrangforderungen in einem Insolvenzverfahren, aber auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, für unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt durchsetzbar sein.

3.6. Vertrag zu Gunsten Dritten

3.6. Vertrag zu Gunsten Dritten

Die Parteien vereinbaren den qualifizierten Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emittentin (im Sinne des § 328 BGB) mit der Folge, dass eine Aufhebung ohne deren Mitwirkung nur zulässig ist, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt oder die Insolvenzreife der Emittentin beseitigt worden ist.

3.7. Anpassungspflicht

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an den vorbezeichneten qualifizierten Rangrücktritt stellen, um diesen wirksam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Anleger und/oder die Emittentin nach § 32 KWG zu vermeiden, verpflichtet sich der Anleger auf Verlangen der Emittentin, den qualifizierten Rangrücktritt an die neuen Anforderungen anzupassen."

Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt werden den Anlegern Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt in einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Euro angeboten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 Euro, höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Nennbetrag der jeweiligen begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Kapitalsumme (Erwerbspreis).

Es können maximal 1.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Emittentin nicht von der Möglichkeit der Erhöhung des Gesamtbetrages auf 20 Millionen Euro Gebrauch macht. In diesem Fall können maximal 2.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen. Über die Ausgabe der emittierten Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus ist keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig.

Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 17 Tagen fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang auf dem Konto ist maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Bankkonto:

Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE13 2003 0000 0030 2711 63

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Bankkonto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

Rückabwicklung

Der Mindestbetrag, der als Gesamtbetrag der Nennbeträge aller Anleger bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 30. Juni 2022 nicht erreicht werden, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und die Emittentin rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin in die Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft müssen in diesem Fall von der Emittentin verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Die Anleger erhalten den bereits eingezahlten und nicht zurückgezahlten Erwerbspreis vorbehaltlich der Regelung der Nachrangregelung in § 3 der NSV-Bedingungen und der Rangfolge sowie der vereinbarten quotalen Gleichbehandlung nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 30. Juni 2022 zurück (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 47).

Kürzungsmöglichkeiten

Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises

nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit der Betrag mindestens 10.000 Euro beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist. Weitere Kürzungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Hauptmerkmal der Anteile der Anleger ist, dass es sich um nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Gläubigerrechte handelt. Die Anleger werden nicht Gesellschafter der Emittentin.

Die Anleger haben die folgenden Rechte, die sich aus den „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ (vollständig abgedruckt auf Seite 149 ff. des Verkaufsprospekts) ergeben:

- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf einen Festzins über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibung bezogen auf den eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreis in Höhe von 4,0 Prozent p.a.;
- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf Rückzahlung der Vermögensanlage zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- das Recht zur Veräußerung und Übertragung der Vermögensanlage einheitlich als Ganzes mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und unter Einhaltung von § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 155);
- das Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- das Recht auf Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaft;

- das Recht auf unverzügliche Information über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind;
- das Recht auf unverzügliche Unterrichtung, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).

Darüber hinaus steht den Anlegern aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch das 14-tägige Widerrufsrecht ihrer Zeichnungserklärung zu.

Die Anleger haben die folgenden Pflichten, die sich aus den „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ (vollständig abgedruckt auf Seite 149 ff. des Verkaufsprospekts) ergeben:

- die Pflicht zur fristgerechten und vollständigen Zahlung des Erwerbspreises (mindestens 10.000 Euro);
- die Pflicht zur Tragung von Gebühren, die bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank entstehen können, dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;
- die Pflicht zur Zahlung einer Übertragungsgebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer an die Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg;
- die Pflicht zur Mitteilung der in der Investitionserklärung abgefragten Daten sowie deren Änderung;
- die Pflicht, über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen auch nach Beendigung der Vermögensanlage für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bewahren.

Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Hauptmerkmale der Anteile und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Buss Capital Invest

GmbH als geschäftsführende Kommanditistin und die Buss Capital Invest Management GmbH als Komplementärin. Die Hauptmerkmale der Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen vollständig von den Gläubigerrechten der Anleger ab, denen keine Gesellschafterstellung zukommt. Die Hauptmerkmale der Anteile ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (vollständig abgedruckt auf Seite 160 ff. des Verkaufsprospekts) sowie aus dem Handelsgesetzbuch und lauten wie folgt:

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Anbieterin und Prospektverantwortliche Buss Capital Invest GmbH, verfügt über die folgenden Rechte und Pflichten:

- das Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft;
- das Recht, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, ein oder mehrere Namensschuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 20,0 Millionen in EUR zu strukturieren, auszugeben und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese der unmittelbaren oder mittelbaren Investition in Container dienen;
- Recht auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin (letzteres beschränkt auf das gezeichnete Kommanditkapital) und an stillen Reserven und Lasten der Emittentin;
- das Recht auf Entnahmen;
- die Bezugsrechte im Rahmen etwaiger Kommanditkapitalerhöhungen;
- die Pflicht, während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung kein Kapital aus der Kapitalrücklage zu entnehmen;
- die Pflicht zur Leistung der gezeichneten Kommanditeinlage;
- das Recht zur Übertragung des Kommanditanteils;
- die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Zuleitung eines Gewinnverteilungsvorschlags an die Gesellschafter;

- die Pflicht zur Erstellung der steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen;
- das Recht auf Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Handlungen geschäftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Art;
- das Recht auf Aufwendungsersatz für die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen oder eventuell gesondert vereinbarte Tätigkeitsvergütungen sowie das Recht auf Entnahme dieser Beträge;
- die Stimmrechte bezüglich der Emittentin einschließlich des Rechts zur Feststellung des Jahresabschlusses;
- das Recht auf ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Gesellschafterin der Emittentin, die Komplementärin Buss Capital Invest Management GmbH, verfügt über die folgenden Rechte und Pflichten:

- das Recht zur Vertretung der Gesellschaft;
- die Pflicht zur Übernahme der persönlichen Haftung für die Gesellschaft;
- das Recht auf Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Handlungen geschäftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Art;
- das Recht auf Vergütung für die Übernahme der unbeschränkten Haftung sowie das Recht auf Entnahme dieser Beträge;
- das Einsichts- und Auskunftsrecht (Kontrollrecht) aus § 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 118 HGB.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Rückzahlung

Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger in der Investitionserklärung benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung

fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Weitere Einzelheiten sind in § 5 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 154) enthalten.

Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Bankkonto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung mit der Rückzahlung des Erwerbspreises und den gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 30. September 2025.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. März 2025. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit für jeden Anleger mindestens 24 Monate und erfüllt damit die gesetzliche Laufzeit gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz von mindestens 24 Monaten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt höchstens sechs Monate und somit längstens bis zum 31. März 2026 zu verlängern (nachfolgend „**Verlängerung**“ genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.

Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibung durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen

Verhältnis (d.h. im Verhältnis des jeweiligen Erwerbspreises zu der Summe aller Erwerbspreise) mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats (Zugang der Kündigungserklärung ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung maßgeblich, wobei die Kündigungserklärung drei Tage nach deren Versendung als zugegangen gilt) ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. März 2025. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Emittentin und den Anleger unberührt. Die Namensschuldverschreibung kann somit von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden, vorausgesetzt dass

- die Kündigung durch die kündigungswillige Partei schriftlich angedroht wurde;
- mit der Androhung eine Frist von einem Monat zur Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstands gesetzt wurde;
- die vorstehende Frist fruchtlos verstrichen ist und
- die Kündigung vor Ablauf eines weiteren Monats schriftlich erfolgt.

Ein wichtiger Grund für die Anleger liegt insbesondere vor, sofern die Geschäftsführung der Emittentin gemäß § 2 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 152) die Anleger darüber informiert, dass die Emittentin die Investitionskriterien nicht eingehalten hat.

Wird die Namensschuldverschreibung wirksam gekündigt, so ist der bereits eingezahlte und nicht zurückgezahlte Erwerbspreis nebst gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig.

Weitere Einzelheiten sind in § 5 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 154) enthalten.

Zinsen und Fälligkeit

Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden nach der 30/360-Methode berechnet.

Die Verzinsung der Namensschuldverschreibung besteht aus einem Festzins in Höhe von 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis, wobei der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 3 der NSV-Bedingungen in allen Fällen zu beachten ist. Der Festzins wird auch „Verzinsung“, „Zinsen“ oder „Zinsbetrag“ genannt.

Die Namensschuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit (siehe § 5.1 im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 154) bezogen auf den eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreis mit 4,0 Prozent p.a. fest verzinst.

Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ende eines jeden Kalenderquartals. Die Zahlung erfolgt erstmals für das Kalenderquartal, in dem der Anleger den Erwerbspreis vollständig an die Emittentin gezahlt hat und die Emittentin die Investitionserklärung des Anlegers seit mehr als 17 Tagen angenommen hat. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins).

Die Emittentin wird bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen die auf den fälligen Zinsbetrag anfallende Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten und abführen.

Wird die Namensschuldverschreibung – im Ganzen oder in Teilbeträgen – vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt, so werden die auf den Tilgungsbetrag ausstehenden Zinsen – gegebenenfalls abzüglich der etwa einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer – mit der Tilgung dieses Betrages zur Zahlung fällig.

Im Einzelnen ist die Verzinsung in § 4 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die

Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 153 f.) dargestellt.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin im Wege der Abtretung übertragen, sofern der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 155) einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger hat die Übertragung der Namensschuldverschreibung der Emittentin unter Angabe der Person samt Adresse und Geburtsdatum mit einer Frist von drei Monaten zum geplanten Übertragungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig.

Im Einzelnen ist die Übertragung in § 9.2 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 156) geregelt.

Zahlung von Steuern

Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer.

Die Emittentin, die Namensschuldverschreibungen ausgebende Gesellschaft, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer gesetzlich verpflichtet. Die Anleger haben die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung in ihrer privaten

Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Zins-einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalerträge wird im Rahmen der Einkommen-steuerveranlagung erhoben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat am 8. Februar 2022 einen Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelverwendungskontrolleur“), Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, abgeschlossen, welcher die Mittelverwendungskontrolle des von den Anlegern eingezahlten Kapitals und des Eigenkapitals der Emittentin sowie zahlreiche weitere umfangreiche Kontrollhandlungen vorsieht. Bei dem Mittelverwendungskontrolleur handelt es sich um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Mittelverwendungskontrolleur ist unabhängig von der Emittentin tätig. Es gibt keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf Seite 164 ff. abgedruckt und im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“, Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Unterabschnitt „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 112 ff. beschrieben.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs sind nachfolgend dargestellt. Einzelheiten können dem abgedruckten Vertrag entnommen werden.

Bei den wesentlichen Rechten des Mittelverwendungskontrolleurs handelt es sich um

- das Recht auf Mitzeichnung bei dem Mittelverwendungskontrollkonto der Emittentin in der Form, dass ohne Mitzeichnung des Mittelverwendungskontrolleurs keine Verfügungen vorgenommen werden können;
- das Recht auf Lesezugänge für alle anderen Geldkonten der Emittentin in der Form, dass der Mittelverwendungskontrolleur sämtliche Kontobewegungen jederzeit selbst abrufen kann;

- das Recht auf Freigabe der Anlegergelder zur Verwendung zum festgelegten Zweck, wenn die Emittentin mindestens ein Mittelverwendungskontrollkonto eingerichtet hat, die Kommanditeinlage der Anbietern und geschäftsführenden Kommanditistin vollständig auf das Mittelverwendungskontrollkonto geleistet wurde, die verwendete Investitionserklärung ausschließlich ein Mittelverwendungskontrollkonto als Einzahlungskonto für die Anleger vorsieht und die Emittentin einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft abgeschlossen hat, der die Anforderungen des § 3.2 der Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (vgl. Seite 157 f.) festgelegten Investitionskriterien, erfüllt und eine Investitionsplangemäße Investition der Anlegergelder ermöglicht.
- das Recht auf den rechtzeitigen Erhalt aller Informationen aus der Sphäre der Emittentin, die bei Beginn der Wahrnehmung der Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden;
- das Recht auf den unbeschränkten Zugang zu den Büchern der Emittentin (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen), um Nachforschungen zum Wohlverhalten der Emittentin anzustellen und die Qualität der übermittelten Informationen bewerten zu können;
- das Recht auf die Inanspruchnahme der Dienste Dritter zur Erfüllung der Aufgaben;
- das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund;
- das Recht auf ein Honorar und Aufwendersatz.

Bei den wesentlichen Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs handelt es sich um

- die Pflicht zur Eigentumsprüfung bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin (Ausgabe von Nachrangdarlehenstranchen);
- die Pflicht zur Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der Emittentin und der Zins- und Rückzahlungen an die Anleger;
- Die Pflicht zur Freigabe der Anlegergelder zur Verwendung zum festgelegten Zweck, wenn die Emittentin mindestens ein Mittelverwendungskontrollkonto eingerichtet

- hat, die Kommanditeinlage der Anbietern und geschäftsführenden Kommanditistin vollständig auf das Mittelverwendungskontrollkonto geleistet wurde, die verwendete Investitionserklärung ausschließlich ein Mittelverwendungskontrollkonto als Einzahlungskonto für die Anleger vorsieht und die Emittentin einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft abgeschlossen hat, der die Anforderungen des § 3.2 der Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (vgl. Seite 157 f.) erfüllt und eine Investitionsplan-gemäße Investition der Anlegergelder ermöglicht;
- die Pflicht zur Freigabe von Verfügungen über die von Anlegern und der Anbieterin (als Kommanditistin der Emittentin) eingezahlten Mittel und über Rückzahlungen der Anlageobjekte (im Falle von Finanzierungen), sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen und sofern diese nur für die im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden;
 - die Pflicht zur ex post Kontrolle aller weiteren wesentlichen Zahlungsströme, die nicht über ein Mittelverwendungskontrollkonto, sondern über andere Geldkonten der Emittentin fließen, in Zeitabständen, die der Häufigkeit dieser Zahlungsströme angemessen sind, ob diese gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Vertrag oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
 - die Pflicht zur Prüfung bestimmter Geschäfte der Emittentin, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
 - die Pflicht zur Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an die Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der Emittentin), die Buss Capital Invest GmbH (Gesellschafterin, Anbieterin und Prospektverantwortliche), die Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung) sowie die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH Co. KG verbundenen Unternehmen, ob diese nicht gegen die NSV-Bedingungen verstoßen sowie im Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen;
 - die Pflicht zur Erstellung eines Berichts hinsichtlich der Freigabe und Verwendung der Anlegergelder zum Ultimo eines jeden sechsten Kalendermonats, erstmalig zum Ultimo des auf das Kalenderquartal der Prospektveröffentlichung folgenden Kalenderquartals und letztmalig zum Ultimo des Kalendermonats, in dem die vollständige Verwendung aller Anlegergelder erfolgt ist;
 - die Pflicht zur Übermittlung eines Berichts hinsichtlich der Kontrollhandlungen auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft an die Emittentin und die BaFin jeweils spätestens 2 Wochen nach den vorgenannten Stichtagen sowie unverzügliche Veröffentlichung des Berichts im Bundesanzeiger;
 - die Pflicht zur Einhaltung von Datenschutz und Vertraulichkeit;
 - die Pflicht zur Sicherstellung von Verschwiegenheits- bzw. Geheimhaltungsverpflichtungen von unterbeauftragten Dritten;
 - die Pflicht zum Vertretenmüssen für das Verschulden der beauftragten Dritten wie eigenes Verschulden sowie die Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die Emittentin über die Beauftragung von Dritten.
- Die Investitionen stellen grundsätzlich eine Weitergabe von Mitteln über mehrere Ebenen dar, da das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft ("3. Ebene") z.T. über eine Kapitalrücklage der Zielgesellschaft ("2. Ebene"), welche wiederum ein Darlehen der Emittentin ("1. Ebene") erhält, finanziert wird. Da das Anlageobjekt auf der 3. Ebene zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts bereits angeschafft wurde und auf der 2. Ebene die Kapitalrücklage bereits in die Darlehensgesellschaft eingebracht wurde, dient das Darlehen der Emittentin der Refinanzierung der Kapitalrücklage der Zielgesellschaft in die Darlehensgesellschaft. Die Investitionskriterien sehen diesbezüglich vor, dass die Emittentin die Nachrangdarlehenstranchen nach Erfüllung weiterer Anforderungen im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs direkt an die dort genannten letztendlichen Zahlungsempfänger zu leisten hat. Somit werden durch jede Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche gleichzeitig die Anlageobjekte auf der 1. und 2. Ebene angeschafft. Auf der 2. und 3. Ebene ist daher über diese Zahlungen hinaus keine

weitere Kontrolle hinsichtlich der Zahlungsflüsse bzw. der Verwendung durch den Mittelverwendungskontrolleur vorzunehmen.

Für die konkrete Vermögensanlage gibt es noch keinen nach § 5c Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes festgestellten und veröffentlichten Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs, da noch keine Anlegergelder vorhanden sind und das öffentliche Angebot der Vermögensanlage noch nicht begonnen hat.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt bei einer Laufzeit der Vermögensanlage von 3,75 Jahre und 40 Kalendar-tagen (ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung durch die Emittentin) ca. 83.670 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer), zuzüglich anfallender Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung und Veröffentlichung der Berichte gemäß § 6 Abs. 6 des Mittelverwendungskontrollvertrags. Die Höhe der letztgenannten Kosten kann noch nicht beziffert werden. Darüber hinaus stehen dem Mittelverwendungskontrolleur keine weiteren Vergütungen zu. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, liegen nicht vor.

Keine Treuhänderin

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Vermögensanlagengesetzes, es existiert daher kein Treuhänder und kein Treuhandvertrag.

Keine Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

Informations- und Kontrollrechte

Die Emittentin wird den Anleger einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaft (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ in § 7 „Informations- und Kontrollrechte“ auf Seite 155) unterrichten. Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung

sind, informieren. Eine Kostensteigerung der Summe der im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage P2) (siehe Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt auf Seite 159) enthaltenen Kosten unterfällt unabhängig von der Höhe dieser Informationspflicht ebenfalls. Die Emittentin wird den Anleger zudem unverzüglich unterrichten, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).

Im Einzelnen sind die Informations- und Kontrollrechte in § 7 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 155) geregelt.

Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen sowie an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Die Emittentin Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt.

Die Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, hält als andere Stelle den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin einschließlich Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Anleger an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der jeweils gültigen Verfahrensordnung wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Die Kontaktdaten lauten: Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt/Main, Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901.

Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen

In diesem Abschnitt werden die für die Investition des Anlegers wesentlichen Vertragsverhältnisse der Emittentin zusammenfassend dargestellt. Weiterhin werden Verflechtungen erläutert. Die Investition erfolgt auf Grundlage der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre). Die Bedingungen sind im vollen Wortlaut auf Seite 149 ff. des Verkaufsprospekts abgedruckt.

Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon

Nachrangdarlehensvertrag über bis zu 19,025 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited

Die Emittentin hat am 31. März 2021 einen Nachrangdarlehensvertrag sowie am 30. Juni 2021 und am 30. November 2021 jeweils eine Änderungsvereinbarung zum Nachrangdarlehensvertrag („Nachrangdarlehensvertrag“) mit der GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft“) mit einer Laufzeit vom Tag der ersten Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche bis zum 31. Oktober 2025 abgeschlossen, aus dem die Emittentin das Recht hat, bis zum 31. Dezember 2022 („Verfügbarkeitszeitraum“) Nachrangdarlehenstranchen bis zu einem Betrag in Höhe von 19,025 Millionen Euro in mehreren Tranchen nach jeweiliger Auszahlungsanforderung an die Zielgesellschaft auszuzahlen. Auszahlungsanforderungen von bis zu 14 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) verwenden. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Werden weitere Nachrangdarlehenstranchen abgerufen und nach Platzierung eines etwaig über 14,7 Millionen Euro hinausgehenden Emissionsvolumens gewährt, so sind diese für die Rückführung der Kapitalrücklage von APF Holdings I, L.P. („APF“) und BGH jeweils im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der Zielgesellschaft zu verwenden. Es gibt bereits

einen Abruf (Auszahlungsanforderung) einer Nachrangdarlehenstranche in Höhe von 9,55 Millionen Euro für eine teilweise Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH im Jahr 2022 in gleicher Höhe. Für den Fall, dass die Emittentin entweder gar nicht oder lediglich in einem Umfang von 14,7 Millionen von der Erhöhungsoption Gebrauch macht, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen ausschließlich für die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwendet. Im Fall der Erhöhung des Emissionsvolumens über 14,7 Millionen Gesamtemissionsvolumen hinaus und dem Vorliegen entsprechender Auszahlungsanforderungen, werden die Mittel aus dem von der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen zunächst in einem Umfang von 14,0 Millionen Euro für die vollständige Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der BGH und danach für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklagen von APF in Höhe von bis zu 4.145.625 EUR (bis zu 82,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft und BGH in Höhe von bis zu 879.375 EUR (bis zu 17,5 Prozent der Kapitalanteile an der Zielgesellschaft) in einem Gesamtvolumen mit einem Gegenwert in Euro von bis zu 5,025 Millionen Euro verwendet. Die Auszahlung der geliehenen Beträge erfolgt direkt an die BGH sowie ggf. im Fall der Erhöhung des Emissionsvolumens auf über 14,7 Millionen Euro und einer entsprechenden Auszahlungsanforderung jeweils anteilig direkt an die BGH und die APF. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaft müssen bestimmte Investitionskriterien (siehe „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf

Seite 157 ff.) erfüllt sein, die im Anhang zum Nachrangdarlehensvertrag beschrieben sind.

Die Zielgesellschaft kann während des Verfügbarkeitszeitraums des Nachrangdarlehens jederzeit eine Nachrangdarlehenstranche bei der Emittentin für einen beliebigen Betrag bis zum verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Teil des Nachrangdarlehens anfordern, sofern eine Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 1,0 Millionen Euro hat. Die Emittentin kann die Auszahlungsanforderung der jeweiligen Zielgesellschaft bis spätestens zum 31. Dezember 2022 entweder vollständig oder teilweise in Höhe eines Betrages von mindestens aber 250.000 Euro bestätigen („Initiale Auszahlungsbestätigung“). Von diesem Mindestbetrag kann bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Emittentin und der Zielgesellschaft abgewichen werden. Sofern die Emittentin die Auszahlungsanforderung der Zielgesellschaft nur teilweise bestätigt, hat sie für weitere zwei Kalendermonate nach Ausstellung einer initialen Auszahlungsbestätigung die Möglichkeit, einen oder mehrere weitere Beträge der Auszahlungsanforderung in Höhe von mindestens 250.000 Euro bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung im Wege einer jeweiligen „zusätzlichen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung“ zu bestätigen. Von diesem Mindestbetrag kann bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Emittentin und der Zielgesellschaft abgewichen werden.

Der Darlehensnehmer muss für jede Auszahlungsanforderung angeben, welchen Teilbetrag von dem in der Auszahlungsanforderung genannten Betrag welcher seiner Gesellschafter erhalten soll. Die Auszahlungsanforderung muss außerdem folgende Bestätigungen enthalten:

- (a) Bestätigung der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen und des Zwecks der Zahlungen, durch die jeweiligen Empfänger.
- (b) Bestätigung des Darlehensnehmers, (i) bei Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 14,0 Millionen Euro, dass diese nicht die Fremdkapitalquote erhöhen und dass diese in den Büchern des Darlehensnehmers als eine Umbuchung per Gesellschafterdarlehen

an Darlehen der Emittentin verbucht werden und (ii) bei über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Zahlungen, dass diese die Fremdkapitalquote erhöhen, da es sich um eine Rückzahlung der Kapitalrücklage von den Auszahlungsbeträgen handelt und dass diese in den Büchern des Darlehensnehmers als eine Umbuchung per Kapitalrücklage an Darlehen der Emittentin verbucht werden.

Alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen erfolgen in Euro und in sofort frei verfügbaren Mitteln für den Darlehensgeber nur im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner des Darlehensnehmers in dem vom Darlehensnehmer in der Auszahlungsanforderung angegebenen Verhältnis:

- Buss Global Holdings Pte. Ltd, 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911, Registration No.: 201130802Z und ergänzend (bei Zahlungen über 14 Millionen Euro)
- APF Holdings I, L.P., c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167, Registration No.: SR# 20200515654

Jede Darlehensauszahlung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer hat die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen:

- (a) Nach der Auszahlung darf die Schuldenquote des Darlehensnehmers, basierend auf dem letzten verfügbaren Quartalsabschluss, der nicht älter als sechs (6) Monate sein darf, neunzig (90) Prozent nicht überschreiten.
- (b) Der Darlehensnehmer weist auf Basis der monatlichen Berichterstattung der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften nach, dass der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag 0,25 US-Dollar übersteigt.

Der Durchschnittliche 3-Monats NOI pro Tag ist der Durchschnitt der Nettobetriebs-einnahmen („Net Operating Income“) nach Abzug der Managementgebühr der Container („Management Fees“) pro Tag und CEU in den drei aufeinanderfolgenden Monaten, die zwei Monate vor jedem Bestimmungsdatum endet (Beispiel: Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag für den 31. Mai 2022 ist das durchschnittliche Nettobetriebs-ergebnis der Container nach Managementgebühren pro Tag und CEU für die Monate Januar bis März 2022).

Jeder Kreditbetrag, der bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums nicht ausgezahlt wird, gilt als annulliert.

Die Zielgesellschaft verwendet den Erlös des Kreditrahmens ausschließlich für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklage der BCI 4 Partnership und/oder der Buss Global Assets 1 LP.

Die Zielgesellschaft wird ihre Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfänden sowie keine weiteren Kreditverträge abschließen mit Ausnahme von Kreditverträgen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Nachrangdarlehen vereinbart wurde.

Die Zielgesellschaft wird eine basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig Prozent nicht überschreiten

Die Zielgesellschaft stellt zudem sicher, dass die Darlehensgesellschaft eine Fremdkapitalquote von neunzig Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, nicht überschreiten wird.

Die Zielgesellschaft ist verpflichtet, der Emittentin während der gesamten Laufzeit des Nachrangdarlehens bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres eine Kopie ihres geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen sowie spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Quartals einen ungeprüften, von der Geschäftsführung unterzeichneten Quartalsabschluss in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Außerdem stellt die Zielgesellschaft sicher, dass die Darlehensgesellschaft während der gesamten Laufzeit des Darlehens Folgendes zur Verfügung stellt:

- (a) Spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Darlehensgesellschaft Kopien des Jahresabschlussprüfungsberichts einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzgl. des Jahresabschlusses der Darlehensgesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr; und
- (b) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals einen ungeprüften, von der Geschäftsführung unterzeichneten Quartalsabschluss in Kopie und
- (c) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine transparente Berichterstattung über die Entwicklung des Bestands an Containern aus dem Zugänge und Abgänge in Relation zum Gesamtportfolio ersichtlich sind. Als Ergänzung zu dem Bericht ist eine Excel-Datei beizufügen, die alle zum Ende des betreffenden Quartals vorhandenen Container auflistet und
- (d) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine Bestätigung hinsichtlich der Entwicklung des Durchschnittlichen 3-Monats NOI pro Tag, die als Anlage die entsprechenden monatlichen Berichterstattungen der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften enthält.

Das Nachrangdarlehen ist mit 7,25 Prozent p.a. zu verzinsen, wobei die Zinsen nach der act/365-Methode berechnet werden. Die Zinsen fallen täglich an und sind an die Emittentin quartalsweise jeweils nachträglich fällig bis auf die letzte Zinsrate, die zusammen mit der Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit fällig ist. Am letzten Geschäftstag der Laufzeit wird das ausstehende Nachrangdarlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vereinbarung ausstehenden Beträgen sofort fällig und zahlbar.

Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet, das heißt, dass der Nach-

rangdarlehensbetrag auf Ebene der Zielgesellschaft eigenkapitalersetzenden Charakter hat. Die Emittentin tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaft oder deren Liquidation mit ihren sämtlichen Forderungen, insbesondere auf Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung, aus dem Nachrangdarlehensvertrag (nachfolgend „Nachrangdarlehensforderung“ genannt) gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtlichen Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der Zielgesellschaft (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und hinter die in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück, d.h. die Emittentin kann im Falle einer Insolvenz über das Vermögen der Zielgesellschaft oder im Falle von deren Liquidation ihre Nachrangdarlehensforderungen nur geltend machen, wenn die Forderungen sämtlicher anderer nicht gleichermaßen nachrangiger Gläubiger befriedigt sind und soweit sodann noch eine Zahlungsfähigkeit der Zielgesellschaft zur anteiligen Befriedigung sämtlicher gleichermaßen nachrangiger Gläubiger gegeben ist.

Dieser Rangrücktritt gilt auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zielgesellschaft ihre Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag abtreten oder alle ihre Rechte oder Pflichten durch Novation übertragen.

Die Zielgesellschaft darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin keine ihrer Rechte abtreten oder ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag übertragen.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Emittentin und die Anbieterin (gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt) haben am 8. Februar 2022 mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleur“), einen Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) abgeschlossen, der neben der Mittelverwendungskontrolle zahlreiche weitere umfangreiche Kontrollhandlungen vorsieht. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf Seite 164 ff. dieses Verkaufsprospekts vollständig wiedergegeben. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Die Emittentin

richtet mindestens ein Geldkonto in der Form ein, dass ohne die Mitzeichnung des Mittelverwendungskontrolleurs keine Verfügungen vorgenommen werden können. Die Emittentin hat sicherzustellen, dass die zu kontrollierenden Mittel ausschließlich auf ein Mittelverwendungskonto der Emittentin fließen. Außerdem erhält der Mittelverwendungskontrolleur Lesezugänge für alle anderen Geldkonten der Emittentin in der Form, dass der Mittelverwendungskontrolleur sämtliche Kontobewegungen jederzeit selbst abrufen kann.

Die Investitionen stellen grundsätzlich eine Weitergabe von Mitteln über mehrere Ebenen dar, da das Containerportfolio der Darlehensgesellschaft ("3. Ebene") z.T. über eine Kapitalrücklage der Zielgesellschaft ("2. Ebene"), welche wiederum ein Darlehen der Emittentin ("1. Ebene") erhält, finanziert wird. Da die entsprechenden Investitionen auf der 2. und 3. Ebene zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts bereits abgeschlossen sind, dient das Darlehen der Emittentin der Refinanzierung der Kapitalrücklage der Zielgesellschaft in die Darlehensgesellschaft. Die Investitionskriterien sehen insofern vor, dass diesbezügliche Zahlungen nach Erfüllung weiterer Anforderungen im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs direkt an die dort genannten letztendlichen Zahlungsempfänger zu leisten sind. Auf der 2. und 3. Ebene ist über diese Zahlungen hinaus insofern keine weitere Kontrolle hinsichtlich der Zahlungsflüsse bzw. der Verwendung durch den Mittelverwendungskontrolleur vorzunehmen.

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Eigentumsüberprüfung bezüglich der Anlageobjekte;
- Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der Emittentin und der Zins- und Rückzahlungen an die Anleger;
- Freigabe der von Anlegern und der Anbieterin (als Kommanditist der Emittentin) eingezahlten Mittel und Mitzeichnung von Verfügungen über diese Mittel sowie über Rückzahlungen der Anlageobjekte, sofern diese Freigabe und Verfügungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften, den Mittelverwendungskontrollvertrag oder die NSV-Bedingungen verstoßen („Mittelfreigabe- und Verwendungskontrolle 1. Ebene“);

- Überwachung der Zahlungsströme auf Ebene der Emittentin („Cashflow-Kontrolle 1. Ebene“);
- Kontrolle der 2. und 3. Ebene
- Prüfung bestimmter Geschäfte der Emittentin, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
- Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an die Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der Emittentin), die Buss Capital Invest GmbH (Gesellschafterin, Anbieterin und Prospektverantwortliche), die Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung) sowie die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH Co. KG verbundenen Unternehmen, ob diese nicht gegen die NSV-Bedingungen verstoßen sowie im Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erstellt außerdem einen Bericht hinsichtlich der Kontrollhandlungen auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft und der Darlehensgesellschaft zum Ultimo eines jeden sechsten Kalendermonats, erstmalig zum Ultimo auf das Kalenderquartal der Prospektveröffentlichung folgenden Kalenderquartals und letztmalig zum Ultimo des Kalendermonats, in dem die vollständige Verwendung aller Anlegergelder erfolgt ist. Der Bericht ist der Emittentin sowie der BaFin jeweils spätestens 2 Wochen nach den vorgenannten Stichtagen zu übermitteln und vom Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat den Auftraggebern rechtzeitig alle Informationen aus seiner Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Auftraggeber haben dem Mittelverwendungskontrolleur alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die dieser bei Beginn der Wahrnehmung seiner Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Hinsichtlich der Informationen bzw. der Unterlagen findet § 320 HGB (Vorlagepflicht, Auskunftsrecht) sinngemäß Anwendung. Soweit einzelne Informationen bzw. Unterlagen in Einzelfällen nicht erteilt bzw. vorgelegt werden können, ist dies dem Mittelverwendungskontrolleur plausibel zu begründen. Die Auftraggeber haben jederzeit sicherzustellen, dass der Mittelverwendungskontrolleur in die Lage versetzt wird, Nachforschungen zum Wohlverhalten der Auftraggeber anzustellen und die Qualität der an den Mittelverwendungskontrolleur übermittelten Informationen zu bewerten. Insbesondere gewähren die Auftraggeber dem Mittelverwendungskontrolleur unbeschränkten Zugang (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen) zu den Büchern der Emittentin.

Die zwischen den Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauschten – auch sensiblen – Informationen und Daten können ganz oder teilweise elektronisch gespeichert, ausgewertet und per Fax und/oder im Internet bzw. im jeweiligen Intranet der Parteien per E-Mail in unsignierter, unverschlüsselter Form übermittelt werden. Diese Regelung kann von jeder Partei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ebenso kann jede Partei den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren fordern. Zum Zwecke der Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO haben sich die Parteien gegenseitig über die jeweilige Datenverarbeitung informiert. Die Parteien verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung dieser Informationen und Daten. Darüber hinaus haben sich die Parteien zur gegenseitigen Vertraulichkeit verpflichtet.

Gelangt der Mittelverwendungskontrolleur zur Auffassung, dass von ihm zu überprüfende Sachverhalte nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den Regelungen der NSV-Bedingungen entsprechen, unterrichtet er die Auftraggeber entsprechend und fordert sie auf, zeitnah angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist gemäß folgenden Eskalationsstufen vorzugehen, wobei die jeweils nächste Stufe immer dann eingeschaltet wird, sofern auf einer Stufe innerhalb von 5 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) keine gemeinsame Lösung bzw. keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden kann:

a) Versuch der Klärung des Sachverhalts auf Ebene der von den Parteien spätestens mit Prospektveröffentlichung zu benennenden – ggf. auch externen – Fachverantwortlichen;

b) Einschaltung der jeweiligen Geschäftsleitung zur Klärung des Sachverhalts;

c) sofern den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht

- a) Versuch der Klärung des Sachverhalts auf Ebene der von den Parteien spätestens mit Prospektveröffentlichung zu benennenden – ggf. auch externen – Fachverantwortlichen;
- b) Einschaltung der jeweiligen Geschäftsleitung zur Klärung des Sachverhalts;
- c) sofern den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht

entsprochen wird: Aufforderung an die Geschäftsführung der Auftraggeber, die Anleger über den Sachverhalt zu informieren;

- d) ausschließlich bei gravierend missbräuchlicher Verwendung der von Anlegern eingezahlten Mittel: Information der BaFin über den Sachverhalt.

Die Parteien dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Mithilfe Dritter bedienen. Die Parteien übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung von Aufgaben, die durch diesen Vertrag tangiert werden, beauftragen. Auf Anforderung wird die jeweilige Partei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien diese Dritten ausgewählt wurden und wie deren Tätigkeit überwacht wird.

Für den Ersteinrichtungsaufwand bis zur Prospektveröffentlichung erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Es ist fällig 2 Wochen nach Prospektveröffentlichung, spätestens jedoch am Ende des vierten Kalendermonats der Tätigkeit.

Ab Prospektveröffentlichung bis zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibung („Rückzahlungstag“) erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein laufendes, ggf. zeitanteiliges, jährliches Honorar i.H.v. 0,05 Prozent der zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (im Kalenderjahr des Rückzahlungstags am Tag davor) von Anlegern gezeichneten nominellen Namensschuldverschreibungen, mindestens jedoch 18.000 Euro p.a. zuzüglich Umsatzsteuer. Das Honorar erhöht sich ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres der Tätigkeit um 2% p.a. Es ist in vier angemessenen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., wobei evtl. entstehende Nachzahlungen oder Erstattungen zum 15.01. fällig werden. Für die ausstehenden Arbeiten ab dem Rückzahlungstag bis zum Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1 erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Es ist fällig 3 Monate nach dem Rückzahlungstag, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1.

Alle genannten Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Mittelverwendungskontrolleur werden außerdem evtl. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung und Veröffentlichung der Berichte gem. § 6 Abs.6 sowie Vergütungen evtl. Gutachter, Sachverständiger etc. ersetzt, soweit er gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag zu deren Beauftragung berechtigt war.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien. Er endet grundsätzlich ohne weitere Erklärung

- a) vier Wochen, nachdem dem Mittelverwendungskontrolleur der Jahresabschlussprüfungsbericht der Emittentin für das Kalenderjahr des Rückzahlungstags vorgelegt wurde, und
- b) alle Zinsansprüche der Anleger – unter Berücksichtigung von evtl. einzubehaltenden Quellensteuern – befriedigt worden sind, und
- c) die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung an die Anleger erfolgt ist.

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien jeweils unberührt. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn die Emission ohne vorherige Zuteilung einer Namensschuldverschreibung abgebrochen wurde oder wenn eine vorzeitige vollständige Rückabwicklung der Emission vorgenommen wurde.

Für die Durchführung der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs und seiner Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 („AAWW“), welche als Anlage Bestandteil des Mittelverwendungskontrollvertrages sind. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist, nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des von der Anbieterin erstellten Verkaufsprospekts und nicht für den Erfolg der Vermögensanlage. Er haftet stattdessen ausschließlich bei Verletzungen seiner in diesem Vertrag festgelegten Pflichten. Gemäß den AAWW ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für

Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 4 Millionen Euro beschränkt. Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mittelverwendungskontrolleurs her, gilt dieser Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Mittelverwendungskontrolleur nur bis zur Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Mittelverwendungskontrolleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Mittelverwendungskontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorgenannten Begrenzungen der Höhe nach bleiben unberührt.

Der Mittelverwendungskontrolleur handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Die Beauftragung des Mittelverwendungskontrolleurs begründet ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin, der Anbieterin und dem Mittelverwendungskontrolleur. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Mittelverwendungskontrolleur und den Anlegern, die eine Namensschuldverschreibung der Emittentin übernehmen, wird mit der Beauftragung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht begründet, insbesondere stellt der Mittelverwendungskontrollvertrag keinen Vertrag mit Schutzwirkung für die Anleger dar, aus dem diese Ansprüche direkt gegen den Mittelverwendungskontrolleur geltend machen können.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt deutschem Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Verwaltungsvertrag für die Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin hat die Buss Capital Invest GmbH mit Vertrag vom 5. April 2021 mit der Verwaltung der Vermögensanlage und der damit getätigten Investitionen beauftragt. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt das Management der Vermögensanlage, welches unter anderem auch die Überwachung der Zahlungseingänge aus der Zielgesellschaft und die Berechnung der Zinszahlungen für die Anleger nach Maßgabe der NSV-Bedingungen beinhaltet. Außerdem übernimmt sie das Controlling und die Verwaltungsaufgaben für die Vermögensanlage. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag, ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, insbesondere wird nicht für den Eintritt der von den Investoren verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele gehaftet. Die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit beträgt 0,5 Prozent des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens pro Jahr zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die jährliche Vergütung 50.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Im ersten und letzten Jahr der Laufzeit wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezählten Emissionsvolumens berücksichtigt. Der Vertrag wird bis zum 30. September 2025 fest abgeschlossen (Mindestlaufzeit) und verlängert sich automatisch und für den jeweiligen Zeitraum, um den die Emittentin die Laufzeit der Namensschuldverschreibung entsprechend der ihr zustehenden Verlängerungsoption ein- oder mehrmalig bis zu insgesamt höchstens 6 Monate verlängert. Der Vertrag endet anteilig spätestens mit der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen und abschließenden Zahlung an die Anleger. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird das Vertragsverhältnis von der Emittentin oder der Buss Capital Invest GmbH vorzeitig außerordentlich gekündigt, hat die Buss Capital Invest GmbH Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt zeitanteilig entstandene Vergütung.

Konzeptionsvertrag

Die Buss Capital Invest GmbH hat mit Vertrag vom 15. März 2021 zudem die betriebswirtschaftliche Beratung von der Emittentin bei der Konzeption der Vermögensanlage übernommen. In diesem

Vertrag hat sich die Buss Capital Invest GmbH weiterhin verpflichtet, gemeinsam mit der Emittentin den vorliegenden Verkaufsprospekt zu erstellen und die Emittentin bei der Ausgabe der Vermögensanlage durch Marketingmaßnahmen zu unterstützen. Die steuerliche und rechtliche Beratung der Emittentin gehört nicht zu den Aufgaben der Buss Capital Invest GmbH. Die Buss Capital Invest GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Konzeptions- und Zeichnungsphase. Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Buss Capital Invest GmbH erhält auf der Grundlage dieses Vertrages mit der Emittentin eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,0 Prozent zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die einmalige Vergütung 100.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Auf die Vergütung sind monatliche Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Verkaufsstands bis zum Ende der Platzierungsphase zu leisten. Die monatliche Abschlagszahlung soll innerhalb von acht Tagen nach dem jeweiligen Monatsende von der Buss Capital Invest GmbH in Rechnung gestellt werden und ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt alle Kosten von Dritten, die ihr im Zusammenhang mit der Konzeption und Erstellung des Verkaufsprospekts wie Rechts- und Beratungskosten sowie Layout- und Druckkosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts entstehen.

Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt eine Haftung nur für eigene Leistungen, die Haftung der Buss Capital Invest GmbH wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt keine Haftung für das steuerliche und rechtliche Konzept der Vermögensanlage sowie für den Eintritt der von den Investoren verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Konzeptions- und Zeichnungsphase. Sie ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Buss Capital Invest GmbH kann aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abgeschlossen.

Weitere wesentliche Verträge der Emittentin

Vertrag über die Anlegerverwaltung

Die Emittentin hat mit der Buss Investor Services GmbH am 5. April 2021 einen Vertrag über die Anlegerverwaltung geschlossen. Danach übernimmt die Buss Investor Services GmbH im Rahmen der Vermögensanlage die Vertragsadministration der Investitionsverträge einschließlich der dazugehörigen Kommunikation mit Anlegern und die Verwaltung der Daten der Anleger. Weiterhin übernimmt die Buss Investor Services GmbH sämtliche Vorbereitungstätigkeiten für die Zahlungen an die Anleger. Der Vertrag ist bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage fest abgeschlossen und nur aus wichtigem Grund kündbar.

Für die laufende Betreuung der Anleger erhält die Buss Investor Services GmbH von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung von der Emittentin zu leisten. Abschlagszahlungen sind möglich. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die jährliche Vergütung daher 20.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Im ersten und letzten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt.

Darüber hinaus erhält die Buss Investor Services GmbH im Fall des Verkaufs bzw. der Übertragung der Vermögensanlage durch den Anleger an bzw. auf einen Dritten während der Laufzeit der Vermögensanlage für den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je Übertragung, die vom Anleger zu zahlen ist.

Vertriebsvertrag zur Platzierung der Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin hat die Buss Capital Invest GmbH mit Vertrag vom 5. April 2021 mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt keine Garantie für den

Erfolg ihrer Vertriebsaktivitäten. Die Buss Capital Invest GmbH ist berechtigt, Dritte, insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater, im Wege des Unterauftrags mit der ganzen oder einem Teil der Vertriebsleistung zu beauftragen. Der Vertrag endet mit dem Erreichen des (ggf. erhöhten) Emissionsvolumens, bei Beendigung der Zeichnungsphase durch die Emittentin oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Buss Capital Invest GmbH erhält eine Vergütung in Höhe von 4,25 Prozent des von dem jeweiligen Anleger gezeichneten und eingezahlten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibung inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Bei Platzierung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die Vergütung daher 425.000 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

Auf die Vergütung sind monatliche Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Verkaufsstand bis zum Ende der Platzierungsphase zu leisten. Die monatliche Abschlagszahlung soll innerhalb von acht Tagen nach dem jeweiligen Monatsende von der Buss Capital Invest GmbH in Rechnung gestellt werden und ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Buss Capital Invest GmbH wird die erhaltenen Mittel ganz oder teilweise für die Zahlung von Provisionen für die Verkaufsvermittlung durch unterbeauftragte Dritte (insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater) verwenden.

Verflechtungen der Emittentin mit der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Komplementärin der Emittentin, die Buss Capital Invest Management GmbH, ist eine hundertprozentige Tochter der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Außerdem ist die Gründungsgesellschafterin, die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Anbieterin und Prospektverantwortliche,

Gründungskommanditistin und alleinige Kommanditistin (geschäftsführende Kommanditistin) der Emittentin. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt keine Haftung für Verbindlichkeiten der Komplementärin oder der Emittentin, insbesondere haben weder die Komplementärin noch die Emittentin Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge mit dem Mutterunternehmen, der Buss Capital Invest GmbH, geschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht des Mutterunternehmens.

Bei den Gesellschaftern der Buss Capital Invest GmbH handelt es sich um Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg, die wiederum auch als Geschäftsführer der Emittentin bzw. deren geschäftsführender Komplementärin tätig sind. Weiterer Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH sowie der Emittentin und der Komplementärin ist Herr Marc Nagel.

Verflechtungen der wesentlichen Partner

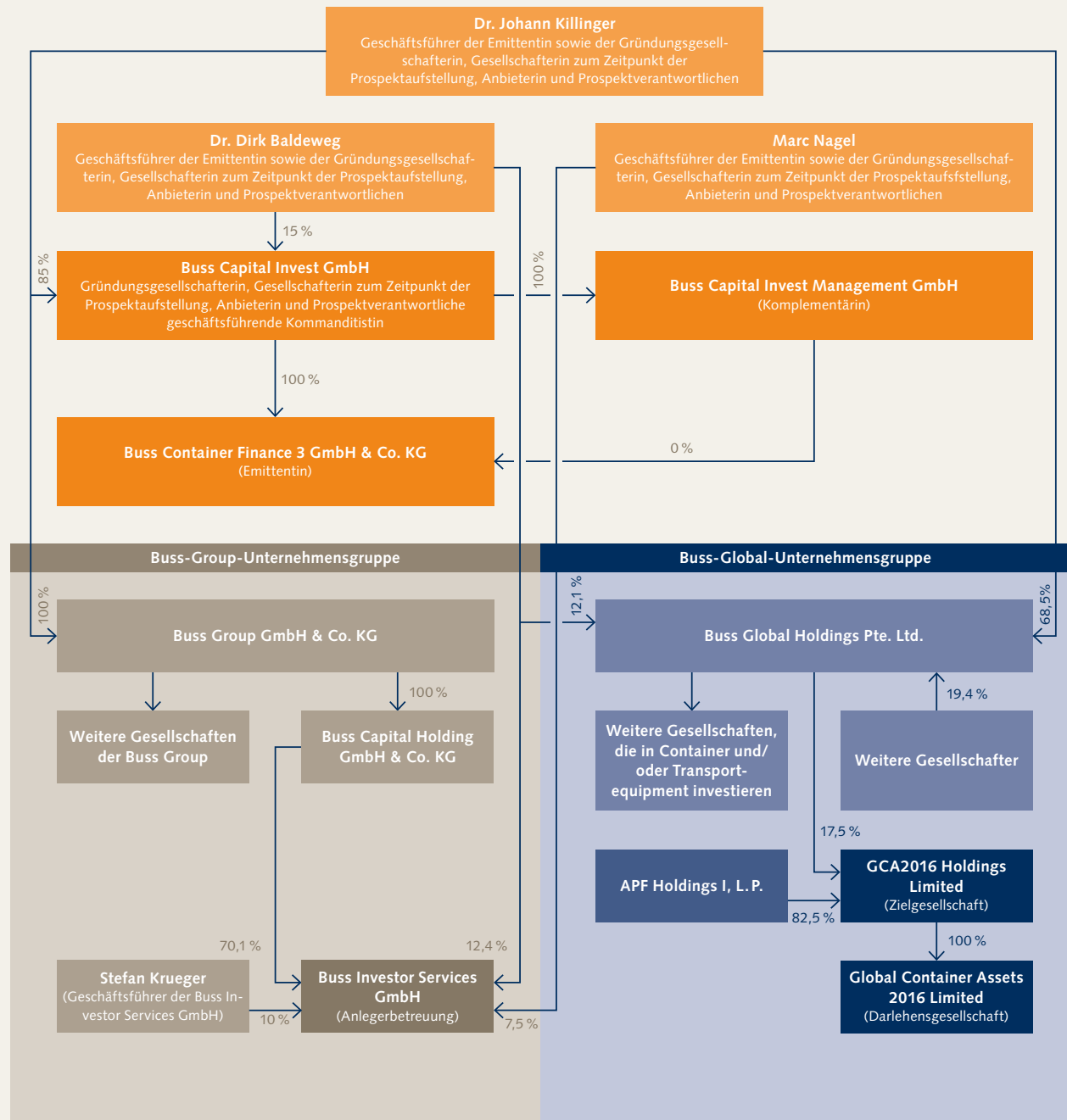
Zwischen der Emittentin und deren Gesellschafterin, der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, und mit den weiteren wesentlichen Partnern bestehen folgende Verflechtungen:

Der Gesellschafter der Buss Capital Invest GmbH, Herr Dr. Dirk Baldeweg, ist zudem Gesellschafter der Buss Investor Services GmbH. Der Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH, Herr Marc Nagel, ist ebenfalls Gesellschafter der Buss Investor Services GmbH.

Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind außerdem mehrheitlich Gesellschafter der Buss Global Holdings Pte. Ltd. und in deren Geschäftsführung vertreten. Die Buss Global Holdings Pte. Ltd. ist mit 17,5 Prozent der Kapitalanteile Gesellschafter der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited. Die Buss Global Holdings Pte. Ltd. hat zudem ein Gesellschafterdarlehen von 14 Millionen Euro an die Zielgesellschaft vergeben.

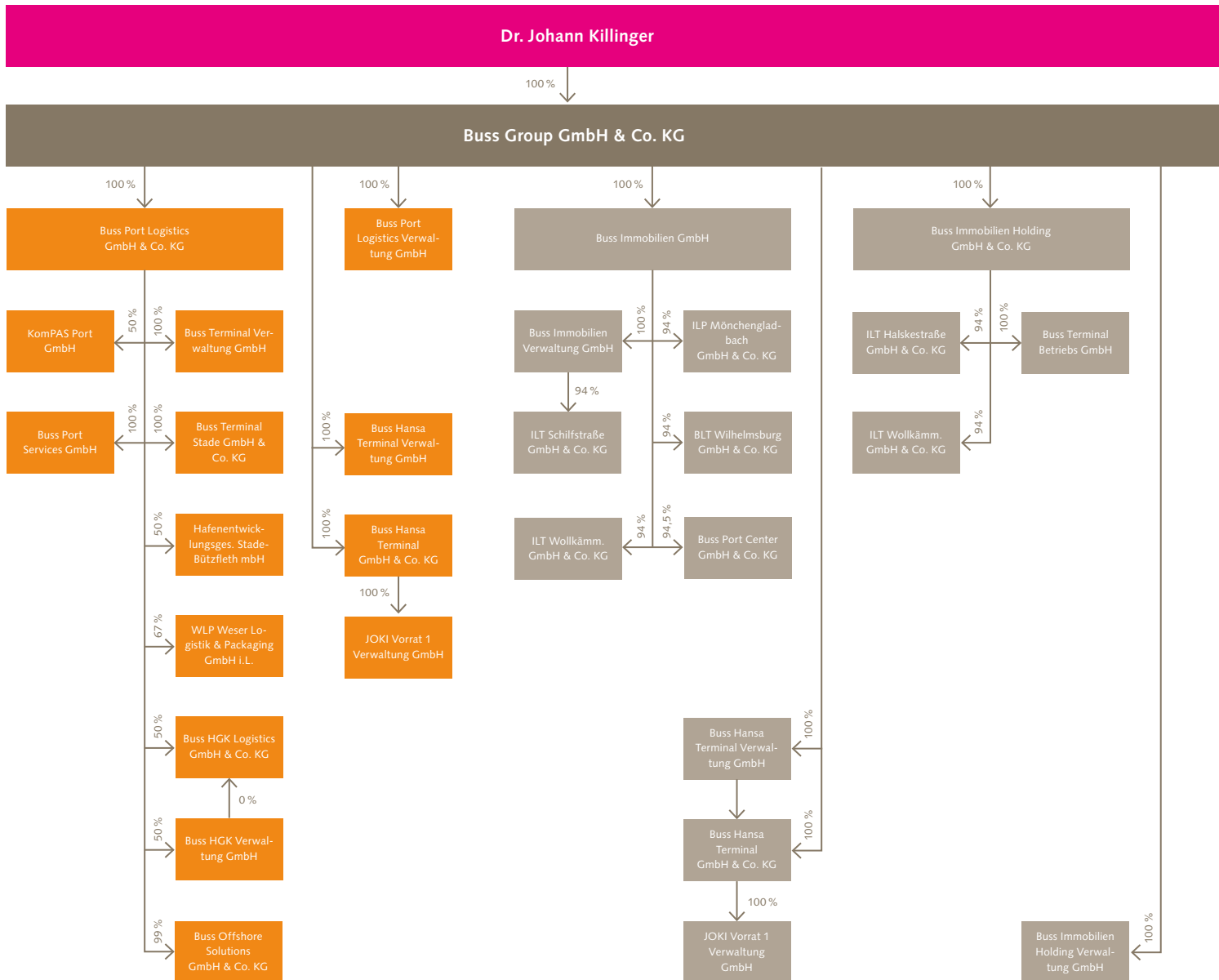
Nähere Informationen zu den wesentlichen Vertragspartnern sind im Kapitel „Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern“ auf Seite 122 ff. enthalten.

Verflechtungen der wesentlichen Partner





Organigramm der Buss Group GmbH & Co. KG – Teil 1

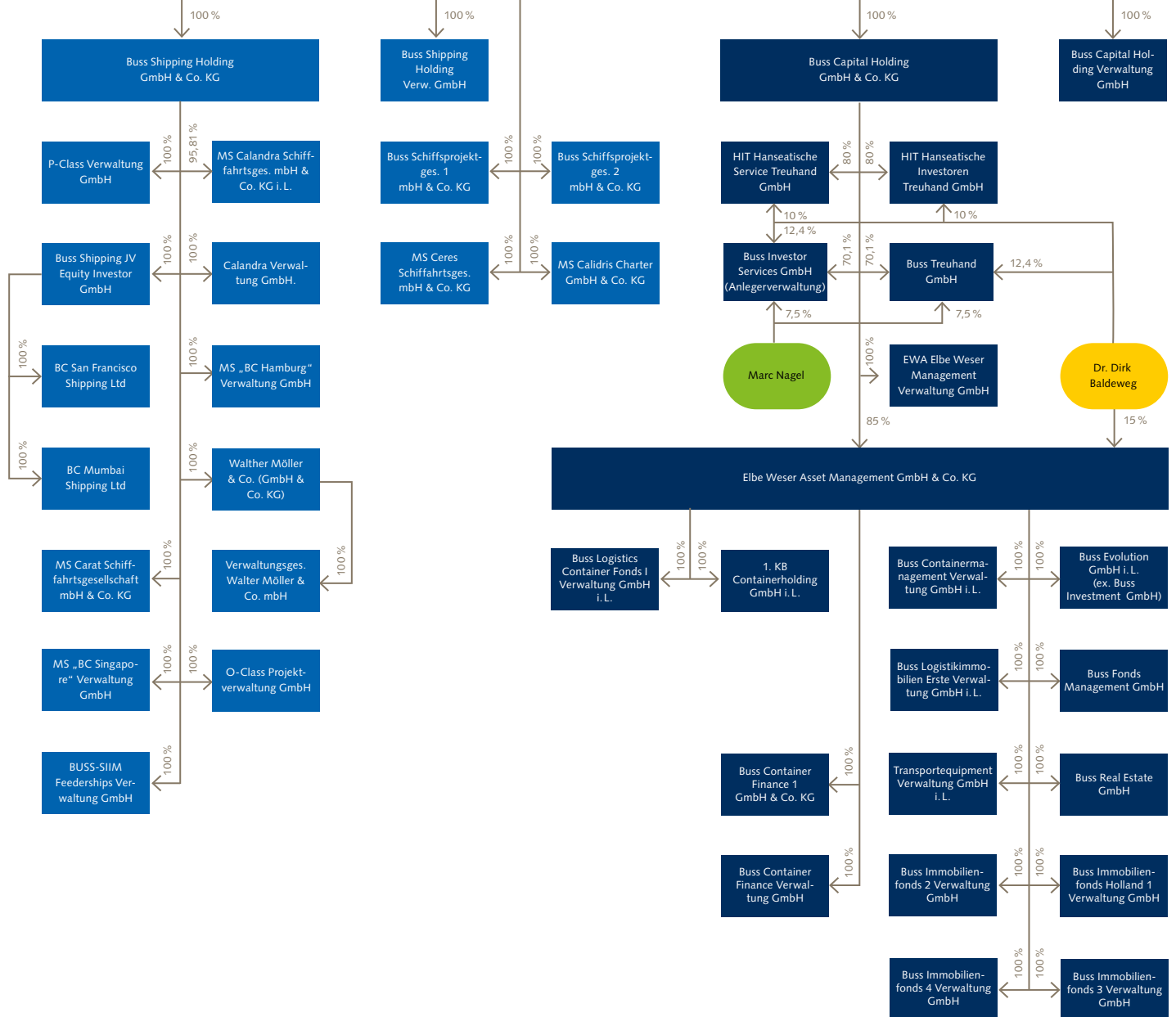


Weder die Anbieterin und Prospektverantwortliche noch die Emittentin sind Teil des im Konzernabschluss der Buss Group GmbH & Co. KG abgebildeten Buss Group Konzerns

Organigramm der Buss Group GmbH & Co. KG – Teil 2

Dr. Johann Killinger

Buss Group GmbH & Co. KG



Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern

Die Emittentin

Firma	Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Rechtsform/ Rechtsordnung	Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht in der Sonderform der GmbH & Co. KG
Handelsregister	HRA 126990 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister/ Gesamtdauer des Bestehens	11. März 2021/22. März 2021 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Kommanditist	Buss Capital Invest GmbH, Hamburg (geschäftsführende Kommanditistin)
persönliche haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin und Gründungsgesellschafterin) und deren Geschäftsführung	Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin und Gründungsgesellschafterin) ist die Buss Capital Invest Management GmbH, Hamburg, HRB 160535, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg, Marc Nagel. Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin um eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH handelt, haftet diese wiederum nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Alleingesellschafterin der Komplementärin ist die Buss Capital Invest GmbH.
Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlage	Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin hat keine Einlage gezeichnet. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche hat einen Kommanditanteil in Höhe von 5.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt 5.000 Euro.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbeträge insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, stehen sämtliche Gewinn- und Entnahmerechte an der Emittentin sowie ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und der Ersatz der ihr aus der Geschäftsführungstätigkeit bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen zu. Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Anteils zum Ausscheidenszeitpunkt und kann daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden. Die Höhe der ihr aus der Geschäftsführungstätigkeit bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht bestimmt werden. Der im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage erzielte Gewinn der Emittentin beträgt bei prognosegemäßer Entwicklung der emittierten Vermögensanlage ca. 33.438 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen (Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung).

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen darüber hinaus aus den mit der Emittentin abgeschlossenen Verträgen (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff.) jeweils eine einmalige Vergütung für Vertrieb in Höhe von 4,25 Prozent und Konzeption in Höhe von 1,0 Prozent der eingezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen zu. Bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro beträgt die einmalige Vergütung für Vertrieb 425.000 Euro inklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche leitet einen Großteil dieser Vergütung an Vertriebspartner wie z.B. Banken oder Finanzanlagenvermittler weiter.

Die einmalige Vergütung für Konzeption beträgt bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro 100.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Mit dieser Vergütung deckt die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche neben dem eigenen Konzeptionsaufwand unter anderem die Kosten für externe Steuer- und Rechtsberater ab.

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen darüber hinaus aus den mit der Emittentin abgeschlossenen Verträgen (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 109 ff.) laufende Vergütungen für die Verwaltung der Vermögensanlage in Höhe von 0,5 Prozent der eingezahlten und nicht zurückgezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen und für die Buchhaltung zu. Die Vergütung für die Verwaltung der Vermögensanlage beträgt bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro 50.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nach vollständiger Platzierung der Vermögensanlage. Auf Basis des prognostizierten Platzierungsverlaufs (Platzierung von Februar 2022 bis Ende Juli 2022) ergibt sich bis zum prognostizierten Ende der Vermögensanlage eine Gesamtvergütung für die Verwaltung der Vermögensanlage von ca. 174.375 Euro zuzüglich Umsatzsteuer über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Die Buchhaltungsvergütung beträgt 5.000 Euro jährlich zuzüglich Umsatzsteuer. Da die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage sich über fünf Kalenderjahre erstreckt, beträgt die Buchhaltungsvergütung insgesamt 25.000 Euro.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, die Buss Capital Invest Management GmbH, ist berechtigt, die Haftungsvergütung in Höhe von 2.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer jährlich zum 31.12. aus dem Betriebsvermögen der Emittentin zu entnehmen. Die Summe der Haftungsvergütung beträgt bei einer Tätigkeit der Komplementärin über fünf Jahre (Planungszeitraum der Vermögensanlage) 10.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Summe der Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge insbesondere der Dienstleistungsvergütungen, Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage insgesamt zusteht, beträgt bei prognosegemäßer Platzierung und Entwicklung der Vermögensanlage ca. 767.813 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Über die genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Bezüge wie Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art hinaus sowie das anfangs genannte, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehende Abfindungsguthaben der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinerlei Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Bezüge wie Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage zu.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an eine Gesellschaft, die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist (nachfolgend auch „Zielgesellschaft“) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaft soll mittelbar oder unmittelbar in Container investiert sein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Gegenstand dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

Konzerneinordnung

Die Emittentin ist ein Tochterunternehmen der Buss Capital Invest GmbH (Mutterunternehmen). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 100 Prozent der Gesellschaftsanteile der Emittentin von der Buss Capital Invest GmbH gehalten, an der Dr. Johann Killinger zu 85 Prozent und Dr. Dirk Baldeweg zu 15 Prozent beteiligt sind. Es besteht jedoch keine Haftung der Buss Capital Invest GmbH für Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere wurden keine Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge mit dem Mutterunternehmen geschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht des Mutterunternehmens. Die Buss Capital Invest hält außerdem 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Emittentin,

der Buss Capital Invest Management GmbH, und ist mit 100 Prozent der Kommanditeinlagen Gesellschafterin der Emittentin. Die Emittentin ist gemäß § 18 Aktiengesetz ein Konzernunternehmen, da Dr. Johann Killinger an der Buss Capital Invest GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche) eine kontrollierende Mehrheit hält. Gleichzeitig hält Dr. Johann Killinger mehrheitliche Anteile an einer Reihe weiterer Unternehmen, insbesondere an der Buss-Group-Unternehmensgruppe über seine 100-prozentige Beteiligung an der Buss Group GmbH & Co KG (siehe Organigramm auf Seite 120 f. sowie Schaubild „Verflechtungen der wesentlichen Partner“ auf Seite 118) und an der Buss-Global-Unternehmensgruppe über seine Beteiligung in Höhe von 68,5 Prozent an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. (siehe Seite Schaubild „Verflechtungen der wesentlichen Partner“ auf Seite 118). Die Geschäftsanteile an der Anbieterin werden von Dr. Johann Killinger direkt gehalten. Die Anbieterin steht daher in ihrer Konzerneinordnung auf gleicher Ebene wie die Buss Group GmbH & Co. KG und die Buss Global Holdings Pte. Ltd.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital	5.000 Euro
Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist	Bei der Art der Anteile der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, in die das Kapital zerlegt ist, handelt es sich um Kommanditanteile mit einem Nominalbetrag von 5.000 Euro.
Ausstehende Einlagen	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Einlage der Buss Capital Invest GmbH vollständig eingezahlt.
Ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz	Die Emittentin hat keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz herausgegeben.

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Geschäftsführung und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die geschäftsführende Kommanditistin, Buss Capital Invest GmbH, übernommen. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin sind Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel. Es gibt keinen Vorstand, Aufsichtsräte und Beiräte bei der Emittentin. Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtor-kai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.
--	---

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten keine Gehälter für ihre Tätigkeiten bei der Emittentin. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg erhalten außerdem keine Gehälter für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg stehen über die Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung (3,75 Jahre und 40 Kalendertage) die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge mit Bezug auf die emittierte Vermögensanlage zu:

- (i) eine Beteiligung am Gewinn der Emittentin aufgrund der mittelbaren Beteiligung an der Emittentin von Dr. Dirk Baldeweg über dessen unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 15 Prozent des Stammkapitals der Buss Capital Invest GmbH;
- (ii) eine Gewinnbeteiligung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Buss Capital Invest GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von 15 Prozent des Stammkapitals der Buss Capital Invest GmbH sowie eine Gewinnbeteiligung an der Buss Investor Services GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von 12,4 Prozent am Stammkapital der Buss Investor Services GmbH;
- (iii) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft über die mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von ca. 2,12 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Limited über Dr. Dirk Baldewegs unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in Höhe von 12,1 Prozent des Stammkapitals. Die Buss Global Holdings Pte. Ltd. ist an der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, in Höhe von 17,5 Prozent des Stammkapitals beteiligt, so dass sich hieraus für Dr. Dirk Baldeweg eine mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von ca. 2,1 Prozent des Stammkapitals ergibt.

Der im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage erzielte Gewinn der Emittentin beträgt bei prognosegemäßer Entwicklung der emittierten Vermögensanlage ca. 33.438 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen (Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung).

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin Buss Capital Invest GmbH erzielt für die Konzeption der Vermögensanlage und für ihre Verwaltung, den Vertrieb der Vermögensanlage und die Buchhaltung einen Umsatz in Höhe von ca. 699.375 Euro. Diesem Umsatz stehen die Aufwendungen von Buss Capital Invest GmbH für externe Vertriebspartner, für Rechtsberatung und die Genehmigung des Verkaufsprospekts sowie interne Personal- und Sachkosten in der Genehmigungsphase und während der Laufzeit der Vermögensanlage gegenüber. Die Buss Capital Invest GmbH schätzt den Gewinn der Buss Capital Invest GmbH im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage auf ca. 100.000 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Die Buss Investor Services GmbH erzielt aus ihrer Vergütung für die An-

legerverwaltung im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage einen geschätzten Gewinn von ca. 14.000 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Die Zielgesellschaft GCA2016 Holdings Limited erzielt im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage einen Gewinn in Höhe von ca. 20,2 Millionen Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für Dr. Dirk Baldeweg betragen ca. 523.080 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger stehen über den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung (3,75 Jahre und 40 Kalendertage) die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage zu:

- (i) eine Beteiligung am Gewinn der Emittentin aufgrund der mittelbaren Beteiligung an der Emittentin von Dr. Johann Killinger über dessen unmittelbare Beteiligung in Höhe von 85 Prozent am Stammkapital der Buss Capital Invest GmbH;
- (ii) eine Gewinnbeteiligung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Buss Capital Invest GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Johann Killinger in Höhe von 85 Prozent am Stammkapital der Buss Capital Invest GmbH sowie eine Gewinnbeteiligung an der Buss Investor Services GmbH aufgrund der mittelbaren Beteiligung über die Buss Group GmbH & Co. von Dr. Johann Killinger in Höhe von 70,1 Prozent am Stammkapital der Buss Investor Services GmbH;
- (iii) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft über die mittelbare Beteiligung von Dr. Johann Killinger in Höhe von ca. 12,0 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Limited über Dr. Johann Killingers unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in Höhe von 68,5 Prozent des Stammkapitals Die Buss Global Holdings Pte. Ltd. ist an der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, in Höhe von 17,5 Prozent des Stammkapitals beteiligt, so dass sich hieraus für Dr. Johann Killinger eine mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von ca. 12,0 Prozent des Stammkapitals ergibt.;

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für Dr. Johann Killinger betragen ca. 2,961 Millionen Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel erhält für seine Tätigkeit bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ein Festgehalt und eine variable Tantieme, deren Höhe sich nach dem Vertriebs Erfolg der Anbieterin und Prospektverantwortlichen richtet. Im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage ist Herr Nagel ausschließlich für den Vertrieb verantwortlich. Die Vergütung von Herrn Nagel steht daher nur während der Platzierungsphase – prognosegemäß von Februar bis Juli 2022 – in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage. Weiterhin hat

Herr Nagel auch während der Platzierungsphase noch andere Aufgaben bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, die nicht in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage stehen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche schätzt, dass ein Anteil der Festvergütung von Herrn Nagel während der Platzierung von 45.000 Euro sowie ein Anteil von 15.000 Euro der Summe der Tantieme des Jahres 2022 bei prognosegemäßem Platzierungsverlauf im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage steht. Da die Platzierung der emittierten Vermögensanlage gemäß Prognose Ende Juli 2022 abgeschlossen ist, entsteht prognosegemäß für die Folgejahre keine im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage stehende Vergütung von Herrn Nagel.

Zudem ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Marc Nagel mit 7,5 Prozent unmittelbar an der Buss Investor Services GmbH beteiligt. Von dem von der Buss Investor Services GmbH erzielten Gewinn aus ihrer Vergütung für die Anlegerverwaltung über die Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen entfallen ca. 1.050 Euro auf Herrn Marc Nagel.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für Marc Nagel betragen ca. 61.050 Euro über einen Zeitraum von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung von 3,75 Jahren und 40 Kalendertagen betragen ca. 3,545 Millionen Euro.

Über die angegebenen Vergütungen, Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge hinaus stehen Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keinerlei weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage zu.

Negativerklärungen zu Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Kilinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel, welche allesamt deutsche Staatsbürger sind, sind im Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde zu irgendeinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Weiterhin erfolgte keine Verurteilung eines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein ausländisches Gericht wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen von Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse

abgewiesen worden.

Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin hatte eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis durch die Bundesanstalt aufgehoben und es wurde kein öffentliches Angebot gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt untersagt.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind geschäftsführende Gesellschafter der Buss Capital Invest GmbH und Marc Nagel ist Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital geben

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die für die Emittentin die Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage übernimmt. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit sind sie daher für ein Unternehmen tätig, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die zu 100 Prozent an der Emittentin und an der Komplementärin der Emittentin beteiligt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die mit der Anbieterin nach § 271 Handelsgesetzbuch verbunden ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 verbunden ist.

stehen oder verbunden sind	Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind daher im wesentlichen Umfang unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Darüber hinaus sind Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Nagel ist nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt für die Emittentin die Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage und erbringt daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr.

der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Die Buss Capital Invest GmbH ist wiederum zu 100 Prozent an der Komplementärin der Emittentin und an der Emittentin selbst beteiligt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind somit im wesentlichen Umfang an der Anbieterin beteiligt, die mit der Emittentin verbunden ist. Über ihre Beteiligung an der Buss Capital Invest GmbH sind Herr Dr. Dirk Baldeweg damit zu 15 Prozent und Herr Dr. Johann Killinger zu 85 Prozent mittelbar an der Komplementärin der Emittentin beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB verbunden ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Nagel ist nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind

Von den drei Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel ist Marc Nagel im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen für den Geschäftsbereich Vertrieb zuständig und damit mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut.

Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln

Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung persönlich Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die für die Emittentin die Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage übernimmt. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit erbringen sie daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Ausreichung eines qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehens an eine Gesellschaft, die im Bereich des Containerleasings tätig ist („Zielgesellschaft“), sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investition sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaft ist mittelbar über eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft in Container investiert. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind

Für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind die folgenden Verträge von wesentlicher Bedeutung: der mit der Zielgesellschaft, der GCA2016 Holdings Limited, abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag nebst Änderungsvereinbarungen („Nachrangdarlehensvertrag“) (siehe Seite 109 ff.), die Investitionserklärung der Anleger und das darauf basierende Vertragsverhältnis, der Konzeptionsvertrag (siehe Seite 115 f.), der Vertriebsvertrag (siehe Seite 116 f.) und der Verwaltungsvertrag jeweils mit Buss Capital Invest GmbH (siehe Seite 115) und der Vertrag über die Anlegerverwaltung mit Buss Investor Services GmbH (siehe Seite 116). Die Emittentin ist hinsichtlich dieser Verträge im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit davon abhängig, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig erfüllen. Hinsichtlich des mit der Zielgesellschaft abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrags ist die Emittentin davon abhängig, dass die Nachrangdarlehensnehmerin ihre Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag einhält und insbesondere die Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens vereinbarungsgemäß durchführt, da sie ansonsten Einbußen bezüglich ihrer Liquidität in Kauf nehmen müsste. Hinsichtlich der Investitionserklärungen mit den Anlegern ist die Emittentin davon abhängig, dass die Anleger die Verpflichtung zur Erwerbspreiszahlung erfüllen, da die Emittentin dieses Kapital benötigt, um die Nachrangdarlehenstranchen wie prognostiziert an die Zielgesellschaft auszahlen zu können und hieraus

Zins- und Rückzahlungen zu erhalten, die sie wiederum für die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger benötigt. Von dem Konzeptionsvertrag ist die Emittentin abhängig, da sie ohne diese Leistung den vorliegenden Verkaufsprospekt nicht erstellen kann. Von dem Vertriebsvertrag ist sie abhängig, da sie ohne diese Leistung die Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nicht bei Anlegern platzieren kann. Sie ist weiterhin davon abhängig, dass die Buss Capital Invest GmbH im Rahmen ihres Dienstleistungsvertrages über die Verwaltung der Vermögensanlage die Überwachung der Zielgesellschaft und das Reporting übernimmt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sie Einbußen bezüglich ihrer Liquidität in Kauf nehmen müsste. Der Vertrag über die Anlegerverwaltung ist wesentlich, da die Emittentin ohne die Dienstleistung der Buss Investor Services GmbH nicht in der Lage wäre, die korrekte administrative Betreuung der Anleger im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage sicherzustellen. Im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der oben dargestellten Verträge könnte dies negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin haben und dazu führen, dass sie die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nur teilweise, verspätet oder gar nicht vornehmen kann. Über die vorstehend beschriebenen Verträge hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen und neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren	Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die angebotene Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen	Es gibt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse	Die Tätigkeit der Emittentin ist durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden.

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin der Emittentin

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist die Buss Capital Invest Management GmbH

Firma	Buss Capital Invest Management GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht

Gesellschafter	Buss Capital Invest GmbH
Handelsregister	HRB 160535 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	27. Dezember 2019
Stammkapital	Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
Gesellschafter	Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Geschäftsführung	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.
Haftung der Komplementärin	Die GmbH als Komplementärin haftet selbst unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen; die Gesellschafter der GmbH haften in Höhe ihrer Stammeinlagen.
Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin	Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin.
Negativerklärungen zur Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin	Bei der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin handelt es sich um eine juristische Person, die nicht über ein Führungszeugnis verfügt und in Deutschland strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Sie wurde zu keinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Es erfolgte weiterhin zu keinem Zeitpunkt eine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Weiterhin war die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin hatte zu keinem

	Zeitpunkt eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis durch die Bundesanstalt aufgehoben oder ein öffentliches Angebot gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt untersagt.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die in Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist selbst ein Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden ist, welche wiederum mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden ist. Zudem ist die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin eine 100-prozentige Tochter der Anbieterin und deshalb mit dieser nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis mit der Emittentin oder Anbieterin stehen.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin,

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin erbringt keine Lie-

Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

ferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, geschäftsführende Kommanditistin, Anbieterin und Prospektverantwortliche

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, geschäftsführende Kommanditistin, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Buss Capital Invest GmbH

Firma	Buss Capital Invest GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
Gesellschafter	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg
Handelsregister	HRB 159263 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	02. Oktober 2019
Stammkapital	650.000 Euro
Gesellschafter	Herr Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent der Geschäftsanteile und Herr Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen.
Geschäftsführung	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtor-kai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.

Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Ungeachtet dessen konzentriert sich das Mitglied der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Dr. Dirk Baldeweg auf die Buchhaltung, das Finanzwesen und das operative Geschäft, während das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel den Bereich Vertrieb verantwortet. Das Mitglied der Geschäftsführung Dr. Johann Killinger hat im Wesentlichen lediglich eine Überwachungsfunktion und ist nicht operativ für die Emittentin tätig.
Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Bezüglich der Darstellung der Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird aufgrund der Personengleichheit auf die Darstellung zu dem Punkt „Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ in diesem Kapitel auf Seite 126 ff. verwiesen.
Negativerklärungen zur Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Bei der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen handelt es sich um eine juristische Person, die nicht über ein Führungszeugnis verfügt und in Deutschland strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Sie wurde zu keinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Es erfolgte weiterhin zu keinem Zeitpunkt eine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Weiterhin war die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche hatte zu keinem Zeitpunkt eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis durch die Bundesanstalt aufgehoben oder ein öffentliches Angebot gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes durch die Bundesanstalt untersagt. Es wurde auch zu keinem Zeitpunkt ein öffentliches Angebot gemäß § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt untersagt.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin,	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist selbst die Gesellschaft, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche

beauftragt ist. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist selbst Anbieterin der Vermögensanlage und mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden. Weiterhin ist die Komplementärin der Emittentin eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis mit der Emittentin oder Anbieterin stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbietern und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.
Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist von der Emittentin im Rahmen eines Vertriebsvertrages (siehe Kapitel „Weitere wesentliche Verträge der Emittentin“ auf Seite 116 f.) mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.
Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr über die Vermittlung der emittierten Vermögensanlage an Anleger hinaus auch kein Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist mit der Konzeption und Verwaltung der Vermögensanlage sowie in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin mit der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringt daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mittelverwendungskontrolleur

Mittelverwendungskontrolleur ist die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Firma	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz und Geschäftsanschrift	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
Handelsregister	HRB 123302 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	11. Juni 2012
Geschäftstätigkeit	Die Geschäftstätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 WPO i.V.m. § 43a Abs. 4 WPO, wie insbesondere die Mittelverwendungskontrolle, Treuhandtätigkeiten und ähnliche Tätigkeiten im Fondsbereich

Die Zielgesellschaft und Nachrangdarlehensnehmerin, die GCA2016 Holdings Limited

Firma	GCA2016 Holdings Limited
Sitz	Bermuda
Geschäftsanschrift	Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda
Bermuda Registration Number	50634
Gründung	22. September 2015

Gesellschafter	Buss Global Assets 1 LP., Bermuda sowie die Buss Container International 4 GmbH & Co. KG, Singapore Branch, Singapur und die BCI 4 Pte. Ltd., Singapur, die letzteren beiden zusammen agierend als BCI 4 Partnership, Singapur
Geschäftsführung	Als Limited Company nach dem Recht von Bermuda verfügt die Gesellschaft über ein Board of Directors, dessen Mitglieder die Geschäftsführung der Gesellschaft übernehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Claire Cooper, Richard John Hartley und Desmond John Nash.
Geschäftszweck	Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Besitz, der Betrieb, die Vermietung und der Verkauf von Seecontainern und anderen maritimen und nicht maritimen Transportausrüstungen.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited

Firma	Global Container Assets 2016 Limited
Sitz	Bermuda
Geschäftsanschrift	Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda
Bermuda Registration Number	50635
Gründung	23. September 2015
Gesellschafter	GCA2016 Holdings Limited
Geschäftsführung	Als Limited Company nach dem Recht von Bermuda verfügt die Gesellschaft über ein Board of Directors, dessen Mitglieder die Geschäftsführung der Gesellschaft übernehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Claire Cooper, Richard John Hartley und Desmond John Nash.
Geschäftszweck	Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Besitz, der Betrieb, die Vermietung und der Verkauf von Seecontainern und anderen maritimen und nicht maritimen Transportausrüstungen.

Die Gesellschafterin der Zielgesellschaft, die APF Holdings I, L.P.

Firma	APF Holdings I, L.P.
Sitz	New York
Geschäftsanschrift	c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167
Delaware Registration Number	SR# 20200515654
Gründung	23. Januar 2020
Geschäftsführung	Ares Alternative Credit Management LLC
Geschäftszweck	Generierung von laufendem Einkommen und langfristige Wertsteigerung durch eine flexible Kapitalstrategie, die auf Investitionen in direkt akquirierte Opportunitäten in einem breiten Spektrum von Sektoren über Spezialassets, Finanzwerte und Sachwerte fokussiert.

Die Gesellschafterin der Zielgesellschaft, die Buss Global Holdings Pte. Ltd.

Firma	Buss Global Holdings Pte. Ltd.
Sitz	Singapur
Geschäftsanschrift	72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911
Singapur Registration Number	201130802Z
Gründung	13. Oktober 2011
Geschäftsführung	Dr. Dirk Baldeweg, Dr. Johann Killinger, Danny Wong Chit Kwong, Gan Seng Kwee
Geschäftszweck	Investment-Holdinggesellschaft im Bereich Kauf, Verkauf und Management von Seecontainern

Die Ansprechpartnerin für die administrative Anlegerverwaltung, die Buss Investor Services GmbH

Firma	Buss Investor Services GmbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Register	HRB 121571
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	23. Januar 2012
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Buss Capital Holding GmbH & Co. KG, Dr. Dirk Baldeweg, Stefan Krueger und Marc Nagel, alle geschäftsansässig Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Geschäftsführer	Stefan Krueger, geschäftsansässig Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Herrn Dr. Johann Killinger, Herrn Dr. Dirk Baldeweg und Herrn Marc Nagel, herrscht Personenidentität. da es sich um dieselbe Gesellschaft handelt. Sämtliche zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auf Seite 125 ff. gemachten Angaben gelten deshalb gleichermaßen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 bis 4 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat eine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der emittierten Vermögensanlage übernommen.



Steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Die Entscheidung für diese Vermögensanlage sollte auf der Gesamtkonzeption der Vermögensanlage beruhen. Steuerliche Faktoren sollten nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für den Anleger und die Emittentin wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Diese Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung deutscher Gerichte sowie der bekannt gewordenen und verlautbarten Auffassung der deutschen Finanzverwaltung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Steuergesetzgebung, deren Auslegung durch Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung steuerliche Auswirkungen auf die hier vorgestellte Investitionsmöglichkeit haben können. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen können nicht die individuellen Umstände der Anleger berücksichtigen. Anlegern (Erwerber der Namensschuldverschreibungen) wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Konsequenzen eines etwaigen Erwerbs der Namensschuldverschreibung durch einen Berater steuerlich beraten zu lassen. Die nachfolgenden, allgemeinen steuerlichen Erläuterungen können eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Die Darstellung geht davon aus, dass es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, die ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ihre Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten und die den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren.

Soweit die Namensschuldverschreibungen von Personen erworben und gehalten werden, die

diese Annahmen nicht erfüllen, können sich andere als die im Folgenden beschriebenen Steuerfolgen ergeben. Dies gilt insbesondere für Anleger, die die Beteiligung im Betriebsvermögen oder durch Gesellschaften halten.

Besteuerung der Namensschuldverschreibungen

Besteuerung der laufenden Zinsen

Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dadurch, dass den Anlegern ein fester Zinssatz zugesagt wird, liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aus sonstigen Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor. Kapitalertragsteuer auf die Einkünfte wird nicht von dem Schuldner einbehalten. Die Einkünfte sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer.

Der einzelne private Anleger unterliegt mit seinen gesamten Kapitaleinkünften, abzüglich des Sparerpauschbetrags i. H. v. 801 Euro (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten), der Abgeltungsteuer. Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Verlustzuweisung oder eine eventuelle Wertminderung sind ebenfalls nicht abzugsfähig. In besonderen Fällen, wenn z.B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 Prozent liegt, besteht gem. § 32d Absatz 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“). Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bei der persönlichen Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers gestellt werden.

Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird durch die Erklärung der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung des Anlegers bei der Veranlagung festgesetzt. Hier haben die Steuerpflichtigen bei ihren persönlichen Angaben mitzuteilen, dass sie Mitglied der Kirche sind und die Kirchensteuer bei der Einkommensveranlagung zu erheben ist.

Besteuerung bei Veräußerung

Im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die aufgrund der entgeltlichen Abtretung von Forderungen aus der Schuldverschreibung oder bei Beendigung der Schuldverschreibung zufließen, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG). Die Veräußerungsgewinne unterliegen im Veranlagungsverfahren dem Abgeltungsteuertarif, ein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt nicht. Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der Namensschuldverschreibung ermitteln sich aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Forderungsausfall) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar, die Verrechnung ist auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt. Die Verluste dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Eine Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus

Veräußerungsgewinnen sind von den Anlegern im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und zu versteuern.

WEITERE STEUERARTEN

Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das Halten von Namensschuldverschreibungen stellt keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Gewerbsteuer

Das Halten einer Namensschuldverschreibung im Privatvermögen stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar. Eine originär gewerbliche Tätigkeit definiert sich als selbstständige, nachhaltige Betätigung, welche mit der Absicht unternommen wird, Gewinne zu erzielen.

Sollte die Beteiligung jedoch zu einem Betriebsvermögen im Sonderbetriebsvermögen gehören, so können sich hieraus andere steuerliche Konsequenzen ergeben. Die Zinseinnahmen werden dann umqualifiziert in gewerbliche Einkünfte, die der Gewerbesteuer unterliegen. Diese individuellen steuerlichen Besonderheiten sollten Sie vor der Investition mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf den Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch Tod des Anlegers sowie die Schenkung der Namensschuldverschreibungen, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe bzw. Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist.

Bei den Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Kapitalforderungen. Diese sind mit dem Nennwert der Schuldverschreibung zu bewerten (§ 12 BewG). Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den

Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags. Bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer werden persönliche Freibeträge berücksichtigt, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richten (§ 16 ErbStG). Die Freibeträge betragen gegenwärtig beispielsweise 500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für Kinder und 200.000 Euro für Enkelkinder und können innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Steuersatzes ist von der persönlichen Steuerklasse abhängig, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erwerbs be-

misst (§ 19, § 15 ErbStG). Die Steuersätze betragen gegenwärtig zwischen sieben Prozent und 50 Prozent.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Da die Wiedereinführung diskutiert wird, kann eine erneute Erhebung trotz der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und der daraufhin erfolgten Aussetzung der Besteuerung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)

– Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment –

Nachfolgend wird die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment auch als die „Vermögensanlage“ oder „Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment“ und deren Bedingungen als die „NSV-Bedingungen“ bezeichnet. Die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Namensschuldverschreibung wird nachfolgend die „Namensschuldverschreibung“ genannt.

Nachfolgend werden die NSV-Bedingungen wiedergegeben. Die NSV-Bedingungen gelten für die gesamte Laufzeit der jeweiligen Namensschuldverschreibung für beide Vertragspartner, d.h. für die Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ genannt) und den Anleger als Inhaber der jeweiligen Namensschuldverschreibung.

Die Emittentin und der Anleger werden nachfolgend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt

Präambel

- § 1 Emission der Namensschuldverschreibung, Zeichnung und Erwerbspreis
- § 2 Verwendungszweck, Kapital der Emittentin und Beurteilung der Einhaltung von Investitionskriterien
- § 3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre
- § 4 Verzinsung
- § 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung
- § 6 Erhöhung des Emissionsvolumens/weitere Namensschuldverschreibungen/Rangverhältnis/Finanzierung
- § 7 Informations- und Kontrollrechte
- § 8 Anlegereigenschaft
- § 9 Haftung, Nebenabreden, Mitteilungen
- § 10 Schlussbestimmungen

Anlage P 1 (Investitionskriterien für die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment)

- § 1 Allgemein
- § 2 Verwendung des Investitionsvolumens
- § 3 Investitionskriterien

Anlage P 2 (Investitions- und Finanzierungsplan)

Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

(vgl. auch § 3)

Vorliegende NSV-Bedingungen sehen einen qualifizierten Rangrücktritt vor. Dies bedeutet, dass

- o der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)
- o im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 zurück tritt.

„**Vorrangige Gläubiger der Emittentin**“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden.

Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die **Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts** vorliegen. Diese sind wie folgt:

Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden, soweit

- o die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (sog. Zahlungsunfähigkeit, oder

- o die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (sog. drohende Zahlungsunfähigkeit), oder
- o das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Emittentin ist nach den Umständen wahrscheinlich (sog. Überschuldung).

Soweit die Begleichung der Nachrangforderungen zu einem der vorstehend dargestellten Umstände (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde, können die Nachrangforderungen ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, ist eine Prüfung durchzuführen, ob

- o zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nachrangforderung des Anlegers ohnehin bereits ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt, auch wenn die Nachrangforderung des Anlegers nicht geltend gemacht würde, oder
- o bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde.

Die **Folgen des qualifizierten Rangrücktritts** sind wie folgt:

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

Auf Grund des Vorstehenden ist dem Anleger bekannt, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten. Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsver-

pflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf sich, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung (siehe § 4) sowie Informations- und Kontrollrechte (siehe § 7). Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht.

Präambel

Darstellung der Emittentin und deren Investitionen

Die Emittentin investiert das Investitionsvolumen in

die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,025 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft“), die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet; die Finanzierungen, die teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft. Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zunächst für die Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH verwenden. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklage der APF und BGH im Verhältnis ihrer Anteile an der Zielgesellschaft (82,5:17,5) zu verwenden.

Die für diese Investitionen relevanten Investitionskriterien sowie die Begriffe Investitionsvolumen, Zielgesellschaft, Darlehensgesellschaft und Containerportfolio sind näher in Anlage P 1 definiert.

Dem Anleger ist bekannt, dass es weitere Anleger gibt, welche die Vermögensanlage erwerben, und dass es sich bei der Vermögensanlage um Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten

Rangrücktritt handelt. Dies bedeutet für den Anleger ein erhöhtes und erhebliches Ausfallrisiko.

§ 1 Emission der Namensschuldverschreibung, Zeichnung und Erwerbspreis

- 1.1 Die Emittentin begibt die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment mit einem Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt 10,0 Millionen Euro (nachfolgend „Emissionsvolumen“ genannt). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen auch während der Zeichnungsphase (§ 1.4) zu verringern oder auf einen Betrag in Höhe von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen (siehe § 6). Über die Ausgabe der angebotenen Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus ist keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig. Nennbetrag der an den jeweiligen Anleger begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger mittels der Investitionserklärung gemäß § 1.3 gezeichnete Summe (nachfolgend „Erwerbspreis“ genannt). Die Mindestzeichnungssumme soll 10.000 Euro betragen; höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 30.06.2022 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“).
- 1.2 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase gemäß § 1.4 Anteile an der Vermögensanlage nach § 1.3 auszugeben, deren Mindestzeichnungssumme 10.000 Euro beträgt.
- 1.3 Der Anleger kann die Vermögensanlage mittels der Investitionserklärung erwerben. Mit dem Zugang der von dem Anleger analog unterzeichneten oder digital gezeichneten und vollständig ausgefüllten Investitionserklärung bei der Emittentin wird die auf Erwerb einer Namensschuldverschreibung gerichtete Erklärung des Anlegers bindend. Der Zeichnungsvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und damit der Erwerb der Namensschuldverschreibung durch den Anleger werden jedoch erst wirksam, wenn das Zeichnungsangebot des Anlegers durch die Emittentin oder von ihr bevollmächtigte Dritte angenommen wurde und diese Annahmeerklärung (samt Zahlungsaufforderung, nachfolgend gemeinsam „Annahmeerklärung“ genannt) bei dem Anleger eingegangen ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen.
- 1.4 Die Zeichnungsphase beginnt am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des gegebenenfalls gem. § 1.1 erhöhten Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Zeichnungsphase durch Bekanntgabe auf der Internetseite www.buss-capital-invest.de vorzeitig ohne weitere Voraussetzungen zu beenden.

- 1.5 Sollte die unter Ziffer 1.1 beschriebene Rückabwicklungsschwelle (750.000 Euro) bis zum 30.06.2022 nicht erreicht werden, kommt die Emission der Namensschuldverschreibung nicht zustande und wird rückabgewickelt. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits von der Emittentin getätigte Investitionen durch Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft müssen verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält dann den bereits eingezahlten und nicht zurückgezahlten Erwerbspreis vorbehaltlich der Regelung der Nachrangregelung in § 3 und der Rangfolge sowie der vereinbarten quotalen Gleichbehandlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 30.06.2022 von der Emittentin nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen auf das von dem Anleger zuletzt benannte Konto bargeldlos zurück.

- 1.6 Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 17 Tagen fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang auf dem Konto der Emittentin maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Bankkonto:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 3
GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE13 2003 0000 0030 2711 63

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Konto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

- 1.7 Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlungen. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
- 1.8 Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit der Betrag mindestens 10.000 EUR beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist.
- 1.9 Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

§ 2 Verwendungszweck, Kapital der Emittentin und Beurteilung der Einhaltung von Investitionskriterien

- 2.1 Das Emissionsvolumen der Vermögensanlage dient ausschließlich dem in der Präambel dargestellten Verwendungszweck; der Erwerbspreis ist von der Emittentin entsprechend einzusetzen. Insbesondere ist die Emittentin verpflichtet, die in der Anlage P1 dargestellten Investitionskriterien zu beachten.
- 2.2 Die Emittentin wird sicherstellen, dass sie zu Beginn der Zeichnungsphase über ein Eigenkapital in Höhe von 105.000 Euro verfügt. Dieses kann – im freien Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin – als Einlage auf dem Kapitalkonto I und/oder als Rücklage auf dem Kapitalkonto IV gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eingezahlt werden.
- 2.3 Die Emittentin hat eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt. Sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Auffassung gelangt, dass von ihr zu überprüfende Sachverhalte in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen entsprechen und von der Geschäftsführung der Emittentin keine zeitnahen und angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, fordert sie die Geschäftsführung auf, die Anleger über den Sachverhalt zu informieren (nachfolgend „Informationsschreiben“). In diesem Falle ist der Anleger berechtigt, die Namensschuldverschreibung aus wichtigem Grund gemäß § 5.5 zu kündigen.

§ 3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

3.1 Hintergrund

Die Emittentin und der Anleger sind sich darüber einig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfügung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben soll. Eine Rückzahlung des Erwerbspreises sowie die Zahlung der Zinsen und Nebenforderungen können nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben und ggf. auf unbeschränkte Dauer gar nicht erfolgen.

3.2 Nachrangforderung

Der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre betrifft sämtliche Forderungen des Anlegers, insbesondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung, aus dieser Namensschuldverschreibung (nachfolgend „Nachrangforderungen“ genannt).

3.3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (vorstehend und nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

Der Anleger tritt mit seinen Nachrangforderungen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe der §§ 3.3.1. und 3.3.2. zurück. „Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO

vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Einen Rangrücktritt haben nur die Anleger dieser Namensschuldverschreibung erklärt.

3.3.1. Die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung seiner Nachrangforderungen auf Seiten der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

3.3.2. Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden.

3.3.3. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können (i) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, (ii) drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder (iii) Überschuldung im Sinne von § 19 InsO sein.

a) Zahlungsunfähigkeit ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

b) Drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

c) Überschuldung ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in

§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

- 3.3.4. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung seiner Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt und bei einer werbenden Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Grundkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.

3,4 Rangordnung

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (siehe hierzu die Erläuterungen nach § 3.3.1) und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin wie folgt: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

3.5 Rechtsfolge

Auf Grund der Regelungen dieses § 3 können die Ansprüche des Anlegers auf Begleichung seiner Nachrangforderungen in einem Insolvenzverfahren, aber auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, für unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt durchsetzbar sein.

3.6 Vertrag zu Gunsten Dritter

Die Parteien vereinbaren den qualifizierten Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emittentin (im Sinne des § 328 BGB) mit der Folge, dass eine Aufhebung ohne deren Mitwirkung nur zulässig ist, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt oder die Insolvenzreife der Emittentin beseitigt worden ist.

3.7 Anpassungspflicht

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an den vorbezeichneten qualifizierten Rangrücktritt stellen,

um diesen wirksam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Anleger und/oder die Emittentin nach § 32 KWG zu vermeiden, verpflichtet sich der Anleger auf Verlangen der Emittentin, den qualifizierten Rangrücktritt an die neuen Anforderungen anzupassen.

§ 4 Verzinsung

- 4.1 Die Verzinsung der Namensschuldverschreibung besteht aus dem in diesem Paragraphen geregelten Festzins, wobei der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 3 zu beachten ist. Der Festzins wird auch „Verzinsung“, „Zinsen“ oder „Zinsbetrag“ genannt.

- 4.2 Die Namensschuldverschreibungen werden ab dem in § 4.3 bestimmten Zeitpunkt bis zum Ende der Laufzeit gemäß § 5.1 bezogen auf die eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreise zeitanteilig mit 4,00 Prozent p.a. verzinst (nachfolgend „Festzins“ genannt).

- 4.3 Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung bezogen auf ihren eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nennbetrag beginnt einen Kalendertag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin nach § 1.6 erfolgt ist (maßgeblich ist das Valutadatum), frühestens jedoch am 18. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung gemäß § 1.3 (nachfolgend auch „Beginn der Zinsberechnung“ genannt). Im Fall einer Herabsetzung des Erwerbspreises gemäß § 1.8 ist für den Beginn der Zinsberechnung an Stelle des vorgenannten Eingangs des gesamten Erwerbspreises der Kalendertag der Herabsetzung maßgeblich. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden nach der 30/360-Methode berechnet. Das heißt, die Zinstage werden auf Basis von 30 Tagen pro Monat bestimmt und das Basisjahr wird unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Tage mit 360 Tagen angesetzt.

- 4.4 Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals. Die Zahlung erfolgt erstmals für das Kalenderquartal, in dem die Verzinsung gemäß § 4.3 beginnt. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins).

- 4.5 Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweils fälligen Zinsbetrags vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist entsprechend § 9.1 ausgeschlossen.

- 4.6 Die Emittentin wird bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen die auf den fälligen Zinsbetrag anfallende Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer einbehalten und abführen.

- 4.7 Wird die Namensschuldverschreibung – im Ganzen oder in Teilbeträgen – vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt,

so werden die auf den Tilgungsbetrag ausstehenden Zinsen mit der Tilgung dieses Betrages zur Zahlung fällig.

4.8 Die Zinsen nach diesem Paragraphen sind von der Emittentin grundsätzlich auf das von dem Anleger in der Investitionserklärung benannte Konto bargeldlos zu zahlen. Die Emittentin zahlt die Zinsen nach diesem Paragraphen sowie die Rückzahlung gemäß § 5.2 in Euro. Der Anleger trägt die Gebühren, die bei Überweisung auf ein ausländisches Bankkonto durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank entstehen können; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto.

4.9 Bei der Bemessung des Zinssatzes ist die Ausgestaltung als Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt und den damit verbundenen Risiken für die Rückzahlung des Erwerbspreises berücksichtigt.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

5.1 Die Namensschuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2025 (nachfolgend „Laufzeit“ genannt). Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder mehrfach um insgesamt bis zu 6 Monate längstens bis zum 31. März 2026 zu verlängern (nachfolgend „Verlängerung“ genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.

5.2 Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung gemäß § 5.4 und vorbehaltlich der Nachrangregelung in § 3 – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

5.3 Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibung bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist entsprechend § 9.1 ausgeschlossen.

5.4 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Vermögensanlage – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis (d.h. im Verhältnis des jeweiligen Erwerbspreises zu der Summe aller Erwerbspreise) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten jeweils zum Ablauf

eines jeden Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2025 (Zugang der Kündigungserklärung ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung maßgeblich, wobei die Kündigungserklärung 3 Tage nach deren Versendung als zugegangen gilt) ordentlich zu kündigen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu erfolgen.

5.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Emittentin und den Anleger unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Anleger insbesondere vor, sofern die Anleger infolge eines wesentlichen Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften und/oder die Regelungen der NSV-Bedingungen ein Informationsschreiben gem. § 2.3 erhalten haben. Die Namensschuldverschreibung kann aus wichtigem Grund von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, vorausgesetzt dass

- a) die Kündigung durch die kündigungswillige Partei schriftlich angedroht wurde;
- b) mit der Androhung eine Frist von einem Monat zur Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstands gesetzt wurde;
- c) die vorstehende Frist fruchtlos verstrichen ist; und
- d) die Kündigung vor Ablauf eines weiteren Monats schriftlich erfolgt.

5.6 Wird die Namensschuldverschreibung wirksam gekündigt, so ist der bereits eingezahlte und nicht zurückgezahlte Erwerbspreis nebst gegebenenfalls noch ausstehender Zinsen, vorbehaltlich der Regelung in § 4.6, der Nachrangregelung in § 3 und der Rangfolge sowie der vereinbarten quotalen Gleichbehandlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig.

5.7 Der qualifizierte Nachrang gemäß § 3 bleibt von den Regelungen von § 5 unberührt.

§ 6 Erhöhung des Emissionsvolumens / weitere Namensschuldverschreibungen / Rangverhältnis / Finanzierung

6.1 Die Emittentin ist berechtigt, das Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage ohne Zustimmung der Anleger jederzeit ein- oder mehrfach auf einen Gesamtbetrag bis zu 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht.

6.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen auch während der Zeichnungsphase (§ 1.4) zu verringern. Das Emissionsvolumen ist in jedem Fall dann entsprechend und ohne schuldhaftes Zögern zu verringern, wenn das von Anlegern gezeichnete Emissionsvo-

lumen die Summe der während der Zeichnungsphase erfolgten Abrufe von Nachrangdarlehenstranchen durch die Zielgesellschaft um 50 Prozent übersteigt.

- 6.3 Dem Anleger ist bekannt, dass die Zielgesellschaft und die Darlehensgesellschaft weitere Fremdmittel aufnehmen werden.
- 6.4 Die Emittentin hat sicherzustellen, dass die Namensschuldverschreibung eines jeden Anlegers den gleichen Rang hat wie die übrigen Namensschuldverschreibungen aus dieser Vermögensanlage sowie sämtliche etwaig weitere von der Emittentin ausgegebenen Vermögensanlagen in Form von Namensschuldverschreibungen. Dies führt dazu, dass eine vollständige Rückzahlung des jeweiligen Erwerbspreises dieser Namensschuldverschreibung nebst Zinsen an den Anleger nur dann wird erfolgen können, wenn sämtliche zur Zahlung fälligen Erwerbspreise nebst Zinsen aus dieser Vermögensanlage zurückgezahlt werden können. Sollte ein Fall des qualifizierten Rangrücktritts (vgl. § 3) vorliegen und die Erwerbspreise nebst Zinsen aller fälligen Namensschuldverschreibungen aus dieser Vermögensanlagen nicht vollständig, sondern nur teilweise zurückgezahlt werden können, ist die Zahlung in dem Verhältnis zwischen den Anlegern dieser zur Zahlung fälligen Vermögensanlagen aufzuteilen, wie sich deren geleistete Erwerbspreise zu den insgesamt aus dieser zur Zahlung fälligen Vermögensanlagen geleisteten Erwerbspreisen verhalten.

§ 7 Informations- und Kontrollrechte

- 7.1 Die Emittentin wird wie folgt an den Anleger berichten:
- a) Die Emittentin wird den Anleger einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaft unterrichten.
 - b) Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind, informieren.
 - c) Eine Steigerung der Summe der im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage P2) enthaltenen Kosten unterfällt unabhängig von der Höhe der Kostensteigerung der Informationspflicht gemäß diesem Absatz.
 - d) Die Emittentin wird den Anleger unverzüglich unterrichten, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).
- 7.2 Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

§ 8 Anlegereigenschaft

- 8.1 Natürliche Personen müssen beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung volljährig sein.
- 8.2 Ausgeschlossen von dem Erwerb einer Namensschuldverschreibung als Anleger sind natürliche Personen und Rechtsträger, insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften, Stiftungen oder andere Vermögens-einheiten, Vermögensmasse oder ein Trust („Rechtsträger“), die
- a) als natürliche Person über die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verfügen und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (bspw. „Greencard“) sind oder aus einem anderen Grund in den USA anderweitig, unbeschränkt steuerpflichtig sind; oder
 - b) als Rechtsträger in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden bzw. ihren Sitz in den USA haben und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter § 8.2 a) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist;
 - c) Namensschuldverschreibungen für natürliche Personen i.S.d. § 8.2 a) oder Rechtsträger i.S.d. § 8.2 b) eingehen oder einer solchen Person oder einem solchen Rechtsträger anbieten, sowie
 - d) als natürliche Personen nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig) sind und/oder an dem ein Rechtsträger i.S.d. § 8.2 b) beteiligt ist.
 - e) Im Einzelfall können Anleger i.S.d. vorstehenden § 8.2 a) bis d) nur zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung nicht als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens zu qualifizieren sind und die Emittentin nach freiem Ermessen die Zulassung des Anlegers genehmigt.

§ 9 Haftung, Nebenabreden, Mitteilungen

- 9.1 Die Emittentin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit vor oder der Haftungsausschluss führt zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Anlegers, in dem die Emittentin insbesondere solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die in den NSV-Bedingungen nach ihrem Inhalt und Zweck gerade dem Anleger zu gewähren sind und/oder die Emittentin von Verpflichtungen befreit, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der NSV-

Bedingungen überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Anleger regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalspflicht). Im Falle leichter Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit betrifft, ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 9.2 Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin im Wege der Abtretung abtreten oder in sonstiger Weise übertragen, wobei die Regelungen des § 8 einzuhalten sind. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger hat die Übertragung der Namensschuldverschreibung der Emittentin unter Angabe der Person samt Adresse und Geburtsdatum mit einer Frist von 3 Monaten zum geplanten Übertragungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg (nachfolgend „Buss Investor Services“) für die Übertragung eine Vergütung in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig.
- 9.3 Die Emittentin ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Im Rahmen dessen hat die Emittentin die Buss Investor Services mit der Betreuung der Anleger beauftragt. Die Buss Investor Services wird daher insbesondere sämtliche Kommunikation mit dem Anleger führen. Daher sind Mitteilungen, Erklärungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser NSV-Bedingungen an die Emittentin, an die Buss Investor Services zu richten. Auch Mitteilungen, Erklärungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser NSV-Bedingungen von der Emittentin erfolgen durch die Buss Investor Services.
- 9.4 Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner in der Investitionserklärung angegebenen Daten (insbesondere seine Adresse, seine Kontoverbindung und steuerliche Ansässigkeit) (nachfolgend „Anlegerdaten“ genannt) unverzüglich mitzuteilen. Kosten der Emittentin auf Grund von nicht aktuellen Anlegerdaten trägt der Anleger. Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die jeweils zuletzt von dem Anleger mitgeteilten Anlegerdaten zu leisten; dies gilt insbesondere für die Rückzahlung des Erwerbspreises oder die Zahlung der Zinsen nach diesen NSV-

Bedingungen. Zudem ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, Zahlungen aus und im Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen, sofern die jeweilige Zahlung von dem Anleger nicht innerhalb von 12 Monaten nach deren Fälligkeit beansprucht wurde (und zwar unabhängig davon, ob sich der Anleger im Annahmeverzug befindet). In diesem Falle erlöschen die entsprechenden Ansprüche des Anlegers.

- 9.5 Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen haben – soweit nicht abweichend in diesem Vertrag oder der Investitionserklärung geregelt – schriftlich oder per Telefax (elektronische Form ist nicht ausreichend) zu erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die NSV-Bedingungen enthalten sämtliche zwischen den Parteien betreffend dieser Namensschuldverschreibung getroffenen Vereinbarungen und ersetzen alle Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand. Insbesondere wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser NSV-Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den NSV-Bedingungen eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser NSV-Bedingungen geschlossen werden.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser NSV-Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 10.4 § 10.3 gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- 10.5 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen NSV-Bedingungen ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig – das Landgericht Hamburg. Diese NSV-Bedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt

Anlage P1 Investitionskriterien für die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment

§ 1 Allgemein

Diese Investitionskriterien gelten für die Namensschuldverschreibung Buss Container 79 – EUR-Zinsinvestment (nachfolgend auch „Vermögensanlage“ genannt). In den Investitionskriterien sind die Kriterien festgelegt, die bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus der Platzierung der Vermögensanlage abzüglich der in Anlage P2 genannten Positionen 2. bis 4. (Kosten für die Vermittlung des Emissionsvolumens, die Konzeption sowie die Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle) und zuzüglich eines Betrags von 75.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin (nachfolgend „Investitionsvolumen“ genannt) von der Emittentin der Vermögensanlage zu beachten sind.

Die „Investitionsphase“ beginnt mit Beginn der Zeichnungsphase gem. § 1.4 der NSV-Bedingungen und endet, wenn die Emittentin das im Rahmen der Namensschuldverschreibung eingesamelte Kapital entsprechend § 2.1 der NSV-Bedingungen investiert hat, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022.

Bei der „Zielgesellschaft“ handelt es sich um die GCA2016 Holdings Limited. Die Zielgesellschaft ist Anteilseignerin der Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“). Die Darlehensgesellschaft besitzt und vermietet Container.

§ 2 Verwendung des Investitionsvolumens

2.1 Die Emittentin investiert das Investitionsvolumen in

die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,025 Millionen Euro an die Zielgesellschaft, die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die teilweise bzw. ggf. vollständige Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet; die Finanzierungen, die teilweise bzw. ggf. vollständig zurückgeführt werden sollen, sind das von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) an die Zielgesellschaft vergebene Gesellschafterdarlehen über 14,0 Millionen Euro sowie die Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF Holdings I, L.P. („APF“) und der BGH in der Zielgesellschaft. Auszahlungsanforderungen von bis zu 14,0 Millionen Euro muss die Zielgesellschaft zu-

nächst für die Rückführung des Gesellschafterdarlehens der BGH. Für die Ausreichung von 14,0 Millionen Euro Nachrangdarlehen muss die Emittentin 14,7 Millionen Euro Emissionsvolumen platzieren. Erhöht sich dieses Emissionsvolumen, so erhöht sich auch das Investitionsvolumen. Der über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Erhöhungsbetrag des Investitionsvolumens ist für die teilweise Rückführung der Kapitalrücklagen der APF und der BGH im Verhältnis ihrer Anteile an der Zielgesellschaft (82,5:17,5) zu verwenden.

Der Begriff „Containerportfolio“ umfasst das zum Beginn des 1. Juli 2021 bestehende Containerportfolio der Darlehensgesellschaft

Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr (vorstehend und nachfolgend zusammen auch „Container“).

Die Zielgesellschaft kann den Nachrangdarlehensbetrag gemäß den Regelungen des Nachrangdarlehensvertrags zwischen der Emittentin und der Zielgesellschaft ganz oder teilweise in Nachrangdarlehenstranchen bei der Emittentin abrufen.

2.2 Bis zum Ende der Investitionsphase kann das Investitionsvolumen bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase müssen 100 Prozent des Investitionsvolumens für Investitionen gem. § 2 Absatz 1 verwendet worden sein.

2.3 Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig. Die Emittentin darf die Finanzierung an die Zielgesellschaft ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben.

§ 3 Investitionskriterien

3.1 Nachfolgende Investitionskriterien müssen jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaft eingehalten werden:

3.2 Folgende Dokumente müssen in Kopie (bzw. als Scan der Originaldokumente) vorliegen:

- a) Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft.
 - b) Quartalsabschluss der Zielgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Der Quartalsabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
 - c) Jahresabschluss der Zielgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 18 Monate zurückliegt. Der Jahresabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
 - d) Quartalsbericht der Darlehensgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 6 Monate zurückliegt und der neben dem entsprechenden Quartalsabschluss auch Angaben zu Auslastung, Kosten sowie Mieteinnahmen des Containerportfolios enthält. Der Quartalsabschluss muss nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein, muss jedoch von der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
 - e) Jahresabschlussprüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzgl. des Jahresabschlusses der Darlehensgesellschaft, dessen Stichtag nicht mehr als 18 Monate zurückliegt.
 - f) Bestätigung der Darlehensgesellschaft hinsichtlich des 3-Monats-NOI (Net Operating Income) des Containerportfolios, die als Anlage die entsprechenden monatlichen Berichterstattungen der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften enthält. Das Ende des Quartals, auf das sich die Bestätigung bezieht, darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.
 - g) Bericht der Darlehensgesellschaft über die Entwicklung des Containerbestands des Containerportfolios innerhalb eines Quartals, aus dem Zugänge und Abgänge in Relation zum Gesamtportfolio ersichtlich sind. Das Ende des Quartals, auf das sich der Bericht bezieht, darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen. Als Ergänzung zu dem Bericht ist eine Excel-Datei beizufügen, die alle zum Ende des betreffenden Quartals vorhandenen Container auflistet.
- 3.3 Der unter 3.1 a) genannte Nachrangdarlehensvertrag muss folgende Verpflichtungen der Zielgesellschaft enthalten:
- a) Verpflichtung, während der gesamten Laufzeit des Nachrangdarlehens, die unter 3.1 b) - g) genannten Unterlagen in der Form regelmäßig vorzulegen, dass die zu den jeweiligen unter 3.1 b) - g) genannten Aktualitätsanforderungen eingehalten werden.
 - b) Verpflichtung zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen an die Emittentin, sofern die unter 3.3 a) und b) genannten Kennziffern für zwei aufeinander folgende Quartale nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung muss dabei spätestens zehn (10) Werktage nach Übermittlung einer Unterlage gem. 3.1 b) - f) erfolgen, sofern eine solche die Nichteinhaltung einer Kennziffer gemäß Ziffer 3.3 a) oder b) belegt.
 - c) Verpflichtung zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens an die Emittentin zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen, sofern die Darlehensgesellschaft mehr als vierzig (40) Prozent des Containerportfolios, berechnet auf Basis der CEU (Cost Equivalent Unit), veräußert ("Verkaufsrückzahlung"). Die Verkaufsrückzahlung muss dabei spätestens zehn (10) Werktage nach Übermittlung der Unterlage gem. 3.1 g) erfolgen, sofern diese eine entsprechende Reduktion des Containerbestands ausweist.
- 3.4 Die unter 3.1 b), d) und f) genannten Unterlagen müssen belegen, dass folgende Kennziffern eingehalten werden:
- a) Die auf Basis des Quartalsabschlusses der Zielgesellschaft errechnete Fremdkapitalquote der Zielgesellschaft (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100 Prozent) darf nicht mehr als 90 Prozent betragen.
 - b) Die auf Basis des Quartalsabschlusses der Darlehensgesellschaft errechnete Fremdkapitalquote der Darlehensgesellschaft (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100 Prozent) darf nicht mehr als 90 Prozent betragen.
 - c) Der durch die Bestätigung der Darlehensgesellschaft belegte durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag des Containerportfolios muss 0,25 US-Dollar übersteigen. Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag berechnet sich dabei als der Durchschnitt der Nettobetriebseinnahmen („Net Operating Income“) nach Abzug der Managementgebühr der Container („Management Fees“) pro Tag und CEU (Cost Equivalent Unit) in einem Quartal. Das Bestimmungsdatum für diese Kennziffer liegt jeweils 2 Monate nach dem Ende des Quartals (Beispiel: Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag für den 31. Mai 2022 ist das durchschnittliche Nettobetriebsergebnis der Container nach Managementgebühren pro Tag und CEU für die Monate Januar bis März 2022).
- 3.5 Auszahlungen von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft dürfen nur im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner der Zielgesellschaft („Empfänger“) erfolgen:

- Buss Global Holdings Pte. Ltd, 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911, Registration No.: 201130802Z und ergänzend (bei Zahlungen über 14 Millionen Euro)
- APF Holdings I, L.P., c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167, Registration No.: SR# 20200515654

Jede Nachrangdarlehenstranche ist schriftlich bei der Emittentin anzufordern. Die Anforderung muss folgende Inhalte (ggf. als Anlage) aufweisen:

- Angabe der Zielgesellschaft, welche Teilbeträge der Nachrangdarlehenstranche jeweils an welchen Empfänger gezahlt werden sollen.
- Bestätigung der Empfänger bzgl. der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen und des Verwendungszwecks der Zahlung.
- Bestätigung der Zielgesellschaft (i) bei Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 14,0 Millionen Euro, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote nicht erhöhende Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Gesellschafterdarlehen Buss Global

Holdings Pte. Ltd. an Darlehen der Emittentin („Return of Shareholder Loan Buss Global Holdings Pte. Ltd.“) und (ii) bei über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Zahlungen, dass diese jeweils folgende, die Fremdkapitalquote erhöhende, Umbuchungen in den Büchern der Zielgesellschaft nach sich ziehen werden: per Kapitalrücklage Empfänger an Darlehen der Emittentin („Return of Contributed Surplus“).

- Bestätigung der Zielgesellschaft, dass es sich bei den Zahlungen wirtschaftlich um eine teilweise Rückführung der bestehenden Finanzierung [Gesellschafterdarlehen der BGH bis zu einer Zahlungshöhe von 14 Millionen Euro sowie Kapitalrücklagen („Contributed Surplus“) der APF und der BGH in der Zielgesellschaft im Verhältnis der Anteile der APF und der BGH bei über 14 Millionen Euro hinausgehenden Zahlungen] der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios handelt.

– Ende der Investitionskriterien –

Anlage P 2 zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt

Investitions- und Finanzierungsplan

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose

Mittelverwendung		T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung	Anteil bezogen auf Emissionsvolumen
1.	Investitionen *	9.550,0	94,51%	95,50%
2.	Vermittlung Emissionsvolumen *	425,0	4,21%	4,25%
3.	Konzeption *	100,0	0,99%	1,00%
4.	Einrichtung Mittelverwendungskontrolle **	6,0	0,06%	0,06%
5.	Liquiditätsreserve	24,1	0,24%	0,24%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%
Mittelherkunft (Endfinanzierung ***)		T€		
6.	Eigenkapital	105,0	1,04%	1,05%
7.	Emissionsvolumen (Anlegerkapital) *	10.000,0	98,96%	100,00%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Inklusive Umsatzsteuer.

*** Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Zwischenfinanzierungsmittel.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an eine Gesellschaft, die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist (nachfolgend auch „Zielgesellschaft“) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaft soll mittelbar oder unmittelbar in Container investiert sein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Gegenstand dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftung

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Buss Capital Invest Management GmbH (nachfolgend „Komplementär-GmbH“ genannt). Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Als geschäftsführende Kommanditistin ist unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister beteiligt: Buss Capital Invest GmbH mit einem Kommanditkapital in Höhe 5.000,00 EUR (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt).
- 3.3 Die Kommanditanteile sind fest. Die Kommanditanteile sind insbesondere maßgebend für die Stimmrechte, die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 3.4 Die geschäftsführende Kommanditistin erbringt ihre Einlagen in bar.
- 3.5 Die Kommanditanteile gemäß Abs. 3.2 sind als Haftsummen in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Kommanditanteils in das Handelsregister einzutragen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- 4.1 Zur Geschäftsführung ist im Innenverhältnis allein die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet.

Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, die sich verpflichten, ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Die Organe haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genau zu beachten. Geschäftsführungsaufgaben, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich der Komplementärin vorbehalten sind, bleiben unberührt.

- 4.2 Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementär-GmbH und die geschäftsführende Kommanditistin, letztere aufgrund einer hiermit erteilten Vollmacht, jeweils einzeln berechtigt. Der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementär-GmbH sowie ihren jeweiligen Organen wird für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- 4.3 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist insbesondere berechtigt, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, ein oder mehrere Namensschuldverschreibungen in Höhe von bis zu 20,0 Mio. in EUR zu strukturieren, auszugeben und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese der mittelbaren Investition in Container dienen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt.
- 5.2 Eine Gesellschafterversammlung ist von der geschäftsführenden Kommanditistin auch einzuberufen, wenn sie es für erforderlich hält, wenn Beschlussgegenstände anstehen, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, oder wenn ein Gesellschafter schriftlich die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verlangt. Kommt die geschäftsführende Kommanditistin diesem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der betreffende Gesellschafter die Einberufung unter Einhaltung der in § 5.3 genannten Formvorschriften selbst vornehmen.
- 5.3 Die Einberufung hat durch die geschäftsführende Kommanditistin in Schrift- oder Textform (elektronische Form per E-Mail ist ausreichend) mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur

fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keine Widersprüche gegen die Beschlussfassung erhoben werden. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die Punkte betreffen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind.

5.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

5.5 Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin geleitet (nachfolgend „Versammlungsleiter“), der auch die Beschlussfähigkeit feststellt. Dem Versammlungsleiter obliegt insbesondere auch die Feststellung der Stimmrechte und der Beschlussergebnisse.

5.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, falls das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zu folgenden Maßnahmen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren; und
- d) die in diesem Vertrag benannten Gegenstände des Unternehmens.

6.2 Je 1.000 EUR eines Kommanditanteils (Kapitalkonto I gemäß § 8.1) gewähren eine Stimme.

6.3 Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter damit einverstanden ist oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.

6.4 Über die Gesellschafterbeschlüsse ist von dem Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur möglich innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von dem Protokoll.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Die geschäftsführende Kommanditistin hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach dem Ende des Geschäftsjahres für das betreffende Jahr den Jahresabschluss (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, einen Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Die geschäftsführende Kommanditistin erstellt auch die steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; der betreffende Gesellschafter ist verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin hierzu notwendige Informationen zu erteilen. Soweit eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, können die Gesellschafter beschließen, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

7.3 Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften, dieser Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss der Gesellschafter es vorsehen, hat der Jahresabschluss den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Im Falle einer späteren Änderung, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgebend.

7.4 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt den Gesellschaftern.

§ 8 Gesellschafterkonten

8.1 Die Einlage der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 3.2 wird auf dem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt (Festkapitalkonto). Die Kapitalkonten I sind unverzinslich und werden auch durch Verluste nicht gemindert.

8.2 Auf den Gesellschafterkonten (Kapitalkonto II) werden der den Betrag des Kapitalkontos I übersteigende Wert an Einzahlungen, Gewinnanteile, weitere Einlagen (Zinsen, Rückvergütungen und dergleichen), Entnahmen (Zinsbelastungen und dergleichen) und der sonstige Leistungsverkehr zwischen der geschäftsführenden Kommanditistin und der Gesellschaft verbucht. Der Saldo auf dem Kapitalkonto II der geschäftsführenden Kommanditistin ist eigenkapitalähnlich zu behandeln und unter der Bilanzposition Eigenkapital auszuweisen.

8.3 Verlustanteile werden der geschäftsführenden Kommanditistin auf das Kapitalkonto III (Kapitalverlustkonto) belastet, mit der Maßgabe, dass zukünftige Gewinne zunächst zum Ausgleich des Kapitalverlustkontos verrechnet werden. Das Kapitalverlustkonto hat keinen Darlehenscharakter, sondern stellt einen Teil des Festkapitalkontos dar (Kapitalgegentkonto zu Kapitalkonto I und II).

8.4 Für die geschäftsführende Kommanditistin wird ein gesondertes Kapitalrücklagenkonto als Kapitalkonto IV (auch „Rücklagenkonto“ genannt) geführt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, unabhängig von der Höhe ihrer Kommanditbeteiligungen nach § 3.2 Guthaben einzuzahlen, die auf dem Rücklagenkonto gebucht werden. Kapitaleinzahlungen auf dem Rücklagenkonto führen nicht zu einer Anteilsverschiebung, die Kapitalanteile bleiben unberührt.

8.5 Die Kapitalkonten II bis IV sind positiv und negativ unverzinslich.

§ 9 Aufwendungsersatz/Vergütung

- 9.1 Als Entgelt für die Übernahme der unbeschränkten Haftung erhält die Komplementär-GmbH eine Vergütung i.H.v. 2.000,00 EUR p.a. zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31.12. eines jeden Jahres verdient und sofort zur Zahlung fällig. Sie entsteht unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft.
- 9.2 Der geschäftsführenden Kommanditistin sind alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.

§ 10 Ergebnisverteilung

- 10.1 Vor Verteilung von Gewinn und Verlust sind Aufwendungsersatz der geschäftsführenden Kommanditistin und Haftungsvergütung der Komplementär-GmbH gemäß § 9 über Ergebnis zu verbuchen.
- 10.2 Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin anteilig entsprechend der Summe ihrer Festkapitalkonten (Kapitalkonten I) beteiligt.
- 10.3 Sofern die geschäftsführende Kommanditistin nicht während des gesamten Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt ist, nimmt sie am Gewinn/Verlust der Gesellschaft zeitanteilig teil.
- 10.4 Gewinnauswirkungen von Gewerbesteuererminderungen oder -erhöhungen, die sich aus steuerlichen Ergänzungs- oder Sonderbilanzen der Gesellschaft ergeben, werden dem betreffenden Gesellschafter allein zugerechnet. Die Gesellschafter verpflichten sich, gewerbesteuerliche Sondereinflüsse im Rahmen der Verteilung von Gewinn und Verlust zu berücksichtigen.

§ 11 Entnahmen

- 11.1 Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, die Haftungsvergütung zu entnehmen (vgl. § 18).
- 11.2 Die geschäftsführende Kommanditistin kann entnehmen:
- a) die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen; diese können frei entnommen werden;
 - b) eventuelle Tätigkeitsvergütungen gemäß gesonderter Vereinbarung; diese können frei entnommen werden;
 - c) Guthaben auf Kapitalkonto II unter Beachtung von §§ 11.3 und 11.4.
- 11.3 Eine Entnahme von Guthaben von dem Kapitalkonto II der geschäftsführenden Kommanditistin ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten I – III der geschäftsführenden Kommanditistin negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht. Ausnahmen hiervon sind nur bei Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- 11.4 Eine Entnahme von Guthaben auf den Kapitalkonten I bis IV ist während der Laufzeit der Gesellschaft nur zulässig,

wenn die Anleger der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen ihr investiertes Kapital zuvor zurückerhalten haben. Unabhängig davon ist ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditistin mit ihrem auf dem Kapitalverlustkonto ausgewiesenen Verlustanteil zu verrechnen und im Übrigen an die geschäftsführende Kommanditistin auszahlend.

- 11.5 Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Verfügung über Gesellschaftsanteile

Verfügungen jeder Art über den Gesellschaftsanteil (z.B. Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern

- 13.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - b) durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters in seinem Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundenen Rechten vollstreckt wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt;
 - d) ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt.
- 13.2 Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen gemäß § 13.1 kein Stimmrecht.

§ 14 Abfindungsguthaben

- 14.1 Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Dieser wird vom Steuerberater der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S 1) ermittelt.
- 14.2 Bei fehlender Einigung der Beteiligten über den Verkehrswert des Anteils entscheidet ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für die Beteiligten abschließend und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters werden unter Beachtung des Schiedsspruchs in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Parteien mit ihrer eigenen Auffassung vom richtigen Verkehrswert vom Wert des Schiedsgutachters jeweils abweichen.
- 14.3 Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung

lung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

- 14.4 Die Abfindung ist in acht gleichen Halbjahresraten zahlbar, beginnend sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Bezifferung des Abfindungsguthabens nicht möglich, kann der ausscheidende Gesellschafter eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aufgrund einer Monatsendstaffel verzinst.
- 14.5 Zur vorzeitigen Auszahlung des Abfindungsguthabens – ganz oder teilweise – sind die Gesellschaft bzw. der/die verbleibende/n Gesellschafter stets berechtigt.

§ 15 Dauer der Gesellschaft

- 15.1 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- 15.2 Bis zur Eintragung im Handelsregister hat die geschäftsführende Kommanditistin nur die Rechtsstellung einer atypischen stillen Gesellschafterin, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.
- 15.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 15.4 Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem/den übrigen Gesellschafter/n fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht auf Fortführung der Firma.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2026.
- 16.2 Allen Gesellschaftern steht das Recht der Anschlusskündigung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Kündigungserklärung zu. Im Falle der Anschlusskündigung der übrigen Gesellschafter erfolgt die Liquidation der Gesellschaft, an der auch der zuerst kündigende Gesellschafter teilnimmt.
- 16.3 Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

- 16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- 17.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 17.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den/die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar mit der Maßgabe, dass dessen/deren Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich des Umfangs keine Änderung erfahren soll.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten den gewünschten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Regelungslücken.
- 18.2 Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 18.4 Die Kosten dieses Vertrages sowie seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hamburg, den 11. März 2021

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Capital Invest Management GmbH

Buss Capital Invest Management GmbH

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH

Buss Capital Invest GmbH

Mittelverwendungskontrollvertrag

Vertrag über Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung einer Vermögensanlage (VERMÖGENSANLAGEN- KONTROLLVERTRAG)

Zwischen der

Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG, Hamburg,
(die "EMITTENTIN")

und der

Buss Capital Invest GmbH, Hamburg,
(die "ANBIETERIN")

(EMITTENTIN und ANBIETERIN zusammen "die
AUFTRAGGEBER")

und der

CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hamburg
(("CORDES TREUHAND"))

(AUFTRAGGEBER und CORDES TREUHAND
zusammen "die Parteien")

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Die AUFTRAGGEBER versichern, dass
 - a) es sich bei der EMITTENTIN um eine inländische Emittentin handelt, die im Inland Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet sind ("NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN"), als Vermögensanlagen gem. Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) öffentlich anbieten wird,
 - b) die Verwaltung der EMITTENTIN ohne Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zulässig ist,

- c) die Ausgabe der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts gem. Kreditwesengesetzes (KWG) erfüllt.

Im Rahmen dieses Angebots wird die ANBIETERIN gem. § 6 VermAnlG einen Verkaufsprospekt ("VERKAUFSPROSPEKT") erstellen.

2. Die EMITTENTIN investiert in folgende Vermögensgegenstände:

Die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,025 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited ("ZIELGESELLSCHAFT"), die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die teilweise Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios verwendet.

Die Investitionen stellen somit eine Weitergabe von Mitteln über mehrere Ebenen dar. Dabei stellt die EMITTENTIN die "1. EBENE", die ZIELGESELLSCHAFT die "2. EBENE" und die DARLEHENSGESELLSCHAFT die "3. EBENE" dar. Das "ANLAGEOBJEKT auf 1. EBENE" ist das Nachrangdarlehen an die ZIELGESELLSCHAFT, das "ANLAGEOBJEKT auf 2. EBENE" ist die teilweise Rückführung bestimmter Finanzierungen der in die DARLEHENSGESELLSCHAFT eingebrachten Kapitalrücklage, das "ANLAGEOBJEKT auf 3. EBENE" ist die Containerflotte der DARLEHENSGESELLSCHAFT zum Beginn des 1. Juli 2021 (alle gemeinsam: die "ANLAGEOBJEKTE").

Die Kriterien für Investitionen in ANLAGEOBJEKTE (die "INVESTITIONSKRITERIEN") werden in Anlage P 1 zu den im VERKAUFSPROSPEKT abdruckenden "Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt" ("NSV-BEDINGUNGEN") näher definiert.

3. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des VERKAUFSPROSPEKTS das ANLAGEOBJEKT auf 3. EBENE bereits angeschafft wurde und auf 2. EBENE die Kapitalrücklage bereits in die DARLEHENSGESELLSCHAFT eingebracht wurde, dient das Nachrangdarlehen der EMITTENTIN der ZIELGESELLSCHAFT zur Refinanzierung dieser Kapitalrücklage. Die INVESTITIONSKRITERIEN sehen diesbezüglich vor, dass die EMITTENTIN die Nachrangdarlehenstranchen nach Erfüllung weiterer Anforderungen im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs direkt an die dort genannten letztendlichen Zahlungsempfänger zu leisten hat. Somit werden durch jede Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche gleichzeitig die ANLAGEOBJEKTE auf 1. und 2. EBENE angeschafft. Auf der 2. und 3. EBENE ist daher über die Kontrolle gem. § 6 Abs. 4 lit. c der vorgenannten Zahlungen hinaus hinsichtlich der Zahlungsflüsse keine weitere Kontrolle

hinsichtlich der Zahlungsflüsse bzw. der Verwendung durch die CORDES TREUHAND vorzunehmen.

4. In Anlage P 2 zu den NSV-BEDINGUNGEN findet sich darüber hinaus ein Investitionsplan ("INVESTITIONSPLAN"), der auch Angaben zur Höhe der initialen Vergütungen und der Liquiditätsreserve enthält. Zudem enthält der VERKAUFSPROSPEKT im Kapitel "Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage" eine Beschreibung der ANLAGEOBJEKTE der 2. und 3. EBENE ("OBJEKT-BESCHREIBUNGEN").

Für die Zwecke dieses Vertrags bilden die OBJEKT-BESCHREIBUNGEN neben dem INVESTITIONSPLAN und den INVESTITIONSKRITERIEN einen integralen Bestandteil der NSV-BEDINGUNGEN, die damit die Grundlage der Kontrollhandlungen der CORDES TREUHAND darstellen, während weitere Angaben des VERKAUFSPROSPEKTS diesbezüglich unbeachtlich sind.

5. Die CORDES TREUHAND fungiert seit 2013 als gesetzliche Verwahrstelle gem. dem Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") für Publikums- und Spezial-AIF verschiedener Asset-Klassen und wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") unter der Verwahrstellen-Identifikationsnummer 10134782 geführt. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der verwahrstellenähnlichen Tätigkeit, mit der die CORDES TREUHAND beauftragt wird, nicht um eine Verwahrstellentätigkeit nach dem KAGB handelt, sondern um eine individuell vertraglich vereinbarte Dienstleistung der CORDES TREUHAND. Das KAGB findet ausdrücklich keine, auch keine ergänzende, Anwendung.

§ 1

Beauftragung der CORDES TREUHAND

1. Die AUFTRAGGEBER bestellen die CORDES TREUHAND als unabhängigen Mittelverwendungskontrollleur gemäß § 5c VermAnlG und beauftragen ihn darüber hinaus mit der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung der EMITTENTIN nach Maßgabe dieses Vertrags. Sie haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die CORDES TREUHAND nimmt die Bestellung bzw. Beauftragung an.
2. Die CORDES TREUHAND handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Die Beauftragung der CORDES TREUHAND begründet –soweit gesetzlich zulässig– ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen den AUFTRAGGEBERN und der CORDES TREUHAND.

§ 2

Rechte und Pflichten der CORDES TREUHAND

1. Die Rechte und Pflichten der CORDES TREUHAND ergeben sich ausschließlich aus § 5c VermAnlG und diesem Vertrag.

2. Die CORDES TREUHAND übernimmt die folgenden in den §§ 4 bis 10 näher definierten Aufgaben:

- a) Eigentumsüberprüfung bzgl. des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE;
- b) Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der EMITTENTIN und der Zins- und Rückzahlungen an die ANLEGER;
- c) Freigabe der von ANLEGERN und der ANBIETERIN (als Kommanditist der EMITTENTIN) eingezahlten Mittel und Mitzeichnung von Verfügungen über diese Mittel sowie über Rückzahlungen des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE, sofern diese Freigabe und Verfügungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Vertrag oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen ("MITTELFREIGABE- UND -VERWENDUNGSKONTROLLE 1. EBENE");
- d) Überwachung der Zahlungsströme der EMITTENTIN ("CASHFLOW-KONTROLLE 1. EBENE");
- e) Kontrolle der 2. und 3. EBENE;
- f) Prüfung bestimmter Geschäfte der EMITTENTIN, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen;
- g) Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an bestimmte Unternehmen ("BUSS-Unternehmen", vgl. § 10 Abs. 1 lit. d)), ob diese nicht gegen die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen sowie in Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen.

§ 3

Einrichtung der Geldkonten

1. Die EMITTENTIN hat spätestens bis zum Tag der Veröffentlichung gem. § 9 VermAnlG des VERKAUFSPROSPEKTS bzgl. der Vermögensanlage und Beginn des öffentlichen Angebots ("PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG") mindestens ein Geldkonto in der Form einzurichten, dass ohne die Mitzeichnung der CORDES TREUHAND keine Verfügungen vorgenommen werden können ("MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO").
2. Zu jedem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO und allen anderen Geldkonten der EMITTENTIN hat die EMITTENTIN der CORDES TREUHAND Lese-Zugänge einzurichten, damit diese sämtliche Kontobewegungen jederzeit selbst abrufen kann.

§ 4**Eigentumsüberprüfung**

1. Die CORDES TREUHAND muss sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit gem. § 2 Abs. 2 lit. a) unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtslage Gewissheit verschaffen über den Erwerb und Bestand der Eigentums- bzw. Gläubigerrechte der EMITTENTIN in Bezug auf das ANLAGEOBJEKT auf 1. EBENE. Zu dieser Verifikation gehört auch die Kontrolle etwaiger Rechte Dritter, die an diesen bestehen oder ihre Nutzbarkeit beschränken. Die CORDES TREUHAND geht dabei wie folgt vor:
 - a) Sie stützt ihre Prüfung zunächst ausschließlich auf Informationen, Urkunden, Gutachten oder sonstige Unterlagen, die ihr von den AUFTRAGGEBERN auf Anforderung in unregelmäßigen Abständen vorgelegt werden.
 - b) Soweit die unter a) genannten Unterlagen nicht ausreichen, um den Erwerb der Eigentumsrechte zur hinreichenden Überzeugung der CORDES TREUHAND zu belegen, verlangt sie von den AUFTRAGGEBERN weitere Unterlagen.
 - c) Soweit auch diese Unterlagen nicht ausreichen, holt sie externe und unabhängige Nachweise ein.
 - d) Soweit die CORDES TREUHAND die Rechtslage immer noch nicht hinreichend überprüfen kann, holt sie die Unterstützung qualifizierter und unabhängiger Dritter ein.
2. Die AUFTRAGGEBER haben sicherzustellen, dass die CORDES TREUHAND spätestens 10 Büroarbeitstage (ohne Sa.) vorab über eine Übertragung oder Rückzahlung des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE informiert wird.

§ 5
Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der EMITTENTIN und der Zins- und Rückzahlungen an die ANLEGER

1. Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 lit. b) hat die CORDES TREUHAND das Anlegerregister, die Jahresergebnisse der EMITTENTIN und die Zins- und Rückzahlungen der EMITTENTIN an die ANLEGER zu kontrollieren.
2. Das Anlegerregister prüft die CORDES TREUHAND in Stichproben insbesondere darauf, ob die Höhe der von ANLEGERN übernommenen NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN und die entsprechenden Einzahlungsdaten korrekt aufgenommen wurden. Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND zu diesem Zweck während der Zeichnungsphase mindestens zum Ende eines jeden Monats, bei starkem Zeichnungsaufkommen (> 5 Mio. EUR/Woche) zum Ende einer jeden Woche, das Anlegerregister sowie ggf. weitere angemessene Unterlagen vor.

3. Die CORDES TREUHAND prüft die Jahresergebnisse der EMITTENTIN hinsichtlich der Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Richtigkeit anhand des jeweiligen Jahresabschlussprüfungsberichtes, welcher der CORDES TREUHAND jeweils unverzüglich nach Fertigstellung zu übermitteln ist. Sofern der Abschlussprüfer dort Vorbehalte äußert, haben die AUFTRAGGEBER der CORDES TREUHAND sämtliche Informationen über diese Vorbehalte vorzulegen.
4. Die Zahlungen an die ANLEGER prüft die CORDES TREUHAND in Stichproben darauf, ob die in den NSV-BEDINGUNGEN enthaltenen Regelungen eingehalten wurden und die Berechnungen unter Berücksichtigung der im Anlegerregister aufgeführten Einzahlungsdaten und NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGS-Beträgen rechnerisch richtig ist. Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND zu diesem Zweck spätestens 5 Büroarbeitstage (ohne Sa.) vor den geplanten Zahlungen angemessene Unterlagen vor.

§ 6**Mittelfreigabe- und -verwendungskontrolle 1. EBENE**

1. Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 lit. c) führt die CORDES TREUHAND nach erfolgter Mittelfreigabe gem. Abs. 3 hinsichtlich der Verwendung der von ANLEGERN ("ANLEGERGELDER") und der ANBIETERIN (als Kommanditist der EMITTENTIN) eingezahlten Mittel sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückzahlungen des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE (alle zusammen "ZU KONTROLLIERENDE MITTEL") eine ex ante-Kontrolle durch. Sie ist dabei zur Mitzeichnung einer Verfügung berechtigt und verpflichtet, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Vertrag oder die NSV-BEDINGUNGEN verstößt.
2. Die EMITTENTIN hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die ZU KONTROLLIERENDEN MITTEL ausschließlich auf ein MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO der EMITTENTIN fließen (zur Ausgestaltung eines solchen Kontos vgl. § 3 Abs. 1).
3. Während die von der ANBIETERIN eingezahlten Mittel und die Rückzahlungen des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE automatisch als freigegeben gelten, ist die CORDES TREUHAND berechtigt und verpflichtet, auch die ANLEGERGELDER zur Verwendung gem. Abs. 4 freizugeben, wenn
 - a) die EMITTENTIN mindestens ein MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO gem. § 3 Abs. 1 eingerichtet hat und
 - b) die Kommanditeinlage der ANBIETERIN vollständig auf ein MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO geleistet wurde und

- c) die verwendete Investitionserklärung gem. § 1.3 der NSV-BEDINGUNGEN ausschließlich ein MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO als Einzahlungskonto für die ANLEGER vorsieht und
- d) die EMITTENTIN einen Nachrangdarlehensvertrag mit der ZIELGESELLSCHAFT (vgl. Präambel Abs. 2) abgeschlossen hat, der die Anforderungen des § 3.2 der INVESTITIONSKRITERIEN erfüllt und eine INVESTITIONSPLAN-gemäße Investition der ANLEGERGELDER ermöglicht.

Die Freigabe der ANLEGERGELDER durch die CORDES TREUHAND zur Verwendung gem. Abs. 4 erfolgt konkludent durch Aufnahme der Kontrolltätigkeit gem. Abs. 5.

4. Die ZU KONTROLLIERENDEN MITTEL dürfen nach PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG und erfolgter Freigabe gem. Abs. 3 ausschließlich für nachfolgend genannte Zwecke verwendet werden:

- a) Zahlung der im INVESTITIONSPLAN genannten initialen Vergütungen, die überwiegend in Abhängigkeit der tatsächlich gezeichneten NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN variieren können. Solche Verfügungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - ein Vertrag vorliegt, der den Anspruch auf die Vergütung sowie deren Höhe und Fälligkeit zum Zahlungszeitpunkt belegt, und
 - eine Rechnung über den jeweiligen Betrag vorliegt und
 - die Zahlung direkt an den Rechnungssteller erfolgt.
- b) Zahlung laufender Vergütungen, Kosten und Gebühren sowie weiterer ggf. anfallender initialer Vergütungen, Kosten und Gebühren. Solche Verfügungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - ein Vertrag vorliegt, der den Anspruch auf die Vergütung sowie deren Höhe und Fälligkeit zum Zahlungszeitpunkt belegt (nur im Falle von Vergütungen), und
 - eine Rechnung über den jeweiligen Betrag vorliegt und
 - die Summe dieser Zahlungen die Höhe der im INVESTITIONSPLAN genannten Liquiditätsreserve, die in Abhängigkeit der tatsächlich gezeichneten NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN variieren kann, nicht überschreitet und
 - die Zahlung direkt an den Rechnungssteller erfolgt.

- c) Investitionen in das ANLAGEOBJEKT auf 1. EBENE einschließlich der Zahlungen im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs an die letztendlichen Zahlungsempfänger auf der 2. EBENE (vgl. Präambel Abs. 3). Solche Verfügungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt die Anforderungen der INVESTITIONSKRITERIEN erfüllt werden und
- trotz der jeweiligen Zahlung genügend Mittel verbleiben, um die unter a) und b) genannten Vergütungen, Kosten und Gebühren, die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt fällig sind, begleichen zu können.

- d) Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN an ANLEGER. Solche Verfügungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese

- die auf der jeweiligen Investitionserklärung gem. § 1.3 der NSV-BEDINGUNGEN genannten Konten der jeweiligen ANLEGER oder
- Konten, die von den jeweiligen ANLEGERN später für diesen Zweck benannt wurden,

zum Ziel haben und dies durch entsprechende Unterlagen belegt wird. Bei geplanten Sammelüberweisungen mit einer hohen Anzahl an einzelnen Überweisungen ist der Nachweis im Rahmen einer von der CORDES TREUHAND gewählten angemessenen Stichprobe zu erbringen.

- e) Andere als die vorstehend genannten Zahlungen. Solche Verfügungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- der entsprechende Liquiditätsabgang die Ansprüche der ANLEGER gegen die EMITTENTIN auf Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gefährden kann oder
- zu erwarten ist, dass eine Nichtzahlung eine größere Gefährdung der Ansprüche der ANLEGER gegen die EMITTENTIN auf Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen würde als eine Zahlung und dies durch geeignete Unterlagen und Informationen belegt werden kann.

5. Sofern die EMITTENTIN einen Teil der ZU KONTROLLIERENDEN MITTEL verwenden möchte, hat sie der CORDES TREUHAND die in Abs. 4 genannten Unterlagen in Kopie bzw. Scan des Originals vorzulegen, im Falle des Abs. 4 lit. c) zusätzlich die in den INVESTITIONSKRITERIEN genannten Unterlagen. Zudem ist die CORDES TREUHAND über Sachverhalte zu informieren, die dem jeweiligen Geschäft in irgendeiner Weise entgegenstehen oder die Ansprüche der ANLEGER gegen die EMITTENTIN gefährden könnten. Die CORDES TREUHAND prüft sodann, ob die Verwendung im Einklang mit Abs. 4 und im Falle des Abs. 4 lit. c) zusätzlich mit den INVESTITIONSKRITERIEN steht und teilt den AUFTRAGGEBERN das Ergebnis dieser Prüfung innerhalb von 3 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Informationen mit, dies ggf. konkludent durch Mitzeichnung der entsprechenden Verfügung.

§ 7

Cashflow-Kontrolle 1. EBENE

Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 lit. d) hat die CORDES TREUHAND alle weiteren wesentlichen Zahlungsströme, die über Geldkonten der EMITTENTIN gem. § 3 fließen, in Zeitabständen, die der Häufigkeit dieser Zahlungsströme angemessen sind, ex post daraufhin zu kontrollieren, ob diese gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Vertrag oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen.

§ 8

Kontrolle 2. und 3. EBENE

- Da das ANLAGEOBJEKT auf 3. EBENE zum Zeitpunkt der Aufstellung des VERKAUFSPROSPEKTS bereits angeschafft wurde und die Anschaffung des ANLAGEOBJEKTS auf 2. EBENE bereits der Kontrolle gem. § 6 Abs. 4 lit. c unterliegt (s. hierzu auch Präambel Abs. 3), ist auf der 2. und 3. EBENE darüber hinaus keine Kontrolle hinsichtlich der Zahlungsflüsse bzw. der Verwendung durch die CORDES TREUHAND vorzunehmen.
- Die INVESTITIONSKRITERIEN sehen jedoch in § 3.1 hinsichtlich der 2. und 3. EBENE die Vorlage verschiedener Unterlagen vor (u. a. Darlehensvertrag, Quartalsabschlüsse, Jahresabschlüsse, Bestätigungen), wobei die §§ 3.2. und 3.3 die Einhaltung verschiedener Kriterien regelt (u. a. Verpflichtungen der ZIELGESELLSCHAFT, Fremdkapitalquote, durchschnittliche 3-Monats-Nettoeinnahmen pro Tag). DIE AUFTRAGGEBER verpflichten sich diesbezüglich sicherzustellen, dass während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags sowohl diese Unterlagen vorgelegt werden als auch diese Kriterien eingehalten werden.

- Die CORDES TREUHAND kontrolliert die Einhaltung der Vorlagepflicht sowie dieser Kriterien im Rahmen der Kontrollhandlungen gem. § 6 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 lit. c, mindestens jedoch einmal pro Kalenderquartal während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags.

§ 9

Berichtspflichten

- Hinsichtlich der der Kontrollhandlungen gem. den §§ 3,6 (1. EBENE) und 8 (2. und 3. EBENE) hat die CORDES TREUHAND zum Ultimo eines jeden sechsten Kalendermonats, erstmalig zum Ultimo des auf das Kalenderquartal der PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG folgenden Kalenderquartals und letztmalig zum Ultimo des Kalendermonats, in dem die vollständige Verwendung aller ANLEGERGELDER erfolgt ist, einen Bericht zu fertigen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:
 - die Höhe der eingesammelten ANLEGERGELDER,
 - die Höhe der davon in ANLAGEOBJEKTE auf allen Ebenen investierten ANLEGERGELDER,
 - die Höhe der ANLEGERGELDER, welche für sonstige Ausgaben verwendet wurden,
 - eine Aufzählung der sonstigen Ausgaben und Beschreibung der Verwendung der ANLEGERGELDER für die sonstigen Ausgaben,
 - eine Aufzählung und Beschreibung der bereits erworbenen ANLAGEOBJEKTE auf allen Ebenen oder der Rechte daran,
 - die Summe der nicht investierten ANLEGERGELDER,
 - Darlegung, ob die Verwendung der ANLEGERGELDER planmäßig erfolgte.
- Der Bericht ist der EMITTENTIN als PDF-Datei sowie der BaFin als PDF-Datei über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem jeweils spätestens 2 Wochen nach den vorgenannten Stichtagen zu übermitteln. Darüber hinaus hat CORDES TREUHAND den Bericht unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 10

Prüfung bestimmter Geschäfte

- Ausschließlich folgende Rechtsgeschäfte hat die EMITTENTIN vor deren Durchführung durch die CORDES TREUHAND prüfen zu lassen (vgl. § 2 Abs. 2 lit. f) und g)):
 - die Aufnahme von Krediten (ohne valutarische Überziehungen) für die EMITTENTIN,
 - die Belastung des ANLAGEOBJEKTES auf 1. EBENE,
 - die Verfügung über das ANLAGEOBJEKT auf 1. EBENE,

- d) die Zahlung von Vergütungen und Aufwendungsersatz an folgende Unternehmen und die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH & Co. KG verbundenen Unternehmen (alle gemeinsam: "BUSS-UNTERNEHMEN"):
 - Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der EMITTENTIN),
 - Buss Capital Invest GmbH (Kommanditist der EMITTENTIN, ANBIETERIN, Vertriebsgesellschaft, Konzeption, Verwaltung der Vermögensanlage, Buchhaltung),
 - Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung).
2. Die Pflichten der CORDES TREUHAND beschränken sich auf eine insbesondere an den NSV-BEDINGUNGEN ausgerichtete Rechtmäßigkeitskontrolle der Rechtsgeschäfte. Sie hat folglich weder die Zweckmäßigkeit dieser Geschäfte noch deren Rechtswirksamkeit zu überprüfen.
3. Das Verfahren im Rahmen der Kontrolle der unter Abs. 1 lit. a) - c) genannten Verpflichtungsgeschäfte umfasst folgende Schritte:
 - a) Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND spätestens 3 Büroarbeitstage (ohne Sa) vor Abschluss den finalen Vertragsentwurf des Rechtsgeschäfts vor.
 - b) Die CORDES TREUHAND prüft die Unterlagen daraufhin, ob das Rechtsgeschäft mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar ist.
 - c) Das Ergebnis der Prüfung ist den AUFTRAGGEBERN per E-Mail mitzuteilen.
4. Das Verfahren im Rahmen der Kontrolle der unter Abs. 1 lit. d) genannten Erfüllungsgeschäfte umfasst folgende Schritte:
 - a) Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND spätestens 2 Büroarbeitstage (ohne Sa) vor geplanten Zahlungen die entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen, die entsprechenden Rechnungen sowie –sofern aus den Rechnungen nicht ersichtlich- Herleitungen der Rechnungsbeträge vor.
 - b) Die CORDES TREUHAND prüft die geplanten Zahlungen daraufhin, ob diese mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar sind sowie in Einklang mit den unter lit. a) genannten Unterlagen stehen.
 - c) Das Ergebnis der Prüfung ist den AUFTRAGGEBERN per E-Mail mitzuteilen.

5. Nur wenn die jeweilige Kontrolle ergeben hat, dass das jeweilige Rechtsgeschäft mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar ist und -im Falle eines unter Abs. 1 lit. d) genannten Rechtsgeschäfts- im Einklang mit den unter Abs. 4 lit. b) genannten Unterlagen bzw. Angaben steht, darf die EMITTENTIN dieses Rechtsgeschäft durchführen.

§ 11

Gegenseitige Informations- und Mitwirkungspflichten

1. Die CORDES TREUHAND hat den AUFTRAGGEBERN rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
2. Die AUFTRAGGEBER haben der CORDES TREUHAND rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese bei Beginn der Wahrnehmung ihrer Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hinsichtlich der Informationen bzw. der Unterlagen findet § 320 HGB (Vorlagepflicht, Auskunftsrecht) sinngemäß Anwendung. Soweit einzelne Informationen bzw. Unterlagen in Einzelfällen nicht erteilt bzw. vorgelegt werden können, ist dies der CORDES TREUHAND plausibel zu begründen.
3. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, haben jegliche Informationsübermittlungen in Textform per E-Mail zu erfolgen. Belege werden insoweit eingescannt als PDF übersandt. Die AUFTRAGGEBER sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen der CORDES TREUHAND die jeweiligen Dokumente im Original vorzulegen.
4. Die AUFTRAGGEBER haben jederzeit sicherzustellen, dass die CORDES TREUHAND in die Lage versetzt wird, Nachforschungen zum Wohlverhalten der AUFTRAGGEBER anzustellen und die Qualität der an die CORDES TREUHAND übermittelten Informationen zu bewerten. Insbesondere gewähren die AUFTRAGGEBER der CORDES TREUHAND unbeschränkten Zugang (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen) zu den Büchern der EMITTENTIN.
5. Die Parteien werden sich bemühen, alle in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen bzw. Mitwirkungspflichten in angemessenen Zeiträumen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen kaufmännischen Sorgfaltspflicht zu erbringen. Jede Partei ist sich bewusst, dass zur pünktlichen Erbringung von Leistungen der jeweils anderen Partei auch die eigenen Mitwirkungsbeiträge rechtzeitig erfolgen müssen.

§ 12

Kommunikationsmanagement, Eskalationsverfahren

1. Die Parteien haben jeweils Kontaktpersonen auf zwei Hierarchieebenen (Fachverantwortliche, Geschäftsleitung) zu benennen.

2. Die zwischen den Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauschten – auch sensiblen - Informationen und Daten können ganz oder teilweise elektronisch gespeichert, ausgewertet und per Fax und/oder im Internet bzw. im jeweiligen Intranet der Parteien per E-Mail in unsignierter, unverschlüsselter Form übermittelt werden. Diese Regelung kann von jeder Partei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ebenso kann jede Partei den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren fordern. Zum Zwecke der Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO haben sich die Parteien gegenseitig über die jeweilige Datenverarbeitung informiert. Die Parteien verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung dieser Informationen und Daten.
3. Gelangt die CORDES TREUHAND zur Auffassung, dass von ihr zu überprüfende Sachverhalte nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den Regelungen der NSV-BEDINGUNGEN entsprechen, unterrichtet sie die AUFTRAGGEBER entsprechend und fordert sie auf, zeitnah angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist gemäß folgenden Eskalationsstufen vorzugehen, wobei die jeweils nächste Stufe immer dann eingeschaltet wird, sofern auf einer Stufe innerhalb von 5 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) keine gemeinsame Lösung bzw. keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden kann:
 - a) Versuch der Klärung des Sachverhalts auf Ebene der von den Parteien spätestens mit PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG zu benennenden – ggf. auch externen- Fachverantwortlichen
 - b) Einschaltung der jeweiligen Geschäftsleitung zur Klärung des Sachverhalts
 - c) Sofern den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht entsprochen wird: Aufforderung an die Geschäftsführung der AUFTRAGGEBER, die ANLEGER über den Sachverhalt zu informieren
 - d) Ausschließlich bei gravierend missbräuchlicher Verwendung der von ANLEGERN eingezahlten Mittel: Information der BaFin über den Sachverhalt.

§ 13

Pflichten bei der Beauftragung von Dritten

1. Die Parteien dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Mithilfe Dritter bedienen. Die Parteien werden die Zusammenarbeit mit dem Dritten auf dem gleichen Level wie untereinander sicherstellen. Insbesondere ist die CORDES TREUHAND berechtigt, mit dem Dritten direkt Informationen über die AUFTRAGGEBER auszutauschen, wenn er zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Anderenfalls ist eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Ein evtl. Verschulden des Dritten hat die die Pflichten übertragende Partei in gleichem Maße zu vertreten wie eigenes Verschulden.
2. Die Parteien übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung von Aufgaben, die durch diesen Vertrag tangiert werden, beauftragen. Auf Anforderung wird die jeweilige Partei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien diese Dritten ausgewählt wurden und wie deren Tätigkeit überwacht wird.

§ 14

Honorar und Aufwandsersatz

1. Für den Ersteinrichtungsaufwand bis zur PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG erhält die CORDES TREUHAND ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. EUR 5.000. Es ist fällig 2 Wochen nach PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG, spätestens jedoch am Ende des vierten Kalendermonats der Tätigkeit.
2. Ab PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG bis zur Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN ("RÜCKZAHLUNGSTAG") erhält die CORDES TREUHAND ein laufendes, ggf. zeitanteiliges, jährliches Honorar i.H.v. 0,05% der zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (im Kalenderjahr des RÜCKZAHLUNGSTAGS am Tag davor) von ANLEGERN gezeichneten nominellen NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN, mindestens jedoch EUR 18.000 p.a. Das Honorar erhöht sich ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres der Tätigkeit um 2% p.a. Es ist in vier angemessenen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., wobei evtl. entstehende Nachzahlungen oder Erstattungen zum 15.01. fällig werden.
3. Für die ausstehenden Arbeiten ab dem RÜCKZAHLUNGSTAG bis zum Ende des Vertrags gem. § 15 Abs. 1 erhält die CORDES TREUHAND ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. EUR 5.000. Es ist fällig 3 Monate nach dem RÜCKZAHLUNGSTAG, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ende des Vertrags gem. § 15 Abs. 1.
4. Alle genannten Honorare erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

5. Der CORDES TREUHAND werden evtl. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung und Veröffentlichung der Berichte gem. § 9 sowie Vergütungen evtl. Gutachter, Sachverständiger, etc. ersetzt, soweit die CORDES TREUHAND gem. dem VERMÖGENSANLAGEN-KONTROLLVERTRAG zu deren Beauftragung berechtigt war (vgl. § 4 Abs. 1 lit. c) und d)).

§ 15

Beginn, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien. Er endet grundsätzlich ohne weitere Erklärung
 - a) vier Wochen nachdem der CORDES TREUHAND der Jahresabschlussprüfungsbericht der EMITTENTIN für das Kalenderjahr des RÜCKZAHLUNGSTAGS vorgelegt wurde, und
 - b) alle Zinsansprüche der ANLEGER –unter Berücksichtigung von evtl. einzubehaltenden Quellensteuern– befriedigt worden sind, und
 - c) die Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN an die ANLEGER erfolgt ist.

Sofern die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung -z.B. im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin- insbesondere aufgrund ihres qualifizierten Rangrücktritts nur anteilig befriedigt werden können, endet der Vertrag ohne weitere Erklärung zwei Wochen nach dieser anteiligen Befriedigung der Anleger, sofern dieser Anteil angemessen nachgewiesen wurde.

2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist für beide Parteien ausgeschlossen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien jeweils unberührt. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn die Emission ohne vorherige Zuteilung einer NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG abgebrochen wurde oder wenn eine vorzeitige vollständige Rückabwicklung der Emission vorgenommen wurde.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.

§ 16

Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhalten, vertraulich behandeln. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen im normalen Geschäftsverkehr an Aufsichtsbehörden, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und an mit den AUFTRAGGEBERN verbundene Unternehmen sowie Informationen, zu deren

Bekanntmachung eine gesetzliche Pflicht besteht. Die Vertraulichkeit besteht über das Vertragsende hinaus fort.

§ 17

Haftung; Einbeziehung der AAWW

1. Für die Durchführung der Tätigkeit der CORDES TREUHAND und ihrer Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 ("AAWW"), welche als Anlage Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Die CORDES TREUHAND haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die EMITTENTIN gegenüber den ANLEGERN oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist, nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des von der ANBIETERIN erstellten VERKAUFSPROSPEKTS und nicht für den Erfolg der Vermögensanlage. Sie haftet stattdessen ausschließlich bei Verletzungen ihrer in diesem Vertrag festgelegten Pflichten.
3. Gem. den AAWW ist die Haftung der CORDES TREUHAND für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. beschränkt. Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der CORDES TREUHAND her, gilt dieser Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
4. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die CORDES TREUHAND nur bis zur Höhe von insgesamt EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.
5. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der CORDES TREUHAND zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die CORDES TREUHAND anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorgenannten Begrenzungen der Höhe nach bleiben unberührt.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Vereinbarungen der Parteien.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.
3. Durch die Unwirksamkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt; in einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Die gilt entsprechend für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Vertrags-exemplar einschließlich der als Anlage beigefügten AAWW.

Hamburg, den 08.02.2022

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss
Container Finance 3 GmbH & Co. KG

(Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG)

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss
Capital Invest GmbH

Buss Capital Invest GmbH

gez. Jan Bernhardt, handelnd als Geschäftsführer der
CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft)

Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der GCA2016 Holdings Limited inklusive Nachrangvereinbarung

Datiert auf den 31. März 2021

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG
(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED
(als Darlehensnehmer)

DARLEHENSVERTRAG

DIESER DARLEHENSVERTRAG („Vertrag“) ist datiert auf den 31. März 2021.

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO. KG**, (Registration No.: HRA 126990), eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („**Darlehensgeber**“), und
- (2) **GCA2016 HOLDINGS LIMITED** (Registration No.: 50634), eine steuerbefreite Limited Company nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNGEN:

- A. Der Darlehensgeber möchte Nachrangkapital im Deutschen Kapitalmarkt einwerben und diese Mittel im Containerleasingmarkt investieren.
- B. Der Darlehensnehmer ist der Alleingesellschafter der Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“). Die Darlehensgesellschaft besitzt und vermietet Seefrachtcontainer. Die Darlehensgesellschaft finanziert ihre Container teilweise mit erstrangigem Fremdkapital. Das restliche für die Finanzierung der Container erforderliche Kapital wurde durch den Darlehensnehmer in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Der Darlehensnehmer ist seinerseits finanziert (a) über die durch seine Gesellschafter, die BCI 4 Partnership und die Buss Global Assets 1 LP, eingebrachten Kapitaleinlagen und Kapitalrücklagen und (b) durch Nachrangdarlehen, die von anderen Parteien zur Verfügung gestellt wurden.
- C. Der Darlehensnehmer plant, über die Aufnahme weiterer Nachrangdarlehen einen Teil der Kapitalrücklage zurückzuführen, die zur Finanzierung der Seefrachtcontainer, die die Darlehensgesellschaft zum 31. Dezember 2020 besitzt („Container“), genutzt wurde.
- D. Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt dem Darlehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.025.000,00 („Darlehen“) zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass der Darlehensgeber (a) in ausreichendem Maße Mittel einwirbt, um das Darlehen auszus zahlen und (b) diese Mittel dem Darlehen zuordnet.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

1.1 Die Definitionen und Regeln der Auslegung in dieser Klausel gelten in diesem Vertrag:

Verfügbarkeitsperiode: die Zeitspanne vom Datum dieses Vertrags bis zum 31. Dezember 2022 oder eine andere Zeitspanne, auf die sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer schriftlich einigen.

Durchschnittlicher 3-Monats NOI pro Tag: der Durchschnitt der Nettobetriebs einnahmen („Net Operating Income“) nach Abzug der Managementgebühr der Container („Management Fees“) pro Tag und CEU in den drei aufeinanderfolgenden Monaten, die zwei Monate vor jedem Bestimmungsdatum endet (Beispiel: Der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag für

den 31. Mai 2022 ist das durchschnittliche Nettobetriebsergebnis der Container nach Managementgebühren pro Tag und CEU für die Monate Januar bis März 2022).

Geschäftstag: ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Deutschland regulär geöffnet haben.

Auszahlungsanforderung: eine Anforderung des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber, einen Teil des Darlehens in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Schuldenquote: a) Gesamtverschuldung auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaft geteilt b) durch die Gesamtsumme der Aktiva der jeweiligen Gesellschaft.

Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung: eine Bestätigung des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer bezüglich des Betrags der Anforderung einer Auszahlung, zu dessen Auszahlung sich der Darlehensgeber verpflichtet, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Initiale Containerflottengröße: die Größe der Flotte von Containern zum 31. Dezember 2020 gemessen in Cost Equivalent Units (CEU)

Darlehensgesellschaft: Global Container Assets 2016 Limited, Bermuda, Registrierungsnummer 50635

Verkaufstilgung: Eine Pflichttilgung des Darlehens nach einem Verkauf von Containern, wie in Klausel 6.2 dieses Vertrags beschrieben.

Container: Die zum 31. Dezember 2020 im Besitz der Darlehensgesellschaft stehenden Seefrachtcontainer.

Darlehen: das mit diesem Vertrag verfügbar gemachte Darlehen.

Kredit: der Betrag des durch den Darlehensgeber ausbezahlt oder auszuzahlenden Darlehens in Euro oder (wie der Zusammenhang es erfordert) der Restbetrag des noch nicht zurückgeführten Darlehens.

Potenzielles Ausfallereignis: jedes Ereignis oder jeder Umstand, der (mit dem Auslaufen einer Heilungsfrist, einer Benachrichtigung, einem Zeitablauf, einer Festlegung auf Basis dieses Vertrags oder einer Kombination dieser Dinge) ein Ausfallereignis wäre.

Laufzeit: Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der ersten Auszahlung gemäß Klausel 4.4 und endet am 31. Juli 2025.

Gesamtdarlehensbetrag: € 19.025.000,00 (Neunzehn Millionen Fünfundzwanzigtausend Euro); dies ist der maximale Betrag des mit diesem Vertrag verfügbar gemachten Darlehens.

€ und „Euros“: das gesetzliche Zahlungsmittel in den Ländern der Europäischen Währungsunion.

1.2 Ein Verweis auf diese Vereinbarung (oder jede Regelung hiervon) oder jedem anderen Dokument soll als Referenz interpretiert werden auf diese Vereinbarung, diese Regelung oder das jeweilige Dokument, wie es zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist unter Berücksichtigung von Änderungen, Variationen und Ergänzungen in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen oder auf Basis einer Übereinkunft der relevanten Parteien.

1.3 Eine Bezugnahme auf eine Person umfasst eine Bezugnahme auf eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Firma, eine Gesellschaft, eine nicht rechtsfähige Körperschaft von Personen oder einen Staat oder eine Vertretung einer Person.

1.4 Ein Verweis auf ein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder ein nachgeordnetes Gesetz ist ein Verweis darauf, wie es derzeit in Kraft ist, unter Berücksichtigung von Änderungen, Erweiterungen oder Nachstellungen, und schließt alle früheren Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen oder nachgeordneten Gesetze ein, die es ändert oder neu in Kraft setzt.

1.5 Ein Verweis auf Schriftlichkeit umfasst Faxe und E-Mails, die leserlich empfangen wurden.

1.6 Ein Verweis auf ein Dokument in der vereinbarten Form bezieht sich auf dieses Dokument in der von den Parteien vereinbarten Form, die von oder in deren Namen zur Identifizierung paraphiert wurde (einschließlich etwaiger Änderungen, die möglicherweise vereinbart wurden).

1.7 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, enthalten Wörter im Singular den Plural und Wörter im Plural den Singular.

1.8 Ein Verweis auf eine Änderung umfasst eine Novation, Nachstellung, Ergänzung oder Änderung (und die Änderung ist entsprechend auszulegen).

1.9 Ein Verweis auf eine Genehmigung umfasst eine Genehmigung, Zustimmung, Befreiung, Einreichung, Lizenz, Beglaubigung, Registrierung oder Auflösung.

1.10 Ein Verweis auf den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber umfasst deren jeweilige Nachfolger, zugelassene Erwerber und zugelassene Abtretungen.

1.11 Ein Verweis auf Vermögenswerte umfasst gegenwärtige und zukünftige Immobilien, Unternehmen, Einnahmen, Rechte und Vorteile jeder Art.

1.12 Ein Verweis auf die Fortsetzung in Bezug auf ein Ausfallereignis bedeutet ein Ausfallereignis, das nicht behoben oder aufgehoben wurde.

2 DAS DARLEHEN

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe eines Gesamtnennbetrags, der den Gesamtdarlehensbetrag zu den Bedingungen und unter den Regelungen dieses Vertrags nicht überschreitet.

3 ZWECK

Der Darlehensnehmer verwendet die unter dem Darlehen geliehenen Beträge für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklage der BCI 4 Partnership und / oder der Buss Global Assets 1 LP. Die Auszahlung der geliehenen Beträge erfolgt dabei direkt an die BCI 4 Partnership und / oder die Buss Global Assets 1 LP.

4 VERFÜGBARKEIT UND ZIEHUNG

4.1 Der Darlehensnehmer kann während des Verfügbarkeitszeitraums jederzeit eine Auszahlungsanforderung für einen beliebigen Betrag bis zum verbleibenden nicht in Anspruch ge-

nommenen Teil des Darlehens vornehmen, sofern eine Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 1.000.000,00 € (eine Million Euro) hat.

Der Darlehensnehmer muss für jede Auszahlungsanforderung angeben, welcher Teilbetrag von dem in der Auszahlungsanforderung genannten Betrag welcher seiner Gesellschafter erhalten soll. Die Auszahlungsanforderung muss außerdem folgende Bestätigungen enthalten:

- (a) Bestätigung der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen, durch die jeweiligen Empfänger.
- (b) Bestätigung des Darlehensnehmers, dass die Zahlungen durch den Darlehensnehmer als Erhöhung des Darlehens und Rückzahlung der Kapitalrücklage („Return of Contributed Surplus“) des Zahlungsempfängers in gleicher Höhe buchhalterisch erfasst werden.
- (c) Bestätigung des Darlehensnehmers, dass es sich bei den Zahlungen wirtschaftlich um eine teilweise Rückführung der bestehenden Finanzierung der in die Darlehensgesellschaft eingebrachten Kapitalrücklage zur Finanzierung des bestehenden Containerportfolios handelt.

4.2 Sobald eine Auszahlungsanforderung gestellt wurde, kann der Kreditgeber diese Auszahlungsanforderung entweder vollständig oder teilweise bis spätestens zum 31. Juli 2022 bestätigen. Diese Bestätigung ist eine „Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung“. Sofern zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wurde, muss eine Bestätigung der ersten Inanspruchnahme einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) haben.

4.3 Falls der Darlehensgeber eine Auszahlungsanforderung nur teilweise bestätigt, hat der Darlehensgeber innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach Ausstellung einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung die Möglichkeit, weitere Teile der Auszahlungsanforderung zu bestätigen (solche Bestätigungen sind „Zusätzliche Bestätigungen einer Auszahlungsanforderung“) bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung. Jede Zusätzliche Bestätigung einer Auszahlungsanforderung muss einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) haben, sofern nicht zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer etwas anderes vereinbart wurde.

4.4 Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung oder einer Zusätzlichen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung gibt der Darlehensnehmer das Bankkonto an, auf das die Auszahlung erfolgen soll, und der Darlehensgeber zahlt die entsprechenden Mittel auf dieses Konto aus, sobald die in der folgenden Klausel 4.5 genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Jede Darlehensauszahlung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer hat die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen:

- (a) Nach der Auszahlung darf die Schuldenquote des Darlehensnehmers, basierend auf dem letzten verfügbaren Quartalsabschluss, die nicht älter als sechs (6) Monate sein dürfen, neunzig (90) Prozent nicht überschreiten.
- (b) Der Darlehensnehmer weist auf Basis der monatlichen Berichterstattung der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften nach, dass der durchschnittliche 3-Monats-NOI pro Tag 0,25 US-Dollar übersteigt.

4.6 Jeder Darlehensbetrag, der bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums nicht ausgezahlt wird, gilt als annulliert.

4.7 Jede Mitteilung gemäß den Absätzen 4.1 bis 4.3 ist unwiderruflich.

5 VERZINSUNG

5.1 Der Darlehensnehmer zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächlichen Tage/365 berechnet.

5.2 Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich oder früher im Fall der vollständigen Rückzahlung des Darlehens zu zahlen.

6 RÜCKZAHLUNG

6.1 Am letzten Geschäftstag der Laufzeit wird das ausstehende Darlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen sofort fällig und zahlbar.

6.2 Verkauft die Darlehensgesellschaft Container in einem Volumen, dass die Größe der Flotte von Containern unter sechzig (60) Prozent der Initialen Containerflottengröße fällt, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, das ausstehende Darlehen an die Emittentin zurückzuzahlen („Verkaufsrückzahlung“), zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen. Die Verkaufsrückzahlung muss zehn (10) Werktage nach Zusage eines Berichts gemäß Absatz 8.7 (b) erfolgen, der eine entsprechende Reduktion des Containerbestands ausweist.

6.3. Der Darlehensnehmer ist weiterhin verpflichtet, das ausstehende Darlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen zehn (10) Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem der Darlehensnehmer und / oder die Darlehensgesellschaft in zwei aufeinander folgenden Quartalen eine Schuldenquote von neunzig (90) Prozent, basierend auf den jeweiligen letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als fünf (5) Monate sein dürfen, überschreitet.

7 ZAHLUNGEN

7.1 Alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen sollen in Euro und in sofort frei verfügbaren Mitteln für den Darlehensgeber nur im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner des Darlehensnehmers in dem vom Darlehensnehmer in der Auszahlungsanforderung angegebenen Verhältnis erfolgen:

- Buss Global Assets 1 LP, Burnaby House, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda, Registration No.: 46228 und/oder
- BCI 4 Partnership, 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 07991, Registration No.: 53174904E

7.2 Wenn eine Zahlung im Rahmen dieses Vertrags an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, ist das Fälligkeitsdatum dieser Zahlung der nächste nachfolgende Geschäftstag, oder wenn dieser Geschäftstag in den folgenden Kalendermonat fallen würde, gilt der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag als Fälligkeitsdatum.

7.3 Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen vollständig, ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder Bedingung und frei von und ohne Abzug oder Quellensteuer. Wenn der Darlehensnehmer gesetzlich verpflichtet ist, einen solchen Abzug oder eine solche Einbehaltung von einer Zahlung vorzunehmen, zahlt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen,

dass der Darlehensgeber nach einem solchen Abzug oder Einbehaltung einen Nettobetrag (frei von jeglicher Haftung in Bezug auf einen solchen Abzug oder Einbehaltung) in Höhe des Betrags erhält, den er erhalten und einbehalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgenommen worden wäre.

8 VERPFLICHTUNGEN UND ZUSAGEN

8.1 Der Darlehensnehmer wird seine Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfänden.

8.2 Der Darlehensnehmer wird keine weiteren Darlehen abschließen mit Ausnahme von Darlehen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Darlehen vereinbart wurde.

8.3 Der Darlehensnehmer wird eine Schuldenquote von neunzig (90) Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als sechs (6) Monate sein dürfen, nicht überschreiten.

8.4 Der Darlehensnehmer stellt sicher, dass die Darlehensgesellschaft eine Schuldenquote von neunzig (90) Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als sechs (6) Monate sein dürfen, nicht überschreiten wird.

8.5 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, während der gesamten Laufzeit des Darlehens dem Darlehensgeber spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres des Darlehensnehmers Kopien seines geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen.

8.6 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, während der gesamten Laufzeit des Darlehens dem Darlehensgeber spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals einen ungeprüften, von der Geschäftsführung unterzeichneten Quartalsabschluss in Kopie zur Verfügung zu stellen.

8.7 Der Darlehensnehmer stellt sicher, dass sie der Darlehensgesellschaft während der gesamten Laufzeit des Darlehens Folgendes zur Verfügung stellt:

(a) Spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Darlehensgesellschaft Kopien ihrer geprüften Jahresabschlüsse für das vorangegangene Geschäftsjahr; und

(b) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals einen ungeprüften, von der Geschäftsführung unterzeichneten Quartalsabschluss in Kopie und

(c) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine transparente Berichterstattung über die Entwicklung des Bestands an Containern aus dem Zugänge und Abgänge in Relation zum Gesamtportfolio ersichtlich sind. Als Ergänzung zu dem Bericht ist eine Excel-Datei beizufügen, die alle zum Ende des betreffenden Quartals vorhandenen Container auflistet und

(d) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine Bestätigung hinsichtlich der Entwicklung des Durchschnittlicher 3-Monats NOI pro Tag, die als Anlage die entsprechenden monatlichen Berichterstattungen der mit dem operativen Management der Container beauftragten Containerleasinggesellschaften enthält.

9 ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN

9.1 Der Darlehensnehmer gibt die Zusicherungen und Garantien zum Zeitpunkt dieses Vertrags gemäß dieser Klausel 9.

9.2 Er besteht gültig und ist nach den Gesetzen von Bermuda registriert und hat die Befugnis, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so weiterzuführen, wie es durchgeführt wird.

9.3 Er hat das Recht und die Befugnis, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen auszuführen und zu erfüllen.

9.4 Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung der Verpflichtungen und Transaktionen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, verstoßen nicht gegen:

(a) Vereinbarungen oder Instrumente, die für ihn oder seine Vermögenswerte verbindlich sind oder ein Verzugs- oder Kündigungsereignis darstellen (wie auch immer beschrieben) im Rahmen einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Instruments; oder

(b) Gesetze oder Vorschriften oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen, die auf ihn anwendbar sind.

9.5 Er hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die darin vorgesehenen Transaktionen ausführen, durchführen und erfüllen zu können und sie als Beweismittel in ihrer Zuständigkeit für die Gründung zulässig zu machen. Alle derartigen Genehmigungen sind in vollem Umfang gültig und wirksam.

9.6 Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind rechtlich, gültig, bindend und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar.

9.7 Es ist kein Ausfallereignis oder potenzielles Ausfallereignis eingetreten, das andauert oder wahrscheinlich aus der Gewährleistung des Darlehens oder dem Abschluss, der Ausführung oder einer in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion resultiert.

9.8 Jede der Zusicherungen und Gewährleistungen in dieser Klausel 9 wird vom Darlehensnehmer als wiederholt angesehen:

(a) am Unterschriftsdatum dieses Vertrags;

(b) am Tag einer Auszahlungsanforderung;

(c) an dem Tag, an dem ein Teil des Darlehens tatsächlich in Anspruch genommen wird; und

(d) an jedem Datum, das unmittelbar auf das Datum folgt, an dem gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags Zinsen gezahlt werden, unter Bezugnahme auf die an jedem dieser Daten bestehenden Tatsachen und Umstände.

10 BERECHNUNGEN, KONTEN UND ZERTIFIKATE

10.1 Alle Zinsen, Provisionen oder Gebühren im Rahmen dieses Vertrags fallen täglich an, berechnet anhand der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage und eines Jahres von 365 Tagen.

10.2 Der Darlehensgeber führt gemäß seiner üblichen Praxis Konten, aus denen die ihm vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge hervorgehen. Einträge in diesen Konten sind Anscheinsbeweise für das Bestehen und die Höhe der darin erfassten Verpflichtungen des Kreditnehmers.

10.3 Wenn der Darlehensgeber eine Bescheinigung, Feststellung oder Mitteilung eines im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Satzes oder Betrags ausstellt, ist dies (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) ein schlüssiger Beweis für die Angelegenheit, auf die er sich bezieht, und enthält angemessene Einzelheiten der Grundlage der Feststellung.

11 RECHTSMITTEL, VERZICHT, ÄNDERUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN

11.1 Jede Änderung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und vom oder im Namen des Kreditnehmers und des Kreditgebers unterzeichnet werden.

11.2 Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf oder eine Zustimmung im Rahmen dieses Vertrags ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der verzichtenden oder zustimmenden Partei unterzeichnet ist. Sie gilt nur für die jeweils gegebenen Umstände und hindert die Partei, die sie erteilt, nicht daran, sich später unter anderen Umständen auf die einschlägige Bestimmung zu berufen.

11.3 Keine Verzögerung oder Nichtausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß diesem Vertrag seitens des Darlehensgebers gilt als Verzicht auf solche Rechte oder Rechtsbehelfe.

11.4 Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag durch den Darlehensgeber darf eine weitere oder andere Ausübung oder Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag verhindern.

11.5 Rechte und Rechtsmittel aus diesem Vertrag sind kumulativ und schließen keine anderen Rechte oder Rechtsmittel aus, die gesetzlich oder anderweitig vorgesehen sind.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Die Ungültigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Rechtswidrigkeit einer Bestimmung (oder eines Teils einer Bestimmung) dieses Vertrags nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit berührt nicht die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit der anderen Bestimmungen.

12.2 Wenn eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung gültig, durchsetzbar und legal wäre, wenn ein Teil davon gestrichen würde, gilt die Bestimmung mit allen Änderungen, die erforderlich sind, um die kommerzielle Absicht der Parteien zu verwirklichen.

13 ÜBERTRAGUNG

13.1 Der Darlehensgeber kann ohne Zustimmung des Darlehensnehmers seine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder alle seine Rechte oder Pflichten durch Novation übertragen.

13.2 Der Darlehensnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers keine seiner Rechte abtreten oder seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

14 AUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist, und die zusammen die gleiche Wirkung haben, als hätte jede Partei dasselbe Dokument unterzeichnet.

15 MITTEILUNGEN

15.1 Jede Mitteilung, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen muss, muss:

(a) schriftlich, persönlich zugestellt oder per Einschreiben, Fax oder E-Mail gesendet werden; und

(b) gesendet werden wie folgt:

(i) zum Darlehensnehmer an:
GCA2016 Holdings Limited
Burnaby Building
16 Burnaby Street, Hamilton

Bermuda

Email: gca2016@bussglobal.com

(ii) zum Darlehensgeber an:
Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG
Bei dem Neuen Krahn 2
20457 Hamburg
Germany
E-Mail: d.baldeweg@buss-capital-invest.de

oder an andere Adressen oder E-Mail-Konten, die von einer Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

15.2 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung des Kreditgebers gilt als zugegangen:

(a) wenn sie per E-Mail gesendet wird, wenn der Absender eine Bestätigung eines E-Mail-Empfangs erhalten hat;

(b) wenn persönlich übergeben zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe; und

(c) falls per Post geschickt, am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem der Versand per Einschreiben erfolgte.

15.3 Eine Mitteilung oder sonstige Mitteilung gemäß Ziffer 15.2 (a) oder Ziffer 15.2 (b) an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten am Ort des Zugangs gilt als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

15.4 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an den Darlehensgeber gilt erst nach tatsächlichem Eingang als zugegangen.

16 GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

16.1 Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Die Vertragsparteien dieses Vertrags vereinbaren unwiderruflich, dass ausschließlich die deutschen Gerichte vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zuständig sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrem Gegenstand oder ihrer Gründung (einschließlich nicht-vertragliche Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben. Nichts in dieser Klausel schränkt das Recht des Darlehensgebers ein, gegen den Darlehensnehmer vor einem anderen zuständigen Gericht ein Verfahren einzuleiten, und die Einleitung eines Verfahrens in einem oder mehreren Gerichtsbarkeiten schließt die gleichzeitige oder nicht-gleichzeitige Einleitung eines Verfahrens in einem anderen Gerichtsstand nicht aus, soweit dies nach dem Recht dieser anderen Gerichtsbarkeit zulässig ist.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER

GCA2016 HOLDINGS LIMITED

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Limited

Datiert auf den 31. März 2021

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED

(als Darlehensnehmer)

Nachrangvereinbarung

**bezüglich des Darlehens vom 31. März 2021 zwischen
Darlehensgeber und Darlehensnehmer**

Diese Nachrangvereinbarung („Vereinbarung“) ist datiert auf den 31. März 2021

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO. KG**, (Registration No.: HRA 126990) eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („**Darlehensgeber**“); und
- (2) **GCA2016 Holdings Limited** (Registration No.: 50634), eine steuerbefreite Limited Company nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNG:

Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.025.000,00 gemäß eines Darlehensvertrags vom 31. März 2021 („Darlehensvertrag“) zur Verfügung zu stellen.

Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren einen Nachrang des Darlehens wie nachfolgend beschrieben.

- 1) Darlehensnehmer und Darlehensgeber sind sich darüber einig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfügung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben soll. Eine Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie die Zahlung der Zinsen können nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben erfolgen.

- 2) Der Darlehensgeber tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers oder dessen Liquidation mit seinen sämtlichen Forderungen, insbesondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung, aus dem Darlehensvertrag gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und hinter die in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück, d.h. der Darlehensgeber kann im Falle einer Insolvenz über das Vermögen des Darlehensnehmers oder im Falle ihrer Liquidation seine Nachrangforderungen nur geltend machen, wenn die Forderungen sämtlicher anderer nicht gleichermaßen nachrangiger Gläubiger befriedigt sind und soweit sodann noch eine Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers zur anteiligen Befriedigung sämtlicher gleichermaßen nachrangiger Gläubiger gegeben ist.
- 3) Der Rangrücktritt gilt auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, keine Forderungen gegen den Darlehensnehmer geltend zu machen, die zu einer Insolvenz des Darlehensnehmers führen würden.
- 4) Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren den Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 328 BGB. Folglich ist eine Aufhebung ohne deren Mitwirkung nur zulässig, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt.
- 5) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an den vorbezeichneten Rangrücktritt stellen, um diesen wirksam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Darlehensgeber und/oder den Darlehensnehmer nach § 32 KWG zu vermeiden, verpflichten sich Darlehensnehmer und Darlehensgeber, den Rangrücktritt an die neuen Anforderungen anzupassen.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER

GCA2016 Holdings Limited

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Limited

Datiert auf den 30. Juni 2021

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG
(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED
(als Darlehensnehmer)

Erste Änderung des Darlehensvertrags

**bezüglich des Darlehens vom 31. März 2021 zwischen
Darlehensgeber und Darlehensnehmer**

Diese Änderungsvereinbarung („Vereinbarung“) ist datiert
auf den 30. Juni 2021

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO. KG**,
(Registration No.: HRA 126990) eine Kommanditge-
sellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei
dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany
(„**Darlehensgeber**“); und
- (2) **GCA2016 Holdings Limited** (Registration No.:
50634), eine steuerbefreite Limited Company nach
dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse
Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11,
Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNG:

- (A) Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Dar-
lehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.025.000,00 gemäß

eines Darlehensvertrags vom 31. März 2021 („Darlehensver-
trag“) zur Verfügung zu stellen.

(B) Im Darlehensvertrag werden die für das Darlehen re-
levanten Container als die zum 31. Dezember 2020 im Besitz der
Darlehensgesellschaft stehenden Seefrachtcontainer definiert.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Be-
rücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hie-
rin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständig-
keit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

Im Abschnitt „Vorbemerkungen“ wird Ziffer C wie folgt geändert:

„C. Der Darlehensnehmer plant, über die Aufnahme wei-
terer Nachrangdarlehen einen Teil der Kapitalrücklage zurückzu-
führen, die zur Finanzierung der Seefrachtcontainer, die die Dar-
lehensgesellschaft zu Beginn des 1. Juli 2021 besitzt („Contai-
ner“), genutzt wurde.“

Die Definition von „Initial Containerflottengröße“ und „Container“
wird wie folgt geändert:

„Initiale Containerflottengröße: die Größe der Flotte von Contai-
nern zu Beginn des 1. Juli 2021 gemessen in Cost Equivalent
Units (CEU)“

„Container: Die zu Beginn des 1. Juli 2021 im Besitz der Darle-
hensgesellschaft stehenden Seefrachtcontainer.“

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem
zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER
BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER
GCA2016 Holdings Limited

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Limited

Datiert auf den 30. November 2021

BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED

(als Darlehensnehmer)

Zweite Änderung des Darlehensvertrags

**bezüglich des Darlehens vom 31. März 2021 zwischen
Darlehensgeber und Darlehensnehmer**

Diese Änderungsvereinbarung („Vereinbarung“) ist datiert auf den 30. November 2021

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO. KG**, (Registration No.: HRA 126990) eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („**Darlehensgeber**“); und
- (2) **GCA2016 Holdings Limited** (Registration No.: 50634), eine steuerbefreite Limited Company nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNG:

- (A) Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.025.000,00 gemäß eines Darlehensvertrags vom 31. März 2021 („Darlehensvertrag“) zur Verfügung zu stellen.
- (B) Das Darlehen sollte ursprünglich für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklage der BCI 4 Partnership und / oder der Buss Global Assets 1 LP. mit direkter Zahlung der geliehenen Beträge an die BCI 4 Partnership und / oder die Buss Global Assets 1 LP genutzt werden.
- (C) Die Bedingungen des Darlehens sehen vor, dass die Rückzahlung des offenen Darlehensbetrags am 31. Juli 2025 sein soll („Ursprüngliches Rückzahlungsdatum“).
- (D) Beide Parteien vereinbaren den Zweck des Darlehens und die erforderlichen Bestätigungen zu ändern sowie das Ursprüngliche Rückzahlungsdatum auszuweiten.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

- 1.1. Der Darlehensnehmer selbst wird finanziert (a) über die durch seine Gesellschafter, die BCI 4 Partnership und die Buss Global Assets 1 LP, eingebrachten Kapitaleinlagen und Kapitalrücklagen und (b) durch Nachrangdarlehen, die von anderen Parteien zur Verfügung gestellt wurden. Spätestens ab dem 31. Dezember 2021 werden die Gesellschafter die APF Holdings I, L.P. („Ares“) und die Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) sein.

- 1.2. Das Rückzahlungsdatum des offenen Darlehensbetrags wird auf den 31. Oktober 2025 verlängert.

- 1.3. Klausel 3 (Zweck) wird wie folgt neu gefasst:

Der Darlehensnehmer verwendet alle unter dem Darlehen geliehenen Beträge zuerst für die Rückzahlung des von Buss Global Holdings Ptd. Ltd. dem Darlehensnehmer bereitgestellte Gesellschafterdarlehens über € 14 Millionen („Gesellschafterdarlehen“) und etwaige weitere Beträge für die teilweise Rückzahlung der Kapitalrücklagen von APF Holdings I, L.P. („Ares“) und Buss Global Holdings Pte. Ltd. („BGH“) pro rata zu ihren jeweiligen Gesellschaftsanteilen an dem Darlehensnehmer. Die Auszahlung der geliehenen Beträge erfolgt dabei direkt an Ares und BGH.

- 1.4. Klausel 4.1 (a) bis (c) (Verfügbarkeit und Ziehung) wird wie folgt neu gefasst:

- a. Bestätigung der Bankverbindung, auf die die Zahlungen geleistet werden sollen und des Zwecks der Zahlung, durch Ares und BGH.
- b. Bestätigung des Darlehensnehmers, (i) bei Zahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von € 14,0 Millionen, dass diese nicht die Fremdkapitalquote erhöhen und dass diese in den Büchern des Darlehensnehmers als eine Umbuchung per Gesellschafterdarlehen an Darlehen der Emittentin verbucht werden und (ii) bei über 14,0 Millionen Euro hinausgehende Zahlungen, dass diese die Fremdkapitalquote erhöhen, da es sich um eine Rückzahlung der Kapitalrücklage von den Auszahlungsbeträgen handelt und dass diese in den Büchern des Darlehensnehmers als eine Umbuchung per Kapitalrücklage an Darlehen der Emittentin verbucht werden.

- 1.5. Das Enddatum, bis zu dem der Darlehensgeber eine Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung gemäß Klausel 4.2 vorgenommen haben muss, wird auf den 31. Dezember 2022 verlängert.

1.6. Klausel 7.1 (Zahlungen) wird wie folgt neu gefasst:

Alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen sollen in Euro und in sofort frei verfügbaren Mitteln für den Darlehensgeber nur im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges direkt an folgende Anteilseigner des Darlehensnehmers in dem vom Darlehensnehmer in der Auszahlungsanforderung angegebenen Verhältnis erfolgen:

- Buss Global Holdings Pte. Ltd, 72 Anson Road, #11-04 Anson House, Singapore 079911, Registration No.: 201130802Z und ergänzend (bei Zahlungen über 14 Millionen Euro)
- APF Holdings I, L.P., c/o Ares Management, 245 Park Avenue, 44th Floor, New York, NY 10167, Registration No.: SR# 20200515654

- 1.7. Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist, und die zusammen die gleiche Wirkung haben, als hätte jede Partei dasselbe Dokument unterzeichnet.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER
BUSS CONTAINER FINANCE 3 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 3 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER
GCA2016 Holdings Limited

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Limited

Anbieter- und Angabenvorbehalt

Dritte Vertriebspartner, die den Vertrieb der Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt als Unterbeauftragte der Anbieterin vornehmen, sind selbstständig tätige Unternehmer. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte zu geben. Die Anbieterin übernimmt keine Verantwortung für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch unterbeauftragte selbstständige Anlageberater oder -vermittler.

